Christentum in Osteuropa

Ukraine

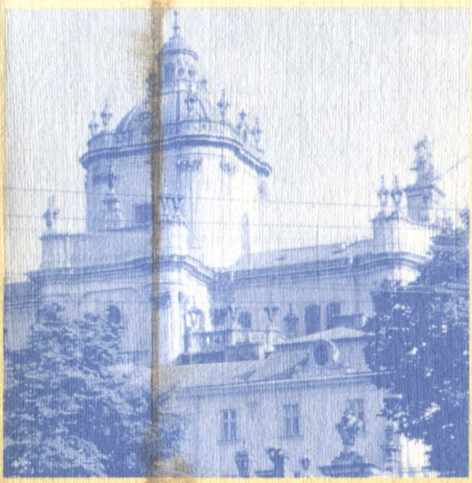

ROMAE

Kirche in Not/Ostpriesterhilfe

diasporiana.org.ua

Christentum in Osteuropa 3

Bilder der Umschlagseite

1	2
3	4

1 Lemberg/Lwiw, St.-Georgs-Kathedrale
2 Josyf Kardinal Slipyj, Großerzbischof und Metropolit von Lemberg; verstarb am 7. September 1984 im römischen Exil, nachdem er von 11. April 1945 bis 27. Januar 1963 in sowjetischen Gefängnissen und Lagern inhaftiert war
3 Myroslav Ivan Kardinal Lubachivskyj, derzeitiger Großerzbischof und Metropolit von Lemberg; konnte am 30. März 1991 aus dem römischen Exil in die Ukraine nach Lemberg zuückkehren
4 Palmsonntag 1991 in Lemberg vor der St.-Georgs-Kathedrale, der Metropolitankirche von Lemberg/Halych; gleichzeitig feiern die Menschen die Rückkehr Kardinal Lubachivskyj's, der hier mit ihnen das erste Osterfest nach seinem Exil und dem Untergrunddasein der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche feiert

Ukraine

Ihre christlichen Kirchen
vor dem Hintergrund der Geschichte
in Hoffnung und Spannung

CURIA GEN. O.S.B.M.
BIBLIOTHECA
ROMAE

Kirche in Not/Ostpriesterhilfe

Kirche in Not/Ostpriesterhilfe Deutschland e.V.
Albert-Roßhaupter-Straße 16
81369 München

Postfach 701027
81310 München

Telefon (089) 7607055
Telefax (089) 7696262

Postgiroamt München (BLZ 70010080)
Konto-Nr. 348145-809

Kirche in Not/Ostpriesterhilfe e.V.
Cysatstraße 6
Postfach 5356
CH-6000 Luzern 5
Telefon (041) 514670
Telefax (041) 513170
PC-Konto 60-17200

Kirche in Not/Ostpriesterhilfe
Hernalser Hauptstraße 55
Postfach 96
A-1172 Wien
Telefon (0222) 422553
Bankhaus Schelhammer & Schattera, Wien
Konto-Nr. 101469

Kirche in Not/Ostpriesterhilfe e.V.
Seminargasse 4
I-39042 Brixen
Telefon (0472) 32218
Konto-Nr.: 199200 Sparkasse Brixen,
mit Vermerk »Kto. Kirche in Not/OPH«
Post K/K 202390

Kirche in Not/Ostpriesterhilfe e.V.
Hauptsitz in Belgien:
Oevelsedreef 1, B-2260 Westerlo
Sekretariat für Ostbelgien:
46, rue Joseph Vrindts
B-4020 Luttich
Telefon (041) 413953

© 1993
Deutsche Sektion »Kirche in Not/Ostpriesterhilfe«, München
Redaktion: **Hubertus Janas M.A.**
Druck: Funk-Druck, Eichstätt

Inhalt

Vorwort 7

1. Grunddaten zur Landesstruktur 9

2. Statistik der Konfessionen 13

3. Geschichtlicher Überblick 20

3.1. Frühgeschichte 20
3.2. Die Kiewer Rus' 21
3.3. Die Mongolenherrschaft 25
3.4. Das litauisch-polnische Großreich 26
3.5. Der Kosakenstaat 29
3.6. Die russisch regierte Ukraine 31
3.7. Die Ukraine in sowjetischer Zeit 32
3.8. Die Ukraine auf dem Weg in die Unabhängigkeit 36

4. Kirchengeschichtlicher Überblick 39

4.1. Die Kiewer Rus' 39
4.2. Die Tatarenzeit 41
Exkurs: Das Unionskonzil von Florenz 42
4.3. Die Zeit zwischen Florenz und Brest 44
4.4. Niedergang der Union und Überleben in Galizien 49
4.5. Pseudosynode und Zwangsauflösung 52
4.6. Aus dem Untergrund zur Wiederzulassung 56
4.7. Die lateinischen Katholiken (in den Fürstentümern Halych und Wolodymyr) 60

5. Die Situation der Kirche – heute 61

5.1. Gesetzliche Grundlagen 61
5.1.1. Das Gesetz der Ukraine »Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen« 61
5.1.2. Verordnung über die Rückgabe des kirchlichen Eigentums 75
5.1.3. Änderungen zum Gesetz der Ukraine »Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen« 76

5.1.4. Vatikan und Ukraine nehmen volle diplomatische Beziehungen auf 78
5.2. Die Wiedererrichtung der Hierarchie(n) 79
5.3. Die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche und die anderen Konfessionen 82
5.3.1. Bedeutende Ereignisse 85
5.3.2. Probleme innerhalb der ukrainischen Orthodoxie 88
5.3.3. Zwei wichtige Ereignisse im Leben der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche 89
5.3.4. Erste Schritte in Richtung eines ukrainischen ökumenischen Dialogs 91
5.4. Zur Lage der Orthodoxie in der Ukraine 94
5.5. Die römisch-katholische Erzdiözese von Lemberg 101
5.6. Priester und Orden 103
5.6.1. Priester- und Schwesternausbildung 103
5.6.2. Der Basilianerorden 103
5.6.3. Die Mönchsgemeinschaft der Studiten 104
5.6.4. Die Schwesterngemeinschaft der Studitinnen 105
5.7. Radio Voskresinja – Neuevangelisierung per Radio 107

6. Rede Seiner Eminenz Myroslaw Iwan Kardinal Lubachivskyj's auf der Synode der europäischen Bischöfe 112

7. Vatikanische Instruktion für die katholische Seelsorge in Rußland und in den GUS-Staaten 116
7.1. Einleitung 116
7.2. Allgemeine Prinzipien 117
7.3. Praktische Richtlinien 120
7.4. Schlußwort 123

8. Kirche in Not/Ostpriesterhilfe

Vorwort

Ukraina – das heißt Grenzland. Und tatsächlich ist die Ukraine seit je her Grenzland. Grenzland zwischen Osten und Westen, Grenzland zwischen Norden und Süden. Aus dem Norden und aus dem Osten kamen Eroberer und Beherrscher – Waräger, Tataren, Litauer...–, aus dem Westen und dem Süden kamen Missionare und später dann auch Siedler, die das Christentum und eine neue Kultur brachten: Byzantiner, Deutsche, Polen... 988 nahm der Großfürst von Kiew, Wolodymyr/Wladimir, für sein gesamtes Herrschaftsgebiet von Byzanz das Christentum an. Die »Kiewer Rus'« vererbte es weiter an die drei großen ostslawischen Nationen, die aus ihr hervorgehen sollten: an die Russen, Weißrussen und eben an die Ukrainer.

Grenzland ist immer auch Schmelztiegel – für Menschen verschiedener Völker und Rassen, für ihre Kulturen und Sprachen, Kenntnisse, Fertigkeiten, Gebräuche, Sitten, Religionen. Dies umso mehr, wenn sich in ihm, wie in der Ukraine, die Handels- und Wanderungswege kreuzen. Und es ist immer auch Objekt der Begehrlichkeit seiner Nachbarn. Die der Ukraine glichen sich alle in dieser Neigung und waren eigentlich immer erfolgreich in ihren Bemühungen um das von der Natur ohne schützende Umrandung gelassene Territorium. So war die Ukraine nach dem Niedergang des Kiewer Reiches bis in unsere Zeit hinein eigentlich immer ge- und zerteilt und unter fremder Herrschaft, die das Land ausbeutete und die Menschen unterdrückte, ihnen auch ihre nationale Identität zu nehmen versuchte.

Paradoxerweise waren es gerade die Sowjets, die nach beinahe eintausend Jahren erstmals die territoriale Einheit der Ukraine wiederherstellten; allerdings nur, um sie so, als ganzes ihrem Imperium einzuverleiben und umso besser auspressen zu können. Während die Tataren die von ihnen unterworfenen Länder hauptsächlich materiell ausplünderten, ruinierten die Kommunisten die Länder ihres Machtbereiches darüber hinaus auch sittlich und emotional. Das Individuum als Person und in Freiheit wurde dem Kollektiv geopfert, die Religion, die den Menschen letztlich ihre Würde garantierte, ihnen Lebenssinn und oft genug auch ihre nationale Identität bewahrte, wurde als »Opium des Volkes« verunglimpft und grausam verfolgt. So sollte der einheitliche, von einem totalitären System leicht handhabbare »Sowjetmensch« geschaffen werden.

Nach mehr als 70 Jahren brach mit dem kommunistischen Sowjetreich auch der Marxismus-Leninismus als Ideologie zusammen. Neben dem ideologischen Vakuum hatten die Kommunisten in der Ukraine »Berge von Leichen und Ströme von Blut«, wie Metropolit Graf Szeptyckyj sagte, zurückgelassen. Mit diesem Hintergrund verkündete die Ukraine, durch den Kommunismus wirtschaftlich, ökologisch und moralisch nahezu ruiniert, ihre Unabhängigkeit und staatliche Souveränität.

Besonders zu leiden unter der Herrschaft der Kommunisten hatte die Griechisch-katholische Kirche der Ukraine, die 1946 unter Stalin auf der Lember-

ger Pseudosynode der Russisch-orthodoxen Kirche zwangseingegliedert worden war. All ihre Bischöfe, bis auf Metropolit Slipyj, der nach 18 Jahren Haft ins römische Exil gehen konnte, kamen in Gefängnissen und Lagern um, ebenfalls mehr als die Hälfte ihrer Priester und an die 300.000 Gläubige. Dennoch überlebte diese Kirche im »Untergrund« und meldete sich 1989 wieder mit 10 Bischöfen, mehr als eintausend Priestern und achthundert Ordensfrauen in der Öffentlichkeit. Heute, nach ihrem erfolgreichen Kampf um Legalisierung und der Rückkehr ihres Oberhauptes, Kardinal Lubachivskyj, nach Lemberg (1991), bekennen sich mehr als fünf Millionen Gläubige zu ihr. Unter 54 registrierten Denominationen in der Ukraine stellt die Griechisch-katholische Kirche nach der Russisch-orthodoxen und der Ukrainischen Autokephalen Orthodoxen Kirche die drittstärkste Religionsgemeinschaft.

Heute sind die Kirchen, auch staatlicherseits, als solche anerkannt und gefragt, eine wichtige gesellschaftliche Kraft, die – vielleicht als einzige – fähig ist, den geistigen und moralischen Wiederaufbau der Gesellschaft voranzutreiben. Wer also den Menschen gerade in diesem Bereich helfen will, tut das am besten, indem er der Kirche hilft. Das internationale Hilfswerk Kirche in Not/Ostpriesterhilfe unterstützte schon während der Zeit der Verfolgung besonders die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche.

In diesem Sinne versteht sich auch der vorliegende Beitrag von Kirche in Not/ Ostpriesterhilfe. Er will über die Geschichte und die schwierige Gegenwart des Christentums und der Kirche(n) in der Ukraine informieren. Dies in der Hoffnung, daß das Wissen um die Probleme dort bei den Christen in unserem Land Verstehen, Mitgefühl und Solidarität weckt. Die Solidarität der Christen aber trägt den Namen Nächstenliebe, und die ist niemals ohne Folgen.

Kirche in Not/Ostpriesterhilfe
Deutsche Sektion, München

1. Grunddaten zur Landesstruktur

Die **Ukraine** (seit der Unabhängigkeitserklärung vom 24.8.1991: Ukraina, UKR), im südlichen Teil Osteuropas gelegen, umfaßt heute ein **Staatsgebiet** von 603.700 km^2, wovon die Halbinsel Krim eine Fläche von 25.500 km^2 einnimmt. Sie grenzt im Norden an Weißrußland, im Norden und Osten an Rußland, im Westen an Polen, die Slowakei und Ungarn und im Süden an Rumänien, Moldawien und das Schwarze (Asowsche) Meer. Damit nimmt sie eine Mittellage zwischen Mittel-, Ost- und Südosteuropa ein. Ihre Hauptstadt ist **Kiew** (Kyiw) mit 2,5 Millionen Einwohner (1989), von denen 1,9 Millionen Ukrainer, 500.000 Russen, 100.000 Juden und andere Nationalitäten sind.

Bei der Volkszählung von 1989 zählte man 51,7 Millionen **Einwohner**, heute rechnet man mit 51,8 Millionen (1990), was eine Bevölkerungsdichte von 86 Einwohnern je km^2 ergibt (nach Moldawien und Armenien die dritthöchste der ehemaligen Unionsrepubliken). Von ihnen gehören 72,7% der ukrainischen Titularnation an, 20,3% sind Russen, 1,3% Juden, 0,8% Weißrussen, 0,6% Moldauer, 0,5% Bulgaren, Polen, Ungarn, Rumänen und andere; etwa 1,5 Millionen Ukrainer leben in den USA, 1 Million in Kanada, 400.000 in Brasilien. Eine bedeutende Anzahl von Ukrainern lebt auch in den anderen Republiken der ehemaligen Sowjetunion. Im Zeitraum von 1979 bis 1989 wurde ein Bevölkerungswachstum von 3,7% verzeichnet, wobei die Lebenserwartung bei 70 Jahren liegt.

Die Ukraine ist nach ihrer Einwohnerzahl der zweit- und mit ihrer Fläche der drittgrößte Staat der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS). Unter den europäischen Staaten steht sie nach Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien an fünfter Stelle. Flächenmäßig ist sie größer als Frankreich. Weitere Großstädte neben Kiew sind Charkiw (1,6 Millionen), Dnjepropetrowsk (1,2 Millionen), Odessa und Donezk (mit je 1,1 Millionen), Saporoshje (900.000), Lwiw (Lemberg, 800.000) und Mariupol (520.000).

Außer dem Karpatenbogen im Westen und einem Mittelgebirge auf der Krim hat die Ukraine kaum natürliche Grenzen. Sie besteht zu 95% aus Tiefland mit leicht erhöhten, bewaldeten Plateaus im Westen. Die berühmten Schwarzerde-Böden des Tieflandes, die etwa zwei Drittel des ukrainischen Territoriums ausmachen, bilden die Grundlage einer Landwirtschaft, die die Ukraine einst zur »Kornkammer Rußlands« machte, heute allerdings durch ökologische Schäden beträchtlich eingeschränkt ist. Wichtigste Wasserstraße und Wasserkraftquelle der Ukraine ist ihr Hauptstrom, der Dnjepr mit seinen zahlreichen Nebenflüssen, der das Land auch in Regionen mit unterschiedlicher Geschichte (linksufrige, rechtsufrige Ukraine) teilt. Weitere große Flüsse sind Bug, Dnjestr, Donezk und San.

»Von allen ehemaligen Unionsrepubliken beherbergt die Ukraine mit 11,3 Millionen die größte russische Bevölkerungsgruppe. Der Anteil der Russen und Russisch-Sprachigen nimmt von Osten nach Westen ab. Die vier östlichen

Provinzen, Charkiw, Luhansk ›Woroschilowgrad‹, Donezk und Saporoshje mit den industriellen Schwerpunkten Donbass u.a. haben russisch-sprachige Minderheiten zwischen 20 und 50%. Westlich davon, in den Provinzen Somi, Dnjepropetrowsk, Cherson, Mykolaiw und Odessa beträgt der russische Bevölkerungsanteil auf dem Land zwischen 6% und 10%, in den Städten liegt er noch höher. In der zentralen und westlichen Ukraine ist der Anteil der Russen besonders auf dem Land niedriger. Am höchsten ist er in der Krim-Provinz, die im Januar 1991 zu einer Autonomen Republik erhoben wurde und gegenwärtig zwischen der Ukraine und Rußland heftig umstritten ist. Sie hat 2,4 Millionen Einwohner. Davon sind 1,6 Millionen Russen und 329.000 Ukrainer. Die ethnische Struktur der Bevölkerung hat sich erstmals im 19. Jahrhundert merklich verändert. 1800 machten die Ukrainer noch 90% der Bevölkerung auf dem heutigen Territorium der Ukraine aus, allerdings in regional ungleicher Verteilung. Ihr Anteil sank dann bis zum Ende des Jahrhunderts auf 80%, der Anteil der Russen (1897: 11,7%) nahm zu. In sowjetischer Zeit wurde dieser Bevölkerungsaustausch durch Migration verstärkt« (R. Götz, U. Halbach).

Das Ukrainische gehört neben dem Russischen und dem Weißrussischen zu den drei ostslawischen **Sprachen** und ist eine vollausgebildete Schrift- und Literatursprache, die keineswegs als ein Dialekt des Russischen angesehen werden kann. Seit 1990 ist das Ukrainische Amtssprache. Daneben wird das Russische als Verkehrssprache verwendet. Ebenso werden die Sprachen der Minderheiten gesprochen.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der ehemaligen UdSSR verkündete die Ukraine am 16.7.1990 ihre **Souveränität** und am 24.8.1991 ihre Unabhängigkeit, die sie am 1.12.1991 durch ein Referendum bestätigen ließ, bei dem 90,3% der Unabhängigkeitserklärung zustimmten. Die Ukraine gab sich die Verfassung einer Republik und erklärte den Vorrang der ukrainischen Gesetze vor der ehemaligen sowjetischen Verfassung. Ihr Parlament (der Oberste Sowjet) besteht aus einer Kammer und stellt das oberste Legislativorgan dar, das das Präsidium und den Ministerrat ernennt. Es besteht allgemeines Wahlrecht für Bürger ab 18 Jahren. Die Republik gliedert sich in 25 Gebiete (Oblast) sowie 618 Bezirke (Rayon) und bezirksfreie Städte. Die Halbinsel Krim ist Autonome Region.

Staatsoberhaupt ist seit Mai 1991 Präsident Leonid Krawtschuk, der am 1.12.1991 mit 61,6% der Stimmen im Amt bestätigt wurde. Krawtschuk wurde 1934 geboren und durchlief seit den 70-er Jahren eine Parteikarriere, in deren Verlauf er 1980 Leiter der Propagandaabteilung des ZK der KPU wurde, 1988 Leiter der Ideologischen Abteilung und im Juli 1990 schließlich Präsident des Obersten Sowjets der Ukraine. Parlamentspräsident ist Iwan Pljuschtsch. Premierminister/Regierungschef ist seit 1990 Vitolt Fokin, Außenminister Anatolij Slenko, Verteidigungsminister Konstantin Morosow und Innenminister Andreij Wassilischin. Nach den Parlamentswahlen von 1990 ergab sich eine kommunistische Mehrheit in Parlament und in Regierung. Im August 1991 wurde die KP verboten. Krawtschuk konnte seine Position behaupten und sprach sich am deutlichsten von allen Republikpräsidenten gegen jede Wiederbelebung von Unionsstrukturen der ehemaligen UdSSR aus. Seine innenpolitische Position wurde in den Auseinandersetzungen mit Rußland über die Struktur der

GUS, die Schwarzmeerflotte und die Krim gestärkt. Er gewann in den Auseinandersetzungen über die Unabhängigkeit der Ukraine die volle Unterstützung des Parlaments sowie der »großnationalen Volksfront«, die sich aus ihrer Oppositionsrolle fast zu einer inoffiziellen »Präsidentenpartei« entwickelte. Krawtschuk wurde im Frühjahr 1992 vom Parlament mit weitreichenden exekutiven Sondervollmachten ausgestattet. Neben der »Nationalen Volksfront« bestehen als **Parteien** die »Ukrainische Republikanische Partei«, die »Ukrainische Nationale Partei«, die »Sozialdemokratische Partei«, die nationaldemokratische Oppositionsbewegung »Fraktion Volksrat« (Narodna Rada) und die »Volkspartei«.

Als 1989/90 der »Rat für gegenseitige **Wirtschaft**shilfe« (RGW, COMECON) zerbrach und 1991 – ebenso die kommunistische Führungsmacht selbst – auch formell aufgelöst wurde, begannen die ehemaligen Mitgliedsländer mit unterschiedlicher Geschwindigkeit und auch mit unterschiedlich stark ausgeprägtem Reformwillen, die sozialistische Staatswirtschaft, die Osteuropa in eine ökonomische und ökologische Katastrophe geführt hatte, zugunsten marktwirtschaftlicher Strukturen umzubauen. Als Fernziel strebten viele dieser Staaten die Mitgliedschaft in der EG an. Zur Zeit lassen sich die betreffenden Länder Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas einschließlich der Ukraine als »Reformländer« bezeichnen. Unter Aspekten der Wirtschaftskraft und des Volkseinkommens sind sie heute vergleichbar mit fortgeschrittenen Entwicklungsländern (»Schwellenländer«). Gemeinsam ist ihnen eine völlig zerrüttete Wirtschaft mit technisch überalterter und die Ressourcen verschwendender Industrie, ineffektiver und umweltschädigender Landwirtschaft und einem stark unterentwickelten Dienstleistungssektor. Alle drei Sektoren waren nicht imstande, die Bedürfnisse der Bevölkerung hinreichend zu erfüllen.

Bei den Versuchen zur Sanierung der Volkswirtschaften der ehemaligen RGW-Staaten stehen zwei Aufgaben im Vordergrund: 1. Die Modernisierung des völlig veralteten Produktionsapparates in Industrie und Landwirtschaft einschließlich des Neuaufbaus des ungenügenden Dienstleistungssektors; 2. Die Neuordnung des Wirtschaftssystems im Sinne einer Umgestaltung von der zentralistischen Planwirtschaft zu einer dezentralen, privatorganisierten Marktwirtschaft. Hinzu kommen vielfältige Probleme, die sich aus noch zunehmenden Nationalitätenkonflikten ergeben, durch die eine wirtschaftliche Umstrukturierung und Gesundung zusätzlich erschwert werden. Das Institut für angewandte Wirtschaftsordnung schreibt hierzu: »Die zur Umstellung der Wirtschaft erforderlichen Strukturanpassungen und -veränderungen in der Landwirtschaft, im verarbeitenden Gewerbe und in den anderen Wirtschaftsbereichen wurden bisher kaum eingeleitet. Beim Übergang zu marktwirtschaftlichen Systemen sind sie aber nicht zu umgehen, auch nicht die mit ihnen verbundenen Anpassungskrisen, die durch Produktionsrückgang, Betriebsstillegungen, Arbeitslosigkeit und schrittweisen Wiederaufbau gekennzeichnet sind.«

Nach westlichen Schätzungen betrug das Bruttosozialprodukt (BSP) der Ukraine 1989 243 Milliarden US-Dollar, was einem Pro-Kopf-Anteil von 4.700 US-Dollar entspricht und einen Anteil von 16,8% am BSP der UdSSR ausmacht. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) nahm von 1990 auf 1991 um 10% ab.

1991 gab es in der Ukraine 24,8 Millionen Erwerbstätige. Davon waren 69% in staatlichen Unternehmen und Organisationen, 18,5% in Kolchosen und neuen Genossenschaften, 3,6% in Aktiengesellschaften, Konzernen und Fonds und 3,2% in Privatunternehmen und Bauernwirtschaften tätig. Die Lebensverhältnisse entsprechen dem Durchschnitt der UdSSR: Familiengröße (1989) 3,2 Personen, Monatseinkommen pro Familienmitglied (1991) 246 Rubel, Bevölkerungsanteil unter der Armutsgrenze (1991) 40,5%, Anteil der städtischen Bevölkerung 68%, Anteil der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter (1990) 55,8%, Arbeitslose (1991, Schätzung) 4%. Die Inflationsrate betrug im Juli 1992 20%.

Die Ukraine gehört mit 40% der Beschäftigten in Industrie- und Bauwirtschaft zu den am höchsten industrialisierten Republiken der ehemaligen UdSSR. In Bergbau und Rohstoffgewinnung lieferte sie 1990 folgende Anteile an den Werten der Gesamt-UdSSR: Uran 50%, Eisenerz 45%, Kohle 26%, Erdgas 4% (1991, Rückgang im folgenden Jahr um 13%), Erdöl 6%. In der Landwirtschaft erbrachte die Ukraine 1989 noch 46% der gesamten Agrarproduktion der UdSSR: 45 Millionen Tonnen Getreide (26%), Zuckerrüben 53%, Sonnenblumen 50%, Kartoffeln 27%, Gemüse 26%, Fleisch 22% sowie Tabak und Flachs. Ökologische Schäden (Verkarstung, Versalzung), radioaktive Verseuchung (etwa 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche) sowie Wassermangel setzten einer Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion Grenzen.

2. Statistik der Konfessionen

Aufgrund des immer noch äußerst dynamischen Prozesses der Revitalisierung des kirchlichen Lebens nach der »Wende« von 1989 einerseits sowie andererseits der teilweise dramatischen Entwicklung zwischenkirchlicher Beziehungen in der Ukraine (fortdauernde Neugründungen/Registrierungen von Pfarrgemeinden, Wechsel von Gemeinden und Bischöfen unter andere Jurisdiktionen, Gründung neuer Religionsgemeinschaften...) ist es immer noch äußerst schwierig, exakte statistische Angaben über den Zustand der Religionsgemeinschaften in der Ukraine zu machen. So hat sich z.B. die Zahl der römisch-katholischen Gemeinden von 200 im Jahre 1988 auf 452 zu Jahresbeginn 1992 mehr als verdoppelt. Die neuesten statistischen Angaben im folgenden Text liegen vom September 1992 vor. Der größere Teil ist von Mai 1991 datiert.

Vor dem Zweiten Weltkrieg bildeten die Ukrainer (»Ruthenen«) mit über 5.000.000 Gläubigen die stärkste Gruppe der Katholiken des byzantinischen Ritus. In Galizien bestand die Metropolie Halych mit dem Erzbistum Lemberg, den Bistümern Przemysl und Stanislawow und der Apostolischen Administratur für das Lemken-Land mit dem Sitz in Sianik (Sanok), mit 3.700.000 Gläubigen und 2.800 Priestern. Die Karpato-Ukraine gehörte zu den Diözesen Mukacevo und Presov, mit 420.000 Gläubigen und 520 Priestern. Eine große Zahl ukrainischer Katholiken und Karpato-Ruthenen lebt heute außerhalb der Ukraine und der ehemaligen UdSSR: in Polen, wo ihre Priester, außer in der Diözese Przemysl, den lateinischen Bischöfen unterstehen und in Jugoslawien (Diözese Kreutz). Die Ukrainer in Westeuropa haben einen Apostolischen Visitator mit Sitz in Rom, je einen Apostolischen Exarchen in Frankreich, Deutschland und England. In den USA bestehen seit 1958 eine ukrainisch-katholische Metropolie in Philadelphia und Diözesen in Stamford und Chicago. In Kanada gibt es seit 1956 eine Metropolie in Winnipeg und Bistümer in Edmonton, Toronto und Saskatoon. In Südamerika gibt es Exarchate in Brasilien und Argentinien. Die in Australien lebenden Ukrainer haben ebenfalls einen eigenen Exarchen. Heute erlebt die griechisch-katholische Kirche der Ukraine, die jahrzehntelang im Untergund überlebt hatte, einen regelrechten Frühling. Nach neuesten Angaben (Mai 1993) aus der erzbischöflichen Kurie in Lemberg zählen zu ihr 5.000.000 Gläubige, 2.300 Kirchen und Pfarreien, mehr als 1.100 Priester sowie 350 Mönche und 800 Nonnen. Diese leben vorwiegend in der West-Ukraine.

Seit jeher gab es in der Ukraine, die ja immer Drehscheibe, Kreuzungspunkt und auch Schmelztiegel verschiedener kultureller Einflüsse war, ein reges Nebeneinander verschiedener **Religionen und Bekenntnisse**. Seit es 1990, nach Verabschiedung der neuen Religionsgesetze, möglich war, Gemeinden registrieren zu lassen – 10 Personen reichen dafür aus – erstand diese Vielfalt aufs neue. Der Vollständigkeit halber sollen an dieser Stelle die verschiedenen Denominationen genannt werden: Ukrainische Orthodoxe Kirche (UOK), Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche (UAOK), Ukrainische Griechisch-Katholische Kirche (UGKK), Römisch-Katholische Kirche (RKK), Reformierte Kirche,

altgläubige Kirche, armenische Kirche, jüdische Gemeinden, Evangeliumschristen-Baptisten, Pfingstler, Adventisten, Methodisten, islamische Gemeinden, Hare-Krishna, Apokalyptische Orthodoxe Kirche, Christliche Charismatische Kirche.

Zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 1. September 1990 stieg die Zahl der registrierten Gemeinden von 5.698 auf 9.003. Am 1. Januar 1991 waren dann bereits 9.994 Gemeinden registriert. Die **Ukrainische Orthodoxe Kirche**, die bis 1991 Exarchat der Russisch-Orthodoxen Kirche war, weitete sich von 1988 auf 1990 von 3.971 auf 6.505 Gemeiden aus, verlor dann aber im Zeitraum vom 1. September 1991 bis zu Beginn des Jahres 1992 wieder 1.474 Gemeinden, so daß die Zahl ihrer registrierten Gemeinden auf 5.031 zurückging. Zweitgrößte Religionsgemeinschaft der Ukraine wurde zu Jahresbeginn 1991 die **Ukrainische Griechisch-Katholische Kirche** mit 1.912 registrierten Gemeinden. Ihr folgen die **Baptisten** (1.059), die **Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche** (811), die **Pfingstler** (453), die **lateinischen Katholiken** (313), die **Adventisten** (210), die **Calvinisten** (90) und die **Altgläubigen** (57). Die übrigen Konfessionen waren 1991 in geringer Zahl von 2 bis 25 Ortsgemeinschaften vertreten. Die 1.474 der Ukrainisch-Orthodoxen Kirche verloren gegangenen Pfarreien gingen in die Jurisdiktion der Ukrainisch Griechisch-Katholischen oder der Ukrainisch Autokephalen Orthodoxen Kirche über. Obwohl die Ukrainische Orthodoxe Kirche mehr als 3.000 neue Gemeinden registrieren lassen konnte, erlebt sie zur Zeit keinen wirklichen Aufschwung. Die Probleme um ihren ehemaligen Metropoliten Filaret sowie Kontroversen zwischen dem Moskauer Patriarchat und der Russischen Orthodoxen Auslandskirche spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle, aber auch das nunmehr legale Auftreten der Ukrainischen Autokephalen Orthodoxen und der Griechisch-Katholischen Kirche.

Hinsichtlich der angegebenen Zahlen muß darauf hingewiesen werden, daß die **Verteilung der Gemeinden** sehr unterschiedlich ist: Die Ukrainische Autokephale Kirche, die Griechisch-Katholische Kirche und die Römischen Katholiken konzentrieren sich in den westlichen Gebieten von Iwano-Frankivsk, Ternopil, Zytomir und in der Karpato-Ukraine, also in jenen Gebieten, die zwischen den Weltkriegen zu Polen bzw. zur Tschechoslowakei gehörten. Dort ist das Moskauer Patriarchat wenig vertreten. Dafür sind katholische und autokephale Gemeinden in der Mittel- und in der Ost-Ukraine seltener anzutreffen. Weiterhin ist festzuhalten, daß die Zahlenangaben nicht immer authentische Aussagen über die tatsächliche Präsenz einer Kirche machen, weil 10 Personen bereits ausreichen, um eine Gemeinde registrieren zu lassen. Dieser Umstand betrifft derzeit vor allem Gemeinden der Ukrainisch-Orthodoxen Kirche (Moskauer Patriarchat). Viele ihrer Gemeinden sind auf diese Mindestzahl geschrumpft, weil ihre Mitglieder, vor allem in der West-Ukraine, zur Griechisch-Katholischen Kirche oder zu den Autokephalen übergegangen sind. Wie bereits eingangs gesagt, bedürften die Angaben von 1991 bereits einer Aktualisierung. Dies auch aufgrund der Tatsache, daß es zur Vereinigung eines Großteils der Ukrainischen Orthodoxen Kirche (UOK) mit der Autokephalen (UAOK) gekommen ist. Neu ist auch die Umstrukturierung der Baptisten, die nun als ein eigener ukrainischer Verband und als selbständige konfessionelle Gruppe in der Ukraine geführt werden. Außerdem hat sich eine koreanische Pfingstler-Kirche konstituiert, die dem ukrainischen Pfingstler-Bund nicht angehört.

Zu Jahresbeginn 1992 waren insgesamt 13.217 religiöse Organisationen in der Ukraine registriert. Als solche gelten auch Klöster, Eparchien und caritative Einrichtungen. Die 3.100 konfessionellen Sonntagsschulen des Landes sind in dieser Zahl nicht enthalten. Die stärkste Konfession stellt zu diesem Datum die Ukrainische Orthodoxe Kirche (UOK) dar. Über sie liegen keine absoluten Zahlen vor, sondern nur der Anteil von 42% an der Gesamtzahl von 13.217. Ihr folgen die Ukrainische Griechisch-Katholische Kirche mit 20% Anteil und die Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche mit 11%.

Gemessen an der **Bevölkerungsdichte** in den einzelnen Gebieten kann eine Minderung der Zahl von Gläubigen von West nach Ost festgestellt werden. Während eine Gemeinde in der West-Ukraine auf mindestens 1.000 Einwohner kommt, ist in den östlichen ukrainischen Gebieten eine Gemeinde auf 15.000 Einwohner anzusetzen. An der Spitze liegt das westukrainische Gebiet von Ternopil mit einer Gemeinde für 800 Einwohner. Im Landesdurchschnitt kommt auf 3.900 Einwohner eine Gemeinde.

Im Zeitraum von 1989 bis September 1992 wurden 1.100 zusätzliche Gotteshäuser als solche neu geschaffen. Von diesen sind etwa 20% Neubauten. Der größte Teil besteht aus behördlich zurückgegebenen ehemaligen **Kirchengebäuden**. Die Ukrainisch-Orthodoxe Kirche verfügt über 25 Klöster im Land. 13 von ihnen konnten seit 1988 wiedereröffnet werden. Die 30 in der Ukraine staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften führen 3.100 konfessionelle Sonntagsschulen, 57 caritative Gesellschaften und 35 Bildungswerke sowie 14 Bruderschaften.

Zu Jahresbeginn 1991 waren neun theologische Hochschulen in der Ukraine tätig. Die Ukrainisch-Orthodoxe Kirche betreibt ihre **Priesterausbildung** an geistlichen Seminaren in Kiew (159 Studenten), Odessa (282) und Lutsk (25). In Lutsk soll die volle theologische Ausbildung in Ukrainisch als Muttersprache erfolgen. Das geistliche Seminar von Kiew wird zur Akademie erhoben werden. In Tschernihiw wurden im akademischen Jahr 1991 95 Laien zum Chordirigenten/Psalmisten ausgebildet. An die 50 Priesteramtskandidaten studierten am autokephalen Priesterseminar in Ternopil, das den Lehrbetrieb zum Teil nach Lemberg verlegt hat. In den ukrainisch-katholischen Priesterseminaren in Lemberg und Iwano-Frankiwsk sowie im Noviziatshaus des Basilianerordens in Krechiw studierten 1991 insgesamt 510 Priesteramtskandidaten. Das Priesterseminar der Eparchie von Mukachiw wurde offenbar bislang nicht registriert. Die Pastorenausbildung der Evangeliumschristen-Baptisten in der Ukraine erfolgt in der Stadt Irpen im Gebiet von Kiew. 50 künftige Prediger werden gegenwärtig dort ausgebildet.

Für die kommenden Jahre werden große Zuwachsraten an **Gemeindegründungen** entsprechend der Ausbildung von »Kultdienern« prognostiziert. Weiterhin erwartet man, daß Griechen, Bulgaren und Russen eigene orthodoxe Kirchenverwaltungen verlangen werden und die Russisch-Orthodoxe Auslandskirche sich stärker ausbreiten wird, zumal sie in vielen Gebieten bereits Fuß gefaßt hat. Schließlich wird eine stärkere Ausdehnung der »New-Age-Religionen«, vor allem der Hare-Krishna-Sekte, erwartet.

Meinungsumfragen vom Jahresende 1992 bestätigen, daß orthodoxe Christen russischer Nationalität eher geneigt sind, eine von Moskau unabhängige Kirchenstruktur in der Ukraine zu befürworten. Russen dürften sogar 2% der Mitgliedschaft der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche (UGKK) ausmachen. Fast 75% der Bevölkerung bezeichnen sich allerdings nur als »atheistisch« oder »gläubig«, ohne präzise konfessionelle Zugehörigkeit. Die Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche – Patriarchat von Kiew hat ungeachtet der staatlich forcierten Werbung für eine »nationale Kirche« keineswegs die Sympathie der Mehrheit der orthodoxen Gläubigen der Ukraine gewonnen. Mit 13% unterliegt sie der unter der Jurisdiktion des Moskauer Patriarchats stehenden Ukrainischen Orthodoxen Kirche deutlich. Während die UGKK etwa 5% der Bevölkerung ausmacht, steht die UOK mit 26% an der Spitze. In Hinsicht auf den starken missionarischen Einsatz evangelikaler Gemeinschaften in der Ukraine ist ihr Erfolg gering: nur 2% der Einwohner hätten sich den Baptisten, Pfingstlern, Adventisten und sonstigen, auch nicht christlichen Gemeinschaften angeschlossen. Die Ergebnisse haben landesweite Meinungsumfragen des Nationalinstituts für Strategische Forschung am Jahresende ermittelt.

Durch diese Umfrage treten beachtliche **regionale Unterschiede** in Erscheinung. In den Gebieten von Wolhynien und Rovno, die zwischen den beiden Weltkriegen unter polnischer Herrschaft standen und das Kern-Territorium der 1924 gegründeten autokephalen Metropolie von Warschau waren, ist die UAOK-PK mit 21% am stärksten vertreten. Die UOK ist hingegen in den Gebieten von Zytomir und Tschernyhiw (24%) und in Trans-Karpatien (sogar 40%) zweifellos die dominierende Konfession. In Kiew dominieren die Autokephalisten mit 13% gegenüber der UOK mit 7%. In der Hauptstadt der Ukraine ergaben die Umfragen eine Überraschung: 3% der Befragten gaben sich als griechisch-katholische Christen aus.

Die **nationale Zugehörigkeit** beeinflußt ebenfalls die konfessionelle Orientierung. Unter den sich als »atheistisch« deklarierenden Befragten überragen die in der Ukraine lebenden Russen mit 39%. Sie machen auch die Mehrzahl jener aus, die zwar »gläubig« seien, sich aber zu keiner Konfession bekennen. Von den befragten Russen, die sich als orthodoxe Christen bezeichneten, unterstützen 40% die UAOK-PK und 10% die UOK. Der UGKK gehören Ukrainer zu 96% und Russen zu 2% an. Die **gesellschaftspolitische Einstellung** der Befragten ergab auch Unterschiede nach ihrer konfessionellen Zugehörigkeit. Die Anhänger der UOK, aber auch die »Atheisten« und »Gleichgültigen« erwiesen sich in der Mehrzahl als gesellschaftspolitisch passiv bzw. konservativ. Die Autokephalisten und die Unierten Katholiken unter den Befragten erklärten ihre aktive Bereitschaft, sich als Staatsbürger für die Eigenstaatlichkeit der Ukraine, für Menschenrechte und gegen die »kommunistische Nomenklatur« einzusetzen.

Eine interessante Schilderung der zwischenkirchlichen Verhältnisse im **Industriegebiet von Donezk** liefert ein Bericht des »Gebietsinspektors« für religiöse Angelegenheiten (1992). Wie aus dem Bericht hervorgeht, hegt der Inspektor offensichtlich deutliche Sympathien für die Russische Orthodoxe Kirche und die Beibehaltung ihrer einheitlichen Struktur. Dennoch spricht die von ihm

bekanntgegebene Statistik (Stand 25. Mai 1992) für sich selbst. Die UOK ist im Gebiet mit 143 Gemeinden vertreten. Ihre Dichte ist besonders mit einer lange ansässigen ukrainischen Bevölkerung begründet. In den Städten wie Donezk oder im Industrieraum Donbass, wo überwiegend eine national schwach gesinnte und russisch-sprachige Arbeiterschicht lebt, werden die Baptisten, Pfingstler und Zeugen Jehovas bald die Oberhand gewinnen. Die Kirchen der UOK besuchen etwa 100.000 Griechen, die vornehmlich um die Hafenstadt Mariuopol leben. Unter ihnen stärkt sich der Wunsch, eine eigene Jurisdiktion unter der Hoheit des orthodoxen Erzbischofs von Zypern zu bilden. Etwa 10% der Bevölkerung besteht aus Ukrainern, die nach dem Zweiten Weltkrieg aus Galizien umgesiedelt worden waren. Auf diesen Bevölkerungsbestand werden die großen Missionserfolge der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche zurückgeführt. Während ein Weltpriester regelmäßig Sonntags aus Lemberg nach Donezk reist, habe der Basilianerorden mittlerweile eine eigene Provinz registrieren lassen. Die Registrierung von zwei Basilianerklöstern – in Donezk und in dem Dorf Zwanowka – wurde beantragt. Die »Uniaten« haben sich die Erteilung des Religionsunterrichts an den Mittel- und Höheren Schulen sowie in der Armee »geschnappt«. Ihnen stünden »uneingeschränkte Bestände« an religiöser Literatur zur Verfügung. Vier unierte Gemeinden sind registriert. »Keine nennenswerten Perspektiven« gibt der Inspektor der römisch-katholischen Kirche, die zwar eine Gemeinde in Donezk hat, aber »keine besonderen Aktivitäten« entwickelt. Die Ausbreitung der »unkanonischen« UAOK sei durch die »Unterstützung« in der Gebietsführung zu erklären. Die Autokephalisten sind in diesen Gebieten allerdings nur mit zwei Gemeinden vertreten, wobei eine ihrer Bruderschaften »sehr engagiert« wirke. Weiter wird vom Bestehen einer Gemeinde der Altgläubigen Kirche berichtet sowie vom Fehlschlag, im Oktober des Vorjahres eine Gemeinde der russischen Auslandskirche in Donezk zu gründen. Beachtlicher seien die Aktivitäten der neoprotestantischen Gruppierungen. In fast allen Städten seien sie stärker vertreten als die UOK. Im städtischen Raum ist die UOK mit 74 gegenüber 91 protestantischen Gemeinden unterlegen. Dies sei eine Folgeerscheinung der sowjetischen Nationalitätenpolitik, die die multinationale und »entnationalisierte« russisch-sprachige Stadtbevölkerung »mangels traditioneller Wurzeln« für die Werbung durch andere Religionen sehr anfällig mache. Statistische Gesamtzahlen aus den Dörfern bestätigen diese Feststellung: Hier ist die UOK mit 61 gegenüber 17 Gemeinden sonstiger Konfessionen vorherrschend.

Von den insgesamt 279 registrierten Gemeinden dieses Gebiets gehören 74 der lutherischen Kirche, 74 den vier verschiedenen Baptisten-Verbänden, 16 dem Pfingstler-Bund und 15 dem Adventisten-Verband an. Die Zeugen Jehovas sind mit acht Gebetshäusern und die »Charismatische Kirche Christi« mit zwei Gemeinden vertreten. Von den nicht-christlichen Gemeinschaften sind Moslems, Buddhisten und zwei verfeindete Gruppen von Hare-Krishna Anhängern ebenfalls jeweils mit einer Gemeinde registriert. Der Inspektor weist darauf hin, daß neoprotestantische und fernöstliche »Missionare« nicht verharmlost werden dürften, weil sie verstärkt unter Jugendlichen missionierten. Etwa 30% der örtlichen Bevölkerung von 5,5 Millionen werden als »religiös« geschätzt, von dieser Prozentzahl seien etwa 120.000 orthodoxe und 20.000 protestantische Gläubige als regelmäßige Kirchengänger bekannt. Nachweis-

lich seien Abwerbungen unter jüngeren Gläubigen der UOK, die die Tendenz habe eine »Kirche von Rentnern« zu werden. Seit neuestem treten auch russische und ukrainische vorchristlich-heidnische Religionen wie auch eine Kirche der »Mutter-Ukraine« mit heidnisch-christlichen Elementen auf. Auch diese stellten langfristig eine Gefahr für die »traditionelle Orthodoxie« dar, wenn sie ihre Missionstätigkeit auf die durch den Niedergang des Kolchosen-Systems derzeit noch unstrukturierten Dörfer erweiterten.

Zum Vergleich: Für die gesamte GUS waren am 11. Januar 1991 folgende Gemeinden (Auswahl) registriert:

Glaubensgemeinschaft	1986	1991
Russisch-Orthodoxe Kirche	6.745	10.267
Islam	394	1.602
Römisch-Katholische Kirche	1.071	1.465
Unierte (katholische) Kirche	–	1.912
Evangeliumschristen-Baptisten	2.316	2.249
Lutherische Kirchen	589	657
Georgisch-orthodoxe Kirche	52	297
Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche	–	811
Adventisten	347	501
Juden	91	114
Buddhisten	2	16

Insgesamt hat sich die Anzahl der Gemeinden von 12.427 im Jahre 1986 auf 21.284 im Jahre 1991 im Gebiet der GUS erhöht. Dabei hatte die Russisch-Orthodoxe Kirche 1986 zwei Akademien und drei Seminare mit 1.319 Studenten (plus 786 Fernstudenten), 1991 verfügte sie über zwei Akademien, sieben Seminare, 12 Schulen mit insgesamt 2.598 Studenten/Schülern (plus 921 Fernstudenten). Die Muslime hatten 1986 zwei Koranschulen mit 116 Studenten, 1991 fünf Institute und sechs Koranschulen mit insgesamt 924 Studenten. Die Katholiken (römisch-katholisch) hatten 1986 zwei Seminare mit 240 Studenten, 1991 vier Seminare mit 334 Studenten (auch diese Zahlen sind inzwischen überholt – unter anderem durch das Ausscheiden der baltischen Staaten – bzw. höher anzusetzen. Sie geben jedoch Hinweise auf die Veränderung der Lage der Religionsgemeinschaften).

Aktualisierung der statistischen Angaben

Nach dem Stand vom **1. März 1993** gab es in der Ukraine insgesamt 14.344 registrierte Gemeinden (mehr als in Rußland und Weißrußland zusammen!). Die Gemeinden der moskautreuen orthodoxen Kirche sind mit 5.629 Pfarreien und 40 Klöstern beziffert, die »Ukrainische Orthodoxe Kirche – Patriarchat Kiew« dagegen mit nur 1.152 Gemeinden und 6 Klöstern. Daß nicht wenige autokephale Gemeinden mit ihrem alten Namen »Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche« bestehen, wird in der Statistik nicht beachtet. Offiziell gibt es sie nicht. Insgesamt sind mittlerweile zehn verschiedene orthodoxe Kirchen unter

einer jeweils anderen Jurisdiktion registriert worden. Über die UOK-PK und die UOK-PM hinaus bestehen Gemeinden der Russischen Orthodoxen Auslandskirche, der Russischen Orthodoxen Altgläubigen-Kirche Popowtsi, unanbhängige Altgläubigen-Gemeinden, Gemeinden der Wahren Orthodoxen Katakombenkirche, Innokentianer und sogar eine »Apokalyptische Orthodoxe Kirche« sowie Klöster und Gemeinden, die direkt dem Moskauer Patriarchat unterstehen. Auf katholischer Seite gibt es 2.860 griechisch-katholische, 531 römisch-katholische und 2 armenisch-katholische Gemeinden. Die Baptisten zählen 2.625 und die Pfingstler 616 Gemeinden. Insgesamt sind 53 verschiedene Konfessionen registriert worden.

Quellen: Lexikon für Theologie und Kirche (im Folgenden: LThK), Freiburg i. Br. 1964, SA 1986; Fischer-Weltalmanach 1989 bis 1993, Frankfurt a. M., zuletzt: November 1992 (Red.-Schluß) (im Folgenden: Fischer-Weltalmanach); Meyer's Lexikon der Geschichte, 6 Bde., Mannheim/Wien/Zürich, ^{2}1989 (im Folgenden: Geschichtslexikon); Informationsdienst Osteuropäisches Christentum (im Folgenden: IOCh), 31.01., 28.02., 31.05.1991, 29.05., 16.09. 30.12.1992; Glaube in der 2. Welt (im Folgenden: G2W), 3/93 (Istina I. Zizná, 6/92); Frankfurter Allgemeine Zeitung (im Folgenden: FAZ), 06.05.1993; Der christliche Osten (im Folgenden: ChO), 1/1993.

3. Geschichtlicher Überblick

3.1. Frühgeschichte

In Osteuropa sind aus dem Altpaläolithikum Abschläge und Faustkeile bekannt. Die Funde des Mittel- und Jungpaläolithikums stammen vor allem aus Höhlen und Freilandstationen. Im Mesolithikum war das Tardenoisien (mittelsteinzeitliche Kulturgruppe, die nach ihrem französischen Fundort Tradenois benannt ist) in Westrußland und in der nordwestlichen Ukraine verbreitet, nördlich davon die Kunda-Kultur. Die neolithischen Kulturen im westlichen Osteuropa basieren auf donauländisch-balkanischen Kulturen, während in Südpolen und im anschließenden Rußland die bandkeramische Kultur verbreitet ist. Erste Kupfererzeugnisse kennt die spätneolithische Tripolje-Kultur. Im Osten schloß sich die Dnejpr-Donez-Gruppe an, weiter östlich die endneolithische Ockergrab-Kultur, im Bereich der oberen Wolga die Fatjanow-Kultur und nördlich davon Gruppen der kammkeramischen Kultur. Von den zahllosen bronzezeitlichen Gruppen sind die Anronowo-, Boltawka-, Trzciniec- und Lausitzer Kultur zu nennen. In der Eisenzeit geriet Osteuropa unter den Einfluß der Skythen, die mit den antiken Hochkulturen in Kontakt standen.

Heute nimmt man an, daß die Ausbreitung der Slawen nicht vor dem ersten nachchristlichen Jahrhundert erfolgte. Sie teilen sich in Ost-, West- und Süd-Slawen und bilden im Laufe der Geschichte ihre eigenen Völker. Im Westen dringen sie bis an die Adria vor und in die Slowakei sowie nach Böhmen und Mähren. Nach Abzug der Germanen siedeln sie im Gebiet östlich der Elbe und erreichen das Baltikum. Die Völkerwanderung zieht über ihre Gebiete dahin, besonders die Züge der Gepiden, Vandalen und Goten. Im Jahre 584 überrennen sie Griechenland und werden so Nachbarn Konstantinopels.

Die **Ukrainer** (früher im zaristischen Rußland: Kleinrussen, im alten Österreich: Ruthenen bzw. Russnjaken genannt) sind Nachkommen alter slawischer Stämme – z.B. Polnjanen, Drewljanen, Sewerjanen, Dregowitschen – die natürlich dem Einfluß durchziehender Völkerschaften ausgesetzt waren und sich teilweise auch mit ihnen verbanden. Byzantinische Quellen bezeichnen sie, die aus dem Osten und Norden auf Konstantinopel eindrangen, als »Anten«. Seit dem 6. Jahrhundert wurden die Ukrainer im Gebiet zwischen dem mittleren Dnjepr und den beiden Hängen der mittleren Karpaten seßhaft.

Als – verhältnismäßig spät in der Geschichte, im 8./9. Jahrhundert n. Chr. – so etwas wie der lange Weg der Slawen zur nationalen Einigung beginnt, bewohnen die Ostslawen ein gut 2.000.000 km^2 großes Waldland, das ungefähr die Form eines Ovals hat, dessen Längsachse die Linie von der Südspitze des Ladogasees im Norden bis nach Bjelogrod (Odessa) am Schwarzen Meer über Nowgorod und Kiew bildet. »Das Volk selbst, eine uneinheitliche Masse von vier oder fünf Millionen Menschen, war anfangs politisch nicht organisiert und kannte nicht einmal ein gewisses Verwandtschaftsgefühl zwischen den einzelnen Stämmen. Die einzige Autorität, die sie anerkannten, war die des jeweiligen Häuptlings... Im Osten, am Mittellauf der Wolga, lag das gut organisierte,

schlagkräftige, rasch zum Islam bekehrte Reich der Wolga-Bulgaren. Im Südosten, zwischen Kaukasus und dem Unterlauf der Wolga befand sich der friedfertige, aber mächtige Handelsstaat der Chasaren und im Süden schließlich das byzantinische Kaiserreich« (Robert Wallace).

3.2. Die Kiewer Rus'

Bereits im 7. Jahrhundert bestanden Handelswege von Skandinavien nach Konstantinopel und Bagdad. In den sich riesig ausdehnenden Ebenen ermöglichten träge dahin fließende Flüsse, die oft miteinander in Verbindung standen, einen leichten Verkehr in alle Richtungen. Über die Ostsee, das Gebiet von Ladoga, die Wolga hinab und durch das Kaspische Meer bestand auf dem Arabischen Handelsweg eine Verbindung bis nach Bagdad. Die Dyna und Memel hinauf einerseits, die Beresina und Desna hinab bis zum Dnjepr, der ins Schwarze Meer mündet, konnte Konstantinopel erreicht werden. Dieser Weg wurde später als »die Straße von der Warägern zu den Griechen« bezeichnet.

Waräger war der slawische Name für Wikinger oder Normannen, also Dänen, Schweden und Norweger, die von den Küsten her im Frühjahr nahezu alle für sie erreichbaren Gebiete angriffen und plünderten, um im Winter wieder heimzukehren. Später werden ihre Fahrten Unternehmen gewaltiger Armeen, die an Flußmündungen feste Lager beziehen, überwintern und ganze Reiche gründen (England, Frankreich, Grönland, Island, Amerika: Winland/Neufundland, Sizilien, Unteritalien). Die Expansion dieser Nordleute (=Nord-Mannen) wird ausgelöst durch Überbevölkerung, Freude am Kampf, Ruhm- und Abenteuersucht sowie durch die Unzufriedenheit mit den politischen Verhältnissen in der Heimat. Technische Voraussetzung für ihre Unternehmungen ist das Kielboot (Gokstad, mit verstärkter Bodenplatte für Kiel und Mast des Segels anstelle des alten Ruderbootes, Nygam).

Schwedische Wikinger unternehmen Züge in den osteuropäischen Raum. Von slawischen und finnischen Stämmen »gerufen«, kommen sie unter **Rurik** in den Raum von Nowgorod. Zwischen 800 und 850 bilden sie im Gebiet des Ladogasees als kriegerische Kaufleute Herrschaftsgebiete (Gardarike) mit festen Burgen inmitten der slawischen Stämme. Die nördlichen Herrschaften werden unter Rurik im Reich von Nowgorod vereinigt. Der bisher von Juden (Mittelmeer und Orient) und Friesen (in Europa) beherrschte Handel wird im 8. und 9. Jahrhundert von dem weitgespannten Handelsnetz der Wikinger abgelöst. Durch die Beherrschung der slawischen Handelswege – auf dem Dnjepr nach Byzanz, auf der Wolga in die arabische Welt – verlagert sich der Welthandel nach Schweden (Birka) und ab 900 nach Haithabu, das zur Beherrschung und Verkürzung des Transitweges zwischen dem Südosten und dem Westen angelegt wird. Die Wikinger liefern Pelze, Sklaven und Schmuck aus Edelmetall.

Askold und Dir, zwei Gefolgsleute des Rurik, gelangen 858 auf dem Weg »von den Warägern zu den Griechen« nach Kiew. Ihr erster Angriff auf Konstantinopel wird 860 abgeschlagen. Für das Jahr **862** setzt man traditionellerweise den Beginn des **ersten ostslawischen Staates** an. Die »Nestor-Chronik«, deren erste Fassung um 1037 von einem unbekannten Mönch in Kiew niedergeschrieben wurde, und die sich hauptsächlich mit der Geschichte eben dieses ersten

ostslawischen Gemeinwesens von seinen Ursprüngen bis zum Jahre 1110 befaßt, berichtet, daß die Slawen damals die Waräger »ersuchten«, sie zu regieren. Gemäß dieser Chronik sollen die Slawen Mitte des 9. Jahrhunderts die Herrschaft der Waräger abgeschüttelt, sich dann aber untereinander derart zerstritten haben, daß sie sich entschlossen, die Waräger wieder zurückzubitten, um die Ordnung wiederherzustellen.

Im Jahre 882 gelingt es einem anderen Warägerfürsten, **Oleg dem Weisen** (879-912), den Norden mit dem Zentrum Nowgorod und den Süden mit Kiew zu einigen und unter seine Herrschaft zu bringen. Damit schafft er die Grundlagen für eine stabile Herrschaft, den nord-südlichen Wasserweg entlang. **Kiew** wird Hauptstadt dieses Gemeinwesens, das durch dauernde Einfälle nomadischer Stämme im südöstlichen Steppengebiet gefährdet ist. »Ob die Darstellung der ›Nestor-Chronik‹ vom ›Ersuchen‹ von Rurik, Askold, Dir und Oleg stimmt, läßt sich nicht mehr mit Gewißheit feststellen. Fest steht, daß im dritten Viertel des 9. Jahrhunderts in Kiew ein mächtiger ›russischer‹ Führer an die Macht kam« (R. Wallace).

Kiew wurde wegen seiner strategischen Lage am Dnjepr die bedeutendste Stadt des Rus-Staates. Es war der südlichste befestigte Punkt des ost-slawischen Waldgebietes. Etwas weiter südlich von Kiew sammelten sich die Boote zu kleinen Flotten, um die gefährliche Fahrt durch die Steppe zum Schwarzen Meer auf dem Dnjepr anzutreten. So wurde der Herrscher über Kiew gleichzeitig der Führer der Handels- und Kriegszüge nach Konstantinopel, erlangte eine überragende politische Stellung und legte sich den Titel eines Großfürsten zu.

Nachfolger Olegs des Weisen wird Igor (912-945). Nach erfolglosen Angriffen auf Konstantinopel schließt er 944 einen Handelsvertrag mit Byzanz und öffnet damit sein Reich christlichen Einflüssen. Olga, die Witwe Igors, nimmt das Christentum an und läßt sich 957 taufen.

Zwischen dem späten 9. und der Mitte des 11. Jahrhunderts griffen die Herrscher Kiews Byzanz insgesamt sechsmal an. Diese Auseinandersetzungen endeten jedesmal mit einem Handelsvertrag. Der Vertrag, den Oleg (907) mit Byzanz schließt, trägt durchweg warägische Namen als Unterschriften: Karl, Injald, Farulf, Gunnar, Fritleif. Diese Unterschriften wiesen darauf hin, daß zu der Zeit die Waräger in der Kiewer Rus die Vorherrschaft innehatten. Im Laufe einer verhältnismäßig kurzen Zeit werden sie allerdings von den Slawen aufgesogen, ohne daß eine nennenswerte kulturelle Hinterlassenschaft von ihnen zurückgeblieben wäre. Der letzte Hinweis auf die »Waräger« findet sich in der Nestor-Chronik unter dem Datum 1054.

Der zweite Nachfolger Olegs, Swjatoslaw (961-972) trägt bereits, obwohl von Warägern abstammend, einen slawischen Namen: Slawa = Ruhm. Er beherrscht die internationalen Handelsstraßen und dehnt das Herrschaftsgebiet Kiews im späten 10. Jahrhundert ungeheuer aus. Das Chasarenreich wird bis 966 vernichtet, ebenso das donau-bulgarische (967-972). Swjatoslaw unterwirft die Wolga-Bulgaren und plündert ihre Hauptstadt Bulga in der Nähe der heutigen Stadt Uljanow. Als er sich nach Süden gegen Byzanz wendet, wird er auf dem Rückzug vom Balkan 972 von den Petschenegen, Verbündeten Konstantinopels, erschlagen.

Seine Nachfolger an der Spitze des Kiewer Fürstentums sind wieder Rurikiden. Von **978 bis 1015** regiert **Wladimir/Wolodymyr I.** (»Friedensherrscher«), der mit Hilfe der Waräger 980 die Alleinherrschaft erlangt. Er heiratet die byzantinische Prinzessin Anna, die Schwester Basileios' II. und nimmt im Jahre **988** für das ganze Fürstentum das Christentum an, indem er sich taufen läßt. Kiew wird somit religiöser Mittelpunkt und Sitz des griechischstämmigen Metropoliten. Damit beginnt für den Kiewer »Staat« eine Periode der Bildung und Größe, »die bis zum heutigen Tag in der Erinnerung der Russen klingt wie eine ferne goldene Glocke« (R. Wallace). Die Nestor-Chronik beschreibt Wladimir in seinem Leben vor der Taufe als gewalttätigen, grausamen und heidnischen Herrscher, der Christen, Juden und Mohammedaner in Kiew hart verfolgte. Gleichzeitig erwies er sich aber auch als hervorragender Soldat und Staatsmann, der mit viel Energie seinen Staat erweiterte und nach außen hin befestigte. In der südlichen Steppe, die von den nomadischen Petschenegen beherrscht wurde, die seinen Handel mit Byzanz behinderten, konnte er die Grenze seines Reiches zwei volle Tagreisen von Kiew fortverlegen. Im Westen gewann er Gebiete zurück, die sich Polen während der Erbfolgestreitigkeiten einverleibt hatte. Im Norden unterwarf er die Litauer und nahm einen Teil der Ostseeküste fest in Besitz. Zur Grenzsicherung errichtete er befestigte Burgen und Verteidigungsanlagen. Im Jahre 1000 war die Kiewer Rus' nach dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nationen flächenmäßig das zweitgrößte politische Gebilde Europas. Wladimirs Ruhm in der Ukraine und in ganz Rußland bis auf den heutigen Tag gründet sich aber weniger auf seine militärischen und politischen Leistungen, als vielmehr auf die Tatsache, daß er das Christentum annahm und verfügte, daß alle seine Untertanen sich taufen lassen mußten.

Um den Staat zu festigen, setzte Wladimir seine Söhne als Vize-Könige in den tributpflichtigen Städten des Reiches ein. Als er dann 1015 stirbt, entfesselt sich ein mörderischer Bruderkrieg um sein Erbe, der erst nach 21 Jahren beigelegt werden kann, indem **1036 Jaroslaw von Nowgorod** als Regent über die gesamte Kiewer Rus' anerkannt wird. Er erhält später den Beinamen »der Weise«. Unter seiner Herrschaft erreicht der Staat seinen politischen wie auch kulturellen Höhepunkt. Mit äußerster Anstrengung kann er 1036 die Petschenegen vernichtend schlagen und beseitigt so die ständige Bedrohung der Handelswege nach Byzanz, macht aber gleichzeitig den Weg frei für noch gefährlichere Nomadenhorden, die Polowzer. Die außenpolitischen Bindungen nach Westeuropa werden durch Heiraten gefestigt. Jaroslaw selber war mit einer schwedischen Prinzessin verheiratet, drei seiner Töchter mit den Königen von Norwegen, Ungarn und Frankreich, seine Schwester mit einem König von Polen und seine Enkelin mit Kaiser Heinrich IV. Im Kampf gegen Polen gewinnt er die Czerwiner Burgen, unterstützt aber zusammen mit Kaiser Heinrich III. Kasimir I. bei der Wiederherstellung der Piastenherrschaft (1039). Ein Flottenangriff auf Konstantinopel im Jahre 1043 mißlingt. Bildung, Handwerk und Kunst erreichen unter seiner Regentschaft in Kiew ihren Höhepunkt. Die Sophien-Kathedrale wird errichtet und man nimmt an, daß Kiew zu dieser Zeit ebenso viele Einwohner hatte wie Paris (80.000), das damals die führende Stadt Europas war. Vor allem aber wird unter Jaroslaw das erste Mal das slawische Recht in der **»Russkaja Prawda«** kodifiziert. Es stellt eine Verbindung von byzantinischen Gesetzen und slawischem Gewohnheitsrecht dar, das z.B. die Blutra-

che durch ein System von Strafen eindämmte, für mittelalterliche Verhältnisse als äußerst milde betrachtet werden kann und besonders den Interessen der Kaufleute wie der ebenfalls Handel treibenden Fürsten Rechnung trug.

Wladimir und Jaroslaw der Weise schaffen – nach Beseitigung ihrer Rivalen – in der Kiewer Rus' einen Einheitsstaat, dessen warägische Oberschicht im 10. Jahrhundert völlig slawisiert ist. Die Gesellschaftsstruktur der Rus' beruht nicht wie in Westeuropa auf dem Lehnssystem, sondern stellt eine Mischung autokratischer, aristokratischer und demokratischer Elemente dar. Das Autokratische wurde durch den Fürsten repräsentiert, der keineswegs unumschränkter Herrscher, wohl aber oberster Richter war und dessen wichtigste Pflicht darüber hinaus die Verwaltung und die Verteidigung der Grenzen war. Ihm zur Seite stand die Ratsversammlung der Bojaren (landbesitzender Adel), die Duma. Ihr Ursprung sind die ranghöchsten militärischen Gefolgsleute des Fürsten, zu denen sich später Verwaltungsbeamte, Kaufleute und Grundbesitzer gesellten. Die Mitgliedschaft in der Duma gründete ursprünglich auf dem Dienstverhältnis eines Gefolgsmannes dem Fürsten gegenüber, wurde später aber auch erblich. Das demokratische Element vertrat die Wetsche, die Stadtversammlung, an der jeder freie Mann teilnehmen konnte. Die Wetsche konnte von jedermann einberufen werden, mußte ihre Entscheidung aber einstimmig abgeben, was oft zu tumultartigen und blutigen Verläufen führte.

Nach dem Tode Jaroslaws des Weisen, 1054, zerfällt das Reich in **Teilfürstentümer**. Die jeweilige Neuverteilung der Macht nach dem Tode des Fürsten von Kiew gemäß dem Senioratsprinzip schwächt den Staat erheblich. Auch das Versöhnungstreffen der Fürsten in Ljubetch 1097, auf dem eine Neuverteilung der Macht erfolgen soll, und starke herausragende Herrscher wie Wladimir Monomach (1113-1125), ein Enkel Jaroslaws, sowie Mstyslaw der Große (1125-1132), können den Verfall nicht aufhalten.

1169 wird Kiew selbst, die »Mutter der russischen Städte«, eingenommen und geplündert – und zwar nicht von fremden Eindringlingen, sondern von dem russischen Fürsten Andrej Bogoljubski, der den Titel des Großfürsten annimmt, seine **Hauptstadt** dann aber **nach Wladimir verlegt**.

Dies war eine Konsequenz daraus, daß Kiew zu dieser Zeit seine strategische Bedeutung für den Handel zwischen Europa und Byzanz verloren hatte: Durch die Kreuzritter und venezianische Kaufleute war im 11. und 12. Jahrhundert die arabische Vorherrschaft über das Mittelmeer gebrochen worden, so daß Byzanz seinen Handel mit dem Westen ohne große Hindernisse direkt abwickeln konnte. Nach Gründung des Lateinischen Kaiserreiches (1204) geht der Schwarzmeerhandel vollständig an Venedig über. Die »Straße von den Warägern zu den Griechen« hatte ihre Bedeutung verloren – und so auch Kiew. Das 12. und 13. Jahrhundert bringt für Kiew den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Niedergang. Bei gleichzeitigem Druck der Steppennomaden ist die Bevölkerung gezwungen, zum Landbau überzugehen. Die Teilfürstentümer gehen mit Ausnahme von Groß-Nowgorod und Pleskau zugrunde. Trotzdem wird noch das obere Wolgabecken kolonisiert, und es entsteht ein »Reich der Dörfer« mit absolutistischer Regierungsform. Das Land zersplittert in Territorialherrschaften, es kommt zur wirtschaftlichen Dezentralisation und auch das Denken wird provinziell. Unter dem Druck dieser Verhältnisse brechen die

Menschen am Mittellauf des Dnjepr zu einer Völkerwanderung auf. Eine große Gruppe wendet sich nach Westen und Südwesten, nach Polen, Galizien und Wolhynien, einige dringen sogar bis zu den Karpaten vor. Eine noch größere Gruppe bahnt sich den Weg durch die Wälder nach Nordosten und stößt bis an den Oberlauf der Wolga und der Oka vor, wo sie vor den gefährlichen Polowzern sicher ist und wo eines Tages das Moskauer Reich entstehen wird.

Von seiner Gründung unter Wladimir bis zu seinem Zusammenbruch erlebte das Kiewer Reich eine Blütezeit von etwa eineinhalb Jahrhunderten. Während dieser verhältnismäßig kurzen Zeit verschmelzen Waräger mit Slawen durch byzantinisches Christentum und Kultur. Es entstehen eine gemeinsame Sprache und Schrift. Ein von allen anerkanntes Recht wird niedergeschrieben und an gemeinsamen Zielen entwickelt sich ein Gefühl für Zusammengehörigkeit unter den Menschen. Der russische Historiker W. O. Kljutschewski nennt Kiew »die Geburtsstätte des russischen Nationalbewußtseins« aus der im weiteren Verlauf die ostslawischen Völker der Russen, Weißrussen und Ukrainer hervorgehen werden.

3.3. Die Mongolenherrschaft

Im Jahre 1206 einigt im Gebiet zwischen dem Baikalsee und der Wüste Gobi der Stammesführer Temütschin alle mongolischen Stämme unter seiner Herrschaft und nennt sich fortan **Dschingis Khan**. Fünf Jahre später bricht er durch die Große Mauer und unterwirft mit 100.000 Mann China. Er schickt seine Heere, verstärkt durch chinesische Ingenieure und Techniker durch Zentralasien nach Persien, zieht südlich am Kaspischen Meer vorbei, wendet sich nach Norden und gelangt über die Kaukasus-Pässe in die Steppe. Dort schlägt er die Polowzer, die sich in ihrer Verzweiflung mit den Russen vereinen. Ihre Streitmacht trifft im Jahre **1223** an den Ufern der **Kalka**, einem Nebenfluß des Don, auf die Mongolen, die sie Tataren nennen. Die Verbündeten erleiden eine vernichtende Niederlage, die allerdings wegen des Todes Dschingis Khans im Jahre 1227 ohne Folgen bleibt und die Mongolen, die sengend und mordend durch Rußland gezogen waren, am Dnjepr zum Stehen und schließlich sogar zum Rückzug bringt. Sie kehren jedoch 1237 unter Batu Khan, einem Enkel Dschingis Khans, zurück und vollenden die Eroberung der ganzen Kiewer Rus'. Mit 150.000 Mann bestens ausgebildeter und organisierter, mitleidloser Truppen löscht er das Reich der Wolga-Bulgaren völlig aus, setzt über den Fluß und vernichtet systematisch ein russisches Fürstentum im Nordosten nach dem anderen. Innerhalb von drei Jahren breitet er seine Herrschaft nach allen vier Himmelsrichtungen aus und erobert bis auf einen geringen Teil die gesamte Kiewer Rus', schlägt die Polen, Schlesier und Ungarn in Zentraleuropa und erreicht die Adria. Auf dem Gipfel ihrer Macht, zur Zeit Kublai Khans, der die Yuan-Dynastie in China begründete, herrschten die Mongolen über fast das gesamte Rußland, Korea, China, Tibet, Syrien, Mesopotamien, die Türkei und Teile Persiens.

Ab 1245 beherrschen die Mongolen ganz Rußland. Karakorum im Himalaya wird Sitz des Großkhans Ügedei, sein Untergebener Batu hat in Saraj die Herrschaft der **»Goldenen Horde«** (1251), die sich nach 1260 von der Zentralregie-

rung löst, gegründet. Sie erfassen die steuerpflichtige Bevölkerung durch Zählung und Registrierung. Daraufhin lassen sie von privaten Steuerpächtern (»Zähler«) Steuern einziehen. Russische Rekruten werden ausgehoben, Teile der Bevölkerung als Arbeitskräfte deportiert. Sie lassen die Herrschaft der einzelnen Fürsten unangetastet, schicken jedoch Statthalter des Khans (Baskaken) an ihre Höfe. Die Fürsten müssen die Oberhoheit der »Goldenen Horde« durch Huldigung vor dem Khan anerkennen und erlangen so einen Gnadenbrief (»Jarlyk«). Religiös tolerant, beließen die Mongolen der orthodoxen Kirche ihre privilegierte Stellung. Geistliche mitsamt ihrem Besitz waren von Steuern befreit und geistliches Gut wurde nicht konfisziert. Im Gegenzug unterwarf sich die Kirche willig der Gewaltherrschaft der Mongolen und fungierte vielfach als Vermittler zwischen Russen und ihren Bedrückern.

Nach 1300 begann die Macht der Mongolen vom Westen und Südwesten Rußlands her zu schwinden. Das Land westlich des Dnjepr hatten sie niemals fest in der Hand gehabt, wenn sie es auch mit verheerenden Raubzügen bis in die Gegenden des Dnjestr überzogen. Ihr Rückzug hinterließ zwar ein politisches Machtvakuum, doch hatte ihre Herrschaft die Menschen folgenschwer geprägt: Durch den erniedrigenden Fußfall und das Küssen des Gewandsaums durch Untergebene dem Höhergestellten gegenüber hatte die persönliche Würde der Menschen schweren Schaden gelitten. Als ihr Erbe erhielt sich ebenso die niedrige soziale Stellung der Frau wie grausame Körperstrafen, Verstümmelung und Folter, deren Wurzeln man bis auf den heutigen Tag in der Herrschaft der Tataren sieht. Geschichtlich, politisch und kulturell am folgenreichsten war aber sicherlich der Abbruch der Beziehungen zum Westen und die daraus resultierende Abkapselung des orthodoxen Rußlands.

3.4. Das litauisch-polnische Großreich

Während des Niedergangs Kiews als Zentrum des Rus'-Staates bildet sich in einem westlichen Randgebiet der alten Rus', in den vereinigten Fürstentümern **Galizien** und **Wolhynien**, im 13. Jahrhundert die Grundlage eines eigentlichen »ukrainischen« Staates. Dieser Galizisch-Wolhynische Staat (Halych) tritt das politische und dynastische Erbe sowie das der Handelsbeziehungen Kiews zu den europäischen Staaten an. »Solche Verbindungen gab es, wie schon früher, auch zu Rom. Es ist erwähnenswert, daß der Gesandte des galizischen Fürsten Danylo 1245 am ökumenischen Konzil in Lyon teilgenommen hatte und daß Danylo auf Anordnung des Papstes Innozenz IV. im Jahre 1253 vom päpstlichen Legaten die Königskrone erhielt.« Durch ständige Kriege geschwächt und auch durch das Aussterben der gemeinsamen Fürstendynastie kam es dann zum Niedergang dieses Galizisch-Wolhynischen Staates (vergl.: Roland Götze/Uwe Halbach, Lubomyr Husar).

Etwa zur gleichen Zeit (1250) kommt es zum staatlichen Zusammenschluß der durch Sprache und heidnische Kultur geeinten **indogermanischen Balten** in den Wald- und Sumpfgebieten der Memel und Düna. Angriffe des Deutschen Ordens, in dem 1237 der Schwertbrüderorden aufgegangen war, zwingen die baltischen Sippen zu diesem Schritt. **1253** läßt sich Mindaugas, der Führer dieser alten Stämme, taufen und wird zum König gekrönt. Mindaugas fällt dann

wieder vom Christentum ab, doch die Idee eines geeinten litauischen Staates bleibt weiterhin bestimmend erhalten bis im Jahr **1316 Gediminas** (1257-1341) an die Spitze des Landes tritt. Ihm gelingt es, Litauen zu einem nach innen gefestigten und von außen her anerkannten mächtigen Reich zu gestalten. Mit Gediminas beginnt die große Zeit Litauens auf der Grundlage einer schlagkräftigen Armee und einer klugen und ausgewogenen Politik. »Ein wesentliches Prinzip dieser Politik war das Geschick, mit dem Gediminas zwischen den beiden christlichen Konfessionen lavierte, der orthodoxen seiner östlichen Nachbarn und der katholischen der Nachbarn im Westen« (Alexander Schmidt). Er legt Burgen und Städte an und beginnt die Expansion nach Südosten durch Eingliederung der weißrussischen und ukrainischen Fürstentümer, die ihre soziale und politische Struktur behalten. 1362 schlagen die Litauer unter Olgert (1345-1377) die Tataren in der Schlacht am Blauen Wasser und erkämpfen von Polen die Fürstentümer Podolien und Galizien, das Polen um 1350 unter seine Kontrolle gebracht hatte. Im nunmehr bereits bestehenden litauischen Großstaat überwiegt die slawische Bevölkerung, die sich zum orthodoxen Christentum bekennt und den heidnischen Litauern kulturell überlegen ist. Nach Übertritt zum katholischen Glauben und der Eheschließung mit der polnischen Königstochter Jadwiga begründet **Jagiello/Jogaila (1377-1434)**, in Personalunion (1386) auch König von Polen, das litauische Großfürstentum unter polnischer Oberhoheit, in dem Litauen allerdings selbständig bleibt (Verträge von Ostrow 1392, Hrodlo 1413 und Grodno 1432). Um 1400 erstreckt sich sein Territorium von der Ostsee bis ans Schwarze Meer. Zu ihm gehören die Fürstentümer Kiew, Polodsk, Smolensk und Tschernigow. Zu seinen Bewohnern zählten zwei der drei Untergruppen der Ostslawen: die Weißrussen und die Ukrainer.

Während diese so nach knapp einem Jahrhundert ihre Freiheit wiedererhalten, können die moskowitischen Russen das Tatarenjoch erst 1480 abschütteln. Der Gegensatz zwischen katholischem und orthodoxem Glauben belastet das polnisch-litauische Großreich und begünstigt den **Aufstieg Moskaus**, das ab 1450 offensiv wird. Durch unterschiedliche politische und kulturelle Entwicklung hatte sich die ostslawische Einheit aufgelöst in Ukrainer unter polnischer, Weißrussen unter litauischer und Großrussen unter tatarischer Hoheit. Durch das »Udel«-Sytem (Udel=Anteil, Teilfürstentum – während der Mongolenzeit teilten die Fürsten ihre Ländereien in soviele Udely auf, wie sie männliche Nachkommen hatten) kam es zu einer völligen Zersplitterung des Grundbesitzes und der Macht in den Teilfürstentümern, die als Folge davon in politische Anarchie versanken. Im Unterschied zu ihren Nachbarn pflegen die Herren von Moskowien die Primogenitur. Auf den ältesten Sohn entfällt also der größte Teil oder das gesamte Erbe. Der Ort Moskau wird 1147 zum ersten Mal erwähnt. Als Fürstentum ist es so klein und unbedeutend, daß Alexander Njewski es 1263 seinem jüngsten Sohn Daniil hinterläßt. Es ist günstig gelegen, am Verkehrsweg vom Mittellauf des Dnjepr nach Nordosten, ebenfalls an der Moskwa, die Zugang zu den Oberläufen von vier großen Strömen bedeutete: zum Dnjepr, zur Wolga, zum Don und zur Oka. Das waren ideale Voraussetzungen für ein Kommunikations- und Handelszentrum.

Daniil und seine Nachfolger erweitern skrupellos ihren Besitz. Iwan I. (1325-1341) gilt unter den späteren russischen Geschichtsschreibern als erster »Sammler der russischen Erde«. Das wichtigste und für die Zukunft bedeu-

tendste Ereignis während dieser frühgeschichtlichen Phase Moskaus ist jedoch die **Verlegung des Metropolitansitzes** durch Metropolit Petro von Wladimir, wohin Metropolit Maximos (1283-1305) von Kiew aus gegangen war, **nach Moskau** im Jahre 1325. Bereits der zweite Nachfolger des Maximos, Alexeij, setzt seine Autorität für die nationale Einigung unter der Führung Moskaus ein. Nach weiteren kriegerischen Auseinandersetzungen erringt Moskau 1375 tatsächlich die Vorherrschaft unter den benachbarten Fürstentümern und 1380 können die Moskowiter das erste Mal die Tataren bei Kulikowo am Don schlagen. Trotz innerer Konflikte und äußerer Rückschläge gilt Moskau nun als Vorkämpfer gegen die Fremdherrschaft und für den rechten Glauben. Noch 1371 hatte der Patriarch von Konstantinopel einen Metropoliten für die orthodoxen Christen im polnisch-litauischen Staat eingesetzt: Der **Metropolie von Halych/Lemberg** steht der Metropolit »von Kiew und der ganzen Rus'« vor. Gleichzeitig nennt sich Alexeij in Moskau, der 1378 stirbt, Metropolit »von Kiew und der ganzen Rus«. 1436 wird von Konstantinopel **Isidoros** zum Metropoliten »von Kiew und der ganzen Rus« bestimmt, obwohl sich der Moskauer Großfürst Wassilij II. für den Bischof Jona von Rjasan einsetzte. Nach der Teilnahme am **Konzil von Florenz (1439)**, auf dem vor dem Hintergrund der osmanischen Bedrohung die Union zwischen Konstantinopel und Rom beschlossen wird, verkündigt Isidoros 1441 diese Union auch in Moskau. Daraufhin läßt ihn Wassilij als Ketzer verhaften und durch die Bischofssynode seinen Kandidaten Jona zum Metropoliten (1448-1461) wählen, ohne sich an den byzantinischen Kaiser und den Patriarchen Gregorios Mammas in Konstantinopel zu wenden, die beide zur Union hielten.

Die Ukraine ist zu diesem Zeitpunkt Teil des litauisch-polnischen Großreiches (Vertrag von Krevo 1385, Personalunion Polen-Litauen), dessen **Jagiellonen-Dynastie bis 1572** besteht. Im Unionsvertrag von Lublin 1569 zwischen Litauen und Polen verliert Litauen fast völlig seine Selbständigkeit und Polen erlangt die Dominanz in dem ehemals gemeinsamen Großreich. Gleichzeitig fallen so gut wie alle ukrainischen Gebiete bis an die Grenze Moskowiens an Polen. Die Ukraine bleibt so weiterhin im Bestand des polnischen Staates europäisch ausgerichtet. Polen betreibt in den ukrainischen Gebieten eine starke Polonisierungs-Politik. Riesige ukrainische Besitzungen werden an den katholischen polnischen Hochadel vergeben, wobei gleichzeitig die bäuerliche Freizügigkeit abgeschafft wird. Die Einführung der Leibeigenschaft verschlechtert die Lage der ukrainischen Bevölkerung und beschwört gleichzeitig schwere soziale Konflikte herauf. Diese Situation wird noch einmal durch die Brester Union von 1596 verschärft, durch die die Weißrussen und Ukrainer des polnischen Königreiches in Einheit mit Rom treten und die zahlenmäßig die größte aller Unionen ist. Im 16. Jahrhundert waren mehr als ein Viertel der Bevölkerung des polnisch-litauischen »Commonwealth« (Rzecz Pospolita) Ukrainer, nämlich 2 Millionen von 7,5 Millionen Einwohnern. Der Adel schränkte die politischen Rechte des Königs auf ein Minimum ein, wobei die ukrainische Adelsschicht der Königsgewalt stärker unterworfen blieb als ihre polnischen und litauischen Standesgenossen. »Sie suchte durch Anpassung an die polnische Adelskultur und massenhafte Konversion von ihrer ostslawisch-orthodoxen Kirche zum Katholizismus Zugang zur politisch privilegierten Aristokratie. Dadurch verloren die Ukrainer ihre nationale Elite« (R. Götz/U. Halbach).

3.5. Der Kosakenstaat

Zu dieser Zeit und angesichts dieser Umstände flüchteten viele Ukrainer an die südlichen Grenzen zur unbevölkerten Steppenzone. Dort bildete sich in den dünn besiedelten, Tatarenüberfällen ausgesetzten Grenzgebieten beiderseits des Dnjepr in Opposition zur polnischen Macht einerseits und im Kampf gegen die Tataren, die sich auf der Krim und an den Küsten des Schwarzen und Asowschen Meeres niedergelassen hatten andererseits, eine **bäuerlich-militärisch ausgerichtete Gesellschaft freier Kolonisten**. Sie war getragen von Bauern, die der adeligen Gutsherrschaft entflohen und im sogenannten »wilden Feld« (dyke polje) die Freiheit suchten: Die Kosaken. Diese Kosaken-Bewegung, die Ende des 15. Jahrhunderts begonnen hatte, stellt als neue Elite im 16. und 17. Jahrhundert gewissermaßen einen Ausgleich für den Verlust des entnationalisierten ukrainischen Adels dar und wird seit dem 19. Jahrhundert der bedeutendste Bezugspunkt für das moderne ukrainische Nationalbewußtsein, weil sie autonome, freiheitliche und demokratische Elemente enthält. Ihr Kernstück bildet die im Jahre 1550 auf einer Insel im Dnjepr jenseits seiner Stromschnellen errichtete Saporoshjer-Kosakengemeinde. Seit Ende des 16. Jahrhunderts gewannen die Kosaken zunehmend an Stärke und es kam zum Kampf gegen polnische Magnaten und zu häufigen Aufständen. Anfang des 17. Jahrhunderts war die Idee des Kosakentums unter der Bevölkerung so sehr verbreitet, daß alle Kosaken werden wollten.

Die ukrainischen Kosaken organisierten Kriegszüge ans Schwarze Meer, eroberten Varna (1600), Sinope und Trapezunt (1614) und setzten 1615 die Vorstädte Konstantinopels in Brand. Mit der Zeit wurden die Kosaken zu einer eigenen Gesellschaftsschicht, und der Kampf um die »kosakischen Freiheiten« wurde zum Symbol des Kampfes um die Freiheit der Ukraine. Für den polnisch-litauischen Staat übernahmen die Kosaken die Abwehr der tatarischen Überfälle und die Grenzsicherung. Als »registrierte Kosaken« wurden sie sogar in den Staatsdienst einbezogen. Auf diese Weise bildete sich unter den Kosaken eine begüterte Führungsschicht heraus, die der Masse der »nichtregistrierten« Kosaken gegenüberstand. Im 17. Jahrhundert standen ukrainische Kosaken in Diensten verschiedener europäischer Länder.

Während die Westukraine (Galizien) von der Entwicklung des Kosakentums weitgehend unberührt blieb, bildete sich in den kosakischen Gebieten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Aufstandsbewegung, die durch die zunehmende Einschränkung der Rechte der Kosaken durch nationale Unterdrückung und soziale Ungerechtigkeit angestachelt wurde. Es kam immer wieder zu kleineren Revolten. Als der Staat dann immer mehr Kosakenland an polnische Magnaten vergab, kam es schließlich **1648** unter **Hetman Bohdan Chmelnytsky** zum allgemeinen Befreiungskrieg der Ukrainer gegen Polen. Chmelnytsky konnte die polnische Armee mehrmals schlagen und vertrieb die polnische Verwaltung aus seinem Gebiet, um einen eigenen Kosakenstaat mit ukrainischer Administration zu errichten. 1654 unterstellte er im Vertrag von Perejaslav das Gebiet der Oberherrschaft des Zaren, der dafür Schutz vor Polen gewähren und die Autonomie des Vertragspartners anerkennen sollte. Dieser Vertrag wurde von beiden Parteien gegensätzlich interpretiert und als Chmelnytsky 1657 starb, waren die gegenseitigen Beziehungen zwischen

CURIA GEN. O.S.B.M. BIBLIOTHECA ROMAE

Moskau und den Kosaken keinesfalls endgültig geregelt. Die Moskauer Regierung nutzte das Abkommen, um Garnisonen auf dem Gebiet östlich des Dnjeprs zu errichten und sich in die Angelegenheiten des Kosakenstaates einzumischen. Der Nachfolger Chmelnytsky's, Hetman Iwan Vyhovsky, brach die Beziehung zu Moskau ganz ab und schlug dessen Armee 1659 bei Konotop. Der Krieg zwischen **Rußland und Polen**, der 1654 begonnen hatte, führte 1667 im Frieden von Andusovo zur Teilung der Ukraine zwischen Rußland und Polen mit dem Dnjepr als Grenze. Polen erhielt das Gebiet westlich, Moskau jenes östlich des Dnjepr und 1681 auch Kiew. Auf dem Gebiet östlich des Dnjepr (linksufrige Ukraine) blieb das sogenannte Hetmanat noch relativ autonom, allerdings bereits im Rahmen des russischen Imperiums. Im Süden der Ukraine behielt auch das »Zaporizzja« seine Autonomie. Während des Zweiten Nordischen Krieges (1700-1721) zwischen **Rußland und Schweden**, versuchte Hetman Iwan Mazepa die linksufrige Ukraine von der Herrschaft Moskaus zu befreien und seine Macht auf das Gebiet westlich des Dnjepr auszudehnen. Mit diesem Ziel traf er 1708 ein Geheimabkommen mit dem schwedischen König Karl XII., der auf seinem Feldzug gegen Moskau unerwartet in die Ukraine ausweichen mußte. Mazepa konnte nur mit einem kleinen Teil seiner Kosakenarmee auf die Seite Karls überwechseln, da der Rest seiner Streitkräfte an verschiedenen Fronten zerstreut war. Zar Peter I., der Große, schlug dann die Armee Karls XII. bei Poltawa (1709) endgültig. Daraufhin zogen sich Karl XII. und Mazepa in die Moldau zurück, die zum Osmanischen Reich gehörte.

Zar Peter I. reagierte mit schweren Unterdrückungsmaßnahmen auf den Abfall Mazepas. Er verwüstete die Hauptstadt des Hetmanats, Baturyn, vernichtete ihre Bevölkerung und verfolgte grausam die Anhänger Mazepas. Die kosakische Ordnung des Hetmanstaates löste er allerdings nicht sofort auf, sondern ließ den autonomen ukrainischen Kosakenstaat noch bis 1764 weiter existieren. Die Liquidierung des Kosakenstaates wurde dann schrittweise in den Jahren 1764 bis 1783 vollzogen. Moskau hob seine autonomen Strukturen auf (1764), führte eine ähnliche administrative Ordnung wie im restlichen russischen Reich ein (1782), liquidierte die Kosakenschicht der Ukraine (1783) und erlegte den Bauern die Leibeigenschaft auf. Mit wenigen Ausnahmen büßten die Ukrainer unter zaristischer Herrschaft das Recht auf persönliche Freiheit ein.

Mit den **Teilungen Polen-Litauens 1772, 1775** und **1795** durch **Preußen, Österreich** und **Rußland**, gelangte der größte Teil der Ukraine jetzt unter russische Herrschaft. Während bis dahin nur das Gebiet östlich des Dnjepr zum Russischen Reich und der Rest der Ukraine zu Polen gehört hatte, gerieten zwischen 1772 und 1795 die zentral- und nordwestukrainischen Gebiete unter die Herrschaft Rußlands (außer dem Cholmer Land, das es erst 1815 erhielt). Österreich erhielt den Großteil der westukrainischen Gebiete: 1772 Galizien, 1774 die Bukowina. Das Zakarpattja gehörte zu Ungarn. 80% der Ukrainer sind im folgenden Jahrhundert Untertanen des Zaren, 20% gehören zum Habsburger Reich.

3.6. Die russisch regierte Ukraine

Die russisch regierte Ukraine gliederte sich in drei Regionen: die **linksufrige Ukraine** mit dem stärksten kosakischen Einfluß und den Städten Tschernihiw (russisch: Tschernigow), Poltawa und Charkiw (Charkow); die **rechtsufrige** (Kiew, Podolien und Wolhynien) mit sozialer Vorherrschaft polnischer Adliger über ukrainische Bauern und den neukolonisierten Süden, **»Neurußland«**, mit der neuen Metropole Odessa und einer multinationalen Bevölkerung. Die österreichisch regierte Westukraine bestand aus **Ostgalizien** mit der Hauptstadt Lwiw/Lemberg, der ärmsten und rückständigsten Provinz Habsburgs, der von rumänischen Adligen beherrschten **Bukowina** und der sogenannten **Karpaten-Ukraine** (Transkarpatien).

Die starke regionale Zergliederung mit unterschiedlicher staatlicher Zugehörigkeit bildete eine ungünstige Voraussetzung für eine Nationalbewegung, wie sie im 19. Jahrhundert bei vielen Völkern des russischen und des österreichischen Vielvölker-Imperiums aufkam. Dazu kam eine Adelselite, die sowohl in Rußland als auch in Habsburg weitgehend an ihre Reichsobrigkeiten angepaßt war und eine zahlenmäßig äußerst kleine Intelligenzschicht. Dennoch entwikkelte sich auch in der Ukraine – bei unterschiedlichen Bedingungen der West- und der Ostukraine – ein **nationales Erwachen** in drei Schritten. Zunächst wandten sich Vertreter der Intelligenzija der Sammlung historischer Dokumente, ukrainischer Volkslieder und folkloristischen Materials zu. Historiker wie Mykola Kostomarow erarbeiteten eine von russischer Staatsgeschichte unterschiedliche ukrainische Nationalgeschichte. Eine Literatur in ukrainischer Sprache begann 1798 mit Iwan Koteljarewskis »Eneida«, einer ukrainisch-volkstümlichen Vergil-Travestie. Der bedeutendste Schriftsteller und die zentrale Figur des »nationalen Erwachens« war Tarras Schewtschenko (1818-1861), der nationale und soziale Unterdrückung im zaristischen Imperium vehement anklagte und dabei die ukrainische Sprache in den Rang einer Literatursprache erhob.

Sogenannte »Ukrainophile« oder »Chlopomany« (Freunde der Bauern) bildeten »Hromady«, lokale Gemeinschaften, in denen ukrainische Geschichte, Folklore und die Lebensweise der bäuerlichen Bevölkerung studiert wurden. Diese ukrainische Nationalbewegung war apolitisch, auf das kulturelle beschränkt. Sie stieß dennoch auf repressive Gegenmaßnahmen, weil die Ukraine mehr als anderer Teile des Reiches als integraler Bestandteil Rußlands angesehen wurde. Seit den 70er Jahren erfolgte dann eine Wende ins politische. Die Behauptung nationaler Eigenart wurde nun mit der Forderung nach sozialer und politischer Reform verbunden. Am Ende des 19. Jahrhunderts entstand in der Ukraine an den Universitäten (Charkiw, Kiew und Odessa) und an Gymnasien politische Bewegung unter Studenten und Schülern, schließlich 1900 mit der »revolutionären ukrainischen Partei« eine erste oppositionelle politische Organisation. Ihre Nachfolgeorganisation hieß dann »Ukrainische Sozialdemokratische Arbeiterpartei«. Freilich blieb die nationale und demokratische Bewegung auf die schmale Intelligenzschicht (3% der Bevölkerung) beschränkt.

Von 1876 bis zum Revolutionsjahr 1905 unterwarfen die zaristischen Behörden den Gebrauch der ukrainischen Sprache erheblichen Restriktionen. In dieser Zeit wurde die zu Österreich gehörende Westukraine zum Zentrum der Nationalbewegung. Dort herrschten liberalere Bedingungen als in der russisch regierten Ostukraine.

Das nationale Erwachen fiel zeitlich mit gravierenden **sozial-ökonomischen Veränderungen** nach der Bauernbefreiung zusammen. Das stark ansteigende Bevölkerungswachstum in der 2. Hälfte des Jahrhunderts machte aus der Ukraine eine überbevölkerte Agrarzone, in der sich ein Überschuß an Arbeitskräften staute. Die Emigration in zentralasiatische Kolonisationsgebiete – zwischen 1896 und 1906 wanderten 1,6 Millionen Ukrainer dorthin aus – brachte keine grundlegende Entlastung. Mit den 70er Jahren begann nach dem Bau von Eisenbahnlinien die Industrialisierung der Südukraine. Es entstanden im Donez-Becken und in Krywyj Rih (russisch: Kriwoj Rog) die gewaltigsten und am schnellsten wachsenden industriellen Komplexe des Zarenreichs. Das Donez-Becken lieferte 70% der Kohleproduktion Rußlands. In der Ukraine entstand ein Industrieproletariat (1898: 425.000). (vergl.: R. Götz/U. Halbach)

3.7. Die Ukraine in sowjetischer Zeit

Nach der russischen Revolution von **1917** und mit dem Zusammenbruch des Zarenreiches gründeten die Ukrainer den Ukrainischen Zentralrat (17.03.1917), beriefen die Ukrainische Nationalversammlung ein (17.04.1917) und verkündeten am 23.06.1917 die Autonomie, die von der Russischen Provisorischen Regierung am 16.07.1917 anerkannt wurde. Kurz nach der Machtergreifung der Bolschewiken in Rußland übernahmen die Ukrainer am 16.11.1917 die Regierungsgewalt in der Ukraine und verkündeten am 20.11. die Bildung der **Ukrainischen Nationalrepublik** (UNR). Sowjetrußland erkannte die Ukraine und ihr Recht auf Selbständigkeit am 16.12.1917 an, was Lenin allerdings gleichzeitig mit einem Ultimatum verband, das von den Ukrainern zurückgewiesen wurde. Daraufhin begann am 20.12.1917 der Krieg zwischen Sowjetrußland und der Ukraine. Als Gegengewicht zur ukrainischen Regierung bildete Rußland in Charkiw eine Sowjetregierung und führte den Krieg gegen die Ukraine unter dem Vorwand, dieser »Sowjetischen Regierung der Ukraine« Hilfestellung zu leisten. Im Januar 1918 wurde die Ukraine de facto von Frankreich und England anerkannt. Die ukrainische Regierung entschloß sich jedoch aufgrund der außerordentlich kritischen Lage an der ukrainisch-sowjetischen Front zum Eintritt in Verhandlungen mit den Mittelmächten in Brest-Litowsk. Deutschland war zu Verhandlungen bereit, jedoch unter der Voraussetzung, daß die ukrainische Delegation von Sowjetrußland anerkannt wurde. Diese Anerkennung gab Trotzky am 10. Januar 1918, danach wurde die ukrainische Delegation auch von Deutschland und Österreich anerkannt und es begannen die offiziellen Verhandlungen. Die UNR verkündete ihre Selbständigkeit formell am 22.01.1918. Am 09.02.1918 wurde zwischen der Ukraine und den Mittelmächten ein Friedensvertrag unterzeichnet, aber am selben Tag besetzte die russische Sowjetarmee die Hauptstadt Kiew. Deutschland und Österreich begannen ihre Offensive an der gesamten Front und zwangen Sowjetrußland, den Frieden ebenfalls zu unterzeichnen (03.03.1918). Die Ukraine

wurde von der Sowjetarmee befreit und die Regierung kehrte nach Kiew zurück. Die Deutschen förderten aber einen Umsturz in Kiew und an die Macht kam Hetmann Skoropadskyj. Seine Gegner unternahmen im November einen Aufstand und Mitte Dezember 1918 dankte Skoropadskyj ab. Danach wurde die Ukrainische Nationalrepublik erneuert. In Galizien nahmen die Ukrainer am 01.11.1918 die Regierungsgewalt in ihre Hände und riefen die Westukrainische Nationalrepublik aus. Sie vereinte sich im Januar 1919 mit der UNR zu einer einzigen Ukrainischen Republik. Die UNR fiel kurze Zeit später einer erneuten Invasion Sowjetrußlands und der Truppen des russischen antikommunistischen Generals Denikin zum Opfer. Im Westen, in Galizien, mußten die Ukrainer gegen die polnische Armee kämpfen.

Der Krieg, der die Bevölkerung aufs äußerste auszehrte und das Land verwüstete, hörte nicht auf, so daß man für die Zeit von **1918 bis 1921** von einem verheerenden **Bürgerkrieg** sprechen kann, an dem sich russische, ukrainische und polnische, bolschewistische und anti-bolschewistische Truppen und Guerillas beteiligten und in dem insbesondere die jüdische Bevölkerung fürchterliche Verluste erlitt. Da von den Staaten der Entente nicht die geringste Unterstützung gewährt wurde, entschloß sich die ukrainische Regierung unter der Leitung von Symon Petljura zum Abschluß eines Bündnisabkommens mit Polen (21.04.1920). Ein gemeinsamer polnisch-ukrainischer Feldzug gegen die Sowjetarmee in der Ukraine im Mai **1920** endete als Mißerfolg. Polen unterzeichnete mit Moskau einen Vorfrieden und die ukrainische Armee und Regierung mußten Mitte November 1920 das ukrainische Territorium verlassen. Damit endete die Periode der Unabhängigkeit der Ukraine. Ihr Territorium wurde wie folgt aufgeteilt: **1.** Die Zentral- und Ostukraine wurden von der Sowjetarmee besetzt. Auf diesem Territorium existierte die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, die von der sowjetischen Propaganda als »selbständiger« und »souveräner« Staat dargestellt wurde. **2.** Die Westukraine (Galizien, Wolhynien und andere Länder) gerieten bis 1939 unter die Verwaltung des neugebildeten polnischen Staates. **3.** Die Karpaten-Ukraine (Zakarpattja) kam in den Bestand der Tschechoslowakei. **4.** Rumänien erhielt die Nordbukowina.

Im Dezember **1922** faßte die Russische Kommunistische Partei der Bolschewiken mit Hilfe lokaler Kommunisten (deren Zahl in der Ukraine gering war und hauptsächlich von Industriearbeitern russischer Nationalität in den Städten gebildet wurde) den Entschluß zur Bildung der **Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**, in deren Bestand auch die von der Sowjetunion besetzte Ukrainische SSR aufgenommen wurde. Dabei ist hervorzuheben, daß die UdSSR formal auf der Basis eines Abkommens geschaffen wurde, demzufolge sich die Vertragspartner – Sowjetrußland, die Ukrainische SSR, die Weißruthenische SSR und die Kaukasische Föderation – das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR vorbehalten hatten. Dieser Vertragspunkt wurde in die Verfassung der UdSSR und der Ukrainischen SSR aufgenommen. Diejenigen Personen, die sich auf dieses Recht beriefen, wurden jedoch bis zum Zusammenbruch der UdSSR unnachgiebig verfolgt.

Als Moskau mit Hilfe der Kommunisten die UdSSR schuf, herrschte in der Ukraine eine große Hungersnot (1921-1923), der mindestens eineinhalb Millionen Menschen zum Opfer fielen. Der Hunger herrschte zwar auch an der Wol-

ga, aber in der Ukraine nutzten die russisch-sowjetischen Machthaber den Hunger schon damals für ihre politischen Ziele aus, um den Widerstand des ukrainischen Volkes zu brechen. Der etwas gemäßigtere Kurs zur Zeit der sogenannten »Neuen Ökonomischen Politik« und der »Ukrainisierung« endete praktisch 1928, als zusammen mit der Industrialisierung und Kollektivierung eine Welle von Repressionen, Verhaftungen, Verbannungen nach Sibirien, Terror, Zwangsenteignungen in der Landwirtschaft und der Zwangskollektivierung hereinbrach. Die Ukraine war damals die wichtigste ökonomische Basis des sowjetischen Imperiums (sie lieferte der UdSSR z.B. 81% Kohle, 68% Eisen und 82% Zucker). Aus Furcht, die Ukraine verlieren zu können, entschloß sich die **stalinistische Regierung** in Moskau zur endgültigen Unterwerfung des ukrainischen Volkes und ergriff zur Erlangung dieses Zieles bewußt solche Maßnahmen, die zu der schrecklichen künstlichen Hungersnot von 1932/33 führten. Ihr fielen in etwas mehr als einem Jahr etwa sieben Millionen ukrainische Bauern zum Opfer, während ukrainisches Getreide ins Ausland verkauft wurde. Es ist heute belegt, daß Parteiführung und Stalin selbst diese Katastrophe billigend in Kauf nahmen. Ein besseres Los hatten die Ukrainer in Polen und in der Tschechoslowakei. Sie erhielten aber in keinem dieser beiden Staaten die versprochene Autonomie. Ein schweres Schicksal hatten auch die Ukrainer in Rumänien zu ertragen.

Allein im ersten Halbjahr 1930 wurden in der Ukraine über 1500 Widerstandsaktionen registriert. Trotzdem wurde infolge der russozentrischen, auf Vereinheitlichung und Zentralisierung orientierten Politik Stalins, die er brutal durchsetzte, die ukrainische Selbständigkeitsbewegung in der Ukrainischen SSR empfindlich geschwächt. Sie konnte sich dafür umso stärker in den westukrainischen Gebieten unter polnischer Verwaltung entfalten, ebenso in der Karpatenukraine im Bestand der Tschechoslowakei, wo sie sich 1938 besonders heftig äußerte. Damals erhielt die Karpatenukraine ihre Autonomie im Rahmen des tschechoslowakischen Staates. Als Hitler die Tschechei dem Reich angliederte und die Karpatenukraine an Ungarn abgetreten hatte, verkündete die Karpatenukraine am 14.3.1939 ihre Selbständigkeit. Sie wurde aber trotz des Widerstands der Ukrainer von Ungarn besetzt.

»In der Periode des ›Großen Terrors‹ zwischen 1936 und 1938 fiel der größte Teil der ukrainischen Parteikader aus der Periode der ›Verwurzelung‹ und ebenso die außerhalb der Partei stehende nationale Intelligenzia der Vernichtung von ›Volksfeinden‹ zum Opfer. 1938 wurde ein neuer, stalinhöriger Parteiapparat mit Nikita Chruschtschow an der Spitze in der Ukrainischen SSR formiert. Das gesamte Personal des vorherigen Politbüros und ZK-Sekretariats der KPdSU – mit einer Ausnahme – und die gesamte ukrainische Regierung wurden hingerichtet. Die kurze Phase der ›Ukrainisierung‹ wurde beendet und die Geschichtsbücher in einem russozentrischen Sinne umgeschrieben« (R. Götz/U. Halbach).

Durch den Ribbentrop-Molotow-Pakt **(Hitler-Stalin-Pakt)** vom 23. August 1939 wurde das ukrainische Territorium in Polen (wie auch das weißruthenische und die baltischen Staaten) der Interessensphäre der Sowjetunion zugeordnet. Nach dem Angriff Hitlers auf Polen im September 1939 wurde die Westukraine von der Roten Armee besetzt, die im folgenden Jahr auch in der

Bukovyna einmarschierte. Nach Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krieges im Juni 1941 nutzten die Ukrainer die Situation, um die Erneuerung des ukrainischen selbständigen Staates am 30.06.1941 auszurufen. Die stalinistischen Repressionen hatten bei der ukrainischen Bevölkerung zu Beginn des Krieges teilweise die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der faschistischen Besatzungsmacht geschaffen. Angesichts der rücksichtslosen Unterdrückungsmaßnahmen der deutschen Besatzungsmacht wurde jedoch bald klar, daß die Nazis trotz einer Scheinautonomie die Ukraine als Kolonisationsobjekt betrachteten. Ukrainische Führungspersönlichkeiten wurden verhaftet und die ukrainische Selbständigkeitsbewegung mit allen Mitteln bekämpft. Daraufhin organisierten die Ukrainer ihren Widerstand und bildeten die Ukrainische Aufständische Armee, die bis zu deren Rückzug die Deutschen, danach die zurückkehrenden sowjetischen Besatzer bekämpfte – und zwar bis 1952.

»Die ukrainischen Bevölkerungsverluste im Krieg gehörten zu den höchsten in Europa. Die Hungersnot von 1932/33 und die anschließenden Massenrepressionen, der Krieg und der Nazi-Terror mit dem Holocaust an der jüdischen Bevölkerung und schließlich die mit Deportationen verbundene Eingliederung der Westukraine in die Sowjetunion bildeten eine Serie demographischer Katastrophen« (ibd.).

Seit 1945 gehören fast alle ukrainischen Gebiete zur UdSSR, also zur Ukrainischen SSR. Polen wurde nur ein kleiner Streifen des ukrainischen ethnischen Territoriums zugeteilt. Im Jahre 1947 siedelte die polnische kommunistische Regierung die Bevölkerung dieses Gebietes in die von Deutschland gewonnenen Gebiete um. Die russisch-sowjetische Macht verfolgte unablässig die ukrainische nationale Bewegung und bekämpfte mit allen Mitteln den Gedanken an eine selbständige Ukraine. Der Tod Stalins 1953 und die Entstalinisierung unter Chruschtschow stellte für die Ukraine eine bedeutende Wende dar. »Die lokalen Machtorgane wurden wieder stärker mit Ukrainern besetzt, Hunderttausende Ukrainer kehrten aus dem Archipel Gulag zurück, ukrainische nationale Kultur und nationalsprachige Literatur konnten sich wieder artikulieren. Gemeinsam mit Russen nahmen in zunehmendem Maße Ukrainer wichtige Positionen in den nichtslawischen Unionsrepubliken ein. Die sowjetische Nationalitätenpolitik der Nach-Stalin-Zeit behandelte die Ukrainer als eine Art Juniorpartner des ›älteren Bruders‹ Rußland und unterstrich die ›brüderliche Verbundenheit‹ der beiden ostslawischen Völker unter anderem mit einem territorialen Geschenk: Anläßlich des 300. Jahrestages der Union von Perejaslav wurde 1954 die Krim-Provinz aus russischer in ukrainische Verwaltungshoheit transferiert.

Dann folgt zu **Beginn der 70er Jahre** ein Rückschlag mit großangelegten KGB-Aktionen gegen nationalen und politischen Dissens und mit dem Sturz des Parteichefs Petro Schelest, unter dem sich ukrainische Autonomieansprüche aus Moskauer Sicht zu weit entwickelt hatten. Sein Nachfolger, Schtscherbitsky (1972-1989) blieb bis weit in die Gorbatschow-Zeit hinein der Gewährsmann orthodoxer Parteidiktatur und sowjetischer Nationalitätenpolitik und wurde als der letzte reformresistente Republikführer aus der Breschnew-Zeit erst im September 1989 von der Spitze der KPU abgelöst.

Die Repressionen der Breschnew-Schtscherbitsky-Ära trafen Schriftsteller und Publizisten. Zu ihren Instrumenten gehörte die Einweisung in psychiatrische Anstalten und Strafgefangenenlager. Dennoch entstand, gerade in der Ukraine, eine Bürgerrechtsbewegung, maßgeblich im Zusammenhang mit dem KSZE-Prozeß (Helsinki)« (ibd.).

Seit 1958 führte gerade die jüngere Generation einen politischen Kampf um die Rechte des ukrainischen Volkes. Dieser Kampf erfaßte alle Bereiche des nationalen Lebens. Die Machthaber reagierten mit regelmäßigen Verhaftungen ukrainischer Intellektueller und verschärften ihre Politik der Russifizierung und Sowjetisierung.

3.8. Die Ukraine auf dem Weg in die Unabhängigkeit

»Nach dem Amtsantritt **Gorbatschow's 1985** bildete vor allem der Reaktorunfall von Tschernobyl im April 1986 eine tiefe Zäsur, die entscheidend zum Ende des Sowjetsystems beitrug. Neben nationalen und religiösen Bewegungen bildete die Anti-Atomkraft-Bewegung in der Ukraine ein wichtiges Element des nationalen Aufbruchs und der Trennung vom Sowjet-Staat. Kulturell bestimmte Protestbewegungen unterstrichen diese Tendenz noch, wie z.B. der sprachenpolitisch intellektuelle Protest gegen die ›Russifizierung‹ und den ›nationalen Nihilismus‹ der ukrainischen Parteiführung. Ebenso wurde die Ausfüllung ›weißer Flecken‹ in der Geschichtsschreibung der Ukraine gefordert, vor allem hinsichtlich der Stalin-Zeit und hier wieder besonders der Hungersnot von 1932/33. Im Mai 1988 gab es etwa 30 verschiedene informelle Gruppen, die sich politischen, kulturellen, religiösen, ökologischen und ökonomischen Schwerpunkten zuordneten. Das Bemühen um Zusammenführung solcher Gruppen unter einer Dachorganisation in Gestalt einer ›Volksfront‹ brachte gegen heftigen Widerstand der lokalen Parteiführung die Bewegung ›Ruch‹ hervor. Anfangs sprach sich ›Ruch‹ noch für nationale Selbstbestimmung der Ukraine im Rahmen einer erneuerten sowjetischen Föderation aus. Doch bald verschob sich die Option auf die volle staatliche Unabhängigkeit, für die radikalere Gruppen von Anfang an eintraten« (ibd.).

Hinzu kamen national-demokratische Oppositionsgruppen und die Streikbewegung im Donbass, aber auch wachsender Unmut in Moskau über Reformverweigerung in Kiew. All dies zusammen führte schließlich im November 1989 zu einem Wechsel der Parteispitze und zum Ende der Schtscherbitsky-Ära. Im **März 1990** bei der **Wahl des Republikparlaments** bildete »Ruch« unter der Bezeichnung »Demokratischer Block« eine Wählerallianz und gewann ein Viertel der Mandate. Bei den Kommunalwahlen konnten sich dann nichtkommunistische und nationale Kräfte in einigen Städten und Gemeinden noch kräftiger durchsetzen, z.B. in der westukrainischen Hauptstadt Lwiw, wo sie die Nomenklatura entmachteten.

»1990 kam es zu einem klaren politischen Stimmungsumschwung. Die **Opposition der ›Ruch‹**, die bereits 600.000 Mitglieder und 5.000.000 Anhänger reklamierte, nahm an Radikalität zu. Seit Herbst 1989 forderte sie die staatliche Unabhängigkeit der Ukraine als prioritäres politisches Ziel, dem sich schließlich keine politische Kraft mehr entgegenstellen konnte. Die unter rapidem Mit-

gliederschwund leidende KP näherte sich den Souveränitätsparolen der Opposition an, die sie ein Jahr zuvor als verantwortungslose Separatisten bekämpft hatte. Am **16.07.1990** deklarierte der Oberste Sowjet in Kiew die **Souveränität der Ukraine** mit einer großen Stimmenmehrheit (355 gegen 4 Nein-Stimmen). Es war die bislang am weitesten gehende Souveränitätserklärung einer Unionsrepublik, da sie auch wesentliche Forderungen nach militärischer und sicherheitspolitischer Souveränität enthielt und das Recht auf eigene Streitkräfte postulierte. Auch durch rege Außenpolitik gab die ukrainische Regierung der Souveränitätserklärung Nachdruck, schloß bis 1990 neun bilaterale Abkommen mit anderen Unionsrepubliken, darunter eines mit Rußland, und trat aktiv in die internationale Arena ein, u.a. mit der Bitte um Aufnahme als Beobachter in die KSZE.

Das von Gorbatschow geführte Zentrum wandte gegen den ukrainischen Unabhängigkeitskurs besonders jenes unionsweite Referendum vom 17.03.1991 an, mit dem der Erhalt einer ›erneuerten Union‹ bestätigt werden sollte. In der Ukraine sprachen sich 70% der Abstimmenden dafür aus. Gleichzeitig votierten aber 80% für die Modifikation, mit der das Referendum hier begleitet wurde, daß nämlich die Ukraine nur auf der Basis ihrer staatlichen Souveränität Teil einer Union souveräner Staaten sein solle.

Inzwischen hatte sich der Parlamentspräsident **Leonid Krawtschuk** zum prominentesten Verfechter der ukrainischen Unabhängigkeit gemausert, der eine exponierte kommunistische Parteikarriere unter anderem im Bereich von Propaganda und Ideologie hinter sich hatte. Er distanzierte sich von der orthodoxen, sowjet-kommunistischen Parteiführung, geriet in offenen Konflikt mit dem Parteichef Hurenko und schlug eine Brücke zwischen den unabhängigkeitsorientierten Kräften im Obersten Sowjet und der Opposition. Dabei wurde er zum strengsten Kritiker restaurativer Bestrebungen nach Erhalt des Unionsstaates und stand auch den Bemühungen um eine ›erneuerte Union‹ im Rahmen der Absprachen zwischen Gorbatschow und Republikführern in Nowo Ogarjowo seit April 1991 (9+1 – Prozeß) kritisch gegenüber. Dabei machte die ukrainische Regierung im Einklang mit ›Ruch‹ klar, daß ihr Unabhängigkeitskurs nicht eine ethnozentrische Auffassung von Souveränität nach der Parole ›die Ukraine den (ethnischen) Ukrainern‹ zugrunde liege, sondern eine staatsbürgerliche Auffassung von Nation. Auch die Nicht-Ukrainer auf ukrainischem Territorium sollten danach an der angestrebten Unabhängigkeit partizipieren. So wurde im Juli 1991 ein Komitee für Nationalitätenfragen gegründet und im Herbst ein liberales Staatsbürgerschaftsgesetz verabschiedet, das allen zum gegebenen Zeitpunkt in der Ukraine ansässigen Personen Staatsbürgerschaft gewährte – im Unterschied zur Regelung in anderen Republiken. Im November 1991 deklarierte das Parlament die ›Rechte der Nationalitäten‹, wobei jeder ethnischen Gruppe mit geschlossenem Siedlungsraum weitgehende sprachenpolitische Rechte eingeräumt wurden. Mit solchen Regelungen sollten insbesondere die über 11 Millionen Russen in der Ukraine beruhigt und für den Unabhängigkeitskurs gewonnen und die diffamierende Behauptung Rußlands widerlegt werden, die Ukraine strebe die Zwangsukrainisierung ihrer Minderheiten an.

Wie in den anderen Republiken bewirkte der gescheiterte Putschversuch restaurativer Kräfte in Moskau am 19./20.08.1991 auch in der Ukraine eine radikale Änderung des politischen Kräftespiels. Am 24.08. erklärte das Parlament die staatliche Unabhängigkeit und setzte für den 01.12. eine Volksabstimmung hierüber an. Der kommunistische Parteiapparat wurde aufgelöst, die KP für illegal erklärt.

Krawtschuk konnte trotz unklarer Haltung gegenüber dem Putsch seine Position behaupten und sprach sich am deutlichsten von allen Republikspräsidenten gegen jede Wiederbelebung von Unionsstrukturen aus. Als Gorbatschow den Prozeß von Nowo Ogarjowo und die Arbeit an einem neuen Unionsvertrag wieder aufnehmen wollte, hielt ihm der ukrainische Präsident entgegen: ›Es darf kein Zentrum mehr geben‹. Kurz vor der Durchführung des Unabhängigkeitsreferendums in der Ukraine gab er dem erneuerten Prozeß von Nowo Ogarjowo eine klare Absage. Das Referendum am 01.12.1991 brachte dann ein überwältigendes Votum für die staatliche Unabhängigkeit und zeigte, daß auch ein erheblicher Teil der in der Ukraine lebenden Russen für dieses Ziel eintrat. Die Auseinandersetzungen mit Rußland über die Struktur der GUS, über die Schwarzmeerflotte und die Krim stärkten die innenpolitische Position Krawtschuks. Im Kampf für die Unabhängigkeit der Ukraine gewann der Präsident die volle Unterstützung des Parlaments, ja sogar der oppositionellen ›Ruch‹, die fast zu einer innoffiziellen ›Präsidentenpartei‹ wurde. Im Frühjahr 1992 stattete das Parlament Krawtschuk mit weitreichenden exekutiven Sondervollmachten aus« (vergl. zum gesamten Abschnitt: R.Götz/U.Halbach).

Quellen: LThK; Hermann Kinder/Werner Hilgermann, Atlas zur Weltgeschichte, München/Zürich ^{2}1982 (im Folgenden: Geschichtsatlas); Geschichtslexikon; Fischer Weltalmanach; Roland Götz/Uwe Halbach, Politisches Lexikon GUS, München 1992 (im Folgenden: PL GUS); Natalija Polonska-Wasylenko, Geschichte der Ukraine, München 1988; Alexander Schmidt, Geschichte des Baltikums, München 1982; Paul Sethe, Russische Geschichte, Frankfurt a.M. 1953 und 1965; Robert Wallace, Der Aufstieg Rußlands, in: Zeitalter der Menschheit, timelife 1969; Partner Ukraine, Hrsg. Bayerische Staatskanzlei, München 1993, Text: Anne-Bard Hertkorn.

4.1. Die Kiewer Rus'

Bis ins 19. Jahrhundert hinein war die »Nestor-Chronik« mit ihrer Darstellung über die »Taufe Rußlands« die allgemein anerkannte und gültige Quelle für die frühe ostslawische Kirchengeschichte. Erst E. Golubinskj, der Altvater der russischen Kirchengeschichtsschreibung, wagte, diese »Nestor-Chronik« kritisch zu überprüfen. Er vertritt den Standpunkt, daß die Kulturblüte kurz nach dem Jahre 1000 während der Kiewer Periode nicht erklärbar sei, wenn das Christentum nicht schon vorher eine Geschichte gehabt hätte. Die frühen christlichen Kolonien an der Nordküste des Schwarzen Meeres, die Legenden um den Apostel Andreas und Clemens I. mit relativ alter Tradition, die Christianisierung der Goten auf der Krim und in Südrußland, Grabanlagen mit Höhlenkirchen bis hinauf ins Don-Gebiet, die Anwesenheit von Christen im Chasaren-Reich, die byzantinische Slawen-Mission durch Kyrillos und Methodios, die erfolglosen Versuche der Großfürstin Olga von Kiew, 957 von Byzanz und 959 von Otto I. einen Bischof (Adalbert von Magdeburg) zu erhalten: alles dies – u.a. – lege nahe, daß die von Wladymyr von Kiew, »dem Apostelgleichen«, vollzogene Christianisierung der Kiewer Rus' ein Akt der Staatsräson gewesen sei, der das Aufblühen der Kultur ermöglichte.

Das Staatswesen der Kiewer Rus' exisitierte also schon beträchtliche Zeit vor seiner offiziellen Christianisierung (988), und der Einfluß des Christentums in diesem Gebiet war schon groß, bevor Wladymyr die Taufe von Konstantinopel empfing und die Christianisierung seines Landes begründete. In diesem Ereignis sehen die Ukrainer, Weißrussen und Russen den Beginn ihres Christentums, obwohl sich Fürstin Olga (945-960), die Großmutter Wladymyrs, bereits 957 in Konstantinopel hatte taufen lassen. Die neue Kirche der Rus' war dem Patriarchen von Konstantinopel unterstellt und übernahm die slawische Kirchen- und Liturgiesprache. Zu dieser Zeit kann man weder von einer Ukraine noch von Rußland oder Weißrussland im heutigen Sinne dieser nationalen und staatlichen Bezeichnungen sprechen. Vielmehr handelte es sich bei diesem Staatswesen mit der Stadt Kiew als Zentrum um ein Reich, das sich aus vielen Stämmen zusammensetzte. Damit gehört die Christianisierung von 988 mehreren Völkern, die wir heute als Ostslawen bezeichnen und die das Christentum beibehielten und mit sich nahmen, als sie sich verselbständigten und aus dem Kiewer Staatsverband ausschieden.

Vermutlich auf zwei Wegen kam das Christentum in die heute von Ukrainern bewohnten Gebiete: aus Byzanz und Bulgarien einerseits sowie andererseits aus Mähren, wo die Mission von Kyrillos und Methodios weit über die Grenzen des heutigen Mähren nach Osten hinausreichte. Wenn Wladymyr auch bei der »Taufe der Kiewer Rus'« das Heidentum nicht mit einem Schlag ausrotten konnte – es lebte beispielsweise in Bräuchen des Volkes weiter, hatte aber seine geistig prägende Kraft verloren –, so führte er doch die Christianisierung

zielstrebig und konsequent durch. Schon 989 errichtet er in Kiew die Zehntkirche (kurz darauf die Sophienkathedrale in Nowgorod). Wladymyr stattete also die Kirche durch die Abgabe des Zehnten, einer Institution, die eigentlich nur im Westen gebräuchlich war, mit hinreichenden materiellen Mitteln aus. Während dieser frühen Periode der Kiewer Kirchengeschichte war der Einfluß der byzantinischen Griechen in Person des Metropoliten und der Bischöfe auf diese Kirche noch verhältnismäßig groß. Aber schon 1051 wird Hilarion – gegen byzantinische Wünsche – der erste Kiewer Metropolit ukrainischer Herkunft. In demselben Jahr wird auch das Höhlenkloster von Kiew gegründet, das später als die »Wiege des russischen Mönchstum« betrachtet wird.

Als sich in der Mitte des 11. Jahrhunderts das Kiewer Reich in Teilfürstentümer aufzulösen beginnt, trennen sich von ihm die Stämme, aus denen später das weißrussische Volk mit seiner Hauptstadt Polozk hervorgehen wird, sowie die nördlichen Stämme, aus denen sich das spätere russische Volk bildet. Letztere haben nacheinander verschiedene Zentren, unter denen dann endgültig Moskau die Rolle der Hauptstadt übernehmen sollte. Aus den Bewohnern von Kiew und seiner Umgebung bildete sich im Laufe der Zeit das Volk der Ukrainer.

Das Jahr 1054 ist das Jahr der Spaltung zwischen Konstantinopel und Rom, des bis heute andauernden Schismas der Universalkirche, das die Teilung in orthodoxe und römisch-katholische Kirche bedeutet. Von größter Bedeutung ist, daß die Kirche von Kiew zu dieser Zeit zur Ostkirche/Konstantinopel und nicht zur Westkirche/Rom gehörte. Das bedeutet, sie übernahm die hohe byzantinische Kultur und ebenso eine »internationale« slawische Sprache, das Kirchenslawisch/Slowenisch, das für die Missionierung der slawischen Volksgruppen verwendet wurde.

Obwohl so die Bevölkerung der Kiewer Rus' mehr zur orthodoxen Welt als zum lateinischen Westen gehörte, lag sie doch im geographischen Schnittpunkt von Ost und West. Kulturell kreuzten sich hier die Einflüsse der beiden großen Reiche, des lateinischen und des byzantinischen. Kiew nahm sowohl östliche als auch westliche Einflüsse in sich auf und verarbeitete sie. Und obwohl beide Seiten versuchten, die Oberhand zu gewinnen, behielt das Großfürstentum doch seine Unabhängigkeit. Es gab immer byzantinisch orientierte Kreise, denen westlich orientierte gegenüberstanden. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die eigentlich ununterbrochenen ehelichen Verbindungen des Kiewer Fürstenhauses zum Westen wie auch an die Teilnahme der Kiewer Metropoliten an den Kirchenkonzilien des Westens (Metropolit Petro Akerovyc im Jahre 1245 am Konzil von Lyon, Metropolit Gregor Camblak 1417 am Konzil von Konstanz).

So entwickelte sich in der Kiewer Kirche ein starkes Bewußtsein ihrer Universalität/Katholizität, die begünstigt wurde eben durch ihre Lage am Scheideweg der großen Bewegungen, die sich im 10. Jahrhundert in diesem Teil der Welt kreuzten: von Ost nach West die Nomaden, die neue Territorien suchten; von West nach Ost die politisch-imperiale und gleichzeitig christlich-missionierende Bewegung des Deutschen Reiches; von Nord nach Süd eine Unterwerfungsbewegung; von Süd nach Nord die ebenfalls politisch-imperiale und christlich-missionierende des Reiches von Byzanz.

4.2. Die Tatarenzeit

Seit 1223 fallen die von Dschingis Khan geeinten Tataren in die ukrainische Steppe ein und erobern schließlich 1240 Kiew. Sie verwüsten das Land und zerstören alle Kirchen und Klöster u.a. auch die Zehntkirche in Kiew. Während Moskau (1147 erstmals erwähnt) 1263 Fürstentum wird, wird das gesamte Kiewer Gebiet um die Mitte des 13. Jahrhunderts von den Fürsten von Halych beherrscht. In Halych selbst residiert Fürst Danylo (1242-1264). Als im Jahre 1320 der litauische Fürst Gediminas den größten Teil der Alt-Ukraine erobert, bleiben die Fürstentümer Halych und Wolodymyrien unabhängig. Danylo bittet 1245 Papst Innozenz IV. um Hilfe gegen die Tataren und um die Verleihung der Königskrone. »Auf diese Weise kommt es sowohl im Halycher als auch im Wolodymyrer Fürstentum zur Wiederaufnahme der Gemeinschaft mit der römischen Kirche. Die Union, die Danylo und sein Bruder mit Rom abschließen, läßt sich jedoch nicht als eine Tat religiöser Überzeugung erklären. König Danylo handelt in der Hauptsache aus politischen Motiven« (J. Madey). Als die erhoffte päpstliche Hilfe ausbleibt, bricht Danylo im Jahre 1257 alle Beziehungen nach Rom ab, behält jedoch den ihm vom Papst verliehenen Königstitel bei.

Bedeutsam ist das Jahr 1299, in dem der griechische Metropolit »von Kiew und der ganzen Rus'«, Maximos (1283-1305), seinen Sitz von Kiew nach Wladimir verlegte. Schon der Nachfolger des Maximos, der aus Wolhynien stammende Metropolit Petro verließ 1325 auch Wladimir – wohl aufgrund von Schwierigkeiten mit dem Fürsten von Halych – und zog nach Moskau. Damit schuf er die Grundlagen für eine eigenständige Entwicklung der Kirche im Fürstentum Moskau, was auch den Interessen der Moskauer Fürsten entgegenkam, die sich durchaus der Bedeutung der Tatsache bewußt waren, daß der ranghöchste Bischof der Ostslawen, der Metropolit von Kiew, auf ihrem Gebiet residierte.

Während 1318 die westlichen und südwestlichen Gebiete des Rus'-Reiches unter die Oberhoheit Polens und Litauens fallen, erstarkt Moskau, dessen Herrscher als »Großfürsten von ganz Rußland« und »Sammler der russischen Erde« ihre Macht festigen können. Auf Druck des litauischen Fürsten und Gegners des Moskauer Großfürsten, Olgert, wird Roman in Konstantinopel zum litauischen Metropoliten von »Kiew und der ganzen Rus'« geweiht. Nach dem Tode Romans (1362) blieb der litauische Metropolitanstuhl bis 1371 vakant. Erst zu diesem Datum wird, auch auf Drängen des polnischen Königs Kasimir III., der Halych mit Lemberg sowie Wolhynien und Podolien unter seine Herrschaft bringt, durch den Patriarchen von Konstantinopel ein Metropolit für die Orthodoxen im polnisch-litauischen Staat eingesetzt: der Metropolie von Halych (Lemberg) steht Antin als Metropolit »von Kiew und der ganzen Rus'« vor. Durch die Heirat des litauischen Fürsten Wladislaw Jagiello mit der polnischen Prinzessin Jadwiga (Hedwig) im Jahre 1386 verschmelzen das litauische Fürstentum und der polnische Staat bis zum Jahre 1772.

Im Jahre 1391 ist die Metropolie von Halych nicht besetzt und der Ökumenische Patriarch von Konstantinopel überträgt ihre Verwaltung dem Mönchspriester Symeon. Der Moskauer Metropolit von »Kiew und der ganzen Rus'« vereint die litauische Metropolie mit der Moskauer und bemüht sich gleichzeitig

darum, auch Halych unter seine Jurisdiktion zu bekommen. Dagegen wiederum wehren sich die polnischen Könige, die keinen fremden Oberhirten Halych leiten lassen wollen, vom Ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel aber auch keinen eigenen Metropoliten bekommen. Halych bleibt bis 1414 Metropolie und wird danach durch Vikare, Bischöfe des Metropoliten von Kiew, verwaltet. Erst 1539 wird Halych wieder eine eigene Eparchie mit Sitz in Lemberg.

Im Jahre 1436 gelangt der aus Monembasia stammende Hegumenos des Klosters vom Hl. Demetrios in Konstantinopel, Isidoros, auf den Metropolitenstuhl und wird als Nachfolger von Fotij (1408-31) Metropolit »von Kiew und der ganzen Rus'«. Als solcher nimmt er am Konzil von Florenz teil (1438-1442), wo er mit dem Erzbischof Bessarion von Nikaia und dem Metropoliten Marcos von Ephesos zur orthodoxen Theologengruppe gehörte.

Hauptaufgabe des Konzils von Florenz sollte die Union mit der Ostkirche sein. Der griechische Kaiser Johannes Palaiologos (1425-1448) erschien im März 1438 persönlich mit einer 700-köpfigen Delegation in Ferrara; darunter auch Josef, der Patriarch von Konstantinopel. Auch der Papst nahm am Konzil teil. Hinter dem Wunsch der Griechen nach Union mit der abendländischen Kirche stand vor allem das brennende Verlangen, Hilfe gegen den immer unwiderstehlicher vordringenden türkischen Feind zu erhalten.

Nur ein Kreuzzug hätte Byzanz vor dem Untergang bewahren können. Nach langen, schweren Beratungen kam eine kirchliche Einigung tatsächlich zustande. Die Griechen und der Papst unterzeichneten das Unionsdekret »Laetentur coeli« am 6.7.1439. Selbst über den Primat der römischen Kirche und über das »filioque« wurde man sich einig. Nach der Rückkehr des Kaisers in den Osten zeigte es sich jedoch, daß seine Zugeständnisse an die Westkirche wenig Sympathie fanden. Als dann auch die erhoffte Militärhilfe ausblieb, war die Union nicht mehr zu halten.

Exkurs: Das Unionskonzil von Florenz

Die Eröffnung des Unionskonzils mit den Griechen fand am 9.4.1438 im Dom von Ferrara statt. Anwesend waren der Papst und über 70 abendländische Bischöfe, der byzantinische Kaiser, Patriarch Josef von Konstantinopel, die Erzbischöfe von Ephesus, Nicäa und Kiew sowie die Vertreter der Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Die Kontroverslehren zwischen Lateinern und Griechen wurden in Ausschüssen diskutiert, in der Weise, daß die Griechen ihre Einwände gegen den Standpunkt der Lateiner vorbrachten und diese antworteten. Am 16. Januar 1439 mußte Papst Eugen IV. das Konzil aus Geldmangel nach Florenz verlegen. Dort einigte man sich zuerst über den seit der Karolingerzeit immer wieder umstrittenen Zusatz »filioque« zum Glaubensbekenntnis; dann, nach langen und heftigen Disputen über den schwierigsten aller Kontroverspunkte, die Lehre vom Primat des Papstes: »Der Apostolische Stuhl und der Papst besitzt den Primat über den gesamten Erdkreis; der Papst ist als Nachfolger Petri und Stellvertreter Christi, Haupt der ganzen Kirche, Vater und Lehrer aller Christen, mit der Gewalt, die ganze Kirche zu leiten, gemäß den Akten und Canones der ersten Konzilien.« Der letzte Zusatz wurde allerdings von den Lateinern als nur erklärend (explikativ), von den Griechen jedoch

einschränkend (restriktiv) interpretiert. Die – im Original noch erhaltene – Unionsbulle »Laetentur coeli« wurde in der Sitzung vom 6. Juli 1439 von Kardinal Caesarini in der lateinischen, und von dem Erzbischof von Nicäa in der griechischen Fassung verlesen; die erste trägt 115, die letztere 33 Unterschriften, an der Spitze die des Kaisers.

Die besondere Bedeutung des Konzils von Florenz liegt in seinen Definitionen der Lehre; prinzipiell setzte es die Einheit des Glaubens bei Gleichberechtigung der verschiedenen Riten fest und gab damit die Grundlage für spätere Kirchenunionen. Die von den Griechen in Florenz freiwillig angenommene Union wurde bald von den meisten von ihnen auf der Rückfahrt nach Griechenland verworfen. Die auf dem Konzil publizierte Bulle »Laetentur coeli« (6.7.1439) wird auch florentinisches Glaubensbekenntnis genannt.

Die Primat-Definition von Florenz: Der Papst hat den Primat über die ganze Welt inne, ist Nachfolger des Heiligen Petrus, Stellvertreter Christi, Oberhaupt der ganzen Kirche, Berater und Lehrer aller Christen, und »ihm wurde im Heiligen Petrus durch Christus volle Gewalt gegeben, die gesamte Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten, wie es auch in den Akten der ökumenischen Konzilien und den heiligen Canones enthalten ist« (D 694).

Diese Lehre wurde in zwei öffentlichen Sitzungen in Florenz (16. und 18. Juni) diskutiert. In der ursprünglichen Fassung wurde dem Papst auch die Vollmacht der »Einberufung« (des Konzils) zugeschrieben. Auf griechisches Ansuchen wurde die Reihenfolge der Präzedenz der anderen vier Patriarchate angefügt. Die Bulle trägt die Unterschrift: Ego Eugenius catholicae ecclesiae espiscopus iter difiniens subscripsi, und die 115 anderer Lateiner; für die Griechen unterschrieben Johannes VIII. Palaiologos, vier Bevollmächtigte der Patriarchate, 16 Bischöfe, darunter ein russischer und 12 andere. Es handelt sich um eine unfehlbare Definition, die einzige des Konzils. – Exkursende

Als Anhänger des Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel, Josef, der in Florenz starb und dort bestattet wurde, nahm Isidoros die Union an. Patriarch Josef hatte auf dem Sterbebett geschrieben: »Josef, durch Gottes Erbarmen Erzbischof von Konstantinopel, dem Neuen Rom und Ökumenischer Patriarch. Da ich am Ende meines Lebens angelangt bin und die allgemeine Schuld des Menschengeschlechts entrichten muß, will ich mit Gottes Gnade meine Meinung zum Besten meiner (geistlichen) Söhne offen niederschreiben und unterzeichnen: Alles, was die katholische und apostolische Kirche unseres Herrn Jesus Christus im Alten Rom bekennt und lehrt, das bekenne auch ich und versichere heilig, daß ich all diesem auch gehorche. Ich erkenne aufs festeste den Heiligen Vater, den höchsten Hohenpriester, den Stellvertreter unseres Herrn Jesus Christus, den Papst des Alten Rom, an, ebenso den Reinigungsort. Zum Zeugnis dessen unterzeichnet am 9. Juni 1439 der zweiten Indikation.« Isidoros unterzeichnet die lateinischen Konzilsdokumente folgendermaßen: »Isidorus, Metropolita Kioviae et totius Russiae, locum tenens Apostolicae sedis sanctissimi Patriarchae Antiochiae Dorothei, lubens subscripsi«.

Metropolit Isidoros verließ Florenz im September 1439 als Legat Papst Eugen IV. für Ruthenien, Litauen, Livland und Polen. Über Polen reiste er nach Kiew

und begab sich im Frühjahr 1441 nach Moskau, wo er die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft der Orthodoxen Kirche des Ostens mit der abendländisch-lateinischen des Westens verkündete. Daraufhin ließ ihn Großfürst Wassili II. von Moskau verhaften, absetzen und in ein Kloster verbannen. Als sein Nachfolger wurde auf Wunsch des Großfürsten Wassili II. – ohne Rücksprache mit Konstantinopel – Bischof Jona von Rjazan zum Metropoliten gewählt (1443-1461). Mit dieser von Konstantinopel unabhängigen Metropolitenwahl wurde die Autokephalie der Russisch-Orthodoxen Kirche begründet. Als Konstantinopel 1453 unter dem Druck der Osmanen fällt, wertete Jona dies als Gottesgericht für die Abkehr der Byzantiner vom wahren Glauben.

Während also die Union von Florenz durch den Moskauer Großfürsten vehement abgelehnt wurde, hatten die westlichen Gebiete der alten Rus' sie von Anfang an akzeptiert (Cholm, Kiew). Als Isidoros aus der Klosterhaft floh, begab er sich über Twer nach Litauen und blieb eine Zeitlang in Kiew. Der polnisch-ungarische König Wladislaw III. hatte unterdessen die ukrainisch-weißruthenische Hierarchie bis zum Jahre 1443 mit zahlreichen Rechten und Privilegien ausgestattet. Isidoros verläßt Kiew bald wieder und geht nach Rom, wo er Kardinal wird. 1452 wird er als päpstlicher Legat nach Konstantinopel geschickt. Seinen Metropolitentitel führte er noch bis zum Jahre 1458. Er starb 1463 in Rom.

4.3. Die Zeit zwischen Florenz und Brest

Bisher hatte die Metropolie von Kiew als Einheit bestanden, wenn auch tatsächlich mehrere Metropolien (Kiew für den rus'-ruthenisch-litauischen Teil, Smolensk für den weißrussisch-litauischen, Moskau für den moskowitischen/russischen) nebeneinander bestanden hatten. Im Jahre 1448 zerbricht diese Einheit durch die Erklärung der Autokephalie der alt-ukrainischen und der moskowitischen Kirchen. In Moskau residierte Metropolit Jona (1443-61), und Nachfolger Isidors wurde Metropolit Grigorij (1458-72). Grigorij hatte Isidoros zum Konzil von Konstanz begleitet. Der gebürtige Bulgare empfing in Rom durch den dort weilenden ökumenischen Patriarchen Grigorios IV. Mamma die Bischofsweihe. Er führte den Titel »von Kiew, Halych und ganz Ruthenien« und war von Papst Pius II. für alle Eparchien des byzantinisch-slawischen Ritus im polnisch-litauischen Königreich eingesetzt. In Konkurrenz zu Kiew nahm auch der Metropolit von Moskau »und ganz Ruthenien« in seinen Titel auf. Halych wurde durch Bischofsvikare verwaltet, die in Krylos und später in Lwiw residierten. Seit 1539 führen den Titel »Halych« die ukrainischen Oberhirten von Lwiw. Die Residenz der Metropoliten war meistens Novahradak oder Vilno.

Als Grigorij stirbt, wird der Bischof von Smolensk, Mysail Druckyi, sein Nachfolger (1475-80). Er teilt seine Wahl Papst Sixtus IV. mit, erhält seine kanonische Einsetzung aber durch den Patriarchen von Konstantinopel. Die Patriarchen von Konstantinopel hielten demnach also an der Union von Florenz fest. Gleichzeitig schützten die polnischen Könige die in Gemeinschaft mit Rom stehenden Ukrainer durch Gesetze und respektierten die kanonischen Regeln. Es sei also an dieser Stelle noch einmal eigens betont, daß die Metropolie von Kiew die Union von Florenz wirklich und lebendig realisierte – und zwar in

Übereinstimmung mit dem ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel (die Metropoliten von Kiew meldeten ihre jeweilige Wahl dem Papst nach Rom und erhalten ihre kanonische Einsetzung durch den Patriarchen von Konstantinopel). Festzuhalten ist dennoch, daß die Kiewer Kirche Spannungen sowohl mit lateinischen Katholiken wie mit Orthodoxen, die sich nicht der Union angeschlossen hatten, zu ertragen hatte und deren Druck ausgesetzt war. Beide Seiten betrieben ihre Auflösung und versuchten, sie in die jeweils eigene Kirche aufzusaugen. Der ökumenische Patriarch von Konstantinopel, der an der Union von Florenz weiterhin festhielt, hatte seit 1453 dem Druck der osmanischen Türken standzuhalten, die Rom als ihren Todfeind betrachteten und versuchten, unionsfeindliche Hierarchen einzusetzen. In Kiew wiederum »wußte man meistens gar nicht, ob in Konstantinopel ein katholischer oder ein orthodoxer, romfeindlicher Patriarch regierte. Zu jener Zeit war die Union dieser Metropolie mit Rom weniger durch Konstantinopel als durch Moskau bedroht« (J. Madey).

Das moskowitische Rußland kann 1480 endgültig das Tatarenjoch abschütteln, und Iwan III. (1462-1505) gelingt es, aus einem System von Teilfürstentümern den nationalen Einheitsstaat zu schaffen. Iwan IV., der »Schreckliche« (1533-84), greift massiv in die kirchliche Sphäre ein und läßt sogar Metropolit Philipp von Moskau, der gegen sein Regime protestiert hatte, absetzen und erdrosseln. In der Kiewer Metropolie endet mit dem Tode von Metropolit Josyf I. Bolharynovyc (1501) die Gemeinschaft der ukrainisch-weißruthenischen Kirche mit Rom. Beide Völker, die Ukrainer und Weißruthenen, sind dem wechselnden Einfluß ihrer beiden mächtigen Nachbarn, Polen und Moskowien, dauernd ausgesetzt. Die Zeit von 1501 bis 1595 gilt als tatsächliches Schisma der ukrainisch-weißruthenischen Kirche vom römischen Stuhl.

Josyf II. Soltan besteigt 1507 den Metropolitenstuhl von Kiew nach Jona II. (1502-07) und hat ihn 14 Jahre lang inne. Unter ihm wird eine Synode durchgeführt, deren Beschlüsse auf eine ganze Reihe gravierender Übel hinweisen und die, obwohl von einem nicht-katholischen Metropoliten zustande gebracht, eine deutlich katholische Handschrift tragen. Dennoch beschimpft ihn der Erzbischof von Gnesen als Schismatiker, während die Moskowiter, die immer noch hoffen, die Metropolie unter ihre Jurisdiktion zu bekommen, ihm den Schimpfnamen »Latynian« (Lateiner) anhängen, um ihn beim einfachen Volk in Verruf zu bringen. Seine Nachfolger sind ausgesprochen romfeindlich. Diese Abneigung speist sich noch zusätzlich durch Latinisierungs- und Polonisierungsbemühungen der Polen unter den orthodoxen Ukrainern und Weißruthenen. Zudem scheinen sie mehr an ihren Pfründen als an der Seelsorge interessiert gewesen zu sein, und unter der Herrschaft der Könige Zygmund I. (1506-48) und Zygmund II. August (1548-72) fassen auch die Lehren Luthers und Calvins Fuß in Polen.

Während zu dieser Zeit in der gesamten ukrainisch-ruthenischen Metropolie allgemeine Unordnung herrscht – ein Großteil des Vermögens der orthodoxen Kirchen und Klöster geht verloren, Bischöfe wie Priester sind ohne jede theologische und allgemeine Bildung, Kirchenstellen werden von Fürsten und Grundherren besetzt, die Simonie ist an der Tagesordnung –, wird der Moskauer Metropolit Jov durch Patriarch Jeremias II. von Konstantinopel zum Patriar-

chen erhoben. Damit ist die Unabhängigkeit Moskaus von Konstantinopel offiziell anerkannt. König Sigismund III. von Polen schützt durch ein Dekret das ukrainisch-weißruthenische Kirchen- und Klostergut. 1588 wird Onysyfor Divocka als Metropolit von Kiew aus seinem Amt entfernt, und die über das ganze Land verbreiteten und sehr einflußreichen religiösen Bruderschaften sorgen dafür, daß der ihnen genehme Archimandrit von Minsk, Mychajlo Rahoza (1588-99) Metropolit von »Kiew, Halych und der ganzen Rus'« wird. Während seiner Regierungszeit wird die Gemeinschaft der ukrainisch-weißruthenischen Kirche mit Rom wiederhergestellt.

Um die unionsfeindlichen Kräfte in der polnisch-litauischen Metropolie Kiew zu unterstützen, setzt Patriarch Jeremias während seines Aufenthaltes dort 1589 den Bischof Kyrylo Terleckyj von Luck und Ostrih zu seinem Exarchen über die Kiewer Metropolie ein. »Die Errichtung eines Exarchats innerhalb einer zumindest faktisch autonomen Ortskirche ist außergewöhnlich und entspricht nicht den kirchenrechtlichen Gepflogenheiten der Orthodoxie. Zu jener Zeit waren jedoch Verstöße gegen das Kirchenrecht nichts Besonderes...« (J. Madey).

Nach Abreise des Patriarchen Jeremias kam es zu einem unerfreulichen Erpressungsversuch durch einen griechischen Erzbischof Dionysius aus dessen Gefolge. Außerdem waren durch den Patriarchen nicht die Reformen durchgeführt worden, die man erwartet hatte. Gleichzeitig überlegten König Zygismund III. und sein Kanzler Jan Zamoyski angesichts der Errichtung des Patriarchats von »Moskau und der ganzen Rus'« durch Jeremias II., die orthodoxe Kirche des polnisch-litauischen Territoriums völlig von Konstantinopel unabhängig zu machen. Überraschenderweise stellte sich nun der Exarch und Bischof von Luck und Ostrih, Kyrolo Terleckj, sowie der Bischof von Lwiw, Hedeon Balaban, der hoffte, sich auf diese Weise von den exempten religiösen Bruderschaften befreien zu können, an die Spitze einer Bewegung, die die Gemeinschaft mit Konstantinopel völlig aufkündigen wollte. Keineswegs war, wie man hätte annehmen können, Mychajlo Rahoza, der Metropolit von Kiew das Haupt dieser Bewegung, ganz im Gegenteil verhielt er sich in dieser Beziehung recht lange auffallend zurückhaltend. Balaban wiederum verleugnete später seine Beteiligung an diesen ursprünglichen Überlegungen hinsichtlich einer Union und behauptete sogar, daß seine Unterschrift auf bestimmten Dokumenten gefälscht worden sei.

Im Jahre 1590 berieten zunächst vier Bischöfe – ohne Metropolit Mychajlo – und faßten den Entschluß, die Jurisdiktion des römischen Papstes anzuerkennen. Ihre Erklärung übergibt Kyrilo König Zygismund III., der sie am 18. März 1592 durch ein Diplom bestätigt, in dem er den ukrainischen und weißruthenischen Bischöfen für den Fall einer Union dieselben Rechte und Privilegien wie den polnischen lateinischen zusichert sowie Schutz vor jeder Art von Sanktionen. Zu dieser Zeit steht Metropolit Mychajlo noch nicht positiv zur Union. Zu den eifrigsten Förderern der Union wird sich in der Folgezeit der Bischof Ipatij Potij von Wolodimir entwickeln, der sich zu diesem Zeitpunkt der Gruppe der unionswilligen Bischöfe anschließt.

Bischof Kyrilo und Bischof Ipatij werden von den anderen Bischöfen bestimmt, nach Rom zu reisen und mit dem Papst persönlich über die Wiederherstellung

der kirchlichen Gemeinschaft zu verhandeln. Nach Beratung der Bischöfe über die Bedingungen für eine Union übergibt Bischof Kyrilo dem König im Jahre 1595 eine Urkunde, die als »Deliberationsdekret« in die Geschichte eingeht. Das Dekret trägt die Unterschriften des Metropoliten von Kiew, Halych und von ganz Ruthenien, Mychajlo; des Protothronios und Bischof von Wolodymyr und Brest, Ipatij; des Exarchen, Bischof Kyrilo; des ernannten Erzbischofs Vladyka; des Bischofs Hryhorij von Polack und Vitebsk; des Bischofs Dyonysij (Zbirujskyj) von Cholm und Belz; des Bischofs Leontij (Pelcyckyj) von Pinsk und Turau sowie des Archimandriten der Kobryner Erlöserkirche und ernannten Bischofs von Pinsk und Turau, Jona.

Nach Verhandlungen zwischen Bischof Kyrilo für die orthodoxe Seite, dem König, dem Apostolischen Nuntius und dem lateinischen Klerus in Warschau kam es zu folgender Übereinkunft: Anerkennung des päpstlichen Primats, Annahme des Gregorianischen Kalenders, Beibehaltung des byzantinischen Ritus, Landtags- und Senatssitze für den ostkirchlichen Episkopat. Nach Abschluß der Union sollten lateinische und orthodoxe Priester und Bischöfe in den Kirchen der jeweils anderen Seite Gottesdienste abhalten. Über den »Ausgang des Heiligen Geistes« legt man fest, daß es zwischen Lateinern und Byzantinern keinen Unterschied gebe. Die Entscheidung über die Heilige Kommunion für Laien unter beiden Gestalten im byzantinischen Ritus überläßt man dem Papst, ebenso alle anderen möglicherweise strittigen Fragen. Am **12. Juni 1595** versammeln sich die Bischöfe der Metropolie zu einer **Synode in Brest** und entsenden als ihre Beauftragen die Bischöfe Ipatij und Kyrilo zu den Unionsverhandlungen nach Rom.

Am **23. Dezember 1595** wird in **Rom** in einem feierlichen Konsistorium unter Papst Clemens VIII. die kirchliche Gemeinschaft zwischen ukrainisch-weißruthenischer und römisch-katholischer Kirche wiederhergestellt (Bulle »Magnus dominus«). Die Metropoliten von Kiew und Halych erhalten das Recht, Suffraganbischöfe im Namen des Heiligen Stuhls selbst zu bestätigen und einzusetzen. Die Bischöfe Kyrilo und Ipatij kehren Ende Februar 1596 aus Rom in ihre Heimat zurück. Für den **6. Oktober 1596** rief Metropolit Mychajlo nach **Brest** eine Synode ein, die die Union feierlich verkünden sollte. Um den Fürsten Konstantyn Ostrozkyj sammelten sich die Gegner der Union, unter ihnen die beiden Bischöfe von Lwiw und Przemysl, Hedeon (Balaban) und Mychajlo (Kopestyskyj) sowie die Vertreter der Patriarchate von Konstantinopel und Alexandrien Nikiphoros und Kyrillos Lukaris. Die ostkatholische Gruppe wurde angeführt vom Metropoliten Mychajlo sowie den Bischöfen Ipatij (Potiij) von Wolodymyr und Brest, Kyrilo (Terleckyj) von Luck und Ostrih, Hryhorij Hermohen (Chrebtovyc) von Polack und Vitebsk, Dyonysij (Zbirujskyj) von Cholm und Belz, Iwan (Hohol) von Pinsk und Turau. Auch dieser Gruppe gehörten viele Archimandriten, Haegumenoi, Protopresbyter, Pfarrpriester und Diakone an. Der Römische Heilige Stuhl wurde vertreten durch den lateinischen Erzbischof Solikovski von Lwiw und die lateinischen Bischöfe Maciejowski von Luck und Gomolinski von Cholm. Vertreter des polnischen Königs waren Fürst Krzysztof Radziwill, der Kanzler Lev Sapieha von Litauen sowie der litauische Schatzmeister Dimitrij Chaleckyi.

Praktisch von Anfang an bildete sich eine Gegensynode unter den Unionsgegnern, die bereits am 8. Oktober Metropolit Mychajlo mitteilte, daß sie ihn

nicht länger als Metropoliten anerkenne. Daraufhin exkommunizierte am 9. Oktober Metropolit Mychajlov die Bischöfe Hedeon von Lwiw und Mychailo von Przemysl, die übrigen Teilnehmer der Gegensynode am 10. Oktober. König Zygmund III. »von Gottes Gnaden König von Polen, Großfürst von Litauen...«, nimmt die Union in einem Rundschreiben vom 15. Dezember unter seinen Schutz: »Diesen Schritt ihrer Untertanen billigten mit hoher Befriedigung Unsere Vorfahren, die Könige von Polen und schenkten der Geistlichkeit der ruthenischen Kirche dieselben Freiheiten, wie sie der Klerus der römischen Kirche genießt.« Der König bestätigt die Exkommunikation der Bischöfe und befiehlt den königlichen Verwaltungsorganen, die Beschlüsse der Union von Brest zu ehren und zu achten. Mit dem Breve »Significatum nobis est« vom 22. Mai 1597 hebt Papst Clemens VIII. alle Exkommunikationen über ostkirchliche Bischöfe der Metropolie Kiew und Halych auf und erklärt sie für ungültig, nichtig und wirkungslos, die durch den Patriarchatsverweser von Konstantinopel, Meletios Pigas gegen sie ausgesprochen worden waren.

»Die Macht der Orthodoxen war dadurch keineswegs gebrochen. Die polnische Monarchie war zu jener Zeit praktisch machtlos. Alle Souveränität lag beim Adel, der auf seinem Gebiet unumschränkt schalten und walten konnte; neben dem ›Krol‹ (König) gab es viele ›Kroliki‹ (kleine Könige)« (J. Madey). Unter den unionsfeindlichen Adeligen war Fürst Konstantyn Ostrozkyj der einflußreichste und rührigste, der alle nur erdenklichen Mittel gegen die Union einsetzte. Unter seinem Protektorat blieben beispielsweise auch die exkommunizierten Bischöfe Hedeon und Mychajlov entgegen königlicher Anordnung auf ihren Bischofsstühlen und übten weiterhin ihre volle Jurisdiktion aus. Darüber hinaus waren die Orthodoxen eigentlich seit der Union von Brest mit den Protestanten des polnischen Königreiches – besonders mit Calvinisten – eine Koalition eingegangen. Auf der anderen Seite konnten die unierten Ostkatholiken keineswegs in jedem Fall der Unterstützung der römischen Katholiken sicher sein.

Im Jahre 1599 starb Metropolit Mychajlo Rahoza. Wenn während seiner Regierungszeit auch die Union mit Rom zustande gekommen war, so kann er doch nicht als ihr wirklicher Urheber betrachtet werden. Dieses Verdienst wird vielmehr seinen Suffraganbischöfen und hier besonders Bischof Ipatij von Wolodymyr und Brest zugeschrieben, der im August 1599 vom König zum Nachfolger des verstorbenen Metropoliten ernannt wird. 58jährig, wird er für weitere 13 Jahre die Metropolie lenken und sich besonders durch die Verbreitung und Festigung der Union hervortun. Als Metropolit »von Kiew, Halych und ganz Ruthenien« behält Ipatij seine Eparchie von Wolodymyr und Brest auch weiterhin, um überhaupt eine materielle Grundlage für sein Amt als Metropolit zu haben. Ipatij setzte sich besonders für die Ausbildung des Klerus ein und erkannte die Bedeutung des Ordenswesens für die katholische ukrainisch-weissruthenische Kirche. Er gründete Schulen und Seminare, versuchte, katholisches Eigentum vor fremdem Zugriff zu sichern und verlorenes zurückzuerlangen und machte seine Autorität als Metropolit »von ganz Ruthenien« auch in unionsfeindlichen Gebieten geltend. Durch sein Wirken konnte er auch zahlreiche Adelige für die Union gewinnen. Sein besonderes Verdienst liegt darin, daß er der katholischen Kirche des byzantinischen Ritus die rechtliche Anerkennung

vor den Reichstagen und Gerichten erkämpfte, den Grundstein zur Ausbildung eines katholisch gesinnten ostkirchlichen Ordensklerus legte und bedeutende Förderer der Union gewinnen konnte.

Fürst Konstantyn Ostrozkyj starb am 21. März 1608. Drei seiner Söhne traten zum katholischen Glauben des lateinischen Ritus über und die vielen Güter seines Hauses wurden Stiftungen für die Jesuiten-Kollegien von Vilno, Ostrih und Jaroslav sowie für die Dominikaner von Konstantyniv. Ipatij überlebte seinen bedeutendsten Gegner um fünf Jahre. Er starb am 18. Juli 1613 im Alter von 72 Jahren. 1611 hatte er Josyf Veljamyn Rutskyj zu seinem Koadjutor gemacht, der nach seinem Tode bis 1637 sein Nachfolger auf dem Metropolitenstuhle werden sollte.

Auf seiner Rückreise von Moskau, wo er den Vater des Zaren, Filaret, zum Patriarchen geweiht hatte, kam 1619 der orthodoxe Patriarch Theophanes IV. von Jerusalem nach Kiew. Hier installierte er für die Unionsgegner ohne Wissen des Königs, also gegen geltendes Reichsgesetz, eine neue orthodoxe Hierarchie. Am 15. August 1620 weihte er den Metropoliten Iov (Boreckyi) zum Metropoliten von Kiew und der ganzen Alt-Ukraine, einen Erzbischof für Polack und eine ganze Reihe Bischöfe. »Die Handlung des Theophanes war kirchenrechtlich ein grober Fehlgriff, denn er hatte in diesem Gebiet keinerlei Jurisdiktion, da es geschichtlich in Gemeinschaft mit Konstantinopel war« (J. Madey). Die polnische Krone wurde durch einen Kosakenaufstand gezwungen, die Errichtung dieser orthodoxen Parallel-Hierarchie zu tolerieren.

4.4. Niedergang der Union und Überleben in Galizien

»Die Unierten machten hierbei zum ersten Mal jene leidvolle Erfahrung, die sie künftig ihre ganze Geschichte hindurch begleiten sollte, daß man ihre Rechte nämlich auch auf katholischer Seite leichten Herzens opferte, wenn diese den politischen Interessen zuwiderliefen. Somit war die als Gesamtunion im Rahmen des polnisch-litauischen Reiches geplante Wiedervereinigung der Ruthenen des byzantinischen Ritus im Grunde genommen schon zu Beginn gescheitert. Die Union von Brest krankte von allem Anfang an der Tatsache, daß sie eine ›Union von oben‹ darstellte, welche von der Hierarchie ohne Zustimmung des Adels oder gar des Kirchenvolkes vollzogen worden war. Das mußte, zumindest bei einem Teil der Betroffenen, unvermeidlich zur Ablehnung führen. Zudem galt damals der Begriff ›katholisch‹ als eine Art Synonym für ›polnisch‹. Und gerade für das Polnische konnte sich die damalige bäuerliche ukrainische Bevölkerung, die aus politischen und sozialen Gründen mit der polnischen Herrschaft unzufrieden war, keineswegs erwärmen.

Deshalb ist es eigentlich höchst erstaunlich, daß die Union überhaupt Bestand hatte, saßen doch die sogenannten ›Unierten‹ am Ende zwischen allen Stühlen, zwischen dem von Konstantinopel und dem von Moskau ebenso wie demjenigen von Rom und dem von Warschau. Während die ›Unierten‹ von nun an von ihren orthodoxen Mitchristen als Renegaten und Häretiker betrachtet und entsprechend verfolgt wurden, stießen sie auch bei den neuen polnischen Glaubensgenossen auf Mißtrauen und Ablehnung. Es ist kennzeichnend, daß auch die lateinischen Bischöfe keineswegs gewillt waren, den ›Unierten‹ ir-

gendwelche Privilegien, geschweige denn irgendwelche Machtbefugnisse auf staatlicher Ebene einzuräumen [wie das in den Unionsbedingungen ursprünglich festgelegt worden war]. Rom wußte ebenfalls lange Zeit die östlichen Traditionen seiner unierten Kirchen nicht richtig zu würdigen und förderte deren Latinisierung. Zudem fiel es dem Papsttum auch schwer, die Autonomie der unierten Kirchen zu respektieren.

Daß die ›unierten‹ Ukrainer und Weißrussen so unerschütterlich Rom die Treue bewahrten, dürfte einerseits den äußerst negativen Reaktionen der Orthodoxen und andererseits der ›Verwestlichung‹ zuzuschreiben sein, die sich aus ihrer ständigen Berührung mit dem lateinischen Kulturkreis ergeben hatte und zu einer eigenständigen Mischkultur griechisch-lateinischer Provenienz führte.

Daß die Geschichte der Brester Kirchenunion für die Ruthenen zu einer Leidensgeschichte wurde, hatte aber insbesondere auch politische Hintergründe. Die Union war in einem Augenblick geschlossen worden, als Polen-Litauen seine größte Ausdehnung erreicht hatte. Doch bereits wenige Jahrzehnte später expandierte das ständig mächtiger werdende Moskauer Imperium auf Kosten Polen-Litauens immer weiter nach Westen. Und wo ›Unierte‹ unter die Herrschaft des Zarismus gerieten, da wurden sie alsbald verfolgt und zum Anschluß an die Russische Orthodoxe Kirche gezwungen, was zu einem permanenten Schrumpfungsprozeß führte.

Durch die im Vertrag von Andrusovo 1668 [Metropolit Havryil Kolenda, 1655-16] vollzogene Aufteilung der Ukraine zwischen Polen-Litauen und dem Moskauer Reich, bei der auch Kiew an Moskau fiel, vermochte sich die Unierte Kirche, welche nach den Kosakenaufständen schon beinahe untergegangen schien, im polnischen Gebiet wieder zu stabilisieren, umsomehr, als sich daselbst nun auch die orthodoxen Bischöfe von Lemberg, Przemysl und Luck der Union anschlossen. Durch die auf der Synode von Zamosc 1720 [Metropolit Lev Kiska, 1714-28] vollzogene Reorganisation der Unierten Kirchen wurde zwar deren weitere Latinisierung gefördert, gleichzeitig aber wirkte sich die Errichtung von Seminarien und Studienhäusern für die Zukunft sehr segensreich aus. Immerhin hatte die Unierte Kirche beim Aufstand der Barer Konföderierten 1768-72 [Metropolit Fylyp Volodkovyc, 1762-78] wieder einen großen Blutzoll zu entrichten, als die Kosaken regelrechte Pogrome inszenierten.

Der schwerste Schlag traf die Unierten allerdings, als Polen-Litauen 1772, 1793 und 1795 [Metropolit Lev Szeptyckyj, 1778-79; Metropolit Jason Smogozevskyj, 1780-88; Metropolit Teodosi Rostockyj, 1788-1805] zwischen Rußland, Österreich und Preußen aufgeteilt wurde; denn damit gerieten nicht weniger als 80% ihrer Gläubigen unter russische Herrschaft. Die Unterdrückung folgte auf dem Fuß. Allein zwischen der Ersten und Dritten Teilung gingen der Unierten Kirche im russischen Gebiet 8 Millionen Gläubige verloren. Der im russischen Herrschaftsbereich verbliebene Rest von 1,4 Millionen wurde 1839 in die Russische Orthodoxe Kirche eingegliedert.

Zar Nikolaus I. bediente sich dabei eines Verfahrens, das die sowjetischen Kommunisten ein Jahrhundert später als gelehrige Schüler ebenfalls in Anwendung brachten. Der Zar fand nämlich im weißrussischen unierten Bischof Josyf Smasko ein williges Werkzeug für seinen Plan, die unierte Kirche inner-

lich auszuhöhlen. Zuerst wurde eine rituelle Angleichung an die russische Orthodoxie erzwungen, dann besetzte Smasko, inzwischen zum Oberhaupt der unierten Kirche aufgerückt, die Bischofssitze mit seinen Gefolgsleuten. Schließlich wurden die unierten Priester unter Druck gesetzt, damit sie den Übergang zur Ortodoxie nicht behinderten. Schließlich bereitete Smasko einen synodalen Akt vor, in welchem um Aufnahme in die Russische Orthodoxe Kirche gebeten wurde. Natürlich entsprach der Zar unverzüglich dieser Bitte. Nikolaus I. ließ aus diesem Anlaß eine Medaille prägen, auf deren Vorderseite Christus mit der Inschrift prangte: ›Dies ist unser Hirt‹, während die Rückseite den Text trug: ›Getrennt durch Gewalt 1596, wiedervereinigt durch Liebe 1836‹, eine recht zynische Interpretation der Wahrheit« (R. Hotz SJ).

In der Russischen Orthodoxen Kirche war es in der Zwischenzeit unter Patriarch Nikon von Moskau zur Abspaltung der sogenannten »Altgläubigen« (1654) gekommen. Zar Peter der I., der Große (1682-1725), hatte 1721 durch die Einführung des »Geistlichen Reglements« praktisch das Patriarchenamt abgeschafft und die Kirche dem Staat völlig untergeordnet. Kirchenleitendes Gremium wurde der »Heilige Synod«, in dem der Oberprokuror (das »Auge des Zaren«) tonangebend war. Zarin Katharina II. löste nach den Polnischen Teilungen die in ihren Herrschaftsbereich gefallenen unierten Bistümer auf. Dabei wurden die ukrainischen Katholiken zum größten Teil zur Konversion gezwungen. Auch die orthodoxe Kirche verliert unter Katharina und Zar Paul I. (1796-1801) die Reste ihrer Selbständigkeit. Die mit Rom unierten Ukrainer genießen nur noch in Galizien, das 1772 an das Habsburger-Reich fiel, Gleichberechtigung und Freiheit.

»Die 2,1 Millionen Unierten, welche bei den Polnischen Teilungen der Donau-Monarchie zugeschlagen worden waren, hatten sich keineswegs über ihr Los zu beklagen, jedenfalls soweit sie bei Österreich-Ungarn blieben. Denn 1809 traten die Österreicher das Cholmer Land an die Russen ab, womit in der Folgezeit auch die unierte Diözese Chelm mit ihren Gläubigen der Union verloren ging. Auch sie wurden nach dem bewährten Muster, das schon Nikolaus I. angewandt hatte, 1875 der Russischen Orthodoxen Kirche eingegliedert.

Das österreichische Kaiserhaus zeigte sich hingegen den verbliebenen Unierten sehr geneigt und nahm diese unter seinen Schutz. Den griechischen Katholiken wurde nicht bloß die Gleichstellung mit den lateinischen Katholiken gewährt, sondern man stattete sie auch noch großzügig mit allen notwendigen Bildungseinrichtungen aus, was insbesondere dem Weltklerus zugute kam. Eine neue Kirchenstruktur entstand, als 1807 die alte Metropolie von Halych [Metropolit Antin Anhelovyc, 1807-14] durch Papst Pius VII. wiedererrichtet wurde, wobei der Metropolit in Lemberg seinen Sitz nahm. Allerdings verhinderten die lateinischen Oberhirten, daß sich auch die podkarpatischen und magyarischen Unierten, die ebenfalls ukrainischer Herkunft waren, sowie die mindestens zum Teil ebenfalls ukrainischen Unierten Kroatiens mit der Metropolie Halych vereinigen konnten. So blieben die rund eine Million Gläubige zählenden Unierten Galiziens (d.h. der Westukraine) auf sich selbst gestellt. Die Kirche entwickelte sich prächtig, doch die Armut des Landes führte ab Mitte des 19. Jahrhunderts zu einer starken Emigration in die USA und nach Kanada, wo mit der Zeit eigene Unierte Diaspora-Metropolien entstanden.

Wachsender ukrainischer Nationalismus begann jedoch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Einheit der griechisch-katholischen Kirche zu bedrohen. Zum Glück für die Unierten erhielt Lemberg mit Andrij Graf Szeptyckyj von 1901-44 eine geradezu providentielle Führergestalt. Der Metropolit, der aus dem polnischen Adel stammte, legte den Grundstein zur neuen Eigenständigkeit der ukrainischen Unierten. Er gründete den Studitenorden und reinigte die Liturgie von überwuchernden Latinismen. Als die Russen im Ersten Weltkrieg Galizien eroberten, wurden nicht nur 300 unierte Priester verhaftet, auch der Metropolit wurde nach Zentralrußland verbannt, von wo er erst 1917 zurückkehrte. Es war ein Glück, daß er wieder an der Spitze seiner Kirche stand, als 1918 ein Bürgerkrieg zwische Polen und Ukrainern entbrannte, in welchem die Polen Sieger blieben. Ganz Galizien und ein Teil Weißrußlands wurde polnisch, und so fand sich die unierte Kirche wieder unter polnischer Herrschaft, wo sie sich trotz Schwierigkeiten mit den lateinischen Bischöfen weiterentfaltete.

Doch das Glück endete, als die Rote Armee im Gefolge des Hitler-Stalin-Paktes am 17. September 1939 Wolhynien und Ost-Galizien besetzte und die Sowjets diese Gebiete annektierten. Schon 1940 begannen die neuen Machthaber mit dem Versuch, die unierte Kirche aufzusplittern. Der Angriff Hitlers am 22. Juni 1941 gebot jedoch den sowjetischen Plänen Einhalt. Die unierten Ukrainer mußten bald erkennen, daß ihnen auch die Nazis keine Befreiung brachten. Und als die Sowjets 1944 wieder einmarschierten, schien das Schicksal der Unierten besiegelt, obwohl die Sowjets Metropolit Andrij Graf Szeptickyj noch ein Staatsbegräbnis bereiteten, an dem übrigens Nikita Chruschtschow teilgenommen hatte!« (R. Hotz SJ).

4.5. Pseudosynode und Zwangsauflösung

Während einer sorgfältig inszenierten Schein-Synode in der Lemberger St.-Georgs-Kathedrale vom 8. bis 10. März 1946, also unmittelbar nach Beendigung des Krieges, vereinigten die sowjetischen Machthaber die Ukrainische Katholische mit der Russischen Orthodoxen Kirche. Die Abstimmung aller 214 Delegierten dieser Pseudosynode verlief einstimmig: nicht einer hatte Einwände oder Vorbehalte gegen die Aufhebung der Union von Brest aus dem Jahre 1596 und somit gegen das Ende der Existenz seiner Kirche. »Das gesamte gläubige Volk wünschte allerorten, von der Union befreit zu werden und seine Geistige Einheit mit der Russischen Orthodoxen Kirche zu erneuern«, so der damalige russisch-orthodoxe Metropolit von Lemberg und Ternopil, Nikodym, in einem Aufsatz.

Unmittelbar nach dem Anschluß der Westukraine an die UdSSR im September 1939, der im Ribbentrop-Molotow-Pakt vom August des gleichen Jahres vereinbart worden war, wurden alle Klöster, alle kirchlichen Waisenhäuser, Schulen, Kindergärten und Organisationen aufgelöst, ihr Besitz wurde requiriert. Allein aus dem Bistum Lemberg wurden 250.000 Gläubige nach Sibirien, Kasachstan und an das Polarmeer deportiert; in ganz Galizien war es eine halbe Million. Da der Metropolit Andrej Szeptyckyj offenbar ahnte, daß diese Umsiedelung von Dauer sein würde, hatte er in einem Bericht an Rom um die Erlaubnis gebeten, drei neue Bistümer schaffen zu dürfen: Für ganz Rußland, die Ost-Ukraine und Sibirien, eine Erlaubnis, die ihm Papst Pius XII. im November 1942 erteilte.

Als die Rote Armee im Juli 1944 in die Ukraine zurückkehrte, schlugen Vertreter der Sowjetadministration den unierten Katholiken vor, ihre Glaubensgemeinschaft anerkennen zu lassen und zu diesem Zweck eine Delegation nach Moskau zu schicken. Der Nachfolger des im November 1944 verstorbenen Metropoliten Szeptyckyj, Josyf Slipyj, schickte den Bruder des Verstorbenen, Archimandrit Klementyj, sowie die Geistlichen Hryhorij Budsinskyj und Hawryjil Kostelnyk auf die Reise. Sie wurden im Kreml durchaus freundlich aufgenommen – nicht nur deshalb, weil sie als Zeichen guten Willens einige hunderttausend Rubel für das sowjetische Rote Kreuz mitbrachten – die Kirche sollte mäßigend auf die Widerstandskämpfer einwirken, die in der Westukraine mit Bombenanschlägen, Attentaten und Scharmützeln der neuen Sowjetmacht das Leben erschwerten.

Doch bereits im Frühjahr 1945 war es mit der Freundlichkeit vorbei: Die Geistlichen wurden gezwungen, auf Bezirksversammlungen zu erscheinen, wo sie sich ausgiebige Tiraden gegen den Vatikan und gegen ihre Kirche anhören mußten. Anfang April rief der Moskauer Patriarch Alexej in einem Hirtenbrief die ukrainische Kirche dazu auf, sich vom Katholizismus loszusagen. Dieser Brief, der in allen Zeitungen und Radiosendungen in der Westukraine verbreitet wurde, leitete eine scharfe Kampagne und letztlich die Endphase der Unierten Kirche in der Ukraine ein: Wenige Tage später wurde Metropolit Slipyj verhaftet und nach Kiew gebracht, wo er ein Jahr lang verhört wurde. Unmittelbar darauf war die gesamte Hierarchie der Kirche in Haft.

Die Geistlichen in Dörfern und Städten mußten sich in Parteibüros registrieren lassen, um ihr Amt weiter ausüben zu können, Pfarrei-Komitees wurden gegründet, die über Einsatz oder Entlassung der Geistlichen bestimmten. Junge Parteiaktivisten aus der Ostukraine zogen über Land und agitierten auf Gemeindeversammlungen mit Anwesenheitspflicht, Übertrittserklärungen zur Orthodoxie zu unterschreiben. Sie kannten zwar meist nicht einmal den Unterschied zwischen katholisch, orthodox oder protestantisch – immerhin waren sie in einem konstitutionellen atheistischen Staat aufgewachsen. Doch sie legten ohnehin lediglich Wert auf möglichst viele Unterschriften: »Es geht doch nur um ein Blatt Papier, eure Götter braucht ihr doch nicht zu ändern«, erklärte etwa eine junge Aktivistin einem Pfarrer in dem Gebiet von Ternopil, »aber der Wille Stalins muß zu 100% erfüllt werden!« Den Geistlichen wurde freigestellt, den Gottesdienst weiter zu gestalten wie bisher und den Papst in den Litaneien zu erwähnen.

Doch bald schon wurden die Methoden weitaus drastischer. Statt junger Aktivisten kam nun der Geheimdienst mit handfesteren Argumenten: Folter statt Agitation. Nächtelanges Stehen zwischen Ratten in überschwemmten Verliesen, Revolver an den Schläfen, Schläge, Schlingen um den Hals und Elektroschocks sollten die Widerspenstigen davon überzeugen, ihre Unterschriften unter die Konversionspapiere zu setzen. Die meisten Betroffenen unterschrieben – im Bewußtsein, keine Todsünde zu begehen: ihre Peiniger befahlen ihnen sogar, vorläufig nichts am gewohnten Ablauf ihrer Amtshandlungen zu ändern. Damals rechneten alle in der Westukraine mit einem Krieg der Westmächte und mit einem baldigen Abzug der Sowjets. Damit wären die erpreßten Unterschriften ohnehin gegenstandslos geworden. Optimisten versuchten

also Zeit zu gewinnen, zögerten die Unterschrift hinaus, ließen ihre Frauen unterschreiben und beantragten immer wieder neue Passierscheine nach Lemberg, um mit Gavriel Kostelnyk zu verhandeln, dem Vorsitzenden der »Initiativgruppe zur Vereinigung der Ukrainischen Katholischen mit der Russischen Orthodoxen Kirche«. Doch auch Kostelnyk lag allein an der Signatur, er akzeptierte sogar Erklärungsformulare, auf denen die Unterzeichner ausführlich auf die Bedingungen ihrer »Konversion« hinwiesen. Kostelnyk, bei Kriegsausbruch der beliebte Lemberger Studentenpfarrer, war bereits beim Anschluß der Westukraine an die UdSSR vom Geheimdienst verhört worden und mußte dabei die Schreie seines verhafteten und gefolterten Sohnes im Nebenzimmer anhören. Im April 1945 wurde er mit der Spitze der Ukrainischen Katholischen Kirche verhaftet und als einziger wenige Tage später entlassen. Kurz darauf gründete er die »Initiativgruppe«. Diese »Initiativgruppe« bezeichnet der Beauftragte für Angelegenheiten der Russischen Orthodoxen Kirche beim Rat der Volkskommissare der Ukrainischen SSR, P. Chodtschenko, als »einziges vorläufiges kirchlich-administratives Organ, das das Recht erhält, in vollem Umfang die existierenden griechisch-katholischen Gemeinden in den Gebieten der Westukraine zu leiten und die Sache der Vereinigung der betreffenden Gemeinden mit der Russischen Orthodoxen Kirche durchzuführen«.

Die »Initiativgruppe« waltete ihres Amtes: »Ich benachrichtige Sie hiermit, daß Sie, wenn sie nicht bis zum 5. dieses Monats der Initiativgruppe beitreten, von diesem Tag an keinen Gottesdienst in keiner einzigen Kirche halten dürfen und gleichzeitig alle Rechte eines Pfarrers verlieren«, schrieb Kostelnyk an seine Kollegen in Lemberg.

Kostelnyk war selbst inzwischen längst konvertiert und hatte auch orthodoxe Vorgesetzte – im Metropolitenpalais bei der St.-Georgs-Kathedrale in Lemberg residierte inzwischen der vom Moskauer Patriarchen eingesetzte Erzbischof Makarij. Damit auf dem Synod, wie das kanonische Recht es verlangt, auch authentische Bischöfe aus den betroffenen Bistümern anwesend seien, erhielten in Kiew Ende Februar zwei der Gründungsmitglieder der »Initiativgruppe« noch rechtzeitig die Bischofsweihe. Nach einem Jahr Vorbereitungsarbeit der »Initiativgruppe« schien den Volkskommissaren der 8. März als Zeitpunkt für den Schlußakkord geeignet: Zwei Bischöfe waren geweiht, etliche Geistliche hatten die Übertrittserklärung unterschrieben, noch mehr waren in Haft, und der Rest würde sich schon fügen.

Die Gebietsparteikomitees suchten anhand der Übertrittserklärungen die geeigneten Delegierten aus; jeder von ihnen bekam eine Rückfahrkarte erster Klasse nach Lemberg. Die Plätze waren reserviert und wurden auch freigehalten – in diesen Zeiten, als in ganz Europa die wenigen Züge vollgepfercht waren, eine außergewöhnliche Maßnahme.

Mancher Delegierte wurde sogar eigens in Limousinen des Geheimdienstes angefahren, die zu besteigen man ihn in seinem Dorf gezwungen hatte. In Lemberg stand das gesamte ehemalige Luxus-Hotel »Bristol« zu ihrer Disposition – kostenlose Verpflegung bester Qualität. Dafür durften sie das Hotel nur zu den Sitzungen in der von Uniformierten und zivilen Polizeieinheiten abgeriegelten St.-Georgs-Kathedrale verlassen und Besuche nur in Anwesenheit von Zeugen empfangen; das Hotel selbst war für alle Nicht-Synodalen gesperrt.

Offiziell tagten 214 Delegierte, doch auf den Listen standen auch Namen, deren Besitzer entweder im Gefängnis saßen oder gar schon verstorben waren. Ein Teilnehmer schätzt ihre wirkliche Zahl auf 140. Der wichtigste Programmpunkt wurde sogleich am 1. Tag erledigt: Der Vorsitzende der »Initiativgruppe«, Kostelnyk, verlas eine Erklärung, in der es u.a. hieß, die Union mit Rom sei der Ukraine seinerzeit vom feindlichen feudalistischen Polen aufgezwungen worden, und nun, da »dank der heroischen Leistungen und des glorreichen Sieges der Sowjetunion alle ukrainischen Gebiete vereint sind, wäre es unvernünftig, weitere unierte Tendenzen zu unterstützen, und eine unverzeihliche Sünde, in unserem Volk Haß und Brudermord aufrechtzuerhalten, deren Ursache in der Geschichte die Union war und stets sein muß«. Deshalb sei es unumgänglich, »die Beschlüsse der Union von Brest aus dem Jahre 1596 aufzuheben, die Union zu liquidieren, sich vom Vatikan zu lösen und zum heiligen orthodoxen Glauben der Väter und zur Russischen Orthodoxen Kirche zurückzukehren«.

Nach einigen »Diskussionsbeiträgen«, nämlich Dankadressen an »die Staatsmänner der großen Sowjetunion« und insbesondere an den »Generalissimus, den unvergleichlichen Stalin« und die »edle, bewunderungswürdige, glorreiche Sowjetarmee« wurde der Text zur Abstimmung vorgeschlagen. »Die Delegierten saßen bewegungslos da«, erinnert sich ein Teilnehmer, »und dann, sehr zögernd, hoben sich ein wenig mehr als 100 Hände«. Doch dieser »Ausdruck des Wunsches des gesamten Volkes« genügte, um das Schicksal von 3.500 Geistlichen und über 4 Millionen Gläubigen zu besiegeln.

Nach der Abstimmung legte der Lemberger Erzbischof Macarij jedem einzelnen Delegierten die Hand auf, um ihn so vom Anathema zu befreien, das die »Abtrünnigen« von Brest 1596 getroffen hatte. Und zur Überraschung der Delegierten wurde zum Abschluß eine Totenmesse für den Metropoliten Szeptykkyj gelesen, der »sich als erster Metropolit für eine Vereinigung der beiden Kirchen eingesetzt« habe – freilich blieb unerwähnt, daß er dabei eher an eine Vereinigung unter dem Zeichen des Katholizismus gedacht hatte.

Am nächsten Tag zelebrierte der Metropolit von Kiew und Galizien, Ioan, den Gottesdienst und predigte auf russisch; als er nach dem Hochamt, zu dem nur eigens geladene Gäste mit Sonderpassierschein Zutritt hatten, zum Metropolitenpalais hinüberging, wollte jemand gesehen haben, daß er grüne Uniformhosen trug – ein so aufregendes Gesprächsthema für die Stadt, daß Kostelnyk am nächsten Sonntag von der Kanzel dementieren mußte, der Metropolit trage selbstverständlich schwarze Hosen wie alle Geistlichen.

Doch ähnliche Anekdoten hatten nun ein Ende – die Ukrainische Katholische Kirche hatte offiziell aufgehört, in der UdSSR zu existieren. Wenige Wochen später wurde ihre Hierarchie von einem Kiewer Kriegsgericht »wegen aktiver verräterischer und subversiver Tätigkeit zugunsten der deutschen Besatzer« zu hohen Haftstrafen verurteilt, ihr Oberhaupt Slipyj saß insgesamt 18 Jahre in Haft. Außer ihm kehrten nur zwei Bischöfe lebend aus Sibirien zurück.

Kostelnyk wurde kurz darauf im Eingang seines Hauses erschossen; die sowjetische Version des Hergangs behauptet bis heute, der Attentäter sei ein ukrainischer Nationalist gewesen, doch weisen mehrere Indizien darauf hin, daß der Geheimdienst selbst sich auf diese Weise eines wichtigen Zeugen entledigt hatte: Die Posten, die seit dem Synod rund um die Uhr Kostelnyks Haus

bewachten, waren gerade am Mordtag abgezogen worden, die Geheimpolizei nahm das Attentat zum Anlaß einer gründlichen Haussuchung in der Wohnung des Ermordeten, wobei alle Bücher und jedes beschriebene Stück Papier beschlagnahmt wurde. Auch die beiden Mitbegründer der »Initiativgruppe«, die Bischöfe Pelwetzkyj und Melnyk, starben kurze Zeit später unter ungeklärten Umständen.

Die Delegierten waren nach dem Synod nach Hause gefahren – als Geistliche der Russischen Orthodoxen Kirche. In der Praxis änderte dies für die meisten wenig, sie setzten ihre Arbeit fort wie zuvor. Alle diejenigen, die bislang noch nicht unterschrieben hatten, mußten sich nun entscheiden – entweder Übertritt oder mindestens zehn Jahre Haft. Einige hundert Widerspenstige wurden nach Sibirien in die Straflager deportiert, doch genaue Statistiken führte nun niemand mehr.

Viele Gemeinden drängten ihre Geistlichen zur Unterschrift, denn dies garantierte, wenn schon keinen katholischen, so doch wenigstens einen ukrainischen Pfarrer, da die Stellen der Deportierten grundsätzlich mit Russen besetzt wurden. Und so blieben die 4 Millionen Unierten in ihren amtlich orthodoxen Kirchen katholisch – denn wenn auch in den Litaneien nun statt für den Papst in Rom für den Patriarchen in Moskau gebetet wurde, so gestattete doch die Ähnlichkeit der ukrainischen katholischen und der orthodoxen Liturgieform Gläubigen ein Praktizieren ohne schwere theologische Gewissensbisse.

Dies änderte sich freilich in jüngster Zeit, da viele der ehemals katholischen Geistlichen ihres Alters wegen nicht mehr amtsfähig waren und durch russische Kollegen ersetzt wurden. Nicht zuletzt dieser Widerstand gegen eine völlige Russifizierung auch im religiösen Bereich gehörte zu den Ursachen einer wachsenden Bewegung der ukrainischen Katholiken, die das Verbot ihrer Kirche nicht länger akzeptieren wollten. Die Laien im Zentralkomitee der Ukrainischen Katholischen Kirche und in der »Initiativgruppe zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen und der Kirche in der Ukraine«, die Herausgeber der »Chronik der Katholischen Kirche der Ukraine«, die meisten der Tausenden West- und Karpato-Ukrainer, die zu Zeiten des Protestes gegen die Unterdrükkung ihrer Kirche ihre Pässe abgaben und auf ihre sowjetische Staatsangehörigkeit verzichteten, die meisten der ukrainischen Gläubigen also, die ihre Forderung nach einer Wiederzulassung der Ukrainischen Katholischen Kirche mit Repressionen und zum Teil langen Haftstrafen büßten, sind bereits im Sowjetstaat aufgewachsen. Umso nachdrücklicher erscheint ihr Engagement für eine Glaubensgemeinschaft, die die meisten höchstens im Kindesalter als offizielle Kirche erlebt haben. Gleichzeitig aber schien in der Bewahrung der nationalen religiösen Tradition die Garantie für die Bewahrung der nationalen Identität zu liegen.

4.6. Aus dem Untergrund zur Wiederzulassung

Mit der Auflösung der Union durch die Lemberger Pseudosynode 1946 hatte sich das alte Szenarium, das Zar Nikolaus I. geschaffen hatte, um unter dem Anschein äußerer Legalität die Union zu vernichten, wiederholt. »Das durch den Stalin'schen Terror ausgeblutete Moskauer Patriarchat aber betrachtete

die ihm übereigneten Unierten als ein Geschenk des Himmels, bedeutete doch der gut ausgebildete Weltklerus sowie die Mönche und Nonnen der Klöster eine willkommene Blutauffrischung. Nicht zufällig kamen 60% des Priesternachwuchses des Moskauer Patriarchats bis in allerjüngste Zeit aus Galizien.

Doch die unierte Kirche war nicht tot. Wo dies möglich war, weihten die deportierten unierten Bischöfe in den Lagern unierte Priester zu Geheimbischöfen. Und als sich nach Stalins Tod die Lager öffneten und manche der Deportierten in ihre Heimat zurückkehren konnten, begannen sie eine unierte Kirche im Untergund zu organisieren, welche in den 80er Jahren bereits 10 geheime Bischöfe und Hunderte von geheimen Priestern sowie auch Mönche und Nonnen umfaßte.

Der Erfolg war umso größer, als auch nominell orthodoxe Priester, die de facto der Union treu geblieben waren, ihre Gemeinden in katholischem Geiste weiterführten. Daß Chruschtschow bei seiner Kirchenverfolgung in der Westukraine relativ wenig Kirchen schließen ließ, weil er befürchtete, die Gläubigen würden sich wieder der verbotenen Union zuwenden, diente der Sache der Union zusätzlich, steigerte aber auch die Bedeutung der Westukraine für das Moskauer Patriarchat, da sich über ein Viertel aller noch dem Kult geöffneten orthodoxen Kirchen bisher in eben dieser Region befanden...

Es ist eigentlich kaum verwunderlich, daß sich die Hierarchen des Moskauer Patriarchats und unter ihnen insbesondere die unmittelbar betroffenen Erzbischöfe von Kiew und Lwiw kaum mit einer Wiederzulassung der mit Rom unierten Ukrainischen Katholischen Kirche des byzantinischen Ritus befreunden konnten. Eben erst hatte die ›Perestrojka‹ von Michail Gorbatschow der Russischen Orthodoxen Kirche das Gefühl einer relativen Freiheit und die Hoffnung auf ein neuerliches Aufblühen vermittelt, da drohte ihr nun eben wegen dieser ›Perestrojka‹ der Verlust vieler Gläubigen und eines Viertels aller Kirchengebäude, was eine empfindliche Schwächung bedeutete, vom Prestige-Verlust ganz zu schweigen.

Statt auf die Unierten zuzugehen, verbündeten sich die Vertreter des Moskauer Patriarchats in der Ukraine mit dem dortigen konservativen Parteichef Volodymyr Szerbizkyj, um die Unierten niederzuhalten. Szerbizkyj war nämlich ebenfalls ein erbitterter Gegner einer Wiederzulassung der Ukrainischen Katholischen Kirche, weil er darin eine Stärkung des ukrainischen Nationalbewußtseins befürchtete. Die Kirche im Untergrund, die es fertiggebracht hatte, ungeachtet aller Schikanen und Verfolgungen der Sowjetmacht zu trotzen, galt nämlich manchen Ukrainern (insbesondere in Galizien) als letzter Hort ukrainischer Eigenständigkeit, während die Russische Orthodoxe Kirche das Odium auf sich geladen hatte, die Russifizierungsbemühungen der russischen Zentralmacht in der Ukraine lange Zeit mitgetragen und unterstützt zu haben.

Als unierte Kirchengemeinden 1988/89 damit begannen, die Wiedereröffnung ihrer Kultgebäude zu fordern, wurde zwar meist eine Kirche geöffnet, aber mit einem orthodoxen Priester besetzt. Da dies innerhalb eines Jahres in der Westukraine in über 400 Fällen vorkam, ließ sich das Zusammenspiel von Moskauer Patriarchat und lokaler Parteiführung kaum mehr übersehen. Zudem scheuten sich einige der russisch-orthodoxen Hierarchen mit dem Me-

tropoliten Filaret (Denisenko) von Kiew an der Spitze nicht, in die Verunglimpfungskampagne lokaler Parteigrößen gegen die Unierten miteinzustimmen. Es handele sich bei den Unierten nur um ein kleines Grüppchen fanatischer Nationalisten, welche die Schaffung einer ukrainischen Nationalkirche befürworteten, um die Ukraine aus dem Verband der Sowjetunion loszulösen, meinte der Metropolit von Kiew, und er verstieg sich sogar zu der Behauptung, die Unierten hätten sich 1946 ohne jede Repression zur Aufkündigung der Union und zur Vereinigung mit dem Moskauer Patriarchat entschlossen, weil die Union von der Zeit überholt worden sei.

Doch inzwischen hatte sich in Moskau in der Einschätzung der Uniertenfrage bereits ein langsamer Wandel vollzogen. Nachdem sich die Unierten bereits 1987 mit 40000 Unterschriften um die Wiederzulassung an die sowjetischen Autoritäten gewandt hatten, ohne auf ein positives Echo zu stoßen, hatten 1988 einige der ukrainisch-katholischen Geheimbischöfe sowie diverse Priester und Nonnen ihre Anonymität aufgegeben, um das Anliegen ihrer Kirche in der Öffentlichkeit zu vertreten. Am 10. Juni 1988 konnte sich Kardinalstaatssekretär Agostino Casaroli – damals Gast bei den russisch-orthodoxen Millenniumsfeierlichkeiten – mit einer Gruppe von unierten Bischöfen und Priestern in Moskau treffen. Außerdem traten nun auch der Bürgerrechtskämpfer Andrej Sacharov und seine Frau für die Rechte der verfolgten Unierten ein. Sie sprachen am 6. Februar 1989 in Rom sogar mit dem Oberhaupt der Ukrainisch-Katholischen Kirche, dem Großerzbischof und Metropoliten von Lemberg, Myroslav Ivan Kardinal Lubachivskyj. Schließlich sprachen drei der Geheimbischöfe am 17. Mai 1989 beim Präsidium des Obersten Sowjets vor und wurden zwei Tage später auch von führenden Vertretern des ›Rates für religiöse Angelegenheiten‹ zu einem Gespräch empfangen.

Um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, trat zudem im Mai eine Gruppe von Mitgliedern des ›Komitees für die Rechte der Ukrainisch-Katholischen Kirche‹ in den Hungerstreik. Diese Hungerstreikaktionen wurden von Gläubigen, Nonnen und Priestern im Zentrum Moskaus den ganzen Sommer über weitergeführt und erregten damit international erhebliches Aufsehen. Daß dies von den Behörden in Moskau geduldet wurde, deutete bereits auf ein gewisses Einlenken der zentralen Führung hin, während die konservative ukrainische KP-Leitung ihre Repressionsmaßnahmen noch immer weiterführte.

Doch deren Position war seit dem Bergarbeiterstreik, der Ende Juli im Donezk-Becken stattgefunden hatte, bereits schwer angeschlagen. Als auch noch 1100 Delegierte auf einem Kiewer Kongreß der ›Volksbewegung für die Umgestaltung der Ukraine‹ (Ruch) am 9./10. September 1989 die Absetzung der ukrainischen Parteileitung forderten und am 17. September – am 50. Jahrestag des Einmarsches sowjetischer Truppen in der Westukraine – weit über 100000 Personen in Lemberg für die Wiederzulassung der Ukrainisch-Katholischen Kirche demonstrierten, da ersetzte Michail Gorbatschow endlich Ende September Volodymyr Szerbizkyj als ukrainischen Parteichef durch den Technokraten Volodymyr Ivasko.

Inzwischen war aber vor allem in der Westukraine die Geduld der Bürger erschöpft. Daß die Miliz am 1. Oktober 1989 eine friedliche Demonstration in Lwiw niedergeknüppelt und mehrere Personen verletzt hatte, nahmen die Be-

troffenen nicht mehr unwidersprochen hin. Den Behörden wurde eine Frist zur Aufklärung gesetzt, andernfalls es zum Streik käme.

Auch die Unierten waren des Wartens müde. Am 29. Oktober erklärte einer der Priester der Christi-Verklärungs-Kirche (Preobrazennja) von Lwiw, Jaroslaw Cuchnij, gefolgt von der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinde, den Übertritt zur Ukrainisch-Katholischen Kirche. Nicht weniger als 14000 Gläubige sollen mit der Unterschrift ihr Einverständnis mit dem Wechsel bekundet haben. Damit hatte die Ukrainisch-Katholische Kirche erstmals seit 1946 wieder eine der Hauptkirchen von Lwiw in ihrem Besitz. Der Versuch des Patriarchats, die Kirche den Besetzern abzunehmen, scheiterte am Widerstand der Gläubigen, die eine Menschenkette bildeten und das Kirchengebäude Tag und Nacht von Betern besetzt hielten.

Vergeblich intervenierte der damalige russisch-orthodoxe Metropolit von Lwiw, Nikodim, bei den sowjetischen Behörden gegen die angebliche Aggression: Offensichtlich hatten sich diese entschlossen, das Moskauer Patriarchat in seinem Abwehrkampf gegen die unierten Mitchristen nicht mehr mit staatlichen Mitteln zu unterstützen. Und das bedeutete letztlich die entscheidende Wende.

Am 1. Dezember 1989, dem Tag des historischen Treffens von Michail Gorbatschow mit Papst Johannes Paul II. im Vatikan, verkündete Radio Moskau eine Entscheidung des ukrainischen ›Rats für religiöse Angelegenheiten‹, daß die Repressionsmaßnahmen gegen die unierte Kirche eingestellt würden und sich unierte Kirchengemeinden registrieren lassen könnten. Das versicherte Michail Gorbatschow auch dem Papst, wobei er verlauten ließ, daß bei der Promulgation des neuen Religionsgesetzes auch der Legalisierung der Ukrainisch-Katholischen Kirche nichts mehr im Wege stünde. Das Moskauer Patriarchat scheint bei diesem Entscheid weder konsultiert noch informiert worden zu sein.

Verständlicherweise handelte es sich hierbei für die Russische Orthodoxe Kirche um eine schmerzliche Überraschung, die sie nur schwer verdaut. Wie vorauszusehen war, ließen sich nämlich umgehend allein im Gebiet von Lwiw über 200 Gemeinden registrieren. In Lwiw selbst verblieben dem Moskauer Patriarchat nur noch vier seiner ursprünglich 19 Kirchengemeinden. Beinahe unvermeidlich kam es gelegentlich auch zu Übergriffen von unierten Gläubigen, insofern diese manchmal dem rechtlichen Entscheid vorgriffen und kurzerhand Kirchengebäude besetzten. Schließlich waren es ja vor 1946 ihre Kirchen gewesen. Der Staat hatte sie ihnen damals unrechtmäßig weggenommen und dem Patriarchat zur Nutzung übergeben. Zudem mußten viele, die damals gegen diese Usurpation zu protestieren wagten, Jahre der Entbehrung in den sowjetischen Konzentrationslagern und in der Verbannung erdulden. Sie waren der Meinung, daß es sich bei der Besitznahme ›ihrer‹ Kirchen nur um die Wiedergutmachung begangenen Unrechts handele... Zu erwähnen bleibt auch noch, daß es – in allerdings seltenen Fällen – sogar zu Schlägereien zwischen russisch-orthodoxen und ukrainisch-katholischen Gläubigen gekommen ist, bei denen beide Seiten einmal die Täter, ein anderes Mal die Opfer stellten« (R. Hotz SJ).

4.7. Die lateinischen Katholiken (in den Fürstentümern Halych und Wolodymyr)

Seit dem 12. Jahrhundert gab es verschiedene Einwanderungswellen deutscher und polnischer Siedler in die Fürstentümer Halych und Wolodymyr. Die Kolonisten kamen freiwillig oder verließen wegen der Kriege, in die Polen verwickelt war, ihre Heimat, da ihre Grundherren unerschwingliche Abgaben von ihnen forderten. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts gab es eine große Zahl lateinischer Katholiken in den Gebieten ruthenischer Fürsten. Die Fürsten gewährten ihnen Religionsfreiheit.

Oberhirt der lateinischen Katholiken dieser Gebiete wurde der Bischof von Lebus/Oder. Unter den Kolonisten wirkten hauptsächlich Dominikaner und Franziskaner. Eine lateinische Hierarchie in diesen Gebieten gibt es erst seit Kazimierz dem Großen, der nach dem Aussterben der ruthenischen Fürstenfamilie die Gebiete unter seine Kontrolle brachte. Vorher soll es ein exemptes lateinisches Bistum von Przemysl gegeben haben. Nominell, wahrscheinlich in der Form von Titularbistümern, gab es vorher auch schon die Bistümer Wolodymyr und Halych.

König Kazimierz hat sich 1361 schriftlich mit der Bitte um die Errichtung eines lateinischen Erbistums in der Stadt Lwiw an den Papst gewandt. Dieser Bitte kam der Heilige Stuhl 1375 durch die Errichtung des lateinischen Erzbistums Halych als Metropolie für die Suffraganbistümer Przemysl, Wolodymyr und Cholm nach. Der lateinische Erzbischof von Halych residierte jedoch nicht an dem Ort, dessen Titel er trug, sondern in Lwiw. Im Jahre 1414 wurde das lateinische Erzbistum Halych dann von Papst Johannes XXII. nach Lwiw verlegt.

Bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges befanden sich im Osten, in den ukrainisch-weißruthenischen Gebieten, die zur polnischen Republik gehörten, folgende lateinische Sprengel: das Erzbistum Lwiw mit den beiden Suffraganbistümern Przemysl und Luck, das Erzbistum Wilno und das Bistum Pinsk. Ebenso ist das Bistum von Podlachien (mit der Residenz in Siedlce) zu erwähnen. Nach dem Zweiten Weltkrieg fielen mit Ausnahme der letztgenannten die meisten Gebiete der oben erwähnten Bistümer an die Sowjetunion und hatten bis zur Wiedererrichtung der Hierarchie 1993 keine Oberhirten mehr. Die Gebiete, die auf polnischem Territorium liegen, unterstehen heute der Jurisdiktion polnischer Bischöfe, die ukrainischen Territorien der Erzdiözese Lemberg (vergl.: J. Madey).

Quellen: LThK; Geschichtsatlas; August Franzen, Kleine Kirchengeschichte, Freiburg/Basel/Wien 1965; Johannes Madey, Kirche zwischen Ost und West, München 1969; Carl-Gustaf Ströhm/Stefan Baier, Kirche im Kampf, München 1989; Lubomyr Husar, Das Millennium ist mehr als Historie, in: Beiträge zur Religions- und Glaubensfreiheit 1, Die ukrainische-katholische Kirche, München, ^{3}1990; Robert Hotz SJ, Eine Kirche »zwischen allen Stühlen«, in: G2W, 4/1990; K. Horbatsch, »Nur ein Blatt Papier«, in: Ukrainischer Pressedienst, 3/1986.

5. Die Situation der Kirche – heute

5.1. Gesetzliche Grundlagen

5.1.1. Das Gesetz der Ukraine »Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen«

Das am 23. April 1991 verabschiedete und am 5. Juni durch Bekanntmachung in Kraft getretene Gesetz der Ukraine »Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen« weist mehrere Besonderheiten auf, die es vom analogen Gesetz sowohl der UdSSR als auch der RSFSR abheben. Konsequent wird die souveräne Kompetenz der ukrainischen Regierung und des ukrainischen Parlaments für die Regelung der kirchlich-staatlichen Beziehungen unterstrichen. In zwei Artikeln (Art. 5 und 30) wird eigens geltend gemacht, daß die Gestaltung der »staatlichen Kirchenpolitik« allein dem Staat zusteht und dies durch ein »staatliches Organ«, das dem Ministerrat untersteht, konkretisiert. Die wichtigste rechtliche Konsequenz dieser Bestimmung ist, daß nicht nur alle Religionsgemeinschaften in der Ukraine, deren Oberhaupt im Ausland lebt, sondern auch alle religiösen Organisationen, deren Leitungen ihren Hauptsitz in einer anderen sowjetischen Republik haben, als »Auslandskirchen« gelten. Der Vatikan, aber auch die Russische Orthodoxe Kirche, der Allunionsrat der Evangeliumschristen-Baptisten, die Buddhisten und der Islam können nicht mehr durch irgendeine Allunionsstelle ihre Tätigkeit in der Ukraine regeln. Sie müssen in Kiew vorstellig werden, soweit ihre in der Ukraine niedergelassenen religiösen Organisationen nicht als »republikanische« Gemeinschaften erfaßt sind. Vor allem mußte der vatikanische Nuntius in Moskau, Erzbischof Francesco Colasuonno, der nachweislich nur mit dem sowjetischen Außenministerium verhandelt hatte, den Kontakt mit dem Außenministerium der Ukraine pflegen. Daraus ergab sich langfristig die Notwendigkeit, diplomatische Beziehungen und ein Konkordat zwischen dem Vatikan und der Ukraine Wirklichkeit werden zu lassen.

Das ukrainische Religionsgesetz ist das einzige, das sein Inkrafttreten mit der »Beseitigung der negativen Folgeerscheinungen der Staatspolitik gegenüber Religion und Kirche« begründet (Art. 1). Es hat den Vorstellungen der oppositionellen Parlamentsfraktion über eine ausdrückliche Restituierung der Rechte und des Eigentums der unter Stalin aufgelösten Religionsgemeinschaften zwar nicht entsprochen, reagiert aber auf die unzähligen zwischenkirchlichen Immobilienstreitigkeiten in der Ukraine. In Artikel 6 wird eigens unterstrichen, daß die Religionsgemeinschaften zur konfessionellen Toleranz erziehen müssen, in Artikel 17 wird die »eigenwillige Besetzung« oder »willkürliche Übernahme« von Kultbauten untersagt. Nutzungs- und eigentumsrechtliche Konflikte dürfen nur über die Behörden verbindlich beigelegt werden, wobei vor dem Gericht Einspruch eingelegt werden kann.

Weitere Besonderheiten sind das Verbot einer Kirchensteuer und aller Zwangsmitgliedsbeiträge (Art. 18). In Artikel 5 wird ausgeführt, daß der Staat

keine Organisationen religiösen Charakters finanziert. Dies dürfte sich auf grundsätzliche Subventionen beziehen, da im Gesetz vielerorts an eine (finanzielle) Zusammenarbeit – sei es bei Denkmalpflege, Bildung oder caritativen Leistungen – gedacht werden kann.

Das Gesetz enthält sich einer genauen Beschreibung des »staatlichen Organs« für religiöse Angelegenheiten. Wenn von rechtlicher »Expertise« und »Spezialisten« (Art. 14 und 30) die Rede ist, kann daraus nicht gefolgert werden, daß es sich um eine institutionalisierte Beratungsstelle handelt. Neu ist, daß die Religionsgemeinschaften in dieser Behörde ein beratendes Stimmrecht haben. Jedenfalls wird dieses Organ dem Ministerrat der Ukraine unterstellt, wobei die »Kontrolle« über die Einhaltung der Religionsgesetze sowohl der Regierung als auch dem Parlament zusteht (Art. 30). Eine genaue Frist für die Vorlage eines Entwurfes über die Befugnisse eines »staatlichen Organs« und anderer Rechtsakten, die in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes stehen, wurde nicht festgesetzt.

Gegenüber dem Gesetzentwurf, der von einer fünfköpfigen Kommission im Auftrag des Ministerrats erstellt wurde, gab es zahlreiche Ergänzungen und Änderungen im Wortlaut, bis die endgültige Variante verabschiedet wurde. Auch eine Überarbeitung in die ukrainische Literatursprache kann festgestellt werden. Die ursprüngliche Variante enthielt mehrere Worte, die Russismen sind, die besonders in der Ostukraine Eingang in die Umgangssprache gefunden haben. Zwei Rechtsexperten des Justizministeriums der Ukraine, Mychajlo Cholodnyj und Nadija Hluch, Rechtskonsultant Hryhorij Spohjewoj beim Rat für religiöse Angelegenheiten und Petro Krupko, der die juridische Abteilung im Ministerrat der Ukraine leitet, sowie Mykola Kolesnyk, der Vorsitzende des Rates für religiöse Angelegenheiten, gehörten der ständigen Kommission an. Das Arbeits-, Kultur-, Finanz- und Außenministerium seien einige von einer langen Liste von Behörden, die die Kommission nach eigenen Angaben konsultierte. Auch die Leitungen von Religionsgemeinschaften, »die in der Ukraine tätig sind«, seien um Stellungnahmen gebeten worden. Nachweislich wurden nicht alle Kirchen in die Gestaltung des Gesetzes einbezogen.

Kapitel I: Allgemeine Rechtslage

Art. 1
Aufgaben des Gesetzes

Aufgabe dieses Gesetzes ist:

- den Bürgern der Ukraine das Recht auf Gewissensfreiheit und den Vollzug dieses Rechtes zu garantieren, soziale Gerechtigkeit und Gleichheit sowie den Schutz der Rechte und legalen Interessen der Bürger unabhängig von ihrer Beziehung zur Religion gemäß der Verfassung der Ukraine, der Deklaration über die staatliche Souveränität der Ukraine und entsprechend der von der Ukraine anerkannten Normen des internationalen Rechtes zu sichern,
- die Pflichten des Staates gegenüber religiösen Organisationen zu bestimmen,

- die Pflichten der religiösen Organisationen gegenüber dem Staat und der Gesellschaft zu bestimmen,
- die negativen Folgen der staatlichen Politik hinsichtlich der Kirche und Religion zu beseitigen,
- günstige Bedingungen für die Entfaltung der gesellschaftlichen Moral und des Humanismus, der gesellschaftlichen Eintracht und Zusammenarbeit der Menschen unabhängig von ihrer Weltanschauung und Glaubensüberzeugung zu garantieren.

Art. 2
Die Gesetzgebung der Ukraine über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen

Sämtliche Rechtsverhältnisse der Ukraine, die mit Gewissensfreiheit und religiösen Organisationen zusammenhängen, werden von der Gesetzgebung der Ukraine reguliert.

Die Gesetzgebung der Ukraine über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen besteht aus diesem Gesetz und Rechtsakten der Ukraine, die in Einklang mit ihm erlassen werden.

Art. 3
Das Recht auf Gewissensfreiheit

Jedem Bürger der Ukraine wird das Recht auf Gewissensfreiheit garantiert. Dieses Recht schließt das Recht ein, eine Religion oder Überzeugung nach eigener Wahl zu haben, anzunehmen oder zu ändern sowie die Freiheit, eine beliebige Religion individuell oder gemeinsam mit anderen oder gar keine zu bekennen, religiöse Kulte zu vollziehen und die eigene religiöse Überzeugung offen zu äußern und frei zu verbreiten.

Niemand darf verbindliche Überzeugungen und eine Weltanschauung festsetzen. Irgendein Zwang auf den Bürger bei der Bestimmung seiner Beziehung zur Religion, seines Glaubensbekenntnisses oder seiner Ablehnung, eine Religion zu bekennen, seiner Teilnahme oder Nicht-Teilnahme an Gottesdiensten, religiösen Riten, Zeremonien und religiöser Unterweisung ist nicht gestattet.

Eltern oder Personen, die sie ersetzen, haben nach gegenseitigem Einvernehmen das Recht, ihre Kinder gemäß der eigenen Überzeugung und Beziehung zur Religion zu erziehen.

Die Verwirklichung der Freiheit, eine Religion oder Überzeugung zu bekennen, unterliegt nur jenen Einschränkungen, die für den Schutz der bürgerlichen Sicherheit und Ordnung, des Lebens, der Gesundheit und Moral sowie für die Rechte und Freiheiten anderer Bürger, die gesetzlich festgelegt werden und internationalen Verpflichtungen seitens der Ukrainischen SSR entsprechen, notwendig sind.

Art. 4
Die Gleichstellung aller Bürger unabhängig von ihrer Beziehung zur Religion

Die Bürger der Ukraine sind vor dem Gesetz gleich und verfügen über gleiche Rechte in allen Bereichen des wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens unabhängig von ihrer Beziehung zur Religion. In offi-

ziellen Dokumenten wird die Beziehung des Bürgers zur Religion nicht angegeben.

Irgendeine direkte oder indirekte Einschränkung von Rechten, die Schaffung einer direkten oder indirekten Bevorzugung der Bürger wegen ihrer Beziehung zur Religion wie auch die Schürung der damit zusammenhängenden Feindschaft und Haß oder die Verletzung der Gefühle der Bürger werden nach Maßgabe des Gesetzes verfolgt.

Niemand darf aus Motiven seiner religiösen Überzeugung verfassungsmäßige Pflichten verweigern. Die Erfüllung einer Ersatzpflicht aus Überzeugungsgründen ist nur in Fällen erlaubt, die von der Gesetzgebung der Ukraine vorgesehen werden.

Art. 5
Die Trennung der Kirche (religiöser Organisationen) vom Staat

Die Ausübung der Staatspolitik in der Ukraine gegenüber Kirche und Religion steht ausschließlich der Kompetenz der Ukraine zu.

Die Kirche (religiöse Organisationen) in der Ukraine ist vom Staat getrennt.

Der Staat schützt die Rechte und die legalen Interessen von religiösen Organisationen; er fördert die Schaffung eines Verhältnisses der gegenseitigen religiösen und weltanschaulichen Toleranz und Achtung unter den Bürgern, die eine oder keine Religion bekennen und unter den Gläubigen von verschiedenen Konfessionen anderer religiöser Organisationen. Er nimmt zur Kenntnis und achtet Traditionen und interne Auffassungen von religiösen Organisationen, wenn sie mit der geltenden Gesetzgebung nicht in Widerspruch stehen.

Der Staat mischt sich weder in die innerhalb des gesetzlichen Rahmens ausgeübte Tätigkeit von religiösen Organisationen ein, noch finanziert er die Tätigkeit von irgendeiner Organisation, die unter dem Kennzeichen einer Beziehung zur Religion entstanden ist.

Alle Religionen, Konfessionen und religiöse Organisationen sind vor dem Gesetz gleich. Die Schaffung von Privilegien irgendeiner Art oder Einschränkungen gegenüber einer Religion, Konfession oder religiösen Organisation im Vergleich zu anderen ist nicht gestattet. Religiöse Organisationen erfüllen keine staatlichen Funktionen.

Religiöse Organisationen haben, bürgerlichen Organisationen gleichgestellt, das Recht auf die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie auf die Nutzung der Massenmedien.

Religiöse Organisationen beteiligen sich nicht an der Tätigkeit von politischen Parteien, geben diesen keine finanzielle Unterstützung und stellen keine Kandidaten zur Wahl in staatliche Ämter auf, werben für diese nicht und finanzieren keine Wahlkampagne für Kandidaten in diese Ämter. Geistliche haben ebenso wie alle Bürger das Recht auf die Teilnahme am politischen Leben.

Eine religiöse Organisation soll sich in die Tätigkeit anderer religiöser Organisationen nicht einmischen und keinerlei Feindschaft und Intoleranz zu Nichtglaubenden oder Gläubigen anderer Konfessionen predigen.

Die religiöse Organisation ist verpflichtet, die Vorschriften der geltenden Gesetzgebung und Rechtsordnung einzuhalten.

Art. 6
Die Trennung der Schule von der Kirche (religiösen Organisationen)

Das staatliche Schulwesen in der Ukraine ist von der Kirche (von religiösen Organisationen) getrennt und hat einen weltlichen Charakter. Der Zugang zu den verschiedenen Arten und Ebenen der Bildung ist dem Bürger ungeachtet seiner Beziehung zur Religion gegeben.

Einschränkungen bei der Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen, auch jener, die vom Staat finanziert sind, der Veröffentlichung derer Ergebnisse oder deren Einbeziehung in das Programm der Allgemeinbildung gemäß dem Charakter derer Entsprechung oder Nicht-Entsprechung in den Bestimmungen irgendeiner Religion oder des Atheismus sind nicht gestattet.

Bürger können religiöse Glaubenslehren studieren und eine religiöse Bildung individuell oder gemeinsam mit anderen erwerben, wobei sie die Unterrichtssprache frei wählen.

Religiöse Organisationen haben das Recht, Bildungsstätten und Gruppenstudien für Kinder und Erwachsene gemäß den internen Bestimmungen für die religiöse Unterweisung einzurichten und den Unterricht in anderen Formen zu gestalten, wobei sie Räumlichkeiten nutzen, die ihnen gehören oder zur Verfügung gestellt werden.

Religionslehrer und religiöse Prediger sind verpflichtet, ihre Zuhörer im Geist der Toleranz und Achtung gegenüber Bürgern, die sich zu keiner Religion bekennen, wie auch zu Gläubigen anderer Konfessionen zu erziehen.

Kapitel II: Religiöse Organisationen in der Ukraine

Art. 7
Religiöse Organisationen

Religiöse Organisationen in der Ukraine bilden sich mit dem Ziel, religiöse Bedürfnisse der Bürger, den Glauben zu bekennen und ihn zu verbreiten, zu befriedigen. Sie betätigen sich gemäß ihrer hierarchischen und institutionellen Struktur, wählen, bestimmen und wechseln das Personal im Einklang mit den eigenen Statuten (Satzungen).

Religiöse Organisationen in der Ukraine sind religiöse Gemeinden, Leitungsämter, religiöse Bruderschaften, Missionsgemeinschaften (Missionen), geistliche Lehranstalten sowie Vereinigungen, die sich aus den obengenannten religiösen Organisationen zusammensetzen. Religiöse Vereinigungen werden von ihren Zentren (Leitungen) vertreten.

Auf andere Organisationen, die sich nach einem religiösen Charakter gründen, bezieht sich dieses Gesetz nicht.

Art. 8
Religiöse Gemeinden

Eine religiöse Gemeinde ist eine örtliche religiöse Organisation von gläubigen Bürgern desselben Kultus, Glaubensbekenntnisses, derselben Richtung, Strömung oder Auffassung, die sich freiwillig zum Zweck der gemeinsamen Befriedigung religiöser Bedürfnisse vereinen.

CMX SEM. O.S.P. BIBLIOTHECA ROMAE

Der Staat anerkennt das Recht einer religiösen Gemeinde hinsichtlich kanonisch-organisatorischer Fragen auf ihre Unterordnung gegenüber beliebigen bestehenden religiösen Zentren (Leitungsämter) innerhalb und außerhalb der Grenzen der Ukraine sowie das Recht auf freie Änderung dieser Unterordnung.

Die Benachrichtigung der staatlichen Organe über die Bildung einer religiösen Gemeinde ist nicht obligatorisch.

Art. 9
Religiöse Leitungen und Zentren

Religiöse Leitungen und Zentren betätigen sich auf der Grundlage ihrer eigenen Statuten (Satzung), die nach der Ordnung registriert werden, wie sie in Art. 14 dieses Gesetzes festgesetzt wird.

Religiöse Organisationen, deren leitende Stellen sich außerhalb der Ukraine befinden, können sich nach den Richtlinien dieser Zentren leiten lassen, wenn diese die Gesetzgebung der Ukraine nicht verletzen.

Die vom Gesetz her nicht reglementierten Beziehungen zwischen dem Staat und religiösen Leitungen und Zentren, darunter auch jenen, die sich außerhalb der Grenzen der Ukraine befinden, werden gemäß Abkommen zwischen ihnen und den staatlichen Organen reguliert.

Art. 10
Klöster, religiöse Bruderschaften und Missionen

Religiöse Leitungen und Zentren haben entsprechend ihren registrierten Statuten (Satzungen) das Recht, Klöster, religiöse Bruderschaften, Missionsgemeinschaften (Missionen) zu gründen, die sich nach eigenen Statuten (Satzungen) betätigen, welche nach der Ordnung, die in Art. 14 dieses Gesetzes festgesetzt wird, registriert werden.

Klöster und religiöse Bruderschaften können außerdem nach der Ordnung gegründet werden, die von diesem Gesetz für die Bildung von religiösen Gemeinden und die Registrierung derer Statuten (Satzungen) vorgesehen sind.

Art. 11
Geistliche Lehranstalten

Religiöse Leitungen und Zentren haben entsprechend ihren registrierten Statuten (Satzungen) das Recht, geistliche Lehranstalten für die Ausbildung von Priestern und anderer für ihre religiöse Sonderleistungen notwendigen Diener zu errichten. Geistliche Lehranstalten betätigen sich nach den eigenen Statuten (Satzungen), welche nach der Ordnung, die in Art. 14 dieses Gesetzes festgesetzt wird, registriert werden.

Bürger, die in höheren oder mittleren geistlichen Lehranstalten studieren, verfügen über Rechte und Begünstigungen hinsichtlich der Aussetzung des Militärdienstes, der Besteuerung und der Anrechenbarkeit der Studiendauer zu Arbeitsjahren nach der Ordnung und gemäß den Bedingungen, die für Studenten und Schüler an staatlichen Lehranstalten gelten.

Art. 12
Statuten (Regelungen) von religiösen Organisationen

Das Statut (Regelungen) einer religiösen Organisation, das entsprechend der bürgerlichen Gesetzgebung deren Rechtsfähigkeit kennzeichnet, unterliegt der Registrierung nach der Ordnung, die in Art. 14 dieses Gesetzes festgelegt wird.

Das Statut (Regelungen) einer religiösen Organisation wird auf der Generalversammlung, religiösen Kongressen oder Konferenzen der gläubigen Bürger verabschiedet.

Das Statut (Regelungen) soll folgende Angaben enthalten:

Art der religiösen Organisation, ihre konfessionelle Zugehörigkeit und ihr Sitz;

Einordnung der religiösen Organisation innerhalb der Organisationsstruktur der religiösen Vereinigung;

Besitzstand der religiösen Organisation;

Rechte der religiösen Organisation auf die Gründung von Betrieben, Massenmedien, anderen religiösen Organisationen und die Errichtung von Lehranstalten;

Ordnung für die Vornahme von Änderungen und Ergänzungen im Statut (Regelungen) der religiöse Organisation;

Ordnung für die Entscheidung über eigentumsbezogene und andere Fragen im Falle der Einstellung der Tätigkeit der religiösen Organisation.

Das Statut (Regelungen) kann andere Angaben enthalten, die mit Besonderheiten in der Tätigkeit der betreffenden religiösen Organisation zusammenhängen.

Das Statut (Regelungen) der religiösen Organisationen soll der geltenden Gesetzgebung nicht widersprechen.

Dokumente, die die konfessionelle Tätigkeit bezeichnen und andere Fragen der religiösen Organisation entscheiden, unterliegen der Registrierung bei den staatlichen Organen nicht.

Art. 13
Die religiöse Organisation als juristische Person

Eine religiöse Organisation wird vom Zeitpunkt der Registrierung ihres Statuts (Regelungen) an als juristische Person anerkannt.

Eine religiöse Organisation genießt als juristische Person Rechte und unterliegt Pflichten gemäß der geltenden Gesetzgebung und dem eigenen Statut (Regelungen).

Art. 14
Die Registrierung von Statuten (Regelungen) von religiösen Organisationen

Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an eine religiöse Organisation als juristische Person übergeben mindestens zehn Bürger, die das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, eine Erklärung und das Statut (Regelungen) an das Exekutivkomitee der Gebietsräte der Volksdeputierten, des Stadtrates von Kiew und

Sewastopol, und – in dem autonomen Gebiet der Krim – an die Regierung der Krim zur Registrierung.

Das Organ, das die Registrierung durchführt, bearbeitet die Erklärung und das Statut (Regelungen) der religiösen Organisation innerhalb einer Frist von einem Monat, faßt den entsprechenden Beschluß und unterrichtet den Antragsteller binnen zehn Tagen schriftlich von dem Beschluß.

In notwendigen Fällen kann das Organ, das das Statut (Regelungen) von religiösen Organisationen vollzieht, eine Stellungnahme seitens des Exekutivkomitees des örtlichen Rates der Volksdeputierten wie auch von Experten abwarten. In diesem Fall wird der Beschluß über die Registrierung des Statuts (Regelungen) von religiösen Organisationen binnen einer Frist von drei Monaten gefaßt.

Beschwerde gegen die Überschreitung der von diesem Gesetz festgesetzten Frist für die Beschlußfassung über Registrierungen der Statuten (Regelungen) von religiösen Organisationen kann bei dem nach der Zivilprozeßordnung der Ukraine zuständigen Gericht eingelegt werden.

Änderungen und Ergänzungen in den Statuten (Regelungen) von religiösen Organisationen unterliegen der Registrierung gemäß derselben Ordnung und nach denselben Fristen, die für die Registrierung der Statuten (Regelungen) gelten.

Wenn notwendig, können Vertreter von religiösen Organisationen mit beratender Stimme an der Bearbeitung der Frage der Registrierung des Statuts (Regelungen) teilnehmen.

Art. 15
Die Versagung der Registrierung der Statuten (Regelungen) von religiösen Organisationen

Die Registrierung des Statuts (Regelung) einer religiösen Organisation kann abgelehnt werden, wenn das Statut (Regelungen) oder die Tätigkeit der geltenden Gesetzgebung widerspricht.

Der Bescheid über die Versagung der Registrierung des Statuts (Regelungen) einer religiösen Organisation wird den Antragstellern schriftlich binnen einer Frist von zehn Tagen mit Angabe der Versagungsgründe mitgeteilt. Einspruch gegen diesen Beschluß kann bei dem nach der Zivbilprozeßordnung der Ukraine zuständigen Gericht eingelegt werden.

Art. 16
Die Einstellung der Tätigkeit einer religiösen Organisation

Die Tätigkeit einer religiösen Organisation kann im Zusammenhang mit der Umstrukturierung (Teilungen, Fusionen, Zusammenschließungen) oder Liquidation eingestellt werden.

Die Umstrukturierung oder Liquidation erfolgt entsprechend den eigenen Regelungen. Die Registrierung der nach der Umstrukturierung neuverfaßten Statuten (Regelungen) geschieht nach der Ordnung, die in Art. 14 dieses Gesetzes festgelegt ist.

Im Falle der Verletzung der Rechtsbestimmungen dieses Gesetzes und anderer Rechtsakte der Ukraine seitens der religiösen Organisation, die eine juristische Person ist, kann deren Tätigkeit nach Gerichtsbeschluß eingestellt werden.

Kapitel III: Die Vermögenslage von religiösen Organisationen

Art. 17
Nutzung von Vermögen, das Besitz des Staates, gesellschaftlicher Organisationen oder Privatbürger ist

Religiöse Organisationen haben das Recht, Immobilien und Vermögen, die ihnen seitens staatlicher und gesellschaftlicher Organisationen wie auch Bürgern auf der Grundlage von Verträgen zur Verfügung gestellt werden, für die eigenen Bedürfnisse zu nutzen.

Kultgebäude und Vermögen, die staatliches Eigentum sind, werden den Organisationen in dem Bestand, in dem sie sich befinden, zur unentgeltlichen Nutzung übergeben oder kehren unentgeltlich in das Eigentum religiöser Organisationen nach Beschluß des Exekutivkomitees der Volksdeputierten, der städtischen Räte von Kiew und Sewastopol und der Regierung der autonomen Krim zurück.

Wenn das Kultgebäude zwei oder mehreren religiösen Gemeinden nach deren Zustimmung zur Nutzung übergeben wird, wird ein Vertrag, der die Ordnung und die Rotierungsweise vorsieht, eigens mit jeder Gemeinde abgeschlossen.

Kultgebäude und anderes Vermögen, die einen geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Wert darstellen, werden religiösen Organisationen übergeben und von ihnen unter Einhaltung der festgelegten Regeln zum Schutz und zur Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern benutzt.

Bemühungen für die Übergabe von Kultbauten und Vermögen an religiöse Organisationen zur Eigentumsübertragung oder zur unentgeltlichen Nutzung werden binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Erklärung der Antragsteller bearbeitet.

Religiöse Organisationen haben Zuschlagsrecht auf die Übergabe von Kultbauten mit dem für die Pflege dieser Bauten notwendigen Anliegergrundstück.

Über Eigentum und Nutzung von Grundstücken verfügen religiöse Organisationen gemäß der Ordnung, die im Landgesetz und anderen gesetzlichen Akten der Ukraine festgelegt wird.

Verträge über die Übergabe von Kultbauten und anderen Gebäuden an religiöse Organisationen zur Nutzung können nach der Ordnung und Grundlage, die in der bürgerlichen Gesetzgebung der Ukraine vorgesehen sind, beendet oder unwirksam werden.

Die eigenmächtige Besetzung von Kultgebäuden oder die Inbesitznahme von kultischem Vermögen ist nicht gestattet.

Konflikte über die Fragen des Eigentums und der Nutzung von Kultgebäuden und Vermögen werden von den Exekutivkomitees der Volksdeputierten der Gebietsräte, der städtischen Räte von Kiew und Sewastopol und der Regierung der autonomen Krim entschieden. Gegen diese Entscheidung kann bei

dem nach der Zivilprozeßordnung der Ukraine zuständigen Gericht Einspruch eingelegt werden.

Art. 18
Das Eigentum von religiösen Organisationen

Religiöse Organisationen verfügen über, nutzen und gehen mit Eigentum um, das ihnen aufgrund des Rechtes auf Eigentum gehört.

Zum Eigentum religiöser Organisationen können Bauten, Kultgegenstände, Objekte mit betrieblicher, sozialer oder caritativer Bestimmung, Transportmittel, Kapital und anderes Vermögen, das zur Sicherung ihrer Tätigkeit notwendig ist, werden.

Religiöse Organisationen haben das Recht auf Eigentum an Vermögen, das aufgrund eigenen Kapitals erworben oder geschaffen, von Bürgern, Organisationen gespendet oder vom Staat übergeben wie auch auf anderer vom Gesetz her vorgesehener Grundlage erworben wurde.

Eigentum von religiösen Organisationen kann auch Vermögen sein, das sich außerhalb der Grenzen der Ukraine befindet.

Religiöse Organisationen haben das Recht, zu freiwilligen finanziellen und andersartigen Spenden aufzurufen und diese zu bekommen.

Finanzielle und vermögensartige Spenden wie auch andere Einnahmen von religiösen Organisationen werden nicht versteuert.

Religiöse Organisationen haben nicht das Recht, eine Zwangsbeitragssteuer von den Gläubigen zu erheben. Das Recht auf Eigentum seitens der religiösen Organisationen wird vom Gesetz geschützt.

Art. 19
Die Produktions- und Wirtschaftstätigkeit von religiösen Organisationen

Religiöse Organisationen haben nach der geltenden Gesetzgebung das Recht, Verlagshäuser, Druckereien, Produktionsstätten, Bauunternehmen und Restaurationsstätten, landwirtschaftliche und andere Betriebe sowie Wohltätigkeitsstätten (Heime, Internate, Krankenhäuser usw.), die das Recht auf den Status der juristischen Person haben, zum Ziel der Verwirklichung der in ihrem Statut angegebenen Aufgabe zu gründen.

Das Einkommen aus der Produktionstätigkeit wie auch andere Betriebseinnahmen von religiösen Organisationen werden entsprechend der geltenden Gesetzgebung nach der Ordnung und nach den Sätzen besteuert, die für die Betriebe von gesellschaftlichen Organisationen festgesetzt sind. Beträge aus den Einnahmen, die für Wohltätigkeitszwecke benutzt werden, sind steuerfrei.

Der Bau von kultischen und anderen Gebäuden der religiösen Organisationen erfolgt nach der Ordnung, die von der geltenden Gesetzgebung für Objekte bürgerlicher Bestimmung festgelegt ist.

Die Restaurierung und Instandsetzung von Kultbauten, die Geschichts- und Kulturdenkmäler sind, geschieht durch Einhaltung der festgesetzten Bestimmungen für den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern.

Art. 20
Regulierung von Vermögen von religiösen Organisationen, die ihre Tätigkeit einstellen

Im Falle der Beendigung der Tätigkeit von religiösen Organisationen werden Vermögensfragen entsprechend dem eigenen Statut (Regelungen) und der geltenden Gesetzgebung entschieden.

Nach der Einstellung der Tätigkeit von religiösen Organisationen geht das Vermögen, das ihnen von einer staatlichen oder gesellschaftlichen Organisation zur Nutzung überlassen wurde, an den früheren Besitzer zurück.

Vermögen mit Kultusbestimmung, das religiösen Organisationen gehört, kann nicht aufgrund von Ansprüchen von Kreditgebern über Zwangsvollstreckung zurückerstattet werden.

Beim Fehlen eines Rechtsnachfolgers geht das Vermögen der religiösen Organisation, die ihre Tätigkeit einstellt, in das Eigentum des Staates über.

Im Falle der Beendigung der Tätigkeit einer religiösen Organisation in Zusammenhang mit der Verletzung dieses Gesetzes oder anderer gesetzlicher Akte der Ukraine kann das Vermögen, das deren Eigentum ist – kultisches Eigentum ausgenommen – unentgeltlich in das Eigentum des Staates übergehen. Kultisches Eigentum wird anderen religiösen Organisationen übergeben.

Kapitel IV:
Rechte von religiösen Organisationen und Bürgern, die mit der Freiheit des Glaubensbekenntnisses zusammenhängen

Art. 21
Religiöse Riten und Zeremonien

Religiöse Organisationen haben das Recht, frei zugängliche Orte für Gottesdienste oder religiöse Versammlungen sowie Orte, die von der einen oder anderen Religion verehrt werden (Wallfahrtsorte), zu gründen und zu unterhalten.

Gottesdienste, religiöse Riten, Zeremonien und Prozessionen werden ungehindert in Kultgebäuden und auf dem dazugehörigen Territorium, an Pilgerorten, in Einrichtungen von religiösen Organisationen, auf Friedhöfen, an besonderen Orten der Bestattung und in Krematorien, in Wohnungen und Häusern von Bürgern sowie in Einrichtungen, Betrieben und bei Organisationen auf Initiative des Arbeiterkollektivs und mit Zustimmung der Administration abgehalten.

Die Kommandantur der Militäreinheiten ermöglicht Militärdienstleistenden die Teilnahme an Gottesdiensten und die Ausübung von religiösen Riten.

Gottesdienste und religiöse Riten in Krankenhäusern, Spitälern, Invaliden- und Altersheimen, Untersuchungshaft- und Strafanstalten werden auf Bitten der Bürger, die sich dort befinden, oder auf Initiative von religiösen Organisationen abgehalten. Die Verwaltung der erwähnten Einrichtungen fördert dies und nimmt an der Bestimmung der Zeit und anderer Bedingungen für die Abhaltung von Gottesdiensten, Riten und Zeremonien teil.

In anderen Fällen werden öffentliche Gottesdienste, religiöse Riten, Zeremonien und Prozessionen jedesmal mit Genehmigung des Exekutivkomitees des

entsprechenden örtlichen Volksdeputiertenrates abgehalten. Bemühungen für die Erteilung der betreffenden Genehmigung erfolgen – außer in Fällen, die eine Aussetzung nicht dulden – nicht früher als zehn Tage vor dem geplanten Termin für die Abhaltung.

Art. 22
Literatur und Gegenstände mit religiöser Bestimmung

Bürger und religiöse Organisationen haben das Recht, religiöse Literatur in der Sprache ihrer Wahl sowie andere Gegenstände und Materialien mit religiöser Bestimmung zu erwerben, zu besitzen und zu nutzen.

Religiöse Organisationen haben das Recht, Gegenstände mit religiöser Bestimmung, religiöse Literatur und andere Informationsmaterialien mit religiösem Inhalt herzustellen, aus- und einzuführen und zu verbreiten.

Religiöse Organisationen verfügen über das ausschließliche Recht, Betriebe zur Herstellung von gottesdienstlicher Literatur und Gegenständen mit kultischer Bestimmung zu gründen.

Art. 23
Die Wohltätigkeit und Kulturbildungstätigkeit von religiösen Organisationen

Gemeinschaften, Brüderschaften, Vereinigungen und andere Assoziationen von Bürgern für die Ausübung von Wohltätigkeit und zur Unterweisung und Verbreitung von religiöser Literatur sowie zu anderen kulturbildenden Tätigkeiten können bei religiösen Organisationen gegründet werden. Sie können eigene Statuten haben, die in der Ordnung registriert werden, die für gesellschaftliche Vereinigungen gilt.

Religiöse Organisationen haben das Recht, Barmherzigkeit und Wohltätigkeit eigenständig oder über gesellschaftliche Fonds auszuüben. Der Geldbetrag zu diesem Zweck unterliegt nicht der Steuer.

Art. 24
Internationale Beziehungen und Kontakte von religiösen Organisationen und Gläubigen

Religiöse Organisationen und Gläubige haben das Recht, einzeln oder gemeinsam mit anderen, internationale Beziehungen und Kontakte, wie auch direkte persönliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen, einschließlich Auslandsreisen zu Pilgerfahrten und zur Teilnahme an Versammlungen und religiösen Unternehmungen.

Die Teilnehmer an diesen Kontakten und Unternehmungen können entsprechend der geltenden Gesetzgebung religiöse Literatur und anderes Informationsmaterial mit religiösem Inhalt erhalten, mitnehmen und erwerben.

Religiöse Organisationen können Bürger in das Ausland zum Studium in geistliche Lehranstalten entsenden und ausländische Bürger zu demselben Zweck aufnehmen.

Kapitel V:
Die Arbeitstätigkeit in religiösen Organisationen und Betrieben

Art. 25
Arbeitsrechtliche Verhältnisse in religiösen Organisationen

Eine religiöse Organisation hat das Recht, Bürger als Arbeitnehmer anzustellen.

Die Arbeitsbedingungen werden im Einvernehmen zwischen der religiösen Organisation und dem Arbeitnehmer geregelt und in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgehalten.

Die religiöse Organisation ist verpflichtet, den Arbeitsvertrag gemäß der festgelegten Ordnung zu registrieren.

Gemäß dieser Ordnung werden Dokumente registriert, die Bedingungen des Lohns der Geistlichen, kirchlichen Angestellten und Personen festsetzen, die in religiösen Organisationen ein gewähltes Amt ausüben.

Bürger, die in einer religiösen Organisation gemäß einem Arbeitsvertrag tätig sind, können Gewerkschaftsmitglieder werden.

Art. 26
Arbeitsrechte von Bürgern, die für religiöse Organisationen tätig sind

Auf Bürger, die gemäß einem Arbeitsvertrag für religiöse Organisationen tätig sind, erstreckt sich das Arbeitsgesetz auf gleicher Ebene wie für Arbeitnehmer und Beamte in staatlichen und gesellschaftlichen Betrieben, Einrichtungen und Institutionen.

Die Besteuerung der ihnen von den religiösen Organisationen ausgezahlten Gehälter einschließlich der Geistlichen, kirchlichen Angestellten und Personen, die ein gewähltes Amt in religiösen Organisationen ausüben, erfolgt nach Tabellen, die für Angestellte und Beamte bei staatlichen und gesellschaftlichen Betrieben, Einrichtungen und Institutionen gelten.

Art. 27
Arbeitsrechtliche Beziehungen von Bürgern in Betrieben und Anstalten von religiösen Organisationen

Auf alle Bürger, die in Betrieben, die von religiösen Organisationen gegründet wurden, sowie in Wohltätigkeitswerken tätig sind, erstreckt sich das Arbeitsgesetz, die Lohnsteuerordnung und die Unfall- und Sozialversicherung für Angestellte und Beamte in staatlichen und gesellschaftlichen Betrieben, Einrichtungen und Institutionen.

Art. 28
Die Unfall und Sozialversicherung von Bürgern, die in religiösen Organisationen arbeiten

Bürger, einschließlich die Geistlichen, der kirchlichen Angestellten, die für religiöse Organisationen tätig sind, wie auch Personen, die ein gewähltes Amt in religiösen Organisationen ausüben, unterliegen der Unfall- und Sozialversi-

cherung in gleichem Maße wie Angestellte und Beamte in staatlichen und gesellschaftlichen Betrieben, Einrichtungen und Institutionen.

Zu diesem Zweck entrichten religiöse Organisationen, ihre Betriebe und Einrichtungen Beiträge in den staatlichen Fonds für Sozial- und Rentenversicherung nach der Ordnung und in der Höhe, die für gesellschaftliche Organisationen, ihre Betriebe und Einrichtungen festgesetzt sind.

Eine staatliche Rente wird entsprechend der geltenden Gesetzgebung allen Bürgern, die in religiösen Organisationen tätig sind, nach allgemeinen Bestimmungen festgesetzt und ausbezahlt.

Kapitel VI: Staatliche Organe und religiöse Organisationen

Art. 29
Die staatliche Kontrolle für die Einhaltung der Gesetzgebung über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen

Die staatliche Kontrolle über die Einhaltung der Gesetzgebung der Ukraine über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen üben die örtlichen Volksdeputiertenräte und ihre Exekutivkomitees aus.

Art. 30
Das staatliche Organ der Ukraine für religiöse Angelegenheiten

Das staatliche Organ der Ukraine für religiöse Angelegenheiten ist berufen, die Durchführung der staatlichen Politik gegenüber Religion und Kirche zu sichern.

Zu diesem Zweck:

- fördert es auf Bitten von religiösen Organisationen den Abschluß von Abkommen mit staatlichen Organen und erteilt notwendige Hilfe in Fragen, die einer Entscheidung seitens dieser Organe bedürfen;
- fördert es die gegenseitige Verständigung und Toleranz unter den religiösen Organisationen von verschiedenen Konfessionen;
- registriert es die Statuten (Regelungen) von religiösen Organisationen, die im letzten Teil von Art. 14 dieses Gesetzes bezeichnet sind, wie auch Änderungen und Ergänzungen in ihnen;
- erteilt es den Exekutivkomitees der örtlichen Volksdeputiertenräte eine Beratungshilfe bei der Anwendung der Gesetzgebung über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen;
- nimmt es Kontakte und koordinierende Beziehungen mit entsprechenden Organen anderer Staaten wahr;
- fördert es die Teilnahme von religiösen Organisationen an internationalen religiösen Bewegungen und Foren, und die sachlichen Kontakte mit internationalen religiösen Zentren und ausländischen religiösen Organisationen;
- sichert es religionskundliche Expertisen unter Einbeziehung von Vertretern religiöser Organisationen und entsprechender Spezialisten;

Das staatliche Organ der Ukraine wird vom Ministerrat der Ukraine gebildet.

Den Leiter des staatlichen Rates für religiöse Angelegenheiten bestimmt der Oberste Rat (Parlament) der Ukraine, die Leiter der entsprechenden örtlichen Räte, die Gebiets- und Stadträte der Volksdeputierten, in der autonomen Krim der Oberste Rat der Krim.

Art. 31
Die Verantwortlichkeit für die Verletzung der Gesetzgebung über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen

Amtspersonen und Bürger, die sich der Verletzung der Gesetzgebung über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen schuldig machen, tragen dafür die Verantwortung, die von der Gesetzgebung der Ukraine festgesetzt wird.

Art. 32
Internationale Verträge

Wenn von einem internationalen Abkommen, an dem die Ukraine beteiligt ist, andere Regelungen als jene, die das Gesetz über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen enthalten, eingeführt werden, dann werden die Rechtsbestimmungen des internationalen Abkommens angewandt.

Der Parlamentspräsident L. Krawtschuk

Kiew, 23. April 1991

5.1.2. Verordnung über die Rückgabe des kirchlichen Eigentums

Vom 4. März 1992 ist eine Verordnung des ukrainischen Staatspräsidenten Leonid Krawtschuk datiert, die die Rückgabe sämtlicher in der Ukraine »zweckentfremdeter Kultobjekte« bis zum Ende des Jahres 1993 vorsieht. Der Ministerrat der Ukraine wird mit der Beschlußfassung beauftragt, welche kirchlichen Gebäude, die zugleich historische Bauwerke sind und unter staatlichem Denkmalschutz stehen, für gottesdienstliche Zwecke freigestellt werden sollen. Ausdrücklich wird die »Aussiedlung aller nichtreligiösen Organisationen« aus dem Gelände des Kiewer Höhlenklosters bis zum 1. Januar 1993 beschlossen. Keine Angaben werden gemacht, welcher Religionsgemeinschaft die freizustellenden Kirchenbauten übergeben werden sollen. Darüber muß eine noch eigens anzunehmende Ergänzung zum geltenden »Gesetz über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen« bestimmen. Die Verordnung, die den Titel **»Ukas über Maßnahmen zur Rückgabe des kultischen Vermögens an religiöse Organisationen«** trägt, lautet:

»In Anbetracht zahlreicher Bitten seitens religiöser Organisationen um die Rückgabe ihrer kultischen Gebäude und anderen Vermögens, das von der kirchlichen Nutzung gesetzeswidrig zweckentfremdet wurde, beschließe ich:

1. Daß das Kabinett der Minister der Ukraine unter Beteiligung der Behörden für Denkmalschutz bestimmt, welche der von einem Beschluß des Ministerrats der Ukraine vom 5. April 1991 (Nr. 83) berücksichtigten architektonischen Denkmäler an religiöse Organisationen gemäß dem Gesetz übergeben werden können;

2. Daß das Kultus- und Finanzministerium der Ukraine sowie der Fonds des Staatsvermögens der Ukraine und die Vollzugskomitees der Volksdeputiertenräte der Stadt und des Gebiets von Kiew und die Museumsverwaltung des ›Kiewer-Petschersker staatlichen kulturhistorischen Areals‹ nach festgelegter Verfahrensweise bis zum 1. Januar 1993 die Frage der Aussiedelung aller Organisationen und Einrichtungen, deren Tätigkeit nicht an die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gebunden ist, aus diesem Territorium beschließen;

3. Der Ministerrat der autonomen Krim, die Vollzugskomitees der Volksdeputiertenräte der Stadt und des Gebiets von Kiew und Sewastopol sollen:
- die Rückgabe von Kultgebäuden, die nicht ihrem Zweck gemäß benutzt werden, an religiöse Gemeinden zum Besitz oder zur kostenlosen Nutzung in den Jahren 1992-1993 vollziehen,
- die Inventarisierung des kultischen Vermögens, das in Beständen der staatlichen Museen und Archive aufbewahrt wird, durchführen, damit die Frage der Möglichkeiten für seine erneute zweckmäßige Nutzung gemäß dem geltenden Gesetz beschlossen werden kann,
- religiöse Organisationen beim Bau von Kultbauten, bei der Schaffung der materiellen Grundlage für die caritative Tätigkeit und bei der Errichtung von Zentren für die soziale Wiedereingliederung von Bürgern, die von Ortschaften des Freiheitsentzuges zurückgekehrt sind, fördern.

4. Die Verordnung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.«

5.1.3. Änderungen zum Gesetz der Ukraine »Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen«

Zwei Tatsachen wollte das ukrainische Parlament Rechnung tragen. Das ukrainische Gesetz »Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen« überließ den staatlichen Behörden einen breiten Ermessensspielraum für ihre wirklich undankbare Pflicht, Gotteshäuser unter den untereinander konkurrierenden Religionsgemeinschaften zu verteilen. Die örtlichen Behörden gingen ihrerseits öfter nach eigenen konfessionellen Sympathien vor. Wiederholt sind Fälle bekannt geworden, daß Religionsgemeinschaften (sogar ohne Angabe von Gründen) die Registrierung versagt wurde. Dieses eigensinnige Handeln konnten die Behörden unter Berufung auf einen kommunistischen Beschluß aus dem Jahre 1965 rechtlich begründen. Die nachstehend veröffentlichten Änderungen und Ergänzungen sollten solcher Praxis ein Ende machen und der religiösen Leitung die Möglichkeit geben, alle Rechtsmittel für sich einzusetzen. Schließlich zeugt das Dokument von der administrativen Umstrukturierung in der Ukraine: die demokratisch gewählten Volksdeputiertenräte verlieren an Macht zugunsten der »Stadt- und Gebietshalter«, die überall eingeführt wurden.

Der Oberste Rat der Ukraine beschließt:

Folgende Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzesakten zu legen:

Im Gesetz der Ukraine »Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen« den abschließenden Teil von Art. 17 in folgendem Wortlaut auszulegen: »Gegen Beschlüsse der staatlichen Organe in Fragen der Inbesitznahme und

Nutzung von Kultbauten und Vermögen kann beim Gericht gemäß der vom bürgerlichen Prozeßrecht der Ukraine vorgesehenen Verfahrensordnung geklagt werden.«

Im bürgerlichen Prozeßrecht der Ukraine:

Artikel 248-11 in folgender Redaktion auszulegen: »Gegen Beschlüsse staatlicher Organe, die hinsichtlich religiöser Organisationen gefaßt wurden, kann gemäß gerichtlicher Verfahrensordnung geklagt werden. Nach gerichtlicher Verfahrensordnung kann gegen Beschlüsse staatlicher Organe in folgenden Fragen geklagt werden:

- Überschreitung der vom Gesetz festgelegten Frist für die Beschlußfassung hinsichtlich der Registrierung der Satzung (Statuten) von religiösen Organisationen,
- Versagung der Registrierung der Satzung (Statuten) von religiösen Organisationen,
- Inbesitznahme und Nutzung von Kultgebäuden und Vermögen«.

Im Artikel 248-12: »Klagen gegen Beschlüsse von örtlichen staatlichen Organen werden beim Gebiets- bzw. Kiewer Stadtgericht, gegen Beschlüsse des staatlichen Organs der Ukraine für religiöse Angelegenheiten beim Obersten Gericht der Ukraine eingereicht.«

Im dritten Teil wird das Wort »Vollzugskomitee« durch »staatliches Organ« ersetzt.

Im Artikel 248-13 werden die Worte »Vollzugskomitee des entsprechenden Volksdeputiertenrates« und »Vertreter des Vollzugskomitees« durch »entsprechendes staatliches Organ« bzw. »Vertreter des staatlichen Organs« ersetzt.

Im Artikel 248-14: Im ersten Teil werden die Worte »Vollzugskomitee des entsprechenden Volksdeputiertenrates« durch »entsprechendes staatliches Organ« ersetzt. Im dritten Teil wird das Wort »Vollzugskomitee« durch »staatliches Organ« ersetzt.

Dem Artikel 348 wird mit Punkt 18 folgender Inhalt hinzugefügt: »Beschlüsse staatlicher Organe, die hinsichtlich Fragen der Inbesitznahme und Nutzung von Kultgebäuden und Vermögen...«

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Rates der Ukraine vom 13. August 1965 »Über einige Fakten der Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit in bezug auf Gläubige« wird als außer Kraft betrachtet.

gez. Leonid Krawtschuk, Präsident der Ukraine
Kiew, den 23. April 1992
Nr. 2295-XII

Quellen: IOCh, 05., 30.06. 1991 (übersetzt aus dem ukrainischen Text in: »Radjanska Ukraina«), 06.04., 29.05.1992

5.1.4. Vatikan und Ukraine nehmen volle diplomatische Beziehungen auf

Vertreter der Ukraine und des Vatikans haben bei den Vereinten Nationen in New York am 8. Februar 1992 ein Abkommen unterzeichnet, das die Aufnahme voller diplomatischer Beziehungen vorsieht. Der vatikanische Gesandte in Kiew wird im Rang eines Nuntius und damit als Doyen des Diplomatischen Korps eingesetzt. Ein ukrainischer Katholik soll als Vertreter der Ukraine im Vatikan bestellt werden. Darauf soll der Austausch von Botschaftern erfolgen.

Die ersten völkerrechtlichen Beziehungen zwischen der Ukraine und dem Heiligen Stuhl gehen auf das Jahr 1919 zurück, als die Ukraine zwischen dem Zusammenbruch des Zarenreiches und dem Einmarsch der Roten Armee eine kurze Phase der Eigenstaatlichkeit erlebte. Der griechisch-katholische Graf Mychylo Tyschkewysch leitete als Außerordentlicher Gesandter die aus drei Mitarbeitern bestehende Diplomatische Mission im Vatikan. Seine Akkreditierung fand im Mai 1919 nach einer Audienz bei Papst Benedikt XV. statt. Im Februar 1920 ernannte der Vatikan den Kurialgeistlichen Giovanni Genochi zu seinem Vertreter in Kiew. In Warschau unterbrach er seine Anreise, als in Erfahrung gebracht wurde, daß die ukrainische Regierung von Kiew in westlicher Richtung vor Rotarmisten geflüchtet war. In der polnischen Hauptstadt wartete Genochi noch das Ende des Ersten Weltkrieges ab und kehrte schließlich über Wien nach Rom zurück.

Kardinal Myroslaw Ivan Lubachivskyj hat in seiner Rede auf der europäischen Bischofssynode (s. Nr. 6.) auf die Zweckmäßigkeit der Anerkennung der Ukraine durch den Vatikan hingewiesen. Unmittelbar nach den ersten freien Parlamentswahlen im März 1990 hatten zwei westukrainische katholische Aktivisten, die in das Kiewer Parlament gewählt wurden, Iryna Kalynets und Stefan Chmara, im ukrainischen Parlament einen Entwurf für ein Konkordat mit dem Vatikan vorgelegt. Zum damaligen Zeitpunkt fand die Vorlage, die das völkerrechtliche Verhältnis der Ukraine mit dem Vatikan in elf Paragraphen enthält, keine Beachtung. Der Entwurf sah die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Erhebung der Ukrainischen Katholischen Kirche in den Rang eines Patriarchats vor. Dafür ist aber in Regierungskreisen von Kiew noch bis zum heutigen Tag kein Entgegenkommen zu erkennen, zumal der Ministerrat der Ukraine zunächst für die Festigung einer einheitlichen orthodoxen Patriarchatskirche aktiv wurde.

Die Präsenz des Nuntius in Kiew gestattet dem Vatikan einen direkten Einblick in die zwischenkirchlichen Beziehungen der Ukraine. Ukrainische katholische Vertreter klagen immer noch über einseitig verfaßte Wortmeldungen des Moskauer Patriarchats, die im Vatikan Beachtung fänden. Der neue **Nuntius, Erzbischof Antonio Franco**, nahm auch an der ersten Synode der Ukrainischen Katholischen Kirche in der Heimat (Lemberg) teil. Sie fand vom 16.-31. Mai 1992 in der Lemberger St.-Georgs-Kathedrale statt.

5.2. Die Wiedererichtung der Hierachie(n)

Im Februar 1991 fand in Rom gemeinsam mit Papst Johannes Paul II. und Vertretern der römischen Kurie eine Synode zusammen mit den katholischen ukrainischen Bischöfen der ganzen Welt statt. Auf ihr errichtete der Papst die gesamte katholische Hierarchie der Ukraine neu. Der Wandel in der ehemaligen Sowjetunion und die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse durch die ukrainischen Gesetze hatten dies ermöglicht. Die ukrainischen Christen sind in der Hauptsache orthodox, wobei sich die orthodoxe Kirche, die bis zur »Wende« in der Ukraine unter einem eigenen Metropoliten Exarchat der russisch-orthodoxen Kirche war, in die Ukrainische Orthodoxe Kirche – Patriarchat von Moskau und die Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche, heute Ukrainische Orthodoxe Kirche – Patriarchat von Kiew aufspaltete. Neben diesen orthodoxen Denominationen existiert die Römisch-katholische Kirche mit lateinischem Ritus und die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche mit byzantinischem Ritus.

Für die **Griechisch-katholische Kirche** bestätigte der Papst folgende Bischöfe:

- Erzbischof Wolodymyr Sterniuk als »locum tenens« (Statthalter) des Kardinals und Großerzbischofs von Lemberg, Myroslaw Iwan Lubachivskyj. Sterniuk hatte während der Untergrundzeit das Oberhaupt seiner Kirche im Untergrund vertreten.
- Sofron Dmyterko für das Bistum von Stanislaviv (Ivano-Frankivsk)
- Iwan Semedij als Bischof von Mukacevo-Uzhorod

Weiter ernannte der Papst:

- Philemon Kurczaba, Titualarbischof von Abritto zum Weihbischof von Lemberg
- Mykhajlo Sabricha, Titularbischof von Bucello zum Weihbischof von Lemberg
- Julian Woronowskyj, Titularbischof von Deutito zum Weihbischof von Lemberg
- Irynej Bilyk, Titularbischof von Nove zum Weihbischof von Stanislaviv (Ivano-Frankivsk)
- Pavlo Vasylyk, Titularbischof von Poltinopol zum Weihbischof von Stanislaviv (Ivano-Frankivsk)
- Ivan Margitych, Titularbischof von Scopelo di Emimonto zum Weihbischof von Mukacevo-Uzhorod
- Josyf Holowacz, Titularbischof von Sozopoli di Emimonto zum Weihbischof von Mukacevo-Uzhorod

Für die Kirche des lateinischen Ritus ernannte der Papst:

- Marian Jaworski zum Erzbischof von Lemberg
- Jan Purwinski zum Bischof von Zytomir
- Jan Olszanski zum Bischof von Kamieniec
- Rafal Kiernicki zum Weihbischof von Lemberg
- Markijan Trofimiak zum Weihbischof von Lemberg

Damit haben alle kirchlichen Bezirke in der Ukraine und jene des byzantinisch-ukrainischen Ritus im polnischen Przemysl Bischöfe. Es sind das Erzbistum Lemberg der Ukrainer, das Bistum Stanislaviv, das Bistum Mucacevo (ungarisch: Munkacs), die lateinischen Bistümer Zytomir, Kamieniec und Luck und das Bistum Przemysl des byzantinisch-ukrainischen Ritus.

Vom 17. bis 31. Mai 1992 fand in der Lemberger St.-Georgs-Kathedrale die erste Synode der ukrainischen griechisch-katholischen Bischöfe auf dem Gebiet der Ukraine seit der Liquidierung dieser Kirche durch die Pseudosynode von 1946 statt. Das Oberhaupt dieser Kirche, seine Eminenz Myroslav Iwan Kardinal Lubachivskyj, Großerzbischof von Lemberg und der Ukrainer, Metropolit von Kiew-Halych und Bischof von Kamieniec-Podilsk leitete die Synode.

Diese historische Synode hat besondere Bedeutung weil sie die erste Synode ist, die vom Lemberger Großerzbischof als Oberhaupt der Griechisch-katholischen Kirche mit allen Rechten eines Patriarchen geführt wurde, die Pseudosynode von 1946 aufhebt, Strukturen einer Patriarchatskurie errichtet und eine dauernde Synode in Lemberg begründet. Die griechisch-katholischen Bischöfe aus der ganzen Welt nahmen an dieser Synode teil. Die Synode war etwa ein Jahr nach der Rückkehr Kardinal Lubachivskys nach Lemberg, am 30. März 1991, einberufen worden und hatte die vorrangige Aufgabe, neue Bischöfe zu bestellen, neue Bistümer in der Ukraine zu errichten, das neue Kirchenrecht für die Kirchen des Ostens für die Ukraine umzusetzen und eigene Normen für die Griechisch-katholische Kirche daraus abzuleiten, die Beziehung zwischen der Ukrainischen Katholischen Kirche des Westens und der Kirche in der Ukraine zu bestimmen sowie die Pseudosynode von 1946 für ungültig zu erklären.

Das Oberhaupt der Ukrainischen Katholischen Kirche hatte seit 1963 für sich den Titel des Großerzbischofs zurückgewiesen. Auf dem II. Vatikanischen Konzil war der damalige Metropolit, Josyf Slipyj, der 18 Jahre unter der kommunistischen Regierung der Sowjetunion inhaftiert war, zum Großerzbischof erhoben worden. Dieser Titel gab ihm als Oberhaupt der Griechisch-katholischen Kirche alle Rechte eines Patriarchen. Diese Rechte waren jedoch nur wirksam, wenn der Großerzbischof in seinem Territorium anwesend war und wurden durch die Rückkehr Kardinal Lubachivskyj's auf seinen Stuhl nach Lemberg wieder inkraft gesetzt.

1993 wurden in der Ukraine **vier neue Diözesen** für die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche errichtet. Papst Johannes Paul II. hat die Beschlüsse ihrer Synode im Juli bestätigt. Der auf ukrainischem Territorium liegende Teil der Eparchie Przemysl wird von dem polnischen Teil abgetrennt und in eine eigenständige Eparchie Drohobych-Sambir umgewandelt. Von der Erzeparchie Lemberg wurden die Diözesen Zboriv und Ternopil abgetrennt und von der Eparchie Ivano-Frankivsk die neue Eparchie Kolomyia-Chernivci. Für die vier neuen Diözesen bestätigte der Papst ebenfalls die von der Synode vorgeschlagenen Bischöfe. Neuer Bischof von Kolomyia-Chernivci wurde Pavlo Vasylyk (66), bislang Weihbischof in Ivano-Frankivsk. Im neuen Bistum Ternopil wurde der bisherige Lemberger Weihbischof Mychajlo Sabryha (52) neuer Bischof. Für die Eparchie Zboriv wurde der Redemptoristenpater Mychajlo Koltun (44) zum Oberhirten ernannt.

Die Hierarchie der **Ukrainischen Orthodoxen Kirche – Moskauer Patriarchat:**

Metropolit Wolodymyr Sabodan, Oberhaupt
Metropolit Nikodim Rusnak, Charkiw-Bohoduchiw
Metropolit Agafangel Sawwin, Odessa-Ismajil
Erzbischof Irinej Serednyj, Riwne-Ostrih
Erzbischof Feodosij Dykun, Poltawa-Krementschuk
Erzbischof Makarij Swystun, Winnitsja-Bratslaw
Erzbischof Jow Tywonjuk, Zhytomyr-Owrutsch
Erzbischof Lazar Schwets, Simferopol-Krim
Bischof Nikanor Juchimjuk, Sumy-Ochtyrka
Bischof Johannikij Kobzhew, Luhansk-Starobiliw
Bischof Jewfimij Schutak, Mukatschiw-Uzhorod
Bischof Wasylij Zlatolinskyj, Mykolajiw-Wosnesensk
Bischof Nifont Soloducha, Luck-Wolhynien
Bischof Kronid Mitschenko, Dnipropetrowsk-Krywyj Rih
Bischof Onufrij Berezowskyj, Czernowitz-Bukowina
Bischof Wasylij Wasyltschew, Saporoshe-Melitopol
Bischof Serhij Hensytskyj, Ternopil-Kremenets
Bischof Ipolit Chylko, Donetsk-Slawjansk
Bischof Mykola Hroch, Iwano-Frankiwsk-Kolomyja
Bischof Sofronji Dmytruk, Tscherkassy-Kaniw
Bischof Pitirim Starynskyj, Chmelnytskyj-Kamjanets Podilskyj
Bischof Pantalejmon Romanowskyj, Kitsman, Vikarbischof von Czernowitz
Bischof Antonij Fialko, Perejaslaw-Chmelnytskyj, Vikarbischof von Kiew
Bischof Fedir Hajuk, Potschajiw, Vikarbischof von Ternopil
Bischof Jonafan Jeletskych, Bila Tserkawa, Vikarbischof von Kiew
Bischof Wissarion Stretowytsch, Korosten, Vikarbischof von Kiew
Bischof Awhustin Markewytsch, Lemberg-Drohobytsch

Die Hierarchie der **Ukrainischen Orthodoxen Kirche – Patriarchat Kiew:**

Patriarch Mstyslaw, Metropolit von Kiew, Oberhaupt (verst. 1993)
Metropolit Filaret, Metropolit von Kiew, Stellvertreter des Patriarchen
Metropolit Antonij von Perejaslaw-Sitscheslaw, Geschäftsführer
Metropolit Andrij. Eruzbischof von Iwano-Frankiwsk
Erzbischof Wolodymyr von Bila Tserkawa, Vikarbischof von Kiew
Erzbischof Wasyl von Ternopil und Butschatsch
Erzbischof Danylo von Czernowitz-Bukowina
Erzbischof Roman von Riwne-Ostrih
Erzbischof Serafim von Luck-Wolhynien
Erzbischof Spyrydon von Saporoshe-Dnipropetrowsk
Erzbischof Jakiw von Ternopil und Kremenets
Erzbischof Andrij von Lemberg-Drohobytsch-Sambir
Bischof Roman von Charkiw-Poltawa
Bischof Stefan von Chmelnytskyj Kamjanets Podilskyj
Bischof Sofronij von Winnytsja-Bratslaw
Bischof Iwan von Tschernihiw-Sumy

Bischof Wersonofij von Mykolajiw-Cherson
Bischof Mychajlo von Kirowohrad-Zhamensk
Bischof Nestor von Tscherkassy-Tschyhyryn

Nach dem Tode ihres Patriarchen Mstyslaw hat die Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche ein neues Oberhaupt. Ihr Konzil wählte **Erzbischof Wladimir von Lemberg zum neuen Patriarchen**. Zu seinem Stellvertreter wurde das frühere Oberhaupt der moskautreuen Ukrainischen Orthodoxen Kirche, Metropolit Filaret, bestimmt. Filaret hatte sich mit dem Moskauer Patriachat überworfen und war von Patriarch Alexij 1992 von seinem Amt suspendiert und in den Rang eines einfachen Mönches zurückgestuft worden.

Oberhaupt der früher von Filaret geleiteten moskautreuen Ukrainischen Orthodoxen Kirche (PM) ist ein Erzbischof, der ebenfalls Wladimir/Wolodymyr heißt. Bis zum politischen Umbruch und der politischen Selbständigkeit der Ukraine gehörte sie zum Moskauer Patriarchat, erhielt von diesem jedoch nach 1991 eine Teil-Unabhängigkeit.

Quelle: FAZ, 09.02.1991; Pressebüro der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche (im Folgenden: PB-UGKK), 15.05.1992; IOCh, 29.02., 31.12.1992; Katholische Nachrichten-Agentur (im Folgenden: KNA), 18.06., 13.07.1993;

5.3. Die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche und die anderen Konfessionen

von Iwan Dacko

Seit der Rückkehr des Oberhaupts der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche, Myroslav Iwan Kardinal Lubachivskyjs, nach Lemberg im März 1991 durchlief seine Kirche eine Periode des inneren Wiederaufbaus und der Festigung. Die erste Zeit nach der Rückkehr des Kardinals war gekennzeichnet duch Visitationen, Massenveranstaltungen und Feierlichkeiten nicht nur in den westlichen Teilen der Ukraine, sondern auch in Kiew.

In der Zeit von April bis Juli 1991 erlangten die Kirche als ganze sowie einzelne ihrer Institutionen in Kiew die Registrierung als juristische Körperschaften. Auf diese Weise erlangten die Bistümer, Dekanate, Seminare und Pfarreien ihren rechtlichen Status. Die Kirche wurde so endlich vollkommen legalisiert und öffentlich anerkannt. Anfang September 1991 konzentrierten sich die Kräfte dieser Kirche auf die Stärkung ihrer eigenen inneren Struktur, auf die Errichtung einer angemessenen Verwaltung innerhalb der Diözesen der Ukraine, ebenso wie auf die notwendigen Verbindungen mit der Kirche in der Diaspora wie auch auf die Einrichtung normaler Kommunikationsstrukturen zum Heiligen Stuhl und den Repräsentanten unserer Kirche in Rom.

Die Frage der interkonfessionellen Beziehungen in der Ukraine hat ein beachtliches Interesse in den Massenmedien und in verschiedenen Forscher- und Kirchenkreisen hervorgerufen. In meinen Ausführungen möchte ich Ihnen, aus der Sicht der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche, die derzeitige interkonfessionelle Entwicklung und Situation darstellen.

Zuerst sei gesagt, daß die Beziehungen zwischen der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche und den anderen Konfessionen in der Ukraine im allgemeinen gut sind. Unsere Kirche versucht eine gemeinsame Plattform mit allen christlichen Gemeinden zu finden. Unsere gemeinsame Berufung, das Evangelium Christi zu bezeugen, schafft eine natürliche Verbindung zwischen den Konfessionen, welche zu unserem Ausgangspunkt führt. Die brutalen Grausamkeiten, welche das ukrainische Volk erleiden mußte und die immer noch vorhandene schwierige Situation zwingen uns, unsere Kräfte auf den Aufbau der Kirchen und der Gesellschaft zu konzentrieren. Es besteht eine gemeinsame Verpflichtung aller christlichen Konfessionen, den Wiederaufbau in der Ukraine mit allen zur Verfügung stehenden Kräften zu bewerkstelligen. Im allgemeinen sind die Kirchen von diesem Geist geprägt.

Nach Beendigung der Christenverfolgung hat jede Konfession binnen kürzester Zeit entweder ihre Identität wiedergewonnen oder neu erworben. Durch diese Umstände sind die Aussichten für eine ökumenische Zusammenarbeit gerade in der Evangelisierung und bei geistlichen Diensten sichtbar geworden. Diesbezüglich gibt es zwischen den Konfessionen einen Parallel- und keineswegs einen Kollisionskurs. Infolgedessen gibt es zwischen der Ukrainischen Griechisch-katholischen und der Römisch-katholischen Kirche keine wesentlichen Probleme. Ähnlich positiv sind die Beziehungen mit den verschiedenen evangelischen Gemeinden (Baptisten, Lutheraner, Pfingstler, Adventisten) zu bewerten. Mag sein, daß einige Mißverständnisse vorherrschen, aber in den meisten Fällen, auf höchster Kirchenebene und im Volke, überwiegen gegenseitiger Respekt und Eintracht. Aus diesem Grunde konzentriere ich mich auf die Beziehungen und das Zusammenleben zwischen der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche und den zwei größten Konfessionen der Ukraine: der Ukrainischen Orthodoxen Kirche und der Ukrainischen Autokephalen Orthodoxen Kirche, welche sich seit dem 25./26. Juni 1992 als Ukrainische Orthodoxe Kirche – Kiewer Patriarchat bezeichnet.

Wenn man von der jüngsten Entwicklung der Beziehungen zwischen der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche und der Ukrainisch-Orthodoxen spricht, sollte man bei der Vorbereitung der Feierlichkeiten anläßlich des Millenniums der Christianisierung der Kiewer Rus' beginnen. Damals war unsere Kirche in der Ukraine noch im Untergrund. Die Hierarchie in der Diaspora hatte befunden, daß die Feierlichkeiten mit einer spirituellen Erneuerung und christlicher Vergebung sowie Versöhnung mit den Nachbarn und Schwesterkirchen beginnen sollten. Deshalb hat am 8. und am 17. Oktober 1987 in Rom ein Akt der Versöhnung zwischen der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche und der Römisch-katholischen Kirche Polens stattgefunden. Anwesend und Teilnehmer waren: Kardinal Myroslav Ivan Lubachivsky und Primas Kardinal Józef Glemp, sowie die Vertreter des Episkopats beider Kirchen.[1]

In bezug auf die Beziehungen mit der Ukrainischen Orthodoxie in der Diaspora gab und gibt es keinerlei größere Probleme. Im Gegenteil, in manchen Gemeinden herrscht eine konstruktive und fruchtbare Zusammenarbeit.

In der Ukraine aber gab es das große Problem: die damals dominierende Russische Orthodoxe Kirche, inkorporiert im Ukrainischen Exarchat. Die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche leidet noch immer darunter, daß sie wäh-

rend der Lemberger Pseudosynode (8.-10. März 1946) zwangsweise in die Russische Orthodoxe Kirche eingegliedert wurde. Infolge dieser nichtkanonischen Versammlung wurden alle griechisch-katholischen Kirchen, Klöster, Schulen sowie jedes kirchliche Eigentum konfisziert. Diese Russische Orthodoxe Kirche wirkte als »manus lunga« des Sowjetregimes (besonders unter Stalin und Breschnjew) und kollaborierte bei der Verletzung aller Grundrechte der griechisch-katholischen Gläubigen, deren Verbannung in den Untergrund und Verhaftung aller Bischöfe und fast der Hälfte des Klerus.

Trotz dieser Ungerechtigkeiten hat Kardinal Lubachivsky einen mutigen Schritt unternommen, als er am 6. November 1987 in Rom folgende Erklärung abgab: »Dem Geiste Christi folgend strecken wir unsere Hand zur Vergebung, Versöhnung und Liebe dem russischen Volk und dem Moskauer Patriarchat entgegen. Wir wiederholen, wie bereits anläßlich unserer Versöhnung mit dem polnischen Volke, die Worte Christi: ›Vergebt, wie auch wir vergeben‹ (vgl. Mt. 6,12). Wir sind alle Brüder in Christus. Respektieren wir einander, lernen wir gemeinsam zu leben! Wir sollten uns bewußt sein, daß derselbe Glaube an den Heiland uns einigt. Maria, die Mutter Gottes, stellt eine starke Verbindung unserer religiösen Traditionen dar, welche uns helfen wird, alle Schwierigkeiten auf dem Weg zur Einheit und zum Heil unserer Völker zu überwinden.«[2]

Heute, mit dem Abstand von fünf Jahren, können wir die damaligen Reaktionen in aller Ruhe betrachten. Die Ukrainer, seien es Katholiken oder Orthodoxe, haben auf verschiedene Weise reagiert. Einige sahen in der Geste einen außergewöhnlichen Schritt zur Versöhnung und Vergebung, andere hielten diesen Schritt für naiv und unnötig, wiederum andere sahen hier einen kirchlichen und nationalen Verrat an der Ukraine.

Die westliche, nicht-ukrainische Welt reagierte positiv, sogar mit Bewunderung. Kardinal Friedrich Wetter hat am 24. Juli 1988 in seiner Predigt in München der Hoffnung Ausdruck verliehen, es möge die ausgestreckte Hand nicht in der Luft verbleiben.[3] Ich selbst habe des öfteren von verschiedenen kirchlichen und weltlichen Stellen im Westen vernommen, daß, wenn die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche, welche in den letzten 40 Jahren seitens der Orthodoxen Kirche Demütigungen und Verfolgungen erlitten hatte, die Kraft gefunden hat, diesen mutigen Schritt zu unternehmen, sie auch die Unterstützung des Westens als Beweis der christlichen Solidarität verdient.

Seitens der Russischen Orthodoxen Kirche gab es allerdings keine offizielle Reaktion. Der Metropolit Irenej von Wien hat am 25. Januar 1988 diesen Schritt erwähnt und im Geiste der Versöhnung gesprochen.[4] Metropolit Filaret von Kiew hat anläßlich seines Besuches vom 6.-12. Februar 1988 in München erklärt: »Betreffend des Appells von Kardinal Lubachivsky glaube ich jedoch, daß dieser noch nicht offiziell bei der Russischen Kirche angelangt ist, wir haben nichts erhalten, haben jedoch davon gehört.«[5] Sonst hat die Russische Orthodoxe Kirche diesen Schritt mit Schweigen quittiert.

Das Millennium der Taufe der Kiewer Rus' wurde im Sommer 1988 in Rom sehr feierlich begangen. Die Ukrainer, welcher Konfession auch immer, waren Papst Johannes Paul II. dankbar für seine persönliche Teilnahme an den Feierlichkeiten. Ein weiteres Großereignis, mit dem Millennium verbunden, waren

die Jubiläumsfeierlichkeiten in Czestochowa vom 8. bis 10. September 1988. Zahlreiche griechisch-katholische Gläubige der Ukraine hatten die Möglichkeit nach Polen zu reisen, um an den Feierlichkeiten teilzunehmen. All dies hatte unmittelbare Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Ereignisse in der Ukraine.

Am Ende des Jubiläumsjahres tagte vom 24. September bis 8. Oktober 1989 die sechste Synode der ukrainischen katholischen Hierarchie im Vatikan. Bei dieser Gelegenheit schrieb das Präsidium der Synode an den damaligen Patriarchen von Moskau, Pimen, einen Brief, im Geiste der Versöhnung und Vergebung sowie mit konkreten Vorschlägen, datiert mit 1. Oktober 1989. Der Text des Briefes wurde mit dem Staatssekretariat des Heiligen Stuhls abgesprochen und per Diplomatenpost nach Moskau geschickt. Bis heute hat uns keine Antwort erreicht. Nur einmal hat mir ein Vertreter der »Comunita di San Egidio« inoffiziell mitgeteilt, daß der Metropolit Filaret von Minsk (damals Vorsitzender des Amtes für auswärtige Angelegenheiten des Moskauer Patriarchats) gesagt haben soll, daß der Brief zwar angekommen sei, aber nicht beantwortet wurde, weil dem Adressaten gegenüber nicht alle Titel verwendet wurden.

5.3.1. Bedeutende Ereignisse

Inzwischen haben sich die Ereignisse mit zunehmender Geschwindigkeit entwickelt. Das Millennium der Christianisierung der Kiewer Rus' hat das gläubige Volk in der Ukraine mobilisiert und die Werte ihrer christlichen Identität wieder lebendig gemacht. Inspiriert durch die Aussagen des Papstes Johannes Paul II., besonders durch seinen Brief »Magnum Baptismi Donum« und durch seine Teilnahme an den Jubiläumsfeierlichkeiten in Rom sammelten sich die ukrainischen griechisch-katholischen Gläubigen, obwohl sie sich noch im Untergrund befanden[6], in Zarwanycja (20000-30000), in Hruschiw, vor dem Monument des Hl. Wolodymyr in Kiew usw., um ihre Existenz unter Beweis zu stellen und um ihren Glauben frei zu bekennen. Am 10. Juni 1988 fand in Moskau ein Treffen des ukrainischen Episkopats, von Priestern und Gläubigen mit dem Kardinalstaatssekretär Agostini Casaroli statt. Infolgedessen versammelten sich die Gläubigen der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche in verschiedenen Städten der Ukraine und in Moskau auf dem Arbat zu Gebet und Fasten, um die Legalisierung ihrer Kirche zu erwirken.

Am 19. August 1989 hat der orthodoxe Pfarrer der Peter-und-Paul-Kirche in Lemberg, Wolodymyr Jarema, den Bruch seiner Pfarrei mit der Russischen Orthodoxen Kirche und seine Verbundenheit mit der Ukrainischen Orthodoxen Kirche erklärt. Diese wieder neu entstandene Kirche anerkannte als ihr Oberhaupt den Metropoliten Mstyslaw Skrypnyk, welcher damals in South Bound Brook, New Jersey (USA) residierte. Jarema bat auch den Patriarchen von Konstantinopel um Anerkennung, jedoch erfolglos.

Einige Tage später, am 17. September 1989, genau 50 Jahre nach der ersten sowjetischen Besetzung der Westukraine, fand in Lemberg unter Teilnahme von über 100000 Menschen eine Demonstration statt.[7] Das Ziel dieser Manifestation war die Legalisierung der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche. Am 29. Oktober 1989 hat die Gemeinde der Verklärungskirche in Lemberg

ihre Rückkehr zur Griechisch-katholischen Kirche effektuiert. Das hatte zur Folge, daß verschiedene Pfarreien und Gemeinden massiv ihre Rückkehr zur Griechisch-katholischen Kirche beschlossen. Die Zahl der Pfarreien, welche die Zugehörigkeit zur Griechisch-katholischen Kirche erklärt haben, ist derart angewachsen, daß bereits am 30. März 1991, als Kardinal Myroslaw Ivan Lubachivsky nach Lemberg zurückkehrte, 1700 Pfarrgemeinden in der Ukraine sich zur Griechisch-katholischen Kirche bekannten. Zur Zeit verfügt die Ukrainische Katholische Kirche über mehr als 2.300 Gotteshäuser und Gemeinden, 11 Bischöfe, mehr als 1100 Priester, 350 Ordensbrüder, etwa 800 Ordensschwestern, 950 Priesteramtskandidaten und mindestens 5 Millionen Gläubige.

Am 1. Dezember 1989 wurde der Präsident der UdSSR, Michail Gorbatschow, von Papst Johannes Paul II. im Vatikan empfangen. An diesem Tag hat die Moskauer Presseagentur »Novosti« eine Deklaration des Rates für religiöse Angelegenheiten, gerichtet an den Ministerrat der Ukrainischen SSR, veröffentlicht. Diese Erklärung, datiert vom 20. November 1989, sprach den griechisch-katholischen Gemeinden in der Ukraine das Recht zu, sich offiziell registrieren zu lassen.[8]

Ab Januar 1990 nannte sich das Ukrainische Exarchat der Russischen Orthodoxen Kirche nunmehr »Ukrainische Orthodoxe Kirche«. Noch im Januar wurden Arbeitsrichtlinien der Viererkommission (bestehend aus Vertretern der Russischen Orthodoxen Kirche, der Ukrainischen Orthodoxen Kirche, des Heiligen Stuhls und der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche) festgelegt. Die Aufgabe der Kommission war die gerechte Aufteilung der Kirchengebäude in der Westukraine. Ihre konkrete Arbeit begann im März 1990. Heute, nach zweieinhalb Jahren, können wir feststellen, daß die Viererkommission nicht die gewünschten Ziele erreicht hat und zwar aus zweierlei Gründen:

1. Die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche hat erwartet, daß die Kommission sich mit Grundproblemen, nämlich mit der Rehabilitierung der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche, mit der Nichtigkeitserklärung der Lemberger Pseudosynode von 1946, mit der Rückgabe der St.-Georg-Kathedrale in Lemberg, mit dem Fragenkomplex betreffend die Anerkennung der Kirche als juridische Person befassen wird. Die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche hat sich als unmittelbarer und historischer Erbe der Kirchengebäude, welche bis zum Jahre 1946 ihr gehörten, verstanden. Die Verteilung der Kirchen an andere Konfessionen konnte nur nach Anerkennung dieses Prinzips geschehen.

2. Die ukrainischen orthodoxen Gemeinden in der Westukraine hatten immer mehr ihre Neigung zur Autokephalie gezeigt und wünschten keine Unterordnung zu Moskau. Die Viererkommission hat diese Wünsche nicht zur Kenntnis genommen. Ihr Ziel war lediglich die Verteilung der Kirchengebäude zwischen der Ukrainischen Griechisch-katholischen und der Orthodoxen Kirche in der Westukraine. Die Kommission hat zur damaligen Zeit die aufstrebende Autokephale Kirche nicht zur Kenntnis genommen.

Heute hat sich die Lage weiterentwickelt. Andrij Horak, bis vor kurzem noch Bischof der Ukrainischen Orthodoxen Kirche von Lemberg und Drohobytsch, hat im Juni 1992 seinen Übertritt zur Autokephalen Kirche erklärt und den Pa-

triarchen Mstyslaw Skrypnyk als sein kirchliches Oberhaupt anerkannt. Unter den orthodoxen Kirchen in der Westukraine hat das Pendel zugunsten der Autokephalen Kirche ausgeschlagen. Im Lemberger Gebiet gibt es ca. 1100 griechisch-katholische und 800 autokephale Gemeinden (oder Gemeinden der Ukrainischen Orthodoxen Kirche – Kiewer Patriarchat) und nur 18 Priester der Ukrainischen Orthodoxen Kirche, welche unter der Jurisdiktion des Kiewer Metropoliten Wolodymyr Sabodan wirken. Nach Aussagen der Zivilbehörden ist nicht bekannt, ob diese Priester über Pfarreien oder Kirchen verfügen.

Die wiedererstandene Autokephale Kirche hat sich in den letzten Jahren weder in ihren angestammten Gebieten der Zentralukraine noch in der Ostukraine, sondern hauptsächlich in der Westukraine entwickelt. Iwan Bodnartschuk, Bischof der Ukrainischen Orthodoxen Kirche von Zytomyr und Owrutsch erklärte im Herbst 1989 seine Zugehörigkeit zur Autokephalie und konsekrierte weitere Bischöfe für diese Kirche[9]. Vom 6.-7. Juni 1990 hat die Synode der Ukrainischen Autokephalen Orthodoxen Kirche in Kiew den 92-jährigen Metropoliten der Autokephalen Kirche in den USA, Mstyslaw Skrypnyk, zum Patriarchen gewählt. Die Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche kann einen weiteren Zuwachs unter den Gläubigen verzeichnen und diese Tatsache muß zur Kenntnis genommen werden. Zwar bestehen innerhalb dieser Kirche Probleme, es fehlt z. B. die Anerkennung seitens anderer orthodoxer Kirchen, Tatsache aber ist, daß diese Kirche lebt und wächst und daher nicht ignoriert werden kann.

Im Sommer 1990 hat sich die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche weiterhin konsolidiert. Vom 25.-26. Juni hat zum ersten Mal die gesamte Hierarchie Papst Johannes Paul II. im Vatikan einen Besuch abgestattet. Die Bischöfe der Ukraine trafen sich mit den Bischöfen der Diaspora zu einer kurzen Synode in Rom. Einige Wochen später, am 19. August 1990, erhielt die Ukrainische Katholische Kirche ihre St.-Georgs-Kathedrale in Lemberg wieder zurück. Im September organisierte die ukrainische griechisch-katholische Jugend ein einwöchiges christliches Kulturtreffen mit dem Schwerpunktthema »Die Jugend für Christus«. Es kamen 40.000 junge Menschen. Eingeladen wurden auch Orthodoxe, Evangelische und Nicht-Christen. Am 21. November 1990 konnte Erzbischof Wolodymyr Sterniuk, zur damaligen Zeit »locum tenens« der Metropolie Halych der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche, die Metropolitanresidenz zum Hl. Georg übernehmen.

Diese rasanten Entwicklungen ermöglichten eine intensive Vorbereitung auf die Rückkehr des Oberhauptes dieser Kirche nach Lemberg. Vom 3.-10. Februar 1991 fand im Vatikan die Synode der gesamten Hierarchie der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche statt. Am 20. März 1991 trafen sich in Rom Kardinal Lubachivsky und der Präsident der Abteilung für Auswärtige Angelegenheiten des Moskauer Patriarchats, Metropolit Kiril Gundiaev von Smolensk und Kaliningrad. An diesem Gespräch nahm der Pro-Präsident des Päpstlichen Rates für die Einheit der Christen, Erzbischof Edward Idris Cassidy, teil. Während dieses Treffens haben beide kirchlichen Würdenträger ihren gegenseitigen Respekt und ihr Bestreben zu friedlicher Koexistenz zum Ausdruck gebracht. Am **30. März 1991** kehrte Kardinal Lubachivsky nach Lemberg zurück und hat von diesem Tag an die Leitung dieser Kirche in der Ukraine übernommen.

Bis Juni 1991 war die Registrierung und volle Anerkennung der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche als »persona juridica« seitens der staatlichen Behörden vollzogen. Es wurden mit den Zivilbehörden gute Beziehungen unterhalten. Seit seiner Ankunft hat Kardinal Lubachivsky den Präsidenten der Ukraine, Leonid Krawtschuk, viermal getroffen. Weitere Treffen mit verschiedenen Gebiets-, Regional- und Gemeinderepräsentanten folgten.

Die Griechisch-katholische Kirche ist in der gesamten Ukraine vertreten. Derzeit befinden sich unsere Gemeinden nicht nur in Galizien, Transkarpatien und der Bukowina, sondern auch in den östlichen Gebieten: in Kiew, Vyschhorod, Tschernihiw, Bila Zerkwa, Ochtyrka, Sumy, Luhansk, Poltawa, Charkiw, Donezk, Odessa, Sewastopol, Jalta, Zytomyr usw. Heute befinden sich außerhalb der Westukraine mindestens 300000 griechisch-katholische Gläubige, die zur Zeit von nur neun Geistlichen betreut werden. Seit 1945 erfuhr die Ukraine eine gewisse Völkerwanderung. Wie in der Westukraine, wo orthodoxe Gläubige zuwanderten, so finden sich heute in den zentralen, östlichen und südlichen Gebieten der Ukraine Gläubige, welche ihre Zugehörigkeit zur Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche frei bekennen wollen.

5.3.2. Probleme innerhalb der ukrainischen Orthodoxie

Die dramatischen politischen und sozialen Tumulte in der Gegenwart haben verschiedene Entwicklungen in der Ukrainischen Orthodoxie hervorgerufen. Ich möchte hier verschiedene Ereignisse, welche innerhalb der ukrainischen Orthodoxie stattgefunden haben, aufzählen:

27. Oktober 1990: Der Moskauer Patriarch Alexij II. anerkennt die Selbständigkeit der Ukrainischen Orthodoxen Kirche unter der Leitung des Metropoliten Filaret von Kiew. Kurz danach werden gegen Metropolit Filaret Anschuldigungen mittels Presseartikel über seine angebliche Korruption, moralische Fehlleistungen und seine Kollaboration mit dem KGB erhoben.

1.-2. November 1991: In Kiew wendet sich die Synode der Ukrainischen Orthodoxen Kirche unter der Leitung des Metropoliten Filaret offiziell an den Patriarchen Alexij II. zwecks Anerkennung der vollen Selbständigkeit und der kanonischen Autokephalie der Ukrainischen Orthodoxen Kirche.

März 1992: Mittels verschiedener Resolutionen verweigert das Moskauer Patriarchat das Ansuchen um kanonische Autokephalie.

30. April 1992: Die Versammlung der Bischöfe der Ukrainischen Orthodoxen Kirche verlangt in Zytomyr den Rücktritt des Metropoliten Filaret als Hauptamtsträger.

7. und 21. Mai 1992: Die Heilige Synode der Russischen Orthodoxen Kirche ordnet an, daß die Ukrainische Orthodoxe Kirche bei einer neuen Synode einen neuen Metropoliten von Kiew wählt.

27. Mai 1992: Die Synode der Ukrainischen Orthodoxen Kirche wählt in Charkiw einen neuen Metropoliten für Kiew in der Person des Wolodymyr Sabodan, Metropolit von Rostov und Novotscherkassk.

11. Juni 1992: Die Synode der Russischen Orthodoxen Kirche, abgehalten in Moskau, ratifiziert die Beschlüsse der Synode von Charkiw, enthebt Metropolit Filaret aller seiner priesterlichen Funktionen und versetzt ihn in den Laienstand.

25.–26. Juni 1992: Es kommt zu einer Vereinigung zwischen der Ukrainischen Autokephalen Orthodoxen Kirche und einigen Bischöfen der Ukrainischen Orthodoxen Kirche, welche dem Metropoliten Filaret treu geblieben sind. Die neue Kirche benennt sich: Ukrainische Orthodoxe Kirche – Kiewer Patriarchat. Mstyslaw Skrypnyk [1993 verstorben] wird als Patriarch von Kiew und der gesamten Ukraine anerkannt. Metropolit Filaret wird zum Vikar des Patriarchen und Metropolit Antonij zum Patriarchskanzler ernannt. Die Vereinigung beider Kirche wird von einigen Führungsstellen bzw. Parlamentsabgeordneten unterstützt.

So kam es zu einer Spaltung innerhalb der ukrainischen Orthodoxie. Einerseits bleibt die Ukrainische Orthodoxe Kirche unter der Jurisdiktion des Moskauer Patriarchen. Unter der Leitung des Metropoliten Wolodymyr hat sie zur Zeit 21 Bischöfe, etwa 5000 Kirchen, 3000 Priester und 12 Millionen Gläubige. Andererseits hat die Ukrainische Orthodoxe Kirche – Kiewer Patriarchat unter der Leitung des Patriarchen Mstyslaw in ihren Reihen 19 Bischöfe, 1800 bis 2000 Kirchen, 1200 Priester und bis zu 3 Millionen Gläubige.

Die Position des 94-jährigen Mstyslaw Skrypnyk in bezug auf die Kirche, die ihn als Patriarchen anerkannte, blieb bis vor kurzem ambivalent. In seinem Interview mit der Zeitschrift »Holos Ukrajiny« vom 31. Oktober 1992 (Seite 12) hat Patriarch Mstyslaw die Anerkennung der Synode vom 25.-26. Juni 1992 sowie die der Ukrainischen Orthodoxen Kirche – Kiewer Patriarchat verweigert. Diese Stellungnahme wurde vom ukrainischen Fernsehen während der Nachrichtensendung »Dnipro« am 4. November 1992 gesendet. Infolgedessen muß man feststellen, daß es in der Ukraine drei größere orthodoxe Kirchen gibt: Die Ukrainische Orthodoxe Kirche, die Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche und die Ukrainische Orthodoxe Kirche – Kiewer Patriarchat. Da es aber in der Ukraine einige orthodoxe Gemeinden gibt, welche direkt dem Moskauer Patriarchat unterstellt sein wollen, kann man sagen, daß es in der Ukraine vier orthodoxe Jurisdiktionen gibt.

5.3.3. Zwei wichtige Ereignisse im Leben der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche

Seit der Rückkehr Kardinal Lubachivsky's nach Lemberg entwickelte sich der Wiederaufbau und die Stabilisierung der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche. In den letzten beiden Monaten fanden zwei Ereignisse statt, die als Meilensteine der Anfangsphase des neuen politischen, sozialen und kirchlichen Lebens in die Geschichte eingehen werden.

1. Die Synode der Bischöfe der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche tagte vom 16. bis 31. Mai 1992 in Lemberg. Zum ersten Mal seit der Liquidierung der Hierarchie Ende des Zweiten Weltkrieges nahmen alle 28 Bischöfe der Ukraine und der Diaspora an der Synode in der Ukraine teil.

2. Die Überführung des Leichnams von Kardinal Josef Slipyj von Rom nach Lemberg (27.-29. August 1992).

Die Synode der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche der Diaspora wurde in Rom abgehalten. Diese Synode war die erste nach vielen Jahrzehnten, in welcher die Bischöfe aus der Ukraine und der Diaspora in der Ukraine zusammentrafen um neue Aufgaben der Kirche zu beschließen. Nach Aussage einiger Beobachter war man der Meinung, daß dies eine der bestvorbereiteten Synoden war.

Laut Presseberichten haben sich alle Bischöfe an den Papst gewandt, um die Anerkennung des ukrainischen Patriarchats zu erwirken. Die Synode bestätigte die patriarchalische (großerzbischöfliche) Kurie, wählte die Mitglieder zur permanenten Synode, ließ alte Diözesen aufleben, kreierte neue Bischöfe und wählte Kandidaten für bischöfliche Ernennungen. Die Bischöfe analysierten die Bedürfnisse unserer Diözesen in den verschiedenen Staaten Ost- und Westeuropas sowie in Amerika. Liturgische Richtlinien wurden erstellt sowie das »jus particulare« und »jus speciale". Alte Kommissionen wurden bestätigt und neue begründet. Schlußendlich hat die Synode zukunftsweisende Pläne erstellt, hat einen Hirtenbrief an das ukrainische Volk verfaßt und in Anwesenheit des päpstlichen Nuntius, Erzbischof Antonio Franco, die Nichtigkeit der Pseudosynode von Lemberg 1946 erklärt. Alle Dokumente aus dieser Synode hat Kardinal Lubachivsky dem Heiligen Vater am 15. Juni 1992 übergeben, und wir hoffen, daß der Heilige Stuhl alle Beschlüsse approbieren wird, als Beitrag zu einer vollen Normalisierung des Lebens der Griechisch-katholischen Kirche in der Ukraine.

Das zweite Ereignis war die Überführung der sterblichen Reste des Kardinals Josef Slipyj von Rom nach Lemberg und die laut Testament verfügte Beerdigung neben dem Sarg des Metropoliten Andrej Szeptyckyj. Die Rückkehr des Leichnams des Kardinals in die Ukraine gestaltete sich triumphal. Mehr als eineinviertel Millionen Menschen gaben ihm die letzte Ehre. Der Patriarch der Ukrainischen Autokephalen Orthodoxen Kirche, Mstyslaw Skrypnyk, und weitere orthodoxe Bischöfe haben an den Feierlichkeiten teilgenommen. Zur Beerdigung wurde auch der Metropolit der Ukrainischen Orthodoxen Kirche, Wolodymyr, eingeladen. Der vom Metropoliten delegierte Bischof von Tarnopol, Serhij, erschien leider nicht. Nicht nur Gläubige unserer Kirche sondern auch römisch-katholische und orthodoxe Gläubige, Armenier, Protestanten sowie Juden haben dem verstorbenen Kardinal Slipyj die Ehre erwiesen. Der Präsident der Ukraine, Leonid Krawtschuk, nahm an dem Trauergottesdienst teil und hielt eine Ansprache anläßlich eines Festkonzertes in der Lemberger Oper. Höchste Regierungsvertreter sowie die in Kiew akkreditierten Gesandten waren anwesend. Kardinal Slipyj war als großer Mann der Kirche und als treuer Sohn der Ukraine anerkannt, dessen Taten und Bestreben sich auf die zukünftige Einheit der Kirchen in einer freien ukrainischen Heimat vereinigten.

Der Wunsch der Bevölkerung, sich von Kardinal Slipyj zu verabschieden, war so groß, daß die Beerdigung vom 29. August auf den 7. September 1992, den achten Jahrestag seines Todes verschoben wurde.

Es ist bemerkenswert, daß das Vermächtnis des verstorbenen Kardinals in hohen Auflagen, unabhängig von jeglicher konfessionellen oder politischen Zu-

gehörigkeit, über die gesamte Ukraine verbreitet und gelesen wird. Kardinal Slipyj wird immer mehr als ukrainischer kirchlicher sowie nationaler Prophet angesehen, dessen Vermächtnis Wegweiser für das gesamte ukrainische Volk wurde.

5.3.4. Erste Schritte in Richtung eines ukrainischen ökumenischen Dialogs

Im Laufe aller dieser Ereignisse, die sich immer mehr beschleunigen, sehen die Verantwortlichen der Kirchen und staatlichen Behörden der Ukraine nicht nur den Bedarf, sondern die Notwendigkeit eines ökumenischen Dialogs für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Konfessionen in der Ukraine. Ende Oktober und im Laufe des Novembers 1991 trafen in Kiew die Repräsentanten aller Konfessionen (auch der nicht-christlichen) zusammen. Am 19./20. November 1991 fand das erste interreligiöse Forum in Kiew statt. Folgende Beschlüsse wurden gefaßt:

1. Verzicht auf alle Anschuldigungen durch Presse und Massenmedien.
2. Die Gläubigen zu Frieden und Versöhnung aufrufen.
3. Sollte es an einem Ort nur eine Kirche geben, so sollte, falls die gegebene Konfession dies erlaubt, ein Schichtbetrieb eingerichtet werden.
4. Errichten von Arbeitskreisen, in welchen Aktionen angestrebt werden sollen, die uns verbinden.
5. Alle Gläubigen zur Stimmabgabe für die Selbständigkeit der Ukraine am Tag des Referendums am 1. Dezember 1991 aufrufen.

Ähnliche Treffen fanden im Januar, Februar und Juni 1992 statt. Mit der internen Krise, welche zuletzt innerhalb der ukrainischen Orthodoxie entstanden ist, wurden diese Treffen zeitlich unterbrochen. Das letzte dieser Art fand am 29. Oktober 1992 in Kiew statt. Es wurde beschlossen, die Treffen auf mittlerer Ebene weiterzuführen. Diese Arbeitskreise sollen konkrete Vorschläge ausarbeiten, um auf höherem hierarchischem Niveau den ökumenischen Dialog zu führen.

Als Grundlage für einen solchen Dialog betrachten die drei größten Konfessionen der Ukraine die Heilige Schrift, die christliche Lehre des ersten Jahrtausends, die Lehre der ersten sieben ökumenischen Konzilien und die Lehre des Heiligen Vaters. Das Christentum der Kiewer Rus' zur Zeit des Hl. Wolodymyr ist das gemeinsame Erbe, zu welchem sich die drei Kirchen bekennen können. Es war die Zeit, in welcher die Kirche noch eins und ungeteilt war, oder, wie Papst Johannes Paul II. uns lehrt, als sie »orthodox im Glauben und katholisch in der Liebe war«, denn die Begriffe »katholisch« und »orthodox« sind kein Gegensatz sondern ergänzen einander. Deshalb war die Kirche der Kiewer Rus' in voller Einheit mit der Universalkirche und auch mit dem römischen apostolischen Stuhl und in einer perfekten Gemeinschaft (communio/koinonia) mit allen Lokalkirchen des christlichen Ostens und Westens.

Es wurde vorgeschlagen, gemischte Bibel- und Liturgiekommissionen und gemeinsame Übersetzungsgruppen zu bilden. Es wurde weiter vorgeschlagen, die Anwendung der Soziallehre der katholischen Kirche durch gemeinsame

wissenschaftliche Reflexionen und konkrete karitative Tätigkeiten, besonders durch die Teilnahme der Laien, voranzutreiben. Es wurden Versuche unternommen, eine ständige ökumenische Studiengruppe ins Leben zu rufen, welche einen Konsultativstatus für die Mitglieder der Kirchen innehaben sollte.

Langsam sind die Wege geebnet, um die Vorbedingungen zu einem vollen ukrainischen ökumenischen Dialog zu erfüllen. Mit Gottes Willen und mit der Mühe der Menschen guten Willens, welche für das Wohl der Kirche arbeiten, besteht die Hoffnung, daß ein solcher Dialog in der Zukunft Früchte bringen wird.

Der heutige Stand, betreffend die Beziehungen zwischen den verschiedenen Konfessionen in der Ukraine, erinnert uns gewissermaßen an die Situation, welche dort gleich nach der Unterzeichnung der Union von Brest (1595/96) herrschte. Damals wurde von beiden Seiten scharf polemisiert. Es kam zu Gewalttätigkeiten und die Eskalation führte zum Märtyrertod des Hl. Josaphat Kuncewytsch (1623). Aber diese Rivalität war nicht ausschließlich destruktiv. Männer wie der griechisch-katholische Metropolit Josyf Veliamyn Rutskyj (1614-1637), die orthodoxen Metropoliten Jov Boretskyj (1620-1631) und Petro Mohyla (1633-1647) und der orthodoxe und später griechisch-katholische Erzbischof Meletij Smotryckyj (1572-1633) versuchten eine Versöhnung und einen Dialog zwischen »Rus' und Rus'« mit dem Ziel einer allgemeinen Einheit oder, wie es damals hieß: eine universelle Union zu erreichen. Das Errichten des Patriarchats von Kiew, Halych und der gesamten Rus' wäre ein wesentlicher Beitrag zu dieser allgemeinen Einheit geworden. Nach diesem Plan wäre der orthodoxe Metropolit Petro Mohyla zu diesem Patriarchen gewählt worden, welcher seinerseits die Oberhoheit des Römischen Pontifex anerkannt hätte. Gleichzeitig hätte dieser Patriarch alle Rechte und Prärogative der Kiewer Kirche beibehalten. Leider wurde dieser Plan nicht verwirklicht, weil die Protagonisten vorzeitig starben und die politischen Umstände dies erschwerten. Die Kiewer Orthodoxe Kirche wurde total dem Moskauer Patriarchat unterstellt (1686). Die Griechisch-katholische Kirche erlebte, nach einer kurzen Zeit der Expansion, die Verfolgung.

Heute leidet die Ukraine unter der Spaltung der Kirche. Nachdem das Volk das totalitäre Regime und Verfolgungen überlebt hat, ist die Nation psychologisch, moralisch und materiell erschöpft sowie emotionell ausgezehrt. Aus diesem Grund ist eine große Empfindsamkeit des Klerus vonnöten. Der Klerus soll immer die Worte Christi vor Augen haben: »Der Menschensohn ist nicht gekommen, um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele« (Mt. 20,28). Die Erfahrung zeigt uns, daß die Einstellung des Klerus einen enormen Einfluß auf die Gläubigen hat, ob in den Dörfern oder in den Städten. Wenn der Priester im Besitz der Gnade Gottes ist und über eine spirituelle Formation, gute wissenschaftliche Ausbildung und gutes priesterliches Erscheinungsbild ohne Komplexe verfügt, dann wird er das Volk zur Versöhnung und Zusammenarbeit motivieren. Die Gemeinde wird einem guten Hirten nachfolgen und durch ihn Einheit finden. Wo es zwei verschiedene Gemeinden gibt, wird er fähig sein, mit beiden zu arbeiten, da er sich nicht fürchten wird. Es ist eine Tatsache, daß bei allen Konfessionen der Hauptverursacher des Friedens oder des Konfliktes innerhalb einer Gemeinde

der Priester ist. Aus diesem Grund hat die Schaffung einer ökumenischen Atmosphäre, die Errichtung von Priesterseminaren, in denen die Kandidaten eine tiefe spirituelle Formation und eine gute theologische Ausbildung erhalten, größte Priorität.

Die griechisch-katholische Kirche soll zu ihrer östlichen Spiritualität und ihrem Erbe stehen. Sie soll alle Hindernisse aus dem Weg räumen, welche sie von der katholischen Kirche entfernen. Gleichzeitig müssen wir versuchen, die Ehrerbietung gegenüber unseren Schwesterkirchen zu bewahren. In unserem Bestreben für das Patriarchat der Ukrainischen Kirche erinnern wir uns an die Worte des Metropoliten Andrej Szeptyckyj: »Der Kiewer Metropolit soll von den orthodoxen oder autokephalen Bischöfen oder Priestern gewählt werden. Sollte er mit der Universalkirche vereint sein, würden wir alle Griechisch-Katholischen ihm untergeordnet sein. Ich würde mich ihm als Erster unterstellen.«[10] Gleichzeitig soll betont werden, daß für den Metropoliten Szeptyckyj sowie für die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche die wahrhafte Orthodoxie in der vollen Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom besteht.

Für die Orthodoxe Kirche sehe ich die Notwendigkeit, die vorgefaßte Angst und die Vorurteile gegenüber dem Katholizismus zu überwinden. Eine Erscheinung, welche durch Jahrhunderte angewandt und vom Kommunismus verstärkt wurde. Die Ukrainische Orthodoxe Kirche soll Zeugnis geben, daß sie eine Kirche für das ukrainische Volk ist und soll diese religiöse und kirchliche Identität beweisen. Sie kann nicht länger die russischen kirchlichen und kulturellen Vorhaben unterstützen. In den größeren Gotteshäusern und Klöstern der Ukraine, welche unter der Jurisdiktion der Ukrainischen Orthodoxen Kirche stehen, sowie im Kiewer Höhlenkloster und in der Lawra von Potschajiw ist die ukrainische Sprache ein Tabu und antiukrainischer Geist ist dort sichtbar. Eine Kirche kann nicht die Sprache und Identität des Volkes, dem sie dient, verachten.

Die Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche alias die Ukrainische Orthodoxe Kirche – Kiewer Patriarchat soll der Weltöffentlichkeit beweisen, daß sie hauptsächlich als Kirche für das Heil der Seelen und nicht als politische und vorwiegend nationale Institution wirkt. Infolgedessen muß sie bestrebt sein, die Anerkennung anderer orthodoxer Kirchen zu erhalten, damit sie den gewünschten Status erreicht. Die christlichen Kirchen des Westens sollen diese Kirche anerkennen.

Zur Erreichung einer Atmosphäre der Versöhnung und zur Vermeidung eng-konfessioneller Interessen, welche unserer fundamentalen christlichen Berufung widersprechen, glaube ich, daß eine gute Basis für die Entwicklung einer Zusammenarbeit die Realisierung von Programmen für soziale, humanitäre, Ausbildungs- und sogar ökologische Projekten wäre. Die gemeinsame Errichtung von Schulen, Akademien, Spitälern, Waisenhäusern usw. sollen mehrere Konfessionen zusammenbringen, um damit das gegenseitige Verständnis und den ökumenischen Dialog zu ermöglichen.

In diesen schwierigen Zeiten hofft das ukrainische christliche Volk, daß seitens der drei Roms – des alten, des neuen und des dritten – eine große Empfindsamkeit und ein echter Geist des Dienens dargebracht wird. Das Schicksal der

drei größten Konfessionen der Ukraine hängt hauptsächlich von ihnen selbst ab. Die Fähigkeit der ukrainischen Kirchen, sich zusammenzufinden und sich in einer Kirche unter der Leitung eines Patriarchen von Kiew, Halych und der gesamten Rus' zu versöhnen, wird von den Haltungen Roms, Konstantinopels und Moskaus bedingt. Sollten die drei Roms den Ukrainischen Kirchen in ehrlicher Sorge für das Heil der Seelen, im Geiste des Dienens, ohne Macht anzustreben, entgegenkommen, so werden sie eine Atmosphäre der wahrhaftigen christlichen Einheit fördern. Rom, Konstantinopel und Moskau können helfen, die Basis für eine kirchliche Versöhnung, gerade in der Ukraine, zu schaffen.

Um eine solche Versöhnung herbeizuführen, müssen wir zu Gott beten, damit Er der Universalkirche und der Kirche in der Ukraine heilige, demütige, ergebene und starke Menschen schenkt, welche die Gnade und Kraft haben werden, die Einheit der Kirche in der Ukraine zu ermöglichen.

Anmerkungen:

1 Visti z Rymu, Vol.22, n. 10(397), Oktober 1987, Dokumentation, pp. 6–8
2 Visti z Rymu, Vol.22, n. 11(398), November 1987, Dokumentation, pp. 5–6
3 Visti z Rymu, Vol.23, n. 7-8(406-407), Juli-August 1988, p. 4
4 Visti z Rymu, Vol.23, n. 1(400), Januar 1988, p. 4
5 Visti z Rymu, Vol.23, n. 3(402), März 1988, p. 3
6 Es muß erwähnt werden, daß die griechisch-katholischen Gläubigen in der Ukraine am 4. August 1987 ihre erste Erklärung betreffend die Legalisierung der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche in der Ukraine veröffentlicht haben. Vgl Visti z Rymu, Vol.22, n. 9(396), September 1987, p.1
7 Gemäß einigen Quellen nahmen zwischen 250000 und 300000 Menschen an dieser Manifestation teil.
8 Ukrainischer Pressedienst, Rom 12(48), Dezember 1989, pp. 1–2
9 Im Juni 1992 kehrte Iwan Bodnartschuk in die Ukrainische Orthodoxe Kirche unter der Jurisdiktion des Metropoliten Wolodymyr Sabodan zurück.
10 Vgl. Metropolit Andrej Szeptyckj's »Brief an die ukrainische orthodoxe Intelligenz«, 3. März 1942 – siehe Writings of Metropolitan Andrej Sheptytsky during the period of the german occupation, vol.1, Yorkton, Saskatchewan, Canada, 1972, pp.340-342.
Ivan Dacko ist Generalvikar der griechisch-katholischen Erzdiözese von Lemberg/Lwiw.

Quellen: PB-UGKK, 14.09., 14.11.1992

5.4. Zur Lage der Orthodoxie in der Ukraine

von Ihor Zawerucha

Zu Jahresende 1991 bestand die vom Moskauer Patriarchat unabhängige Kirche von ukrainischen Autokephalisten aus 11 Bischöfen und ca. 1500 Gemeinden. Die politischen Rahmenbedingungen, die sich aus der Ausrufung der Eigenstaatlichkeit der Ukraine ergaben, förderten ihre Ausweitung. Die Tätigkeit der Regierung und des Parlaments, die auch darin bestand, die alten zentralistischen Strukturen der Ex-UdSSR in der Ukraine aufzuheben, traf auch die der Jurisdiktion des Moskauer Patriarchats unterstehende Ukrainische Orthodoxe Kirche (UOK). Während die Autokephalisten die ukrainische Muttersprache in die Liturgie einführten, fiel die UOK mit der Verwendung des russifizierten Altslawischen als eine russische Institution auf. Als Bestandteil der Russischen Orthodoxen Kirche stand die UOK auch im Verruf, die Kirche des kommunistischen Regimes gewesen zu sein. Der gescheiterte Staats-

streich in Moskau führte zum raschen Zerfall der KPdSU, zumal sie in Rußland und in der Ukraine verboten wurde. Staatspolitische Neustrukturen in der Ukraine und die Herausforderung durch die Autokephalisten bilden den Hintergrund für plötzlich eintretende Spannungen in den Beziehungen zwischen der UOK und ihrer kirchlichen Obrigkeit in Moskau. Das Moskauer Patriarchat hatte bereits im November 1990 der UOK die volle administrative Unabhängigkeit verliehen, auf die orthodoxen Sprengel in der Ukraine völlig zu verzichten war es jedoch nicht bereit. Dies kam zum Jahresbeginn 1992 deutlich zum Ausdruck.

Im November 1991 berief Metropolit Filaret von Kiew, das Oberhaupt der UOK, ein Bischofskonzil ein und alle 22 Bischöfe der Ukraine unterzeichneten ein an die Russsiche Orthodoxe Kirche gerichtetes Schreiben, sie möge der UOK den Status der Autokephalie zubilligen. Die darin enthaltenen Begründungen für diesen Schritt waren durchaus kanonisch. Die Metropolie von Kiew gehe durch den Apostel Andreas auf eine apostolische Gründung zurück und jetzt befinde sie sich wie die Patriarchatskirchen Osteuropas in einem unabhängigen Staat, argumentierte das Bischofskonzil. Während eine Antwort aus Moskau ausblieb, brachten russische orthodoxe Kirchenführer zu verschiedenen Anlässen zum Ausdruck, daß die Einheit des Moskauer Patriarchats vom Auseinandergehen der UdSSR in 15 Staaten nicht betroffen werden kann. Dies wurde von der Hl. Synode der Russischen Orthodoxen Kirche (ROK) am 22. Oktober 1991 kirchenrechtlich bekräftigt, als das Territorium der Ex-UdSSR erstmals als »kanonisches Gebiet« des Moskauer Patriarchats bezeichnet wurde. Festzuhalten ist, daß das Moskauer Patriarchat zu diesem Zeitpunkt aus etwa 3000 Gemeinden in Rußland bestand. Die UOK verfügte dagegen über mehr als 5000 Gemeinden und ihr Ausscheiden würde einen beachtlichen Substanzverlust bedeuten, ganz zu schweigen von den russisch-ukrainischen Gegensätzen über die prinzipielle Frage, warum die Metropolie von Kiew seit 1686 der Jurisdiktion des Patriarchen von Moskau unterstehen muß.

Da eine formelle schriftliche Reaktion aus Moskau ausblieb, berief Metropolit Filaret am 22. Januar ein Bischofskonzil ein, das die Forderung nach der Autokephalie wiederholte. Das Schreiben war in einem scharfen Ton verfaßt und deshalb weigerten sich drei Bischöfe der UOK, es zu unterschreiben. Sie erklärten, die Würde des Patriarchen von Moskau werde beleidigt. Metropolit Filaret warf dem Patriarchen persönlich vor, hinter den gegen seine Person gerichteten Beiträgen in den russischen Medien zu stehen. Auf die Rebellion in den eigenen Reihen reagierte er auf übliche Art. Bischof Onufrij von Czernowitz wurde nach Ivano-Frankivsk versetzt, wo die Eparchie nur 5 Gemeinden zählt und unter dauerndem Druck der Autokephalisten steht. Die Bischöfe Sergij von Ternopil und Alipij von Donezk und Slawiansk wurden zu Vikarbischöfen herabgesetzt und somit ihres Stimmrechts beraubt. Dieses Schreiben und der Umgang Filarets mit seinen Bischöfen zwangen das Moskauer Patriarchat zum Handeln. Patriarch Aleksij II. schickte allen Bischöfen der UOK ein Rundschreiben, in dem er vor dem Zugriff zu unkanonischen Mitteln warnte und allen Hierarchen seinen Schutz anbot, die von unkanonischen Handlungen betroffen waren, »der Orthodoxie aber treu« bleiben wollten. Von der Einschätzung her, daß eine beachtliche Zahl der Gläubigen der UOK die Trennung von Moskau ablehnen, bot das russisch-orthodoxe Oberhaupt den Bischöfen

faktische Rückenstärkung, wenn sie mit Metropolit Filaret in Konflikt geraten sollten. Diese Zusicherung genügte, um anti-autokephale Bewegungen zu mobilisieren, aber auch einen darauffolgenden Aufstand der Bischöfe gegen Filaret auszulösen.

Während des Jahres tauchten immer neue Hinweise auf, daß Metropolit Filaret jahrelang ein Netz von Verbindungen zum KGB und zur KPdSU aufgebaut hatte. Diese Beziehungen sicherten ihm freie Hand, mit den Bischöfen und Geistlichen entweder gemäß behördlichen Direktiven oder nach eigenen Interessen umzugehen. So versetzte er früher Bischöfe und Geistliche, die bei den Behörden wegen ihres pastoralen Engagements in Ungnade gefallen waren oder seine Amtsführung kritisiert hatten. So zählte er zu den stärksten kirchlichen Wohltätern des staatlichen Friedensfonds und leistete sich unqualifizierte Angriffe gegen die unierten Katholiken, die als Systemfeinde gegolten hatten. Vor diesem Hintergrund ist seine prorussische Haltung über die Jahre hinweg zu erklären. Seine ständigen Attacken gegen den ukrainischen Nationalismus und zuletzt gegen die Autokephalisten waren nicht nur mit der Nationalitätenpolitik der KPdSU konform, sondern auch dem Moskauer Patriarchat nützlich. Seine Ergebenheit machte ihn zum Anwärter auf den Patriarchenstuhl in Moskau und überzeugte die Hl. Synode darin, daß die UOK sich nicht von Moskau trennen würde, solange er an der Spitze dieser Kirche stehe. Seine Autorität nach außen stand im krassen Gegensatz zu seinem moralischen Charakter. Sowohl die Behörden als auch seine russischen Amtsbrüder wußten, daß er seit Jahren eine eheähnliche Gemeinschaft führte, aus der drei Kinder hervorgegangen waren. Dies wurde ihm zum Verhängnis.

Noch 1991 wurden Informationen aus den Archiven des KGB der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, aus denen hervorging, daß mindestens drei Metropoliten des Moskauer Patriarchen »aktive Agenten« des KGB waren. Die betreffenden Metropoliten wurden namentlich identifiziert und Metropolit Filaret wurde als Agent namens »Antonow« enttarnt. Während die enttarnten russischen Metropoliten ihren Amtsgeschäften wie üblich nachgehen, diente die Beziehung Filarets zum kommunistischen Regime und sein moralischer Verfall als Anlaß, die gesamte Frage der Autokephalie der UOK mit seiner Person in Verbindung zu bringen. Auf dem Ende März in Moskau einberufenen Bischofskonzil wandelte sich die Tagesordnung in ein Kirchengericht, das erst zum Abschluß kam, als Metropolit Filaret feierlich erklärte, er werde zwar zurücktreten, seinen Rücktritt aber in Kiew vor den Bischöfen der UOK bekanntgeben. Kaum nach Kiew zurückgekehrt, gab er in den ukrainischen Medien bekannt, welchen Schikanen ihn seine russischen Mitbrüder ausgesetzt hatten, um sein Amt niederzulegen und den Plan für die Errichtung der Autokephalie zu den Akten zu legen. Nun müsse er im Amt bleiben, um die Autokephalie aus nationalen Interessen der Ukraine zu verteidigen. Noch in Moskau hatten ihn drei Bischöfe der UOK vom Hintergrund der Idee der Autokephalie her unterstützt, sie rechneten aber damit, daß ihr Oberhaupt mittelfristig zurücktreten muß, weil er ein zunehmendes Hindernis sowohl zur Erlangung der Autokephalie als auch zur Konsensfindung der Bischöfe darstellte. Letzteres Hindernis stellte sich zum Jahresende als wahr heraus, weil die UOK unter einem neuen Oberhaupt die Frage der Autokephalie wieder erhoben hatte. Die Vorbehalte Moskaus gegen die Autokephalie kamen den Bischöfen der UOK gelegen, um der Amtsführung

von Filaret ein Ende zu bereiten. Da nur drei von ihnen auf dem Bischofskonzil in Moskau für die Autokephalie stimmten, sah sich Patriarch Aleksij II. berechtigt, den ukrainischen Staatspräsidenten Leonid Krawtschuk durch ein in den Medien weit verbreitetes Schreiben zu unterrichten, daß die »Mehrheit« der orthodoxen Gläubigen der Ukraine den Status der Autokephalie ablehne. Das Zusammenspiel der Moskauer Vorbehalte gegen die Autokephalie und der Aufstand der Bischöfe der UOK gegen ihr Oberhaupt wurde nach außen so dargestellt, als ob nur Metropolit Filaret die Autokephalie und zwar nur wegen seiner Karriere anstrebe. Er habe sich nur für eine nationale Kirche eingesetzt, um die Staatsführung in Kiew von der Nützlichkeit seines weiteren Amtierens zu überzeugen, lasteten ihm seine Gegner an.

Während das Bischofskonzil in Moskau bereit war, dem Metropoliten von Kiew im Falle seines Rücktritts die Leitung des Erzbistums von Tschernihiw zu überlassen, veranlaßte seine Rücktrittsverweigerung ein direktes Eingreifen des Moskauer Patriarchats. Sechs Bischöfe der UOK versammelten sich am 30. April in Zhytomyr, wo sie Filaret wegen Verletzung seines feierlichen Rücktrittsversprechens zum »Gotteslästerer« erklärten. Im Gegenzug erklärte Filaret diese Versammlung für unkanonisch, da sie tatsächlich nicht nach kirchenrechtlicher Prozedur abgehalten wurde. Die Hl. Synode bestätigte jedoch diese Versammlung, an der nur ein Drittel der Bischöfe der UOK teilnahm, obzwar zwei Hierarchen ihre Zustimmung für die Tagesordnung im voraus telegraphisch gegeben hatten. Das Moskauer Patriarchat bestätigte außerdem den Beschluß dieser Bischöfe, Filaret nicht mehr als Oberhaupt der UOK zu betrachten, und beauftragte den vom Rang her nächsten dienstältesten Hierarchen, Metropolit Nikodim von Charkiw, ein Bischofskonzil der UOK einzuberufen. In den ukrainischen Medien wurde die Versammlung von Zhytomyr und die offizielle Amtsenthebung von Filaret weitgehend als Einmischung Moskaus verurteilt. Es kam zur Gründung eines »Komitees zur Verteidigung der kanonischen Rechte der UOK«, dem auch Kleriker und Laien beitraten, die keine Liebe für die Person Filarets hegten, die Idee der kanonischen Autokephalie aber unterstützten. Vor diesem staatspolitischen Hintergrund reagierten das Parlament in Kiew und die Regierung. Der Hauptgedanke war: Metropolit Filaret sei moralisch kompromittiert und Gott sei sein Richter, es gehe aber um die nationale Volkskirche in einem souveränen Staat und ihre Rechte gelte es zu verteidigen. Zu diesem Zeitpunkt herrschten übrigens große staatspolitische Differenzen zwischen Moskau und Kiew, die zu währungsbedingten Engpässen in der Versorgung und zu Produktionsausfällen in den Betrieben wegen ausbleibender russischer Rohöllieferungen führten. Öl ins Feuer gossen Meldungen in russischen Zeitungen über politische Aktivitäten in Moskau, den russischen Patriarchen gegen jegliche kirchenrechtliche Zugeständnisse an die Ukraine zu bewegen.

Während nach außen verbreitet wurde, daß die Bischöfe in Charkiw eine vorsynodale Sitzung abzuhalten planten, fand dort am 27. Mai ein Bischofskonzil statt. Metropolit Filaret wurde formell endgültig abgesetzt und der in Moskau amtierende Metropolit Wolodymyr Sabodan von Rostow und Nowotscherkassi zum neuen Oberhaupt der UOK gewählt. Seine Wahl war formell unkanonisch, weil satzungsgemäß nur ein amtierender Hierarch der UOK kandidieren durfte und Metropolit Wolodymyr am Tag seiner Wahl dem Episkopat der ROK

angehörte. Der Rat für religiöse Angelegenheiten in Kiew stellte noch etwa 20 Verletzungen der geltenden Satzung der UOK fest, wozu die Teilnehmer des Bischofskonzils später erklärten, sie hätten die benötigten Satzungsänderungen vorgenommen. Allerdings verlangt, wie international einmal üblich, das Vereinsrecht und das ukrainische Gesetz über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen die vorherige Registrierung von Satzungen und ihren Änderungen.

Dem Bischofskonzil blieben vier Hierarchen der UOK fern: Bischof Jakiw vom Potschajiw-Kloster, von wo er inzwischen gewaltsam vertrieben worden ist, Bischof Nifont von Chmelnytskyj und Kamjanets Podilskyj sowie Bischof Andrij von Lemberg und Drohobych. Zum Zeitpunkt seiner Wahl weilte Metropolit Wolodymyr in Finnland, und er bat den Patriarchen von Moskau, alle orthodoxen Schwesterkirchen über den Ausgang des Bischofskonzils zu unterrichten. Metropolit Filaret wurde feierlich aller Ämter enthoben und in den Laienstand versetzt. Da er nach seiner Spaltung von Moskau einige Bischofs- und Priesterweihen spendete, wurden sie für ungültig erklärt. Es kündigte sich ein Zusammenstoß ungeahnten Ausmaßes zur Ankunft von Metropolit Wolodymyr in Kiew an.

Die Bischöfe, Kleriker und Bruderschaften der Ukrainischen Autokephalen Orthodoxen Kirche (UAOK), die bereits im Juni 1989 einseitig auf die kanonische Bindung an das Moskauer Patriarchat verzichtet hatten, verfolgten die Entwicklung der Beziehungen zwischen der ROK und der UOK mit großem Interesse. In Metropolit Filaret fanden sie wegen seiner früheren, gegen die Autokephalie gerichteten Attacken niemals einen geeigneten Dialogpartner und hinter seiner Wandlung vermuteten sie einen propagandistischen Zug, um den zunehmenden Übertritten zu ihrer Kirche zu begegnen.

Ungeachtet des Konflikts mit Moskau machte die UOK der UAOK die Übernahme eines jeden Gotteshauses weiterhin streitig. So hat es zum Jahreswechsel Zusammenstöße in mindestens sieben Ortschaften der Ostukraine gegeben. Durch die Wahl des Exilmetropoliten Mstyslaw zum Patriarchen hofften die Autokephalisten seine nie unterbrochenen Beziehungen mit dem Patriarchat von Konstantinopel auszuweiten. So nahm Metropolit Antonij an der Beisetzung des Ökumenischen Patriarchen Dimitrios teil und urgierte dabei die Reaktivierung einer Urkunde der Patriarchie aus dem Jahre 1924, wonach die orthodoxen Diözesen der Westukraine in die Metropolie von Warschau aufgenommen wurden. Auf dem Hintergund eines Tiefstandes der Beziehungen zwischen Konstantinopel und Moskau hatte das Ökumenische Patriarchat damals seine Jurisdiktion nicht nur auf das Baltikum und Finnland erstreckt, sondern auch die Angliederung der Metropolie von Kiew im Jahre 1686 an Moskau für unkanonisch erklärt.

Während Hoffnungen auf eine Intervention Konstantinopels immer unwahrscheinlicher wurden, schien eine Zusammenarbeit mit der UOK doch hoffnungsvoller. Würde die UOK ihre Kanonizität bei der Trennung von Moskau behalten, sollten Hindernisse schrittweise beseitigt werden, um sich zu vereinigen. Gespräche mit Bischöfen der UOK, zumal die Bischöfe der UAOK in denselben theologischen Lehranstalten des Moskauer Patriarchats ausgebildet wurden, fanden stets auf inoffizieller Ebene statt. Einerseits rief die ukrainische

Staatsführung ständig dazu auf, eine orthodoxe Kirche zu bilden, andererseits brachten die Aktivitäten der unierten Kirche westukrainische orthodoxe Vertreter immer wieder zusammen. Öffiziöse Begegnungen gehen noch auf September 1991 zurück. Zwei Hindernisse schienen jedoch die Vereinigung zu blokkieren. Erstens hatten sich einige Bischöfe und Geistliche den Autokephalisten angeschlossen, weil sie die Amtsführung von Metropolit Filaret nicht mehr ertragen konnten. Zweitens mußte die autokephale Seite darauf beharren, daß sie bereits zum Status eines Patriarchats mit einem Patriarchen an der Spitze gelangt sei. Danach müßte sich die UOK der UAOK anschließen und nicht umgekehrt. Dies waren die Standpunkte bis Metropolit Wolodymyr zum Nachfolger von Filaret gewählt wurde.

Sehr plötzlich und unter Ausschluß der Öffentlichkeit fanden Metropolit Antonij von der UAOK und Filaret eine Grundlage für eine Einigung. Weder die Bischöfe der UAOK noch Patriarch Mstyslaw wurden über den bevorstehenden Vorgang unterrichtet. An den Vorbereitungen für die Abhaltung der feierlichen Vereinigungssynode waren wohl nicht weniger als sechs Parlamentsabgeordnete und Regierungsleute beteiligt. Das Parlament und der Rat für religiöse Angelegenheiten betrachteten die Wahl von Metropolit Wolodymyr als ungeschehen. Am 25. Juni fand die Vereinigungssynode statt. Während die Satzung der UAOK bis auf weiteres für die vereinigte »Ukrainische Orthodoxe Kirche – Patriarchat von Kiew« (UOK-PK) gelten sollte, wurde die UAOK als Religionsgemeinschaft aufgelöst. Die neue Kirche wurde Rechtsnachfolgerin beider Kirchen und ihrer Rechte und Pflichten. Immobilien und Vermögenswerte beider Kirchen wurden ins Eigentum der UAOK-PK überführt. Die Führung übernahm praktisch Filaret, indem für ihn der nach orthodoxer Tradition unbekannte Posten eines »Stellvertreters« des Patriarchen geschaffen wurde. Metropolit Antonij behielt das Amt des Geschäftsführers. Erzbischof Roman von Mykolajiw-Cherson, Bischof Jakiw von Ternopil und Bischof Petro von Lemberg wurden zu ständigen Mitgliedern der Hl. Synode gewählt. Erzbischof Andrij Abramtschuk von Ivano-Frankivsk lehnte einen ihm zustehenden Sitz in der Hl. Synode mit der Begründung ab, daß er Anweisungen nur von Patriarch Mstyslaw befolgen wolle. Dieser hat erst im nachhinein erfahren, daß er sich nicht mehr Patriarch der UAOK nennen darf und einen von ihm nie gewünschten Stellvertreter erhalten hat.

Metropolit Wolodymyr kam am 20. Juni mit der Bahn nach Kiew. Die befürchteten Zusammenstöße fanden nicht statt, obwohl sich eine Menschenmenge von Anhängern und Gegnern versammelt hatte. Weil Filaret das Amtsgebäude der Kiewer Metropoliten in der Puschkinstraße nicht geräumt hatte, hatte Metropolit Wolodymyr seinen Sitz in das Höhlenkloster verlegen müssen. Zum Tage seines Amtsantritts konnte er auf die Loyalität von 22 Hierarchen zählen. Mit ihnen hielt er sofort eine Bischofssynode ab, um die Mitglieder der Ständigen Synode zu wählen und die Bischöfe in ihren Ämtern zu bestätigen. Während drei Bischöfe der UOK bei Filaret blieben, schlossen sich drei autokephale Bischöfe der moskautreuen Kirche an: Bischof Antonij Fialko (Chmelnytskyj), Bischof Panfalejmon Romanowskyj (Odessa) und Bischof Mykolaj Hroch (Luck).

Die UOK-PM ist eine Kirche, die im eigenen Land praktisch in Verbannung existiert. Eine Informationsblockade der staatlichen Medien wurde mit wenigen Ausnahmen bis zum Jahresende eingehalten. Metropolit Wolodymyr gelang

es zwar, von Staatschef Leonid Krawtschuk empfangen zu werden, die Staatsführung und das Parlament stehen zweifelsfrei hinter der von Moskau unabhängigen Kirche. Im Zeitraum zwischen der Absetzung von Filaret und der Vereinigungssynode begann die moskautreue UOK die Oberhand zu gewinnen. Fast alle Kirchen Kiews traten ihr bei. Nach der Vereinigungssynode setzte eine Gegenbewegung ein, die große Unterstützung vom neuen Ratsvorsitzenden für religiöse Angelegenheiten, Arsenij Zintschenk, und den regionalen Behörden erhielt. Mit der offiziellen Amtsbegründung, daß sowohl die UOK als auch die UAOK nicht mehr als Rechtsperson bestehen – die eine wurde für illegal erklärt, die andere duch die Vereinigung einverleibt –, wurden Gemeinde nach Gemeinde in der neuen UOK-PK registriert. In vielen Fällen, vor allem im Falle von Bischofskirchen und Eparchialgebäuden, kam es zu Zusammenstößen, Kundgebungen und Ausschreitungen. Vertreter der UOK-PK behaupten, sie verfüge zum Jahreswechsel über mehr als 3000 Gemeinden.

Im Spätherbst kamen weniger Fälle von gewaltsamen Zusammenstößen vor. Der Grund liegt nicht nur darin, daß jene Gemeinden, die zum Austritt aus der Jurisdiktion von Moskau geneigt waren, diesen Schritt bereits vollzogen haben, sondern auch darin, daß die Vereinigte Kirche vor einer neuen Krise steht: sie hat ein Oberhaupt, das von ihrem Bestehen nichts wissen will.

Während es unterschiedliche Meldungen gibt, ob Patriarch Mstyslaw die Vereinigungsurkunde unterzeichnet hat oder nicht, ist aus amtlichen Erklärungen des 94jährigen Oberhauptes zu entnehmen, daß er die neue Kirche nicht anerkennt und sich weiter als Patriarch der UAOK betrachtet. Die Person von Filaret lehnt er ab und hat sich mehrmals für eine Verständigung mit Metropolit Wolodymyr ausgesprochen. Filaret lehnt er auch deshalb ab, weil er die panorthodoxe Bestätigung der Amtsenthebungen von Filaret anerkennt und dadurch eine Anerkennung der ukrainischen Autokephalie solange als ausgesetzt betrachtet, bis Filaret endgültig aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet. Patriarch Mstyslaw hat außerdem angekündigt, er werde den Rat für religiöse Angelegenheiten wegen seiner willkürlichen Registrierung der neuen UOK-PK zu Lasten der Selbstauflösung der UAOK verklagen und moralische und materielle Entschädigung verlangen. Der Widerstand des Patriarchen bringt die Behörden in Verlegenheit und dies dürfte auch der Grund sein, warum sie beachtlich weniger in eigentumsrechtliche Konflikte zwischen beiden orthodoxen Kirchen einschreiten. Patriarch Mstyslaw will das staatliche Kirchenamt zwingen, seine Kirche nach ihrem ursprünglichen Namen neu zu registrieren. Während er Filaret dem Richteramt Gottes überläßt, hat er Metropolit Antonij wegen der voreiligen Einigung aller Ämter enthoben und den Erzbischof von Lemberg-Drohobych, Petro Petrusch, zu seinem Verweser ernannt. Am 15. Dezember hielten die Hierarchen der UOK-PK ein Bischofskonzil ab, um Stellung zu ihrem lästig gewordenen Oberhaupt zu nehmen. Sie nahmen zwar davon Abstand, Patriarch Mstyslaw anzugreifen, schlossen aber Erzbischof Petro aus ihrer Kirche aus. In die kirchliche Satzung ist eine Klausel eingebaut worden, die die Pensionierung ihres Oberhauptes zuläßt. Am selben Tag berief Erzbischof Petro in Lemberg eine eigene Versammlung der Bischöfe ein, aber alle blieben dieser fern. Sein Nachfolger ist Bischof Andrij Horak, jetzt im Rang eines Erzbischofs. Erzbischof Andrij hat dieses Jahr viermal die Fronten gewechselt. [Patriarch Mstyslaw ist 1993 verstorben. Zu seinem Nachfolger wurde Erzbischof

Wladymyr von Lemberg durch das Konzil seiner Kirche gewählt. Sein Stellvertreter wurde das frühere Oberhaupt der moskautreuen Ukrainischen Orthodoxen Kirche, Metropolit Filaret.]

Metropolit Filaret steht inmitten der kirchlichen Konflikte. Als Kollaborateur des KGB enttarnt und von der eigenen Tochter in einem offenen Schreiben als gescheiterter Familienvater dargestellt, steht er an der Spitze einer Kirche, die nach den Worten des Patriarchen Mstyslaw nur von einer »Gruppe von Abgeordneten« anerkannt wird. Daß er von den autokephalen Bischöfen übernommen wurde, ist ein Malheur. Eine Tragödie ist auch die Tatsache, daß das Moskauer Patriarchat zu ihm stand, solange es noch nützlich war. Jahrelang haben Hierarchen der Russischen Orthodoxen Kirche von den moralischen Verfehlungen ihres Amtsbruders gewußt, und sie ließen ihn nach dem Tod von Patriarch Pimen sogar zum Patriarchatsverweser aufsteigen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Tochter Filarets, Wera, die Patriarchie durch Briefe und einen persönlichen Besuch über ihren Vater unterrichtet. Auch Jonafan, Vikarbischof von Kiew, hatte sein Oberhaupt in Moskau angezeigt. Patriarch Aleksij II. ließ ihn nach Kiew zurückschicken und Metropolit Filaret versetzte ihn in den Laienstand, nachdem er ihn Repressalien, darunter Morddrohungen, ausgesetzt hatte. Nach der Wahl von Metropolit Wolodymyr hat die Hl. Synode des Moskauer Patriarchats diesen Vikarbischof rehabilitiert und seine angeblichen Vergehen für gegenstandslos erklärt. Auch als das Ende Filarets nahte, bot ihm das Bischofskonzil der russischen Orthodoxen Kirche noch den angesehenen erzbischöflichen Sitz von Tschernihiw an, wenn er sich zum Rücktritt bereiterklären sollte. Wegen seiner Verfehlungen waren ihm aber keine Ämter mehr anzuvertrauen, weil seine Lebensführung sogar dank der von irgendwoher gut unterrichteten russischen Medien ein öffentliches Ärgernis darstellte. Die Handlungsweise Moskaus war eindeutig darauf ausgerichtet, diesen ausgedienten Kirchenmann vom Amt des Oberhaupts der UOK zu entfernen und die kanonische Bewegung für die Autokephalie lahmzulegen. Dadurch ist das Moskauer Patriarchat für noch Jahre dauernde Konflikte in der Ukraine, die zu negativen pastoralen Auswirkungen führen, mitverantwortlich. Über die kirchlichen Besitzverhältnisse in der Ukraine urteilen jetzt Zivilgerichte. Wer soll aber das kirchliche Richteramt ausüben und die kanonische Ordnung wiederherstellen?

Quelle: IOCh, 31.12.1992; KNA, 18.06.1993

5.5. Die römisch-katholische Erzdiözese von Lemberg

Die römisch-katholische Erzdiözese von Lemberg besteht derzeit aus 165 Pfarrgemeinden, die von 72 Priester betreut werden. Wenn die Behörden noch jene Gotteshäuser zur Verfügung stellen würden, deren Rückgabe die Kirchenleitung beantragt hat, würden mehr als 200 Pfarreien genügen, um dem jetzigen Stand der Seelsorge zu entsprechen. Die Erzdiözese erstreckt sich auf sechs Gebiete: Lemberg, Ivano-Frankivsk, Czernowitz, Rowno, Ternopil und Luck. Während die Gemeinden im Gebiet von Lemberg in drei Dekanaten erfaßt sind, stellen die anderen Gebiete jeweils ein Dekanat dar. 1939 bestand das Erzbistum aus 416 Gemeinden in 26 Dekanaten mit 487 Welt- und 79 Ordenspriestern. Unmittelbar nach der sowjetischen Besatzung bis zum Beginn

der politischen Veränderungen ging die Zahl der Gemeinden auf 13 zurück. In den Gebieten von Wolhynien, Ivano-Frankivsk und Rowno, wurden schrittweise alle römisch-katholischen Gemeinden geschlossen. Nicht alle zurückgegebenen Gotteshäuser sind in einem solchen Zustand, daß sie als gottesdienstliche Räume genutzt werden könnten. Der Rückgang der katholischen Gemeinden in den letzten vier Jahrzehnten ist nicht nur auf einen großen Exodus der Polen in ihre Heimat zurückzuführen, sondern auch auf den Umstand, daß der römische Katholizismus mit dem Polentum identifiziert wurde. In Gemeinden wie in Tschortkiw und Bortschiw sind 80% der Kirchgänger ukrainischer Nationalität. Es kommen zum römisch-katholischen Gottesdienst auch griechisch-katholische Ukrainer, die ihre Rituszugehörigkeit nicht wechseln. Eine genaue Trennlinie hinsichtlich der nationalen Zugehörigkeit kann oft nicht gezogen werden, da es »Ukrainer« gibt, die »ukrainisch-sprachige Polen« sind. Gemeinsamer Nenner ist das Bekenntnis zum Katholizismus und zum römisch-katholischen Ritus. Es leben heute schätzungsweise 150000 Katholiken des römischen Ritus auf dem Territorium der Erzdiözese. Der Weihbischof der Diözese, Marcjan Trofimiak, setzt ihre Zahl allerdings bedeutend höher an, da nach seinen Erfahrungen aus der Seelsorge die Zahl der Polen nur in statistischen Veröffentlichungen, nicht aber in der Realität zurückgegangen ist. Die offizielle Zahl von 268000 Polen (1989) sei »lächerlich«. Er gehe von »etwa 2 Millionen« Polen aus, die derzeit in der Ukraine leben.

»Weil die Kirche allen offen sein muß«, kann es nur eine Frage der Zeit sein, daß die ukrainische Sprache in den Gottesdienst eingeführt wird. Ihm ist bekannt, daß dies in den Gebieten von Kiew, Zhytomyr und Chmelnytskyj bereits der Fall ist. Dort werden Texte benutzt, die vom Vatikan »ad experimentum« genehmigt wurden. Der Weihbischof führt den Umstand, daß ukrainische liturgische Texte erst gegenwärtig erstellt werden, auf die Nationalitätenpolitik der Kommunisten zurück. Sie hatten die Verwendung der ukrainischen Sprache in römisch-katholischen Gemeinden »streng verboten«. »Römisch-katholische Kirchen sind nur für Polen und orthodoxe Gotteshäuser nur für die Ukrainer«, pflegten die Behörden den römisch-katholischen Priestern einzuprägen. Nach dem Weihbischof müsse die ukrainische Sprache breit in Erscheinung treten, weil die polnische Jugend außerhalb des Gebietes von Lemberg ihre Muttersprache weitgehend verlernt habe. Darauf reagieren die aus Polen zur Aushilfe anreisenden Priester öfter kritisch. Sie halten »patriotische Predigten«, die unterschiedlich aufgenommen werden. So berichtet der Weihbischof unter Berufung auf Reaktionen seiner Gläubigen, daß diese mancherorts befürchten, die in ihrer Gemeinde herrschende Eintracht könne durch »eine einzige Predigt« zerstört werden. Es gibt aber negative Reaktionen auf die Einführung der ukrainischen Sprache. Gläubige meinen, dafür gäbe es »ukrainische Kirchen«. Dazu Weihbischof Trofimiak: »Gott sei Dank, daß sie sie haben, aber das römisch-katholische Gotteshaus muß allen offen sein«. In Lemberg betreut der Bischof eine Gruppe von Russen, die sich als römisch-katholisch bekennen. Ihre Herkunft müsse zwar polnisch sein, aber ihre Eltern waren bereits russifiziert. Das Gefühl der Zugehörigkeit zum römisch-katholischen Ritus sei in ihnen nie erloschen.

Quelle: IOCh, 29.05.1993

5.6. Priester und Orden

5.6.1. Priester- und Schwesternausbildung

Als 1989 die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche aus dem »Untergrund« auftauchte, stellte sie sich der Öffentlichkeit mit einer kompletten Hierarchie von 10 Bischöfen, etwa 1000 Priestern, mehr als 800 Ordensfrauen und einer gut funktionierenden Priesterausbildung vor.

Heute studieren am Priesterseminar der lateinischen Diözese von Kamyanets-Podilsky in Horodok in den ersten beiden Jahrgängen insgesamt 41 Seminaristen. Die lateinische Erzdiözese von Lwiw (Lemberg) hat ihre 25 Seminaristen zur Ausbildung nach Polen geschickt.

Die 410 Seminaristen (1993) der ukrainischen griechisch-katholischen Erzdiözese von Lwiw wohnen und studieren nach wie vor in dem ehemaligen Komsomol-Ferienlager von Rudno. Die Planung für den Neubau des Seminars im Lemberger Vorort Bryukhovychi sind noch nicht abgeschlossen. Zur Zeit werden die beiden bestehenden Gebäude des künftigen Seminarkomplexes renoviert. Sie sollen später die Administration und Seminarbibliothek beherbergen.

Ein Teil der Seminaristen der griechisch-katholische Diözese von Ivano-Frankivsk studiert im Ausland. Das Priesterseminar von Ivano-Frankivsk ist noch immer ein Provisorium. Die Seminaristen sind weiterhin gezwungen, in Privatunterkünften über die ganze Stadt verstreut zu leben.

Für die Diözese von Mukachiv, wo sich gegenwärtig 33 Seminaristen auf das Priestertum vorbereiten, wird zur Zeit ein neues Priesterseminar in Uzhorod gebaut.

Insgesamt unterstützt **»Kirche in Not/Ostpriesterhilfe«** 629 Seminaristen und Novizen, von denen 66 dem lateinischen Ritus angehören.

Die Zahl der weiblichen Orden beider Riten, die »Kirche in Not/Ostpriesterhilfe« um Ausbildungsbeihilfen baten, ist von fünf (1992) auf 16 (1993) gestiegen. Die Zahl der sich in Ausbildung befindenden Schwestern (Novizinnen) stieg von 68 im Jahre 1992 auf 146 im April 1993.

5.6.2. Der Basilianerorden

Der griechisch-katholische Basilianerorden hat sich in Ostmitteleuropa nach dem Sturz des Kommunismus reorganisiert und plant neue Aktivitäten. Sein Generaloberer, Pater Isydor Patrylo, berichtet, das Generalkapitel des Ordens habe in Rom beschlossen, nach einer fast 200-jährigen Unterbrechung die Arbeit in der östlichen Ukraine und in Weißrußland wiederaufzunehmen, aber auch in der Seelsorge für die durch die stalinistischen Deportationen über ganz Rußland verstreuten ukrainischen Katholiken des byzantinischen Ritus tätig zu werden. Der Orden der »Basilianer vom Heiligen Josaphat« ist derzeit in der Ukraine, in Rumänien, in Ungarn, der Slowakei, Polen, den USA, Kanada, Argentinien und Brasilien aktiv. 600 Ordensleute leben und arbeiten in insgesamt 50 Niederlassungen.

Der Orden war nach der Union von Brest-Litowsk 1617 vom damaligen griechisch-katholischen Metropoliten von Kiew, Josyf Ruzkyj, gegründet worden. In seiner Blütezeit zu Beginn des 18. Jahrhunderts umfaßte er mehr als 200 Klöster. Nach der Teilung des polnisch-litauischen Reiches verschwand der Orden gleichzeitig mit der Aufhebung der unierten Kirche im russischen Teilungsgebiet, überlebte aber im österreichisch gewordenen Galizien. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts war der Orden auch in der Schul- und Pressearbeit der griechisch-katholischen Kirche sehr aktiv. Nach der Machtergreifung der Kommunisten im Gefolge des Zweiten Weltkrieges wurde der Orden auch in der Westukraine, in der Slowakei, in Rumänien und in Ungarn verboten, überlebte aber teilweise im »Untergrund". In der Westukraine, wo es 1945 fast 400 Basilianermönche gegeben hatte, wirken heute wieder 40, die Zahl der Novizen beträgt 100. Auch in Rumänien gibt es heute wieder 58 Basilianer.

5.6.3. Die Mönchsgemeinschaft der Studiten

von Philomena Musebrink

In den Jahren 1898/99 und 1901 sammelten sich im Kloster des ukrainischen Basilianerordens in Olesko (Erzbistum Lemberg) Gruppen von jungen Bauern und Handwerkern, die nach den drei evangelischen Räten leben wollten und zwar nach den Traditionen des östlichen Mönchstums, nicht nach denen der ukrainischen Basilianer, die unter römischem Einfluß zu einem klerikalen Orden geworden waren. Mit diesen Gruppen kam der damalige Professor und spätere Metropolit von Lemberg, Andreas Graf Szeptyckyj, in Kontakt. Er betreute und förderte sie im Geist der Mönche des Studion-Klosters, einem Kloster im Westen Konstantinopels, das 463 vom ehemaligen Konsul Studios gegründet worden war und von 798 an als Muster des gesamten Mönchtums des byzantinischen Kulturkreises galt; die Klosterregel des Studionklosters hatte auf dem Athos Eingang gefunden und von dort aus ihren Siegeszug angetreten. Bereits die ersten Mönche, die aus Konstantinopel und vom Berg Athos nach Kiew gekommen waren und dort im 10. Jahrhundert das berühmte Höhlenkloster, die Pecerskaja Lavra, gegründet hatten, lebten nach den »Constitutiones Studianae« (Studion-Regel).

1905 bekam diese neue ukrainisch-katholische Mönchsgemeinschaft als Regel das Typikon des berühmten Klosters Studion, das durch den Heiligen »Theodor den Studiten« (789–826) entscheidend geprägt worden war.

1906 billigte der Episkopat der galizischen Kirche diese Regel, den Studijski Ustav, und von da an nennt sich diese Mönchsgemeinschaft »Studiten«. Metropolit Szeptyckyj übergab die Leitung des Studitenordens seinem Bruder Klementij – einem früheren Rechtsanwalt, der 1915 zum Priester geweiht worden war – und ernannte ihn zum Igumen (†1952).

1919 besiedelten die Studitenmönche das Kloster Kiew, das dann zum Mutterkloster dieser Mönchsgemeinschaft wurde. 1921 gründete man einen weiblichen Zweig, der 1939 in der Ukraine 71 Studitinnen in 7 Niederlassungen zählte. Die Studiten hatten 1939 in der Ukraine 10 Klöster mit 225 Mitgliedern.

Der Zweite Weltkrieg und die nachfolgende russische Besetzung zerstreuten die Mönche und Nonnen; einige wanderten 1951 über Deutschland nach Kanada aus, wo sie u. a. in Woodstock (Ontario) ein Kloster gründeten.

Die Mönche und Schwestern leben in einer klassenlosen Gemeinschaft; nur einzelne Mönche werden zu Priestern geweiht. Die Studiten und Studitinnen sehen als ihre Aufgabe die Selbstheiligung nach den evangelischen Räten, die Pflege des liturgischen Gebets, die Handarbeit und die karitative Tätigkeit.

5.6.4. Die Schwesterngemeinschaft der Studitinnen

Bericht aus dem Mariaschutzkloster in Lwiw

Der ukrainische Studitenorden geht auf eine byzantinische Ordensgemeinschaft zurück, die der Heilige Theodor im 8. Jahrhundert begründet hat. Nach der Christianisierung des Kiewer Reiches hat sich auch ein altreußischer Zweig dieses Ordens entfaltet, der jedoch im Verlauf der Jahrhunderte in der wechselvollen Geschichte der ukrainischen Lande verfiel. Es war der griechisch-katholische Metropolit Graf Szeptyckyj, der 1906/07 den ostkirchlichen Orden in der Westukraine neu begründete und 1924 eine Frauenkongregation ins Leben rief. Die Aufgabe dieses Ordens mit seinen bewußt ostkirchlichen Traditionen sah der Metropolit in einer Annäherung der orthodoxen und katholischen Kirche, deren wesentliche Elemente in der Griechisch-katholischen Kirche gepflegt und gelebt werden.

Das Mutterhaus der Studitinnen in der Ukraine bestand bis 1950, sein Noviziat war in Jaktoriwe, ferner gab es sieben wichtige Niederlassungen in Lemberg, Halych, Bruchowytschi, Welyki Haji und Uniw. Die Gemeinschaft bestand bis 1950 aus etwa 170 Schwestern, die Waisenhäuser führten, in eigenen landwirtschaftlichen Betrieben arbeiteten und als Katechetinnen in der Jugendarbeit tätig waren.

Das Sowjetregime liquidierte 1951 alle Klosterniederlassungen, verbrannte die gesamte Bibliothek des Ordens, beschlagnahmte das Hab und Gut, das nach Gutdünken verschenkt wurde und vertrieb die Mehrzahl der Schwestern, die als Zivilpersonen nur niedrigste Arbeit verrichten durften. Die Äbtissin, Mutter Josefa Witer, wurde zusammen mit sieben Schwestern verhaftet und vor Gericht gestellt. Sie erhielt acht Jahre Zwangsarbeitslager, die Schwestern wurden ebenfalls zu Straflager verurteilt und deportiert. Nach der Vertreibung aus dem Kloster und seinen Häusern mußten sich die meisten Schwestern nach Arbeit in der Kolchose umsehen, weil sie nur schlecht bezahlte Arbeitsverhältnisse eingehen durften. So konnten sie in dieser Zeit nur an Sonn- und Feiertagen zusammenkommen und im geheimen ihre geistlichen Übungen pflegen und gemeinsam beten.

Nachdem Mutter Josefa aus der Deportation zurückgekehrt war, machte sie sich daran, die Schwestern zu sammeln und ein Ordensleben im Geiste des Evangeliums zu führen. Sie lebte bis 1988. Während der Jahre, in denen der Orden im Untergrund lebte, waren ihm 20 neue Schwestern beigetreten. Die Schwestern mußten ihre Ordenszugehörigkeit geheimhalten. Sie lebten in klei-

nen Wohngemeinschaften zu zweit, zu dritt, allerhöchstens zu siebt. Der Miliz und dem KGB waren diese Wohngemeinschaften bekannt, die Schwestern wurden ständig Paßkontrollen unterzogen, man beschlagnahmte am laufenden Band alle Gegenstände, die religiösen Charakters waren, darunter auch neu beschaffte religiöse Literatur, die größtenteils gerade aus **Königstein** von **»Kirche in Not«** gekommen war. Die Schwestern wurden auch dauernden Verhören unterzogen, um ihre Ordensverbindungen sowie die Kontakte zu griechisch-katholischen Katakombenpriestern zu unterbinden und den Aufenthalt dieser Priester herauszubekommen. Auch grundlose Entlassungen aus den Arbeitsverhältnissen gehörten zu den Verfolgungsmaßnahmen der Behörden.

Erst 1989, als die Griechisch-katholische Kirche den Untergrund verlassen konnte, fing auch für die Studitinnen eine neue Lebensperiode an. Heute können sie sich ihrem Orden frei widmen und zu ihrer Kirche bekennen. Materiell stehen sie jedoch vor dem Ruin. Kein einziges Haus, das dem Orden einst gehört hatte, wurde ihnen zurückgegeben. Die Schwestern leben weiterhin in kleinen Wohngemeinschaften und gehen ihrer Arbeit nach, die allerdings, verglichen mit den Verfolgungsjahren, einen qualifizierten Charakter angenommen hat: Sie sind als Krankenschwestern, Pfarrhelferinnen und Katechetinnen sowie Jugenderzieherinnen tätig. In der letzten Zeit werden sie von Schulen eingeladen, Religionsunterricht zu erteilen.

Seitdem die Griechisch-katholische Kirche legalisiert worden ist, sind 14 junge Schwestern hinzugekommen, die teilweise noch in der beruflichen Ausbildung sind oder studieren. Die jungen Schwestern sind in einem kleinen, 50m^2 großen Haus untergebracht, das zwei älteren Schwestern gehört. Dieses Haus, das sehr eng ist, ist zum Teil das Ordensnoviziatshaus. Dort leben 15 Schwestern zusammen. Als ein Geschenk des Himmels wird von den Schwestern die Möglichkeit angesehen, daß Mutter Anatolia und Schwester Chrysantia im November 1991 das Benediktinerinnenkloster am Chiemsee besuchen durften, wo die Frau Äbtissin, Mutter Domitilla, ab Mai 1992 fünf Schwestern zu einer Novizenausbildung mit vorhergehenden Deutschkursen aufnahm.

Die Zukunftspläne des Ordens gehen dahin, im Gebiet von Ternopil, östlich von Lemberg, ein Kloster mit dazugehörendem landwirtschaftlichem Betrieb zu gründen. Im Kloster soll das Noviziat untergebracht werden. Die Realisierung dieses Vorhabens ist allerdings von sehr großen materiellen Schwierigkeiten begleitet, zumal sich die Ukraine in einer tiefen wirtschaftlichen Krise befindet. Doch die Studitinnen haben den festen Willen, diesen Grundstock als einen Pfeiler des erneuerten Glaubenslebens in der Ukraine zu schaffen. Zur Zeit gehören 60 Schwestern dem Orden an, 35 sind über 70 Jahre alt, sie brauchen Zuwendung und Pflege. Mit Gottes Hilfe hoffen die Schwestern, ihre Aufgaben zu bewältigen.

Das Kloster wird bereits mit Hilfe aus Deutschland gebaut.

Quellen: ChO 6/1991, 6/1992; G2W, 11/92; KIN/OPH, Osteuropabericht, April 1993

5.7. Radio Voskresinja – Neuevangelisierung per Radio

In der Ukraine hat der christliche Rundfunksender »Radio Voskresinja« (Radio Auferstehung) seine Arbeit aufgenommen und strahlt jetzt von Lemberg täglich sein 25-Minuten-Programm auf der Frequenz einer populären Radiostation aus. »Radio Voskresinja«, von der Hilfsorganisation **»Kirche in Not/Ostpriesterhilfe«** in Zusammenarbeit mit dem »Catholic Radio and Television Network« gegründet, hatte zunächst seit 1989 über Kurzwelle von Westeuropa aus seine Programme verbreitet. Schwerpunkte des Senders sind nach eigenen Angaben Einführungen in die Bibel, Berichte über Heilige, Wissenschaft und Religion sowie Nachrichten aus dem kirchlichen Leben.

Interview mit José Correa, Gründer und Leiter von »Catholic Radio and Television Network« (CRTN)

von Jaqcues Berset (KIPA)

Juli 1993 – *Sein Publikum: Über 200 Millionen Seelen auf einem Gebiet von etwa 20 Millionen km², von der polnischen Grenze bis zum äußersten Osten der ehemaligen Sowjetunion, von Lwiw bis Wladiwostok, von Odessa bis Wilna, von Alma Ater bis St. Petersburg... Für José Correa mit seinen religiösen Sendungen gibt es noch viel zu tun: nach Jahrzehnten der erzwungenen Atheisierung, als keine Katechese erlaubt war, hungern die Menschen in der Ex-UdSSR nach Spiritualität. Aber man muß damit ganz von vorn beginnen...*

Er ist um die fünfzig, hat ein feingeschnittenes, freundliches Gesicht und trägt eine Brille mit ziemlich dicken Gläsern. Alles in allem hat man den Eindruck eines leutseligen, hochgestellten Funktionärs. Überraschenderweise ist José Correa, der Gründer und Leiter des »Catholic Radio and Television Network« (CRTN) in Brüssel, das die Ex-UdSSR mit Hilfe von Radio- und Fernsehsendungen re-evangelisieren will – kein Europäer. Er stammt aus Brasilien.

Seit fünf Jahren lebt der katholische Rechtsanwalt, der dem Drittorden der Karmeliter angehört, in Brüssel. Seine Leidenschaft: Die Frohe Botschaft über den – wie man früher sagte – Eisernen Vorhang hinaus zu den Menschen zu tragen. Das ist für ihn, wie er es ausdrückt, die Antwort auf eine sehr starke Berufung.

Correa: Von meiner Ausbildung her bin ich nicht Journalist, sondern Jurist; in Sao Paulo habe ich eine Zeitlang als Anwalt gearbeitet, aber ich habe sehr bald mit dem religiösen Journalismus begonnen. Ich habe als freier Journalist für verschiedene brasilianische Zeitschriften gearbeitet, auch auf internationaler Ebene, mit meinen Beiträgen für »A Folha de Sao Paulo«. Diese große Tageszeitung war es, die mir den Auftrag für eine Serie über das christliche Leben in der UdSSR gab. Das war zur Zeit Breschnews, im Jahre 1986. Ich habe christliche Gemeinschaften – katholische, orthodoxe und auch einige protestantische – in der Ukraine, in Litauen, Lettland, Moskau und Leningrad aufgesucht... Daher mein Interesse für diese Länder.

Ich war von ihrem Idealismus sehr beeindruckt, von ihrer christlichen Nächstenliebe, der Art, wie sie die vor allem für die Katholiken sehr schwierige Situation bewältigten. Es entstanden Freundschaften, und so habe ich beschlos-

sen, russisch zu lernen; ich habe in Brasilien sogar eine Hilfsaktion für die Katholiken in der Ex-UdSSR organisiert – für Menschen aus einer der brasilianischen Kirche völlig fremden, »exotischen« Welt. Dieser Kontinent hat so viele Probleme!

Ich bat die Leute – in den Pfarreien und Kirchen – darum, Spenden, Material für die Kirchen und Pakete für die unierten Geheimpriester in der Ukraine, für die noch funktionierenden lateinischen Pfarreien zu schicken... Diese Pakete kamen nicht immer an, manche verschwanden irgendwo unterwegs... Auch Touristen nahmen für uns Hilfsgüter mit.

Berset: Gab es nicht genug Probleme in Lateinamerika und in Brasilien selber, die christliche Solidarität gefordert hätten?

Correa: Ich sagte den Menschen in Brasilien: Wir sind ein armes Land und bekommen viel Hilfe aus Europa und den Vereinigten Staaten. Ich denke, daß wir trotzdem die Pflicht haben, den Menschen dort in der Sowjetunion, denen es noch schlechter geht als uns, zu helfen. Sie haben keine Religionsfreiheit wie wir hier. Wir können auch ein kleines Opfer bringen, und dann gibt es ja auch sehr reiche Brasilianer, die ganz gut ein klein wenig von ihrem enormen Überfluß abgeben könnten... es ist Zeit, daß die Brasilianer auch etwas für die anderen tun.

Es ging mir nicht nur um materielle, sondern auch und vor allem um spirituelle Hilfe; etwa darum, daß Brasilianer, die russisch konnten, Christen in der Ex-UdSSR schreiben und damit Mut machen, für sie beten und so weiter. Ich suchte auch nach religiösen Büchern in russischer Sprache, und so kam ich auf das Hilfswerk »Kirche in Not/Ostpriesterhilfe«, ein Hilfswerk, das ich noch nicht kannte.

Berset: Und wie kamen Sie schließlich nach Europa?

Correa: Über das »Foyer Orientale Chrétien« in Brüssel, das damals der einzige russischsprachige katholische Verlag war. Dort bat man mich, bei der Gestaltung eines kleinen Radioprogramms – eine Viertelstunde pro Woche – in russischer Sprache mitzuhelfen, das vom »Centre Saint Cyrille et Méthode« produziert wurde. Ich fand, daß das eine großartige Idee war: Für das Radio gab es keinen »Eisernen Vorhang«. Es kann Millionen Menschen erreichen. Das ist soviel effizienter als ein Brief, den man jemandem schickt, um ihm Mut zu machen. Ich hatte sofort den Gedanken, ein professionell gemachtes Radioprogramm zu gestalten.

Ich sprach daher mit dem Gründer von »Kirche in Not/Ostpriesterhilfe«, Pater Werenfried van Straaten, der die Idee ausgezeichnet fand; allerdings fragte er sich, wie ein Brasilianer das wohl bewerkstelligen sollte: »Sie sind doch kein Radiomann, sie sprechen die Sprache nicht und kennen diese Länder kaum...« Ich antwortete, daß ich es trotzdem machen wollte. So gab er mir die Mittel für einen ersten Versuch, der ein Jahr dauern sollte, um zu sehen, ob es mir gelingen würde. Ich ging also nach Brüssel ins »Foyer Orientale Chrétien«, und begann mit halbstündigen Programmen, zweimal die Woche. Zwei junge Russen halfen mir dabei.

Die Sendungen wurden von Kurzwellensendern wie Radio Monte Carlo übertragen, die eine größere Reichweite haben und uns ermöglichten, das ganze europäische Rußland abzudecken. Wir bekamen Post aus Rußland, ermutigende Briefe von Leuten, die von unseren Sendungen begeistert waren. Ein großer Schritt vorwärts war die Begegnung mit Irina Ilovaiskaya-Alberti in Paris. Sie gibt die Zeitschrift »Der russische Gedanke« heraus, die damals in Rußland schon sehr bekannt war, obwohl sie nur im Untergrund zirkulieren konnte.

Wir suchten jemand Katholischen, der jedoch sehr offen gegenüber der Orthodoxie wäre, um ein Programm machen zu können, das für beide Glaubensgemeinschaften gut wäre. Von Anfang an haben wir mit dem Programm von »Radio Blagowest« (»Radio Frohe Botschaft – Einladung zum Gebet«) eine ökumenische Öffnung angestrebt, denn wir dachten, daß es ein großer Fehler wäre, ein katholisches Programm für das russische Volk zu machen, wo es doch in Rußland nur etwa 0,2% Katholiken gibt.

Es galt also, ein christliches, nicht-konfessionelles Evangelisierungs-Programm zu machen. Ein Programm, das diesen Menschen, die fast nichts vom Christentum kannten, einen ersten Zugang dazu erlaubte. Auch jene, die sich zur orthodoxen Kirche bekennen, wissen oft nichts über ihren eigenen Glauben, denn sieben Jahrzehnte lang gab es so gut wie keine Katechese – aus naheliegenden Gründen.

Wir gingen dann zu einem halbstündigen täglichen Programm über, und heute senden wir acht Stunden pro Woche. Sobald es zur Öffnung der UdSSR kam, versuchten wir, von den Kurzwellen zu den lokalen staatlichen Radiosendern zu gehen, die über Mittelwelle und UKW senden. Vor einem Jahr haben wir eine Übereinkunft mit dem russischen staatlichen Radio getroffen, dem wichtigsten russischen Radio-Sendernetz, das über mehr als 350 lokale Sender verfügt. Dort stand man dem Gedanken, uns Sendezeit zu überlassen, zunächst sehr zurückhaltend gegenüber. Schließlich gestand man uns eine Versuchsperiode zu, befürchtete aber, unsere Radioprogramme könnten zur Trennung zwischen Katholiken und Orthodoxen aufstacheln.

Die für GOSTELERADIO – den russischen staatlichen Rundfunk – Verantwortlichen bieten uns nun eine Verdoppelung unserer Sendezeit an, denn sie finden das Programm prächtig. In diesen Tagen werden wir in Moskau einen neuen Vertrag aushandeln. Wir zahlen nicht mit Geld für unsere Sendezeit, sondern wir machen einen Tauschhandel: Wir senden technisches Material aus dem Westen für die Studios der Radiosender, die uns Sendezeit zur Verfügung stellen. Unsere Sendungen werden über alle Mittelwellen- und UKW-Netze sowie über den Satelliten »Horizont« übertragen – auch via Kabelsystem, das in Rußland sehr populär ist und alle Büros, Züge, Flughäfen und sogar Gefängnisse und Militärstützpunkte erreicht. Das wissen wir, weil wir Hörerbriefe aus dem Gefängnis bekommen oder von Offizieren und Soldaten auf Luftwaffen-Stützpunkten oder in Kasernen.

Berset: Haben Sie sich auch aus ideologischen oder politischen Gründen für die Christen im Osten eingesetzt?

Correa: Zuerst war ich natürlich entsetzt darüber, wie die Menschen unter dem kommunistischen Regime litten. Ich sah, daß es in diesem System unmöglich war, die bestehenden Probleme zu lösen und daß das System sogar der Ursprung aller dieser Schwierigkeiten war. Ich habe aber gleich beschlossen, alles, was ich tue, strikt im religiösen Rahmen zu halten. Wenn wir darüber hinausgehen würden, könnte das Radio alle Art Probleme schaffen und das möglicherweise nicht überleben. Ich habe einzig die Berufung gespürt, zu evangelisieren. So gibt es also in unseren russisch-sprachigen Programmen von »Radio Blagowest« oder von »Radio Voskresinja« auf ukrainisch keine Politik, auch heute nicht, da der Kommunismus – Gott sei Dank – zusammengebrochen ist. Es gibt aber noch ethnische Konflikte und auch das Problem des Nationalismus.

Für alle unsere Radioprogramme ist dies eine Goldene Regel: Niemals politisieren. Das gilt auch für religiöse Themen: wir beteiligen uns nie an Polemiken und suchen immer das Verbindende. So bitten wir die Orthodoxen in der Ukraine, wo die Beziehungen zur orthodoxen Kirche sehr gespannt sind, uns ihr eigenes Informationsmaterial zu bringen. Anfänglich teilten gewisse katholische Kreise diesen Geist der Öffnung nicht, – sie waren der Meinung, das Radio sei nur für sie da. Nach und nach wächst ihr Verständnis und in der Ukraine unterstützt die griechisch-katholische Hierarchie – namentlich Kardinal Lubachivskyj – diese Einstellung auf sehr klare Weise.

Zwar haben am Anfang gewisse katholische Kreise, vor allem im Westen, schon feindselig auf unser Projekt reagiert. Man sah in uns ein konservatives Unternehmen – wegen unserer Verbindungen zu Pater Werenfried van Straaten oder wegen der Mittel, die wir von Piet Derksen erhalten.

Von Beginn an haben wir aber unsere Projekte in Übereinstimmung mit der Belgischen Bischofskonferenz realisiert, die einen Bischof entsandt hat, der sie in unserem Verwaltungsrat vertritt. Es ist dies Msgr. Luk de Hovre, Weihbischof von Mechelen-Brüssel und damals Sekretär der Bischofskonferenz. Wir sind auch über den Päpstlichen Rat für die sozialen Kommunikationsmittel mit dem Vatikan verbunden. So haben wir also nie begonnen, zu polemisieren, und heute hat sich alles beruhigt – auch, weil unsere Taten für uns sprechen.

Berset: Sie geben in ihren Programmen also keiner kirchlichen Strömung den Vorrang?

Correa: Wir können die Evangelisierung dort nicht fördern, wenn wir nur einzelne religiöse Tendenzen und Richtungen der Kirche des Westens bevorzugen. Wir können den Leuten im Osten nicht nur einen Teil der Kirche aufzeigen, wir wollen die ganze Kirche zeigen, mit den verschiedenen Gruppen und Strömungen arbeiten, die etwas Interessantes zu sagen haben und innerhalb der Kirche sind. Ich bin absolut gegen eine »Kirche der kleinen Kapellen« und Sektierertum innerhalb der Kirche.

Wir haben sehr gute Freunde bei Focolari, in der charismatischen Begegnung, aber auch bei Leuten, die als progressiv gelten; was zählt, ist, ob sie etwas Wertvolles zu bieten haben. Und das geht noch weiter: Wir wollen in den Ländern der ehemaligen UdSSR nicht ausschließlich die katholische Kirche pro-

pagieren und die anderen ausschließen, sondern wir möchten, daß die lokalen Traditionen respektiert werden. Ein Beweis dafür ist die Zusammenarbeit, die sich mit »Radio Sofia« in Moskau, dem offiziellen Radio des russisch-orthodoxen Patriarchats, ergeben hat!

Neue Bibelübersetzung

Eine neue Übersetzung des Neuen Testaments in ukrainischer Sprache mit einem Kommentar von Großerzbischof Myroslaw Iwan Lubachivskyj geht demnächst in Druck. Das Projekt wird vom Österreichischen Katholischen Bibelwerk (A-Klosterneuburg) und dem päpstlichen Hilfswerk **»Kirche in Not/ Ostpriesterhilfe«** (D-Königstein) betreut. Die Höhe der Auflage hängt von den örtlichen Druckkapazitäten ab, die nochmals überprüft werden müssen. Wie das Österreichische Katholische Bibelwerk in einer Pressesendung berichtet, sei das Projekt vor vier Jahren in Angriff genommen worden.

In der Zeit von 1979 bis 1988 wurden ebenfalls 36200 Kinderbibeln von **»Kirche in Not/Ostpriesterhilfe«** in die Ukraine geschickt. In der darauffolgenden Zeit bis Ende 1992 konnten insgesamt weitere 400000 Kinderbibeln in der Ukraine verteilt werden.

6. Rede Seiner Eminenz Myroslaw Iwan Kardinal Lubachivskyj auf der Synode der europäischen Bischöfe

Rom, 9. Dezember 1991 – Am 3. Dezember sprach Myroslaw Iwan Kardinal Lubachivskyj, Metropolit und Großerzbischof von Lemberg, Oberhaupt der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche auf der Sondersynode der europäischen Bischöfe, die vom 28. November bis zum 14. Dezember 1991 in Rom stattfand.

Heiligkeit,
Mitbrüder im Patriarchen-, Kardinals- und Bischofsamt,
verehrte Väter der Synode, meine Damen und Herren!

Ich spreche zu Ihnen im Namen unserer elf Bischöfe, 1100 Priester, 300 Ordensmänner, 800 Schwestern und 5 Millionen Gläubigen in der Ukraine. Damit spricht die schweigende und am meisten leidende Kirche, die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche, am heutigen Tage zu Ihnen. Ehre sei wahrhaftig Jesus Christus. Wir sind die Zeugen dessen, der uns befreit hat!

Es ist ein großes Geschenk des Heiligen Geistes, daß diese außerordentliche Synode stattfindet; besonders im Licht der großen Ereignisse, die sich auf unserem europäischen Kontinent seit 1989 ereignet haben. Die Tatsache, daß ich in der Lage bin, heute zu Ihnen zu sprechen, nicht als ein Bischof im Exil, sondern als wirklicher Ordinarius meines Lemberger Sitzes, und daß wir nun tatsächlich ein freies Land sind, fordert unsere besondere Dankbarkeit unserem Herrn gegenüber heraus, der unseren Gläubigen in der Ukraine seine besondere Liebe und Gnade erwiesen hat. Sie blieben ihrem Glauben treu, gegen alle Hindernisse, und sie blieben der katholischen Kirche treu, während Jahrzehnten der Verfolgung, Unterdrückung, Inhaftierung, des Katakomben-Daseins, Blutzeugnisses und Bekennertums.

Ich spreche auch im Namen aller Ukrainer, die nach drei Jahrhunderten der Sklaverei endlich die Freude der Freiheit und Unabhängigkeit erfahren dürfen. Wir sind in der Tat ein seit langem leidendes Volk. Wenn wir heute vom Fall des Kommunismus sprechen, können wir seine traurige Gesetzlichkeit des Terrors und der menschlichen Destruktion wahrnehmen, die ihre besondere Grausamkeit gegen mein Heimatland, die Ukraine, richtete. Mein Vorgänger, der Zeuge des Glaubens, Josyf Kardinal Slipyj, verwendete folgenden Satz: »Berge von Leichen und Flüsse voll Blut«. In der Tat wurden in diesem Land etwa 14 Millionen ukrainischer Leben zerstört, und das kann nur als ein dauernder Völkermord bezeichnet werden. Mehr als sieben Millionen Landsleute wurden während der künstlich herbeigeführten Hungersnöte von 1922/23 und 1932/33 vernichtet. Während derselben Zeit wurde in der Ostukraine die einheimische Generation der ukrainischen Intelligenzija liquidiert. In der Westukraine hatte die erste sowjetische Besetzung von 1939-41 bereits Massenexekutionen in massivem Umfang gebracht. Es folgte die ruchlose Nazi-Besatzung. Die

Sowjets kehrten zurück und wandten ihre Todesmaschinerie erneut mit chirurgischer Präzision an, unter der Vorgabe der Kollaboration mit dem Feind. Die Rekrutierung von Millionen Männern für die Armee von 1939-45 forderte weitere Millionen von Opfern aus unserer hilflosen Bevölkerung. Während dieser Zeit wurde besonders die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche in den Anti-Religions-Kampagnen Stalins ausgegrenzt, was in der offiziellen Liquidierung unserer Kirche 1946 gipfelte. Alle zehn griechisch-katholischen Bischöfe wurden arretiert und starben im Gefängnis oder in Sibirien. Ebenso mehr als 1400 Priester und 800 Nonnen zusammen mit 300000 Laien, die sich weigerten, die Entscheidungen der Pseudosynode von Lwiw zu unterzeichnen. Die Namen ungezählter Bekenner und Märtyrer, die ihre Leben für den Glauben gaben, werden höchstwahrscheinlich in der Geschichte verloren bleiben. Jetzt genießen wir die Früchte ihres Martyriums.

Die, die überlebten, lebten in beständiger Furcht und litten gleichzeitig unter unbeschreiblichem geistlichem und materiellem Mangel, was nicht ohne schwere psychologische und moralische Folgen blieb. Heute ist ein großer Teil der Bevölkerung der früheren Sowjetunion, mein Heimatland Ukraine mit eingeschlossen, vieler grundlegender moralischer Werte beraubt. In hohem Grade sind Anstand, Vertrauen, eine christliche Hingabe an die Arbeit, Familie und Mutterschaft aufgegeben zugunsten von Korruption, Unehrenhaftigkeit, Raub, Opportunismus und der Krisen im Familienleben. Die Menschen, zerbrochen und mißbraucht, haben nun das Bedürfnis nach einer außerordentlichen Kraft, die sie unterstützt; sie schauen auf die Christenheit und besonders auf die katholische Kirche als ein Reservoir der Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und einer besseren geistlichen und materiellen Zukunft.

Unsere Kirche ist jedoch geschwächt. In unserer Auferstehung tragen wir immer noch die Wunden des gekreuzigten Christus. Die langen Jahrzehnte der Unterdrückung beraubten uns der verheißenen Söhne und Töchter und besonders eines normal geordneten Lebens und der Entwicklung. Unsere Gläubigen haben einige ihrer Kirchen zurückerhalten. Heute haben wir 2176, während wir vor 1946 4500 hatten. Daher ist der Mangel an Gebäuden immer noch groß. Die Seminare und Klöster sind voll von Berufungen, aber unsere Ausstattung an Professoren ist immer noch erbärmlich angesichts der Aufgabe, ein volles Programm der spirituellen und akademischen Formation zu entfalten. Die Erzdiözese Lwiw hat 410 Seminaristen und weitere 50, die im Ausland studieren und mußte 120 Kandidaten wegen des Mangels an Ausbildungsmöglichkeiten abweisen. Die Seminare selber haben keine nennenswerten Bibliotheken, weil alles entweder zerstört oder gestohlen wurde. Eine normale Verwaltungs-Infrastruktur konnte bis jetzt nicht voll errichtet werden und viele der Priester und Ordensleute aus dem Untergrund müssen erst noch lernen, nach den Richtlinien und Vollzügen einer normalen Seelsorge und eines normalen kirchlichen Lebens zu arbeiten. Ein Programm zur dauernden Weiterbildung des Klerus ist bisher nur entwickelt worden. Die Veröffentlichung religiösen Materials geht langsam aber stetig voran.

Unsere Gläubigen, emotional ausgebrannt durch die Verwundungen des Systems, das sie zu ertragen hatten, kommen zu uns um für sich und ihre Kinder um Hilfe für ein besseres Leben zu bitten. Nichtsdestoweniger kommt die un-

zureichende Zahl der Kleriker nicht gegen die Bedürfnisse der Kirche an. Unsere Priester betreuen drei oder mehr Pfarreien. In sehr kurzer Zeit waren wir in der Lage, etwa 650 Katechisten auszubilden. Sie haben die enorme Bürde der Kindererziehung zu tragen.

Zur gleichen Zeit kann die Kirche sich nicht darauf beschränken, nur zu beten, die Liturgie zu feiern und das Wort Gottes zu verkünden, ohne auch praktische Initiativen durchzuführen. Sie muß Erziehungs- und caritative Aktionen durchführen, die begründet sind in Liebe und Gnade und der Soziallehre der Kirche besondere Aufmerksamkeit schenken im Geist der letzten Päpstlichen Enzyklika »Centesimus annus«. Besonders hier müssen wir unsere Fähigkeit zu lehren weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang bitten wir um die moralische und materielle Unterstützung der westlichen katholischen Welt.

Heute sind die Gläubigen der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche über die gesamte Ukraine und die anderen Länder der früheren Sowjetunion verstreut. Es gibt griechisch-katholische Gemeinden nicht nur in den Gegenden der West- und Karpato-Ukraine oder Bukowina, sondern auch in den zentralen und östlichen Gegenden, auf der Krim, in Rußland, Weißrußland, Litauen, Lettland, Estland und Kasachstan. Seit es möglich ist, für diese Gläubigen Diözesen zu errichten, sollten sie unter der persönlichen Jurisdiktion des Hauptes der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche stehen.

Zusätzlich dazu hoffen und beten unsere Gläubigen, als ein Zeichen des Wohlwollens des Heiligen Stuhls dem ukrainischen Volk gegenüber, die Anerkennung des Patriarchats von Kiew/Halych und der ganzen Rus'-Ukraine durch den Heiligen Vater und die Universalkirche zu erlangen. Diese Anerkennung würde mit Sicherheit zeigen, daß die katholische Kirche die Besonderheiten jeder Einzelkirche akzeptiert und wünscht, daß sie sich so entwickelt, daß die je bessere geistliche und materielle Zukunft ihrer Völker gesichert ist. Sicherlich verdient die schweigende und leidende Kirche der Ukraine ihre Anerkennung zum Wohle des einheitlichen Leibes Christi. Der Heilige Paulus schreibt: »Wenn ein Teil verwundet ist, leiden alle Teile mit ihm. Wenn ein Teil besonders geehrt wird, freuen sich alle Teile mit ihm (1 Kor. 12.26)«.

Hinsichtlich der interkonfessionellen Beziehungen ist die Situation in der Westukraine nicht immer glücklich, besonders in der Frage des Wiedererwerbs kirchlichen oder Kirchen-Besitzes. Im allgemeinen herrschen Frieden, Koexistenz und Toleranz und die Ukrainische Griechisch-katholische Kirche bemüht sich immer um friedliche Lösungen der vielfältigen schwierigen Belange. Wir haben immer die Schwierigkeiten im Auge, die zwischen den östlichen Katholiken und unseren orthodoxen Brüdern bestehen. Gegenseitiges Mißtrauen und Furcht, begleitet von unbegründeten Anklagen und einer ungezügelten Sprache komplizieren nur die anstehenden Probleme. Eine Überbetonung politischer oder nationaler Elemente, ungerechtfertigte Anklagen der Polonisierung und Latinisierung, ein unzureichendes Verständnis religiösen Pluralismus' und die unsinnige Unterstellung, daß eine spezielle Nation einheitlich orthodox oder katholisch sein müßte, behindern die Entwicklung eines friedlichen Zusammenlebens und wahren Ökumenismus.

Es ist notwendig, daß das Volk Gottes geleitet wird durch die Hingabe an den Gott dieser Kirche und durch die Suche nach Einheit. Um diese Atmosphäre der Einheit zu schaffen, empfehlen unsere Bischöfe in der Ukraine den Priestern und Gläubigen besonders das Gebet für die Einheit der Kirche. Vor zwei Wochen trafen sich die Repräsentanten aller religiösen Gruppen der Ukraine bei dem ersten ukrainischen interreligiösen Forum in Kiew und beschlossen, alle Konfrontation zu vermeiden, sich vielmehr auf die Dinge zu konzentrieren, die uns einigen, zumal es von diesen mehr gibt, als von den anderen.

1987 streckte ich dem Patriarchen von Moskau meine Hand zur gegenseitigen Vergebung entgegen – allerdings ohne irgendeine Antwort von seiner Seite. Ich werde weiterhin mit meiner ausgestreckten Hand für alle meine orthodoxen Brüder bereitstehen. Ich grüße alle die von ihnen, die gegenwärtig hier anwesend sind, im Geist der Liebe unseres Herrn Jesus Christus und lade sie ein, zusammen mit mir das gemeinsame Ziel zu verfolgen: Die Einheit der einen Kirche, die einst in dem Land meiner Geburt bestand, als Fürst Wolodymyr von Kiew das Christentum annahm. Dieser Glaube war, in den Worten des Heiligen Vaters, orthodox im Glauben und katholisch in der Liebe.

Als Oberhaupt der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche, meine orthodoxen Brüder, drücke ich Ihnen den Schmerz der Trennung aus: Wir suchen nichts weniger als die volle eucharistische Gemeinschaft mit jenen Kirchen, mit denen wir die gemeinsame Liturgie, die Lehre der Väter und das theologische Erbe teilen. Das ist das Gebet unseres Herrn Jesus Christus: »Daß sie alle eins seien« (Joh. 17,21).

Abschließend lassen Sie mich sagen, daß das ukrainische Volk dem Herrn besonders dankbar ist für seinen vielfachen Segen und seine fürsorgende Liebe. Viele von Ihnen erinnern sich der Gefühle der Hoffnung und Befreiung, die den europäischen Kontinent am Ende des Zweiten Weltkrieges überfluteten. Dies sind die Gefühle, die meine Landsleute und die Völker vieler osteuropäischer Nationen gegenwärtig erfahren. Als gebürtiger Sohn der Ukraine teile ich mit Ihnen die Freude meines Volkes über die Erklärung der Unabhängigkeit und Staatlichkeit der Ukraine. Es ist meine sichere Hoffnung, daß der Heilige Stuhl unter den ersten sein wird, der sie anerkennt. Als Haupt der Ukrainischen Griechisch-katholischen Kirche bitte ich um Ihre andauernde Solidarität, Ihr Gebet und Ihre Hilfe.

7. Vatikanische Instruktion für die katholische Seelsorge in Rußland und in den GUS-Staaten

7.1. Einleitung

Die Kirche hat von Christus den Auftrag erhalten, die Heilsbotschaft allen Menschen zu verkünden, als ein messianisches Volk wurde sie »von Christus als Gemeinschaft des Lebens, der Liebe und der Wahrheit errichtet, von ihm wurde sie zum Instrument des Heils für alle erhoben und als Licht der Welt und Salz der Erde in die ganze Welt ausgesandt (vgl. Mt. 5,13-16)« (Dogmatische Konstitution Lumen gentium, 9).

Als Sakrament der Gemeinschaft zwischen Gott und Mensch ist die Kirche das Zeichen und der Sauerteig der Einheit der Menschheit. Sie lädt alle ein, von der Fülle der Gaben Gottes, die aus dem erlösenden Opfer Christi und der Ausgießung des die Erde erneuernden Heiligen Geistes entstammt, zu schöpfen. In Ausführung des ihr von Christus anvertrauten Auftrages begegnet die katholische Kirche anderen Gemeinschaften, die ebenfalls ihren Bezugspunkt in Christus haben, vor allem den orthodoxen Kirchen, mit denen sie einen Großteil ihrer kirchlichen Tradition teilt.

Nicht alle in ein und demselben Land, die die Botschaft des Evangeliums anspricht, empfangen sie auf die gleiche Weise; es gibt Gläubige, die Mitglieder der katholischen Kirche sind, Brüder und Schwestern der anderen christlichen Konfessionen und Traditionen, und es gibt solche, die die Botschaft empfangen haben, sie sich aber nicht zu eigen gemacht haben und Nichtgläubige oder Atheisten geworden sind. Die Sorge der katholischen Kirche gilt allen, je nach ihren individuellen Umständen.

Die in diesem Dokument erstellten Richtlinien betreffen die besonderen Umstände in den Territorien der einstigen Sowjetunion und in Osteuropa und berücksichtigen die jahrhundertelange Präsenz der orthodoxen Kirche und die schmerzhafte Geschichte dieser Kirche unter dem kommunistischen Regime. Staatliche Rechtsnormen hinsichtlich der Religionsfreiheit gewähren jetzt den Kirchen die Durchführung ihrer Mission mit einem erneuerten Geist der Verantwortung nicht nur für die, die Verfolgungen erlitten haben, sondern auch für die, die nach der Wahrheit und dem Weg zum Heil suchen. Nicht in Konkurrenz zueinander, sondern in gemeinsamer Hochschätzung für die von Christen gewollte Einheit sind die katholische und die orthodoxe Kirche aufgerufen, ihre Mission durchzuführen und sie so zu gestalten, daß ihr Zeugnis, jeweils mit eigenen Aktivitäten und mit gemeinsamen Unternehmungen, dem Willen Christi, der der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, völlig entsprechen wird, mit Respekt für das Gewissen des einzelnen wie auch für die freie Austeilung der Charismen des Heiligen Geistes.

7.2. Allgemeine Prinzipien

Nach siebzig Jahren des offiziellen Atheismus in den Territorien der einstigen Sowjetunion bedürfen die katholischen Gemeinschaften des lateinischen, byzantinischen und armenischen Ritus besonders der Neu-Evangelisierung.

Dieses Bedürfnis hat eine sorgenvolle Reorganisation der örtlichen Hierarchie mit der Ernennung von Bischöfen oder Apostolischen Administratoren für die lateinischen Gemeinschaften in Weißrußland, Rußland, Kasachstan und in der Ukraine und mit der Anerkennung der geheim geweihten Bischöfe der ukrainischen byzantinisch-katholischen Kirche sowie mit der Errichtung des Ordinariats für die armenischen Katholiken motiviert.

Die Bischöfe und Apostolischen Administratoren haben somit das Recht und die Pflicht für die geistlichen Nöte der ihrer pastoralen Aufsicht anvertrauten Katholiken zu sorgen. Sie müssen sich bemühen, die Anwesenheit eines Priesters in den verschiedenen Gemeinschaften sicherzustellen, damit die zahlenmäßig kleinsten Gemeinden – wenn auch nur gelegentlich – den Beistand eines Geistlichen für die Feier der Eucharistie und anderer Sakramente bekommen und die von ihnen benötigte religiöse Unterweisung erhalten.

Fürwahr gilt eine Bemerkung des Hl. Paulus in seinem Brief an die Römer wie nie zuvor: »Wie aber sollen sie anrufen, an den sie nicht glauben? Wie aber sollen sie an den glauben, von dem sie nicht gehört haben? Wie sollen sie hören, wenn niemand predigt? Wie aber soll einer predigen, wenn er nicht gesendet wird? Wie ja geschrieben steht: ›Wie lieblich sind die Füße derer, die frohe Botschaft verkünden?‹ Aber nicht alle haben dem Evangelium Folge geleistet. Sagt doch Jesaja: ›Herr, wer glaubte unserer Botschaft?‹ Also kommt der Glaube aus dem Hören, das Hören aber durch das Wort Christi« (Röm. 10,14–17).

Um dieses Werk der Evangelisierung auszuführen, solange ein hinreichend ausgebildeter örtlicher Klerus besteht, sollen sich die Bischöfe und Apostolischen Administratoren um die notwendige Zusammenarbeit mit den Bischofskonferenzen und religiösen Orden in anderen Ländern bemühen. Sie sollen aber auch die nötige Aufmerksamkeit auf die sprachlichen Bedürfnisse ihrer Gemeinschaft richten, um die Rechte einschließlich der religiösen Rechte der derzeitigen ethnischen Minderheiten in den GUS-Staaten zu respektieren.

Hinsichtlich der Gemeinschaften des östlichen Ritus kann die Möglichkeit überlegt werden, die Aushilfe von birituellen Priestern aufzugreifen, wenn nicht genug Geistliche des betreffenden Ritus am Ort vorhanden sind. Solche Geistliche müssen nicht nur über die Liturgie, sondern auch über die Traditionen und Empfindungen jener Kirche gut unterrichtet sein, der zu dienen sie entsandt werden.

Die apostolischen Strukturen, welche die Bischöfe und Apostolischen Administratoren in den ihnen anvertrauten Territorien errichten, sollen den Bedürfnissen der dort vorhandenen katholischen Gemeinschaften entsprechen. Sie sollen keineswegs dazu errichtet werden, um die katholische Kirche in Konkurrenz mit der russischen orthodoxen oder mit anderen in diesen Territorien vorhandenen christlichen Kirchen zu bringen. Der sogenannte Proselytismus, ge-

meint ist jegliche Druckausübung auf das Gewissen der Menschen, welche Form auch immer er annimmt und von wem auch immer er ausgeübt wird, unterscheidet sich vom Apostolat völlig, und er ist sicherlich keine Methode, die Seelsorger der katholischen Kirche einzusetzen. In dieser Hinsicht lehrt das Zweite Vatikanische Konzil feierlich, »die Kirche verbietet strikt, daß irgend jemand zur Annahme des Glaubens gezwungen wird oder durch unziemende Mittel überzeugt oder angeworben wird« (Dekret Ad Gentes, 13).

Die apostolische Tätigkeit in den GUS-Territorien und in Osteuropa erfordert von den Katholiken sowohl Treue zum eigenen Missionsauftrag als auch wahre Sorge für ihre orthodoxen Brüder und Schwestern hinsichtlich der Achtung deren Glaubens, damit sie sich ihnen in Vorbereitung für die von Christus gewollte kirchliche Einheit anschließen können. Kurz formuliert: es geht um die Frage der kirchlichen Einheit in der Wahrheit, für die Christus gebetet hat. (Apostolische Exhortation Evangelii nuntiandi, 54).

Unter voller Achtung der Religionsfreiheit, die ein untrennbares Recht eines jeden Menschen ist, werden die Bischöfe und Priester sorgfältig die Motive derer überprüfen, die um die Aufnahme in die katholische Kirche bitten. Solche Menschen müssen auf ihre Verpflichtungen gegenüber ihrer originären Gemeinschaft aufmerksam gemacht werden.

Die vom Zweiten Vatikanischen Konzil verfaßte Erklärung über die Religionsfreiheit stellt in dieser Hinsicht ein grundlegendes Dokument für die katholische Kirche dar. Wann immer sich die Gelegenheit bietet, wird es gut sein, diese Prinzipien wachzurufen und alle aufzurufen, die religiöse Wahl eines jeden Gläubigen zu achten.

Jeder Katholik ist sich dessen wohl bewußt, daß die »Kirche von ihrer Natur her missionarisch ist« (Dekret Ad Gentes, 2). Zugleich aber ist jeder Katholik bemüht, daß die Verpflichtung zur Förderung der christlichen Einheit auch Teil des Missionsauftrages ist, der Welt die Gute Nachricht des Heils in Christus, in der Einheit eines Leibes, einer Taufe und eines Glaubens zu verkünden.

Aus diesen Gründen muß die Tätigkeit der katholischen Kirche in den GUS-Territorien jetzt wie nie zuvor eine ökumenische Ausrichtung erhalten. Sie muß auf jegliche Weise den Dialog zwischen Christen im Lichte der vom Zweiten Vatikanischen Konzil und den relevanten nach-konziliaren Dokumenten bestätigten Prinzipien fördern und eine pastorale Priorität für die Institutionen der katholischen Kirche in den GUS-Staaten darstellen. Tatsächlich ist der Weg zum Erreichen der christlichen Einheit zweifelsfrei nicht der Proselytismus, sondern eher der brüderliche Dialog zwischen den Nachfolgern Christi – ein Dialog, der mit Gebet ernährt und in Liebe entfaltet wird zu dem Zweck, die volle Gemeinschaft zwischen der byzantinischen Kirche und der Kirche von Rom, die im ersten Millennium bestand, wiederherzustellen. Dieser Dialog soll weitmöglichst auf örtlicher wie auch regionaler und universaler Ebene erfolgen und dessen Ziel ist, auf solche Weise gegenseitiges Vertrauen zu fördern, daß alle Christen verschiedener Konfessionen an gewissen apostolischen, sozialen und kulturellen Unternehmungen kooperieren können, damit »das Wort des Herrn seinen Lauf nehme und Ehre gewinne« (2 Thes. 3,11).

Durch die gegenseitige Anerkennung als Mitglieder von Kirchen, die einen großen Teil einer gemeinsamen Tradition – sakramentale, liturgische, geistliche und theologische – bewahren, können Katholiken und Orthodoxe gemeinsam Zeugnis für Christus vor einer Welt ablegen, die sich nach eigener Einheit sehnt. Das gemeinsame Erbe ist ein solches, daß es die gemeinsame Tätigkeit bei Beachtung der jeweils eigentümlichen Traditionen fördert.

Es ist selbstverständlich wahr, daß die Tätigkeit der katholischen Kirche in den GUS-Staaten, die zutiefst mit der Präsenz und Tätigkeit der orthodoxen und armenischen Traditionen durchtränkt sind, auf Weisen ausgeübt werden muß, die sich substantiell von denen der Mission »ad Gentes« abheben.

Lateinische Katholiken dürfen vor allem die besonderen Umstände der Geburt und des Wachstums der Kirchen des Ostens, die liturgischen und geistlichen Traditionen der Ostkirchen sowie ihre Liebe zur Gottesmutter nicht vergessen. Wie der Heilige Vater in seiner vom 14. Februar 1988 datierten Botschaft Magnum Baptismi Donus an die ukrainischen Katholiken anläßlich des Millenniums der Taufe der Kiewer Rus' erklärte, »das Zweite Vatikanische Konzil hebt die großen Werte der in diesen Kirchen vorhandenen liturgischen, geistlichen, diziplinarischen und theologischen Traditionen hervor, wie auch ihr Recht und ihre Pflicht, diese Traditionen, die die volle Katholizität und Apostolizität der Kirche betreffen« (Nr. 6; AAS 80, 1988, S. 933 f), zu pflegen.

Die katholische Kirche des lateinischen Ritus muß deshalb den östlichen Traditionen, die in diesen Ländern tief verwurzelt sind, große Wertschätzung entgegenbringen. Das betrifft besonders die orthodoxe Kirche. Sie ist aus einer langen Periode der Verfolgung, Schwierigkeiten und allerlei Bedingtheiten hervorgegangen und wird mit der Herausforderung der Neu-Evangelisierung der traditionell orthodoxen Menschen, die im Atheismus erzogen wurden, konfrontiert.

Deshalb sollen die Seelsorger der katholischen Kirche im brüderlichen Dialog mit den örtlichen Bischöfen der orthodoxen Kirche und unter voller Achtung des religiösen Bekenntnisses des Bürgers die Zusammenarbeit mit der orthodoxen Kirche in allen Bereichen, in denen dies möglich ist, fördern, damit sich ein jeder der Einheit in Liebe, die zwischen den beiden Kirchen als Präambel zur vollen kirchlichen Gemeinschaft herrschen soll, deutlich bewußt werden kann.

Die Ostkirchen in Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl, insbesondere die katholische Kirche des ukrainischen byzantinischen Ritus, sind vom Zweiten Vatikanischen Konzil an »die besondere Verantwortung für die Förderung der Einheit aller, vor allem östlicher, Christen gemäß den Prinzipien des Dekrets dieses Konzils über den Ökumenismus, in erster Linie durch Gebet, dann durch das Beispiel ihres Lebens, ihrer religiösen Treue zu uralten östlichen Traditionen und durch eine bessere gegenseitige Verständigung und das Zusammenwirken und durch ein Einfühlungsvermögen für die Realitäten und Empfindungen« (Dekret *Orientalium Ecclesiarum,* 24) zu erinnern.

Der Prozeß der Reorganisierung der katholischen Kirche in den GUS-Staaten ist unglücklicherweise von Spannungen mit der orthodoxen Kirche begleitet worden. Dies ist in der Ukraine geschehen, insbesondere in Hinsicht auf die

Anweisung von Kultgebäuden im Zuge der Anerkennung der Religionsfreiheit durch die staatliche Führung der einstigen Sowjetunion sowie die darauf folgende Anerkennung der katholischen Kirche des byzantinischen Ritus, die 1946 abgeschafft worden war.

Man kann sicherlich die Tatsache nicht als »Proselytismus« betrachten, daß ganze Gemeinden mit ihrem Geistlichen an der Spitze, die während der Jahre der Unterdrückung und Verfolgung der »griechisch-katholischen« Kirche aus Überlebensgründen gezwungen waren, sich als Orthodoxe zu erklären, jetzt ihre Freiheit wiedererlangt und ihre Mitgliedschaft in der »griechisch-katholischen« Kirche manifestiert haben. Es ist Sache der freien Initiative seitens der Menschen, die vor 1946 ihren katholischen Glauben öffentlich bekannt hatten. Nichtdestoweniger sind Auseinandersetzungen über die Kultgebäude ein schmerzhafter Zwischenfall auf dem Wege zur Ökumene gewesen.

Dies hat der Heilige Stuhl im Einvernehmen mit dem Moskauer Patriarchat zu verhindern gesucht und im Januar 1990 Richtlinien, die zur Sicherstellung einer friedlichen Verteilung der Kultgebäude geführt hätten, vorgelegt. Unglücklicherweise war dieser Schritt wegen der örtlichen, von der jüngsten Vergangenheit geerbten Bedingungen ohne Erfolg. Allerdings darf die Verantwortung für das Scheitern der Arbeit der »Viererkommission« nicht bloß einer Seite angelastet werden.

Heute bestehen immer noch Situationen mit Verunsicherungen und Spannungen. Die Aufforderung des Heiligen Vaters vom 31. Mai 1992 an die Bischöfe Europas gilt noch: »Alle müssen davon überzeugt werden, daß der Dialog auch bei Auseinandersetzungen über relativ zeitliche und praktische Fragen immer noch das beste Mittel zum Auftakt eines brüderlichen Austausches mit dem Ziel zur Lösung des Sachverhaltes im Geist der Gerechtigkeit, Liebe und Vergebung bleibt« (Brief seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe Europas über die Beziehungen zwischen Katholiken und Orthodoxen im Hinblick auf die Lage in Zentral- und Osteuropa, 2).

7.3. Praktische Richtlinien

Im Lichte der obenstehend erklärten Prinzipien und mit Blick darauf, die Besorgnisse zu zerstreuen, die in der orthodoxen Kirche entstanden sind sowie zur Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens, das für einen authentischen ökumenischen Dialog zwischen den beiden Kirchen auf örtlicher und internationaler Ebene unabdingbar ist, werden folgende praktische Richtlinien erteilt:

Die Bischöfe und Apostolischen Administratoren sollen in ihren Zuständigkeitsgebieten um die gesunde ökumenische Erziehung aller pastoralen Träger (Priester, Mitglieder der Frauen- und Männerorden und Laien) bemüht sein, damit ein jeder ein »ökumenisches Bewußtsein« im Einklang mit den aus dem Zweiten Vatikanischen Konzil ergehenden Prinzipien sowie gemäß den Direktiven des Heiligen Stuhls mit entsprechender Beachtung der eigenen Erfahrungen entfaltet (vgl. CCEO, can. 904).

Sie sollen außerdem auf jegliche Weise eine gute Verständigung mit den örtlichen Leitungen der orthodoxen Kirche fördern und die Schwierigkeiten, die diese durchleben, verstehen und damit ein Klima des Vertrauens und der friedlichen Zusammenarbeit schaffen. Auch wenn Gründe für Gegnerschaft in der Vergangenheit bestanden hatten, müssen sie die Gläubigen daran erinnern, daß nur die Umkehr des Herzens mit aufrichtiger Vergebung für die, die sie beleidigt hatten, sie bevollmächtigt, sich wahre Nachfolger Christi zu nennen.

In Fällen, wo sich solche Verständigung als schwierig erweisen kann, sollen die Bischöfe und Apostolischen Administratoren festhalten, daß sie den päpstlichen Vertreter und den päpstlichen Rat für die Förderung der christlichen Einheit und in Fällen mit entsprechenden Zuständigkeitsbereichen, auch andere Stellen der römischen Kurie unterrichten. Tatsächlich kann die Zusammenarbeit mit diesen vorgesetzten Stellen, die mit dem Moskauer Patriarchat oder mit zentralen Leitungen anderer Kirche sprechen können, eine beachtliche Hilfe zur Lösung einzelner Fälle bringen.

Die Bischöfe und Apostolischen Administratoren, die alle pastoralen Initiativen verantworten und sichern, die die Förderung des religiösen Lebens in den katholischen Gemeinden zum Ziel haben, müssen dafür sorgen, daß keine innerhalb ihres Jurisdiktionsbereiches ausgeübte Tätigkeit als »parallele Struktur der Evangelisierung« fehlinterpretiert werden kann. In dieser Hinsicht schreibt Canon 905 des Codex der Canones der östlichen Kirchen (CCEO) vor, daß sowohl ein falscher Ökumenismus als auch »übermäßiger Eifer« zu vermeiden sind.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Kirchenrechts (CIC Can. 394 §1; CCEO Can. 203) müssen Priester, Ordensleute und Mitglieder von Laienorganisationen, die das Apostolat in den GUS-Staaten auszuüben wünschen, in enger Zusammenarbeit mit und abhängig vom örtlichen Ordinarius wirken, Abstand von allen vorher vom selben Ordinarius nicht genehmigten Initiativen nehmen und die vom Ordinarius für seinen Jurisdiktionsbereich erstellten Bestimmungen strikt einhalten.

Sollten sich schwerwiegende Situationen ergeben, müssen die Bischöfe und Apostolischen Administratoren den päpstlichen Vertreter und den Heiligen Stuhl sofort unterrichten.

Ebenfalls um die Förderung der harmonischen Koexistenz mit der orthodoxen Kirche willen sowie um den Beweis der Offenheit, die alle pastoralen Tätigkeiten der katholischen Kirche kennzeichnen sollte, haben die Bischöfe und Apostolischen Administratoren die Bischöfe der orthodoxen Kirche über alle wichtigen pastoralen Initiativen, vor allem über die Errichtung von neuen Gemeinden, um den Bedürfnissen der am Ort bestehenden katholischen Gemeinschaften zu entsprechen, zu unterrichten.

Der Heilige Stuhl ist überzeugt, daß die orthodoxen Bischöfe, die die gleiche Sorge für die Evangelisierung hinsichtlich ihrer eigenen Gläubigen teilen, erfreut sein werden, den geistlichen Beistand für die auf dem Gebiet ihrer Diözese bestehenden katholischen Gemeinschaften zu fördern, darunter auch Gotteshäuser an die östlichen oder lateinischen Katholiken, wo ihnen diese vorenthalten werden, zurückzugeben.

Wenn sich allerdings Meinungsverschiedenheiten aus besonderen Umständen über die Angemessenheit einer pastoralen Initiative ergeben, während der Bischof oder der Apostolische Administrator sie für das geistliche Wohl einer Gruppe von katholische Christen für notwendig erachtet, auch wenn sie eine kleine Gruppe ist, darf der Bischof oder der Apostolische Administrator nach dem eigenen Gewissen handeln, wenn er alle oben erwähnten Mittel des Dialogs erschöpft hat, zumal er vor Gott für das geistliche Leben eines jeden Mitglieds der katholischen Kirche verantwortlich ist. Bei schweren Fragen wird er bemüht sein, den päpstlichen Vertreter und die zuständigen Dikasterien der römischen Kurie zu konsultieren.

Wenn die Umstände es erlauben, sollen Seelsorger der katholischen Kirche aus missionarischem Eifer und wegen der Sorge um die Evangelisierung von Millionen von Menschen, die Christus noch nicht kennen, bemüht sein, mit den orthodoxen Bischöfen bei der Entfaltung pastoraler Initiativen der orthodoxen Kirche zusammenzuarbeiten. Sie sollen sich freuen, wenn ihr Beitrag hilft, gute Christen heranzubilden.

Es ist angemessen, die Leitungen der orthodoxen Kirche auf Initiativen sozialen Charakters (Bildungs- und caritative Initiativen) aufmerksam zu machen, die westliche Institutionen der katholischen Kirche als Beitrag für das Allgemeinwohl der GUS-Staaten oder Osteuropas zu leisten eingeladen werden können.

Wenn der Staat oder eine bürgerliche Einrichtung um die Zusammenarbeit der Ordensgemeinschaften oder anderer Organisationen, die jurisdiktionell von der katholischen Kirche abhängen, bittet, ist es ein Gebot der Höflichkeit seitens der Verantwortlichen dieser katholischen kirchlichen Organisationen, die zuständigen Obrigkeiten der orthodoxen Gemeinschaften zu unterrichten, auch wenn angenommen werden kann, daß dies die Zivilbehörden ihrerseits bereits getan haben.

Wenn Priester oder Bischöfe anderer Nationen von den Zivilbehörden (für Kultur, Wissenschaft usw.) zu gewissen Veranstaltungen eingeladen werden sollten, wird es opportun sein, das orthodoxe oder armenische Patriarchat höflich zu unterrichten. Analog wird es opportun sein, dem Patriarchat vorab eine Nachricht zu geben, wenn ein orthodoxer Vertreter eingeladen wird, an einer von der katholischen Kirche auf dem GUS-Territorium getragenen Veranstaltung teilzunehmen.

Die Bischöfe und Apostolischen Administratoren sind bemüht, die Feier der Sakramente in der Sprache, die von der ethnischen Minderheit in vielen Ländern gesprochen wird, zu sichern. Das bedeutet keineswegs, daß die liturgischen Versammlungen zu einem Faktor für Spaltungen oder zu einem Mittel des militanten Nationalismus werden. Zugleich sollen die Bischöfe und Apostolischen Administratoren die Einbeziehung der vorhandenen Minderheiten entweder langfristig oder vorübergehend in die vorherrschende soziale Umgebung des Landes, das sie beherbergt, fördern, ohne daß dies den Verlust ihrer eigenen Identität einschließt. Jedem Katholiken gibt die Verschiedenheit die Möglichkeit, den Reichtum des anderen zu teilen.

Der Ort der Feier, der für das liturgische und kirchliche Leben der christlichen Gemeinschaften notwendig ist, soll deren Bedürfnissen entsprechen, die aus den individuellen Rechten entstammen, religiöse Handlungen des eigenen Glaubens – als einzelne oder in Gruppen – auszuüben. Bedürfnisse entstehen nach den örtlichen Bedingungen: Wichtigkeit der Gemeinschaft, materielle Möglichkeiten, pastorale Sorge. Die Priorität bei der Anweisung von bereits bestehenden Kultgebäuden hängt sowohl vom numerischen als auch vom sozialen und historischen Verhältnis der am Orte lebenden Gläubigen ab. Wenn man an einen Neubau denkt, muß die Notwendigkeit abgeschätzt werden, bevor man um die benötigte Zustimmung des Diözesanbischofs bittet (CIC, Can. 1215, §1; CCEO, Can. 870). Manchmal wird es ratsam sein, für die gemeinsame Nutzung desselben Kultgebäudes zu sorgen, nachdem eine Vereinbarung zwischen den katholischen und orthodoxen Gemeinschaften oder mit den anderen christlichen Gemeinschaften erzielt wurde. Die Vereinbarung muß den betreffenden hierarchischen Obrigkeiten zur Zustimmung vorgelegt werden.

7.4. Schlußwort

Die Verkündigung des Evangeliums an jedes Geschöpf kann das große Gebot der Liebe nicht außer acht lassen, zumal Jesus erklärt: »Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr untereinander Liebe habt« (Joh. 13,35). Die hier für die katholischen Gemeinschaften vorgelegten Wege, Weisen und Methoden sollen ihnen helfen, dieser Berufung und Gnade mit voller Offenheit zu begegnen: Zeugen der von Christus gewollten Einheit zu sein.

Alle sind aufgerufen, den Geist der vom Zweiten Vatikanischen Konzil befürworteten Communio zu erneuern, damit brüderliche Beziehungen, die unter den Jüngern Christi bestehen sollten, zur vollen Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe führen. Auf diese Weise werden »alle Gefühle der Konkurrenz und des Streits« verbannt (Unitatis Redintegratio, 18), und wenn einmal die die westliche von der östlichen Kirche trennende Mauer entfernt wird, wird es nur ein Haus geben, das auf einem Eckstein, Jesus Christus, erbaut ist, der beide miteinander vereint.

Vatikan, den 1. Juni 1992

8. Kirche in Not/Ostpriesterhilfe

Kirche in Not/Ostpiesterhilfe ist ein internationales Hilfswerk. Es wurde vom Heiligen Stuhl als öffentlicher, gesamtkirchlicher Verein anerkannt.
Das Werk leistet geistliche und materielle Hilfe für Christen, die wegen ihres Glaubens verfolgt werden oder aus diesem Grund ihre Heimat verlassen müssen. Es hilft aber auch dort, wo Christen durch Elend, Unterdrückung, Priestermangel und andere Notlagen in Gefahr sind, ihren Glauben zu verlieren. Seit der Wende in Osteuropa unterstützt das Werk vorrangig den Wiederaufbau der Kirche in den Ländern des ehemals kommunistischen Machtbereichs.

Rund 700000 Freunde aus 14 Ländern unterstützen unsere Hilfsmaßnahmen in mehr als 100 Ländern.

Schwerpunkte der Hilfe sind:

- Druck und Versand von religiöser Literatur
- Bibelaktionen für Erwachsene und Kinder
- Einrichtung von Druckereien
- Radioapostolat
- Ausbildung von Priestern und Ordensleuten
- Aus- und Weiterbildung von Katecheten und Laien
- Hilfe für Flüchtlinge und Opfer von Bürgerkriegen und totalitären Regimen
- Bauhilfen für Kirchen und Versammlungsräume
- Fahrzeughilfen für die Seelsorge
- Hilfe für Schwestern in der Pastoralarbeit und im caritativen Einsatz
- Hilfe in allen Bereichen der Seelsorge

Kirche in Not/Ostpriesterhilfe Deutschland e.V.

Albert-Roßhaupter-Straße 16
81369 München

Postfach 701027
81310 München

Telefon 089/7607055
Telefax 089/7696262

Postbank München (BLZ 70010080)
Konto-Nr. 3481 45-809

Christentum in Osteuropa – Rumänien

Nach der Wende 1989/90 hat die Kirche in Rumänien offiziell ihre Freiheit wiedererlangt. Wie frei aber ist sie wirklich? Mit welchen Schwierigkeiten hat sie zu kämpfen? Diese Schrift beleuchtet die aktuelle Lage der Kirche auf dem Hintergrund ihrer schweren Vergangenheit unter dem Ceauşescu-Regime.

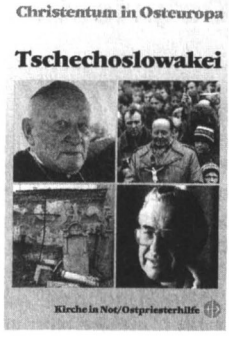

Christentum in Osteuropa – Tschechoslowakei

Die katholische Kirche der ehemaligen Tschechoslowakei betont die Notwendigkeit, den Dialog zu erlernen, sowie ihre Bereitschaft, diesen Dialog auch mit den westlichen Kirchen zu führen. Dies gerade angesichts der Tatsache, daß das Zweite Vatikanische Konzil von den Katholiken im Lande erst noch angenommen und »verarbeitet« werden müsse. Über diese Kirche, die sich, obwohl dazu berechtigt, heute nicht nur im »strahlenden Kleid der Märtyrer« präsentiert, will dieser Beitrag informieren.

Die Situation der Christen in China

Gebetstag 1993

Das Heft beschreibt die Lage der Katholiken und ihrer Kirche in China. Als Hintergrundinformation dienen »Grunddaten zur Landesstruktur« sowie ein geschichtlicher und kirchengeschichtlicher Überblick. Erfahrungsberichte aus China werden ergänzt durch grundsätzliche Beiträge, Rechtsdokumente wie auch besonders durch einen Artikel, der die kirchenrechtliche Situation reflektiert.

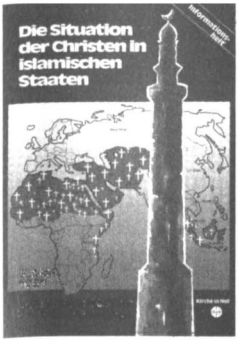

Die Situation der Christen in islamischen Staaten (Islam I)

Etwa die Hälfte des Heftes gibt eine Grundinformation über den Islam, sowohl hinsichtlich seiner Geschichte, wie auch seiner Lehre; dann aber auch über seine aktuelle Situation heute. Der andere Hauptteil befaßt sich mit der Situation von Christen in islamischen Staaten: im Nahen Osten, in Afrika und Asien.

Kennzeichnende Stichworte für diese Situation sind »Fundamentalismus« und »Sharia«, das islamische Recht. Das Spektrum der Bedrängnis der Christen in einzelnen islamischen Staaten reicht hier von der gesellschaftlichen Marginalisierung bis zur Ausrottung.

Information über die Situation der Christen in islamischen Staaten und in Peru, China, Vietnam und Nord-Korea. (Islam II)

Das Heft knüpft an das des Vorjahres (Islam I) an, insofern es sich hauptsächlich gemäß der Vorgabe der deutschen Bischofskonferenz erneut mit der Situation der Christen in islamischen Staaten befaßt.
Darüber hinaus wird über weitere Länder informiert, in denen Christen um ihres Glaubens willen verfolgt werden.

Islam in Afrika, Asien und Europa

2. Auflage

Mit seinem Ursprung in den arabischen Kernländern begegnet der Islam weltweit in je unterschiedlichen Ausprägungen. Der Islam Nordafrikas breitet sich inzwischen in den Gebieten südlich der Sahara – oft extrem aggressiv – weiter über Afrika aus.
In Asien leben heute über 60% aller Muslime. Mit dem Islam in Europa sind wir selbst konfrontiert: oft durch ausländische Arbeitnehmer und Nachbarn.
Der Beitrag bietet aktuelle Informationen über das Verhältnis zwischen Christen und Muslimen in den drei Erdteilen.

Die römisch-katholische Kirche in der Sowjetunion

2. erweiterte Auflage

Nach der orthodoxen Kirche und dem Islam ist die katholische die drittgrößte Religionsgemeinschaft der ehemaligen Sowjetunion. Sie ist in 13 der 15 ehemaligen Unionsrepubliken mit registrierten Gemeinden vertreten.
Der Beitrag erschien 1989 und enthält Informationen über die Kirche im Baltikum, in Weißrußland, der Ukraine, Georgien, Sowjet-Asien, sowie über Rußlanddeutsche und andere.
Die 2. Auflage 1990 erfuhr eine Ergänzung über die Kirche in Litauen, Lettland und Weißrußland.

Die religiöse Situation und Religionsgesetzgebung in der UdSSR/GUS 1990/91

von Paul Roth

Die bisher erschienenen Beiträge über die Lage der Kirche in der ehemaligen UdSSR fortführend, untersucht diese Arbeit die aktuelle religiöse Situation der GUS sowie der früher zur UdSSR gehörenden Staaten. Besonders berücksichtigt wurden die bisher erschienenen neuen Religionsgesetze dieser Staaten, die im Anhang gesondert abgedruckt sind.

Die ukrainische katholische Kirche

3. erweiterte Auflage

Die mit Rom unierte ukrainische katholische Kirche lebte seit der Zwangseingliederung in die russisch-orthodoxe Kirche im Jahre 1946 im Untergrund.
Der Beitrag entstand im Jahre 1988, als diese Kirche den Untergrund verließ und um ihre Anerkennung rang. 1990 erschien die 3. erweiterte Auflage. Sie enthält Informationen bis Ende März 1990.

Ukraine Seit 24. August 1991 souveräner Staat
Fläche 603 700 km², incl. 25 500 km² der Halbinsel Krim
Einwohner 51,8 Millionen (1990), Hauptstadt Kiew/Kyiw 2,5 Millionen
Religionen Ukrainische Orthodoxe Kirche: 5031 registrierte Gemeinden (1992)
Ukrainische Griechisch-katholische Kirche: 1912 registrierte Gemeinden (1991)
Baptisten: 1059 registrierte Gemeinden (1991)
Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche: 811 registrierte Gemeinden
Pfingstler: 453 registrierte Gemeinden
Römisch-katholische Kirche: 313 registrierte Gemeinden
(Zur Registrierung einer Gemeinde sind nur 10 Gläubige nötig.)
Bedeutendste Glaubensgemeinschaft in der West-Ukraine ist
die Griechisch-katholische Kirche mit mehr als 5 Millionen Gläubigen,
14 Bischöfen, mehr als 1000 Priestern und 800 Ordensfrauen.
In der Ausbildung befinden sich ca. 940 Seminaristen.

Kirche in Not/Ostpriesterhilfe